

Das

Kurländische Erbrecht,

nach den

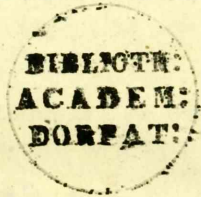
Gesetzen und der Praxis

Dargestellt

5-A

19052

von



Carl August Neumann,

Kurländischem Oberhofgerichtsadvokaten.

Act. 12529.

M i t a u,

bei Friedrich Gustav Lucas.

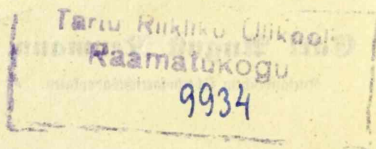
1850.

Der Druck wird gestattet,
mit der Bedingung, daß nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von
Exemplaren hieher eingeliefert werde.

Riga, am 18. August 1849.

Dr. C. C. Rapiersky, Censor.

Est. A



Handwritten scribble or signature in dark ink, possibly a date or initials, located below the library stamp.

Seinem verehrten Lehrer und Freunde,

Herrn Dr. Friedrich Georg v. Bunge,

Kaiserlich Russischem Staatsrathe und Ritter, rechtsgelehrtem
Bürgermeister, Syndicus, und Präsidenten des
Stadtconsistorii zu Reval,

in dankbarer Anerkennung der großen Verdienste
desselben um die Literatur des Baltischen Pro-
vinzialrechts,

gewidmet

von

Verfasser.

V o r w o r t.

Es war Anfangs mein Plan, das ganze Kurländische Privatrecht in fortlaufender Ordnung parallel mit der v. Bunge'schen Darstellung des Liv- und Esthländischen also zu bearbeiten, daß eine Vergleichung jeder einzelnen Lehre sich dadurch von selbst herausstellte. Bald jedoch überzeugte ich mich, daß meine Ausdauer vielleicht, meine Zeit jedenfalls nicht zu einer so umfassenden Arbeit ausreichen würde, ich mußte mich also auf einen Theil des Kurl. Privatrechts beschränken, welchen ich in kürzerer Frist beendigen zu können voraussah. Maß halten und Erreichbares nicht verschmähen, wenn auch Vollkommeneres vorschwebt, mag zwar kein Ideal verwirklichen, wol aber sich selbst einschränkenden Ansprüchen genügen. „Est quadam prodire tenus si non datur ultra.“ Gewiß ist es von Wichtigkeit, daß endlich ein Anfang mit wissenschaftlicher Schilderung des Kurl. Privatrechts gemacht werde. Hiezu habe ich das Erbrecht am geeignetsten erachtet, sowol weil es die meisten Controversen enthalten dürfte als auch weil darin,

ungeachtet vielfacher Uebereinstimmung mit dem Römischen Rechte, sich doch bedeutendere Abweichungen von demselben als in irgend einer anderen Lehre (den Concurſ ausgenommen) finden, endlich weil bei der beträchtlichen Anzahl von Familiensfideicommissen in Kurland es nicht ohne Nutzen sein möchte, die Wurzel und das Wesen dieses Rechtsinstituts faßlich, wenn auch kürzer als es in einer darauf allein gerichteten Monographie geschehen mag, darzustellen. Bei der großen Verschiedenheit des Kurländischen Erbrechts von dem der Baltischen Schwesterprovinzen war ein Anschließen an die Paragraphenreihfolge des Bungeſchen Werkes hierin nicht thunlich, so sehr eine solche Behandlung sonst den bereits oben angedeuteten Nutzen haben müßte. Auch scheint mir die Hauptschwierigkeit für jede systematische Erörterung des Kurl. Privatrechts, wenn sie sich nicht bloß auf die Angabe der Abweichungen desselben vom Römischen oder vielmehr gemeinen Deutschen beschränkt, darin zu liegen, daß sich die Gränze zwischen einer zu spärlichen Erwähnung des letzteren und dem zu reichhaltigen Hineinziehen gemeinrechtlicher aus den gewöhnlichen Pandektencompendien füglich zu ersiehender Theorien sehr schwer einhalten läßt und consequentes Festhalten eines Gesichtspunkts dabei fast nicht möglich ist. Dennoch ist bei dem engen Zusammenhange des Kurländi-

schen Rechts mit dem Römischen ein anderes Verfahren ohne gar zu große Lückenhaftigkeit nicht wohl ausführbar.

Wenn ich in die vorliegende Schrift zuweilen Bruchstücke einzelner meiner schon früher gedruckten Abhandlungen aufgenommen, so habe ich solches für eben so unbedenklich gehalten als ich durch Hinweisung darauf, daß ich sie zwar fast stets mit meinem Namen unterzeichnet habe, dennoch aber Einiges von mir, wemgleich sehr Weniges, ohne denselben erschienen, mich gegen den Vorwurf des Plagiats sichern wollen.

Es hat mir einigen Kampf gekostet, mit einer für sich bestehenden Arbeit vor das Publikum zu treten. Wir Kurländer haben nun einmal die Eigenthümlichkeit, — werden mir meine Landsleute verzeihen wenn ich sage: den Fehler? — daß wir viel lieber kritisiren als selbst schaffen, und dennoch, oder gerade eben deswegen, etwas strenge in unseren Anforderungen sind. Je weniger ich daher die Mängel meiner Schrift verkenne, desto mehr muß ich zu berücksichtigen bitten, daß sie die Frucht sehr spärlich zugemessener Mußestunden ist und dabei aus überwiegenden Gründen keine Zeit verloren, keine weitere Frist verstattet werden durfte. Ich habe jedoch geglaubt diese Bedenklichkeiten hintenansetzen zu müssen,

indem vielleicht schon in dem Entschlusse, einen Anfang zu machen, etwas Verdienstliches in so fern liegt, als auch das Mangelhafte wenigstens Ergänzung und Berichtigung hervorruft, dadurch aber die Wissenschaft fördert. Aus geistigem Streite erwächst die Wahrheit.

Mitau, 16. July 1849.

C. Neumann.

Uebersicht des Inhalts.

	Seite.
Widmung an Friedrich Georg v. Bunge	III
Vorwort	V
Das Kurländische Erbrecht	1

Einleitung.

§ 1. Gründung des Baltischen Ordensstaates durch Deutsche Einwanderer	1
Verfall des Ordensstaates und Unterwerfung Kurlands als Herzogthum unter Polnische Oberhoheit	4
§ 2. Geltung des gemeinen Deutschen Rechts auch im Ordensstaate	4
§ 3. Bestandtheile des gemeinen Deutschen Rechts, Römisches, Canonisches und eigentlich Deutsches Recht	5
§ 4. Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes bei Errichtung des Kurl. Herzogthums	12
§ 5. Desgleichen bei der Unterwerfung Kurlands unter den Russischen Scepter	16
§ 6. Specielle Kurl. Rechtsquellen. Statuten und Commissorialische Decisionen von 1617 und 1717, städtische Rechte, Bauerverordnung	17
§ 7. Piltensches Recht	19
§ 8. Rangordnung der verschiedenen in Kurland geltenden Rechte	20
§ 9. Plan des Werks	22

Erster Abschnitt.

§ 10. Vorläufige Erörterungen und allgemeine Bestimmungen	23
§ 11. Intestat-, testamentarisches und vertragsmäßiges Erbrecht	23
§ 12. Allodial- und Fideicommiss-Vermögen, ererbtes und wohlervorbenes	24
§ 13. Lehnrecht	25
§ 14. Trennung der Intestat- und Testaments-Erbfolge. Verwandtschaft. Schwägerschaft. Fallrecht	27
§ 15. Erbrecht nach Verschiedenheit der Stände	28

Zweiter Abschnitt.

Intestaterbrecht.

§ 16. Erbfolgeordnung	33
§ 17. Erste Klasse. (Descendenten und beerbte Ehegatten)	34

	Seite.
§ 18. Heergewette	43
§ 19. Erbrecht der Kinder aus verschiedenen Ehen	44
§ 20. Einkindschaft	52
§ 21. Adoptivkinder	54
§ 22. Uneheliche Kinder. Brautkinder. Legitimati per subsequens matrimonium. Kinder aus putativer Ehe	54
§ 23. Collation	58
§ 24. Succession der beerbten Wittve	63
A. Erbrecht der beerbten Wittve beim Kurl. Indigenatsadel	63
Erbrecht des beerbten Wittwers	67
B. Erbrecht der Wittve nach den Piltenschen Statuten	71
C. Erbrecht der Wittve und des Wittwers nach der Bauerverord- nung	72
D. Erbrecht der Wittve und des Wittwers bei den übrigen Ständen	73
E. Erbrecht des unbeerbten überlebenden Ehegatten beim Kurl. In- digenatsdel	74
§ 25. Besondere Succession in Kronsarrenden	74
§ 26. Zweite Klasse. (Ascendenten, vollbürtige Geschwister und Kinder verstorbenen vollb. Geschwister. Unbeerbte Ehegatten.)	78
§ 27. Vorkommen der mehrfachen Erbportion in der zweiten Klasse	84
§ 28. Wann erben Geschwisterkinder nach Stämmen?	85
§ 29. Erbrechte gewisser besonderer Ascendenten	85
§ 30. Dritte Klasse. (Halbgeschwister und Kinder verstorbenen Halbgeschwi- ster. Unbeerbte Ehegatten.)	86
§ 31. Vierte Klasse. (Sonstige Verwandte nach der Nähe des Grades. Unbeerbte Ehegatten.)	89
§ 32. Unde vir et uxor. Erbrecht gewisser Collegien und Corporationen	90
§ 33. Verpfleger eines Wahnsinnigen	91
§ 34. Fiscus , die Krone	91

Dritter Abschnitt.

Erbfolge in Gesammthand-, Fideicommiß- und
Stammgütern, so wie im ererbten Vermögen.

§ 35. Historische Entwicklung über das Gesammthandrecht	92
§ 36. Stammgut. Ererbtes Vermögen	111
§ 37. Modernes Familienfideicommiß und Erfordernisse desselben	123
§ 38. Corroboracion der Stiftung	125

	Seite.
§ 39. Antrittspreis	129
§ 40. Successionsordnung. Mannstamm. Spillseite	132
§ 41. Verschiedene Arten der Successionsordnung. Primogenitur. Majorat. Minorat. Seniorat	133
Im Zweifel wird die den Landesgesetzen gemäße Erbfolge angenommen	135
§ 42. Was gehört zum Fideicommiß? (Inventar. Restorationen.)	136
§ 43. Wer darf ein Fideicommiß stiften? Gegenstand des Fideicommisses	137
§ 44. Dauer und Bestand des Fideicommisses	139
§ 45. In wie weit dürfen Aenderungen mit der Fideicommißstiftung vorgenommen werden?	140
§ 46. Befugnisse des Fideicommißbesizers	142
§ 47. Wie wird das Recht auf ein Fideicommiß erworben? <i>per aditionem</i> oder <i>ipso iure</i> ?	143
§ 48. Ende des Fideicommisses	145

Vierter Abschnitt.

Erbverträge.

§ 49. Begriff und Wesen des Erbvertrags	146
§ 50. Form und Rechtsgrundsätze bei Erbverträgen	147

Fünfter Abschnitt.

Testamente.

§ 51. Begriff des Testaments und Codicills	149
§ 52. Außere Form des Testaments	150
§ 53. <i>Testamentifactio activa</i>	162
§ 54. <i>Testamentifactio passiva</i> . <i>Testes idonei</i>	164
§ 55. Widerruf des Testaments	165
§ 56. Bedingungen	165
§ 57. Pflichttheil	167
§ 58. Enterbungsgründe	171
§ 59. <i>Testamentum reciprocum et correspectivum</i>	174
§ 60. Ungültige Testamente	174
§ 61. Substitution. Accrescenzrecht. <i>Nemo pro parte testatus pro parte intestatus deeedere potest</i>	175
§ 62. Codicill	176
§ 63. Codicillar = Clausel	177

	Seite.
§ 64. Legate und Singular = Fideicommissa	178
§ 65. Gegenstand des Legats. Prälegat	179
§ 66. Quarta Falcidia	180
§ 67. Quando dies legatorum cedit et venit	180
§ 68. Anwachsungsrecht bei Legaten, und Unterschied von dem der Erben	181

Sechster Abschnitt.

Erwerbung, Antretung und Ausschlagung der Erbschaft.

§ 69. Heredes sui et extranei	183
§ 70. Ausdrückliche und stillschweigende Antretung der Erbschaft	190
§ 71. Transmissio	193
§ 72. Hereditas iacens	195
§ 73. Besitzergreifung	195
§ 74. Regelung des Besitztitels	195
§ 75. Erbanfall an nicht zum Besitz berechnigte Personen	199
§ 76. Befugnisse mehrerer Erben	200
§ 77. Entfagung auf die Erbschaft	200

Siebenter Abschnitt.

Verfahren bei Eröffnung und Publication der Testamente,
Pflichten und Rechte des Testamentsexecutors.

§ 78. Publication	201
§ 79. Testamentsexecutor	202

Achter Abschnitt.

Schenkungen auf den Todesfall.

§ 80. Donatio mortis causa	204
--------------------------------------	-----

Neunter Abschnitt.

Libausches Erbrecht.

§ 81. Libausches Intestaterbrecht	206
§ 82. Testamentarisches Erbrecht	208

Das Kurländische Erbrecht.

Einleitung.

§ 1. Es werden nun bald sieben Jahrhunderte verflossen sein, seitdem die ersten Keime Deutschen Staats- und Rechtslebens an den Ufern der Düna gelegt wurden. Aus kleinen Anfängen, aus einer Colonisation, die nur durch immer neuen Nachschub vom Mutterlande her sich mühsam gegen die für ihre Unabhängigkeit und die alten Götter kämpfenden Ureinwohner und gegen eben so kriegerische Nachbarn erhalten konnte, erwuchs durch Zwangung der Eingeborenen und deren Befehrung zum Christenthume ein Staat, der vier Jahrhunderte hindurch bestand und dessen Institutionen auch nach seiner Auflösung lebenskräftig genug waren, um sich in naturwüchsigter Entwicklung nicht bloß im Privatrechte fast ganz unverfehrt bis jetzt zu erhalten, sondern auch in öffentlichen Beziehungen noch viel auf die früheren Verhältnisse Hinweisendes übrig zu lassen. Bremische Kaufleute, 1158 in die Mündung der Düna durch Sturm verschlagen, oder Handelsbeziehungen mit den nicht ganz uncultivirten Anwohnern suchend, gründeten eine Niederlassung, welcher der dritte für sie geweihte Bischof Albert durch Anlegung der Stadt Riga und Stiftung des Ordens der Schwertbrüder Bestand und Ausbrei-

Gründung des Baltischen Ordensstaates durch Deutsche Einwanderer.

tungsfähigkeit sicherte. Dem Andränge äußerer Feinde und innerer Uneinigkeit kaum mehr gewachsen, gewannen die Schwerritter durch Vereinigung mit dem Deutschen Orden in Preußen, 1237, Verstärkung, doch war die Oberherrschaft des Deutschen Hochmeisters lose genug, um den „Meister Deutschen Ordens zu Livland“ (Dominus Magister, Herrmeister) fast unabhängig von ihm erscheinen zu lassen. Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Orden, Anfangs mit wechselndem Glück geführt, endeten, — seit der Herrmeister Wolter v. Plettenberg die Lutherische Lehre begünstigte, welcher sich auch der dritte autonome Mitstand, die Stadt Riga, schnell zugewandt hatte, — mit dem entschiedenen Uebergewichte des Ordens, so daß hiernach der Erzbischof von Riga und die anderen Bischöfe der Ostseeländer zwar Landesherren unter der auch vom Orden stets anerkannten *) Oberhoheit des Deutschen Reichs, doch im Verhältnisse zum Orden wenig bedeutend blieben. Als der Hochmeister Albrecht v. Brandenburg 1525 das Deutschordensland Preußen in ein erbliches Herzogthum unter Polnischer Lehnshoheit umwandelte und der Deutsche Orden in Mergentheim, (wo ein in ähnlichen Verhältnissen wie der Livländische stehende Ordenszweig residirte) noch fortbestand, sah Wolter v. Plettenberg in dem Oberhaupte desselben, dem Deutschmeister, zwar auch das seinige, doch bestand diese Unterordnung schon gleich Anfangs nur dem Namen nach, zumal Plettenberg vom Deutschen Kaiser als Reichsfürst an-

*) Noch zuletzt in „Erklärung und Bedenken des Ordens gegen den Herrmeister Gotthard Kettler“, vom 10. September 1561:

..... „auch Ew. Fürstl. Gnaden von der höchsten Obrigkeit als der Römisch kaiserlichen Majestät, des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen, keine Hülfsstellung und Beystand, daher man es billig zu erwarten, erlangen mögen....“

erkannt wurde und der Herrmeister nebst den Bischöfen seitdem die Reichstage selbstständig beschickte. *) Mit jenem größten Herrmeister sank der Stern des Ordens, der durch seine Siege gegen die Nachbarn erkämpfte Friede verweichelte den Orden immer mehr, während Rußland sich in jener Zeit von den Tartaren befreite und zu einer einzigen also um so kräftigeren und dem Orden gefährlicheren Nachbarmacht erwuchs. Gotthard Kettler, der letzte Livländische Herrmeister, vom Deutschen Reiche gegen die Russische Uebermacht hülflos gelassen**), sah sich end-

*) Christoph George von Ziegenhorn Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, Königsberg 1772. § 45. v. Bunge und v. Madaï theoretisch-praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten, Band I. Heft 3, Abhandlung XII., über die Anwendbarkeit der Deutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen von Dr. F. G. v. Bunge, Seite 298 Anm. 18.

**) Gotthard's Erlaßbrief an die Stadt Riga, vom 3. März 1562:

..... „und obwohl Wir mit flehentlichem Suchen, Bitten und Anhalten die Römisch Kaiserl. Majestät Unseren Allergnädigsten Herrn samt des heiligen Reichs Churfürsten und Ständen auf vielen Reichsversammlungen um Hülfe, Trost und Rettung angelanget, die Uns und gemeiner bedrückten Landschaft zu Livland stattlich verheißten aber im Geringsten über Verhoffen nicht erfolget...

Vollmacht des Livländ. Adels an den Herrmeister Gotthard zum Unterwerfungshandel, d. d. 12. Sept. 1561:

..... „auch wir arme vom Adel samt allen anderen Inwohnern dieses Landes von der Römischen Kaiserlichen Majestät und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation wider den Russen ungeacht alles Klagens, Vermahnens, Flehens und Bittens, so dahero unaufhörlichen beschehen, nun in das vierte Jahr hülf- und trostlos kläglichen und erbärmlichen nicht allein verlassen, denn auch von andern die uns billig mitleidentlich erretten helfen sollten, unverschuldt wider Gott und alle Billigkeit feindlich angegriffen“.... (Schweden nämlich.)

Besonders rührend ist die Vereinigung zwischen dem Herrmeister und seinen Mitgebietigern, den Livländischen Comthuren und Bögten, wegen wo und wie irgend möglich zu suchender Hülfe, nöthigenfalls mit Ablegung des geistlichen Standes, d. d. Riga 5. April 1560.

lich genöthiget, sein Land unter ausdrücklicher Bedingung der Aufrechthaltung Deutscher Rechte und deren Verwaltung durch inländische Deutsche Obrigkeit, dem Könige von Polen (Anfangs eigentlich nur dem Großherzogthum Lithauen) zu unterwerfen, wobei ihm Curland als erbliches Herzogthum unter Polnischer Lehnshoheit verblieb, das Stift Piltten aber (die Curländische Bischofswidme seit 1252) ungeachtet es Anfangs dem Herzoge untergeben sein sollte, später, 1585, unter unmittelbare Polnische Hoheit kam und sich durch eigengewählte Obrigkeit, — das Landrathscollegium seit 1611, — selbst regierte.

Verfall des Ordensstaates und Unterwerfung Curlands als Herzogthum unter Polnische Oberhoheit.

§ 2. Aus dieser Skizze der Schicksale der Ordenslande bis zu Auflösung des Ordensstaates und Abscheidung Curlands und Pilttens, die früher unter dem gemeinschaftlichen den ganzen Staat, (die Provinzen Liv-, Esth- und Curland) umfassenden Namen Livland mit begriffen waren, ist ersichtlich, daß, so wie Livland ein Theil des Deutschen Reichs war, daselbst auch im Allgemeinen die

Geltung des gemeinen Deutschen Rechts auch im Ordensstaate.

Endlich verspricht der König von Polen in dem Unterwerfungsvertrage vom 28. Novbr. 1561 noch ausdrücklich sowol dem Deutschen Reiche als dem Meistern Deutschen Ordens diese Unterwerfung als nur aus äußerster Noth geschehen vorzustellen: „Cum autem in conditionibus subjectionis illud inter caetera contineatur, quod tam praedictus Princeps quam subditi et civitates sibi a Nobis caveri postularint, ne deditio et subjectio illa quam Nobis ut Regi Poloniae, Magno Duci Lituaniae aliarumque Ditionum Nostrarum, extremis casibus et periculis adducti obtulerunt, apud Caesaream Maiestatem, aliosque Imperii Ordines Germanici, illis damno et fraudi sit; bona fide spondemus et recipimus: Nos interea, donec cum Senatoribus quoque Regni de Livonia in fidem et subjectionem recipienda acturi sumus, omnem curam et diligentiam adhibituros, ut vel per internuntios, vel per literas Nostras Caesariae Maiestatis aliorumque Imperii Ordinum, imprimis vero Magistri Ordinis Theutonici per Germaniam animi ac voluntates ad probandam huius facti necessitatem inducantur et flectantur.“

nämlichen Gesetze wie dort galten *), in so weit nicht eigene, nur Livland eigenthümliche Rechtsgewohnheiten sich gebildet hatten oder durch inländische besondere Gesetzgebung — da ja auch in Deutschland in den einzelnen Territorien des Reichs eine ziemlich unbefchränkte Autonomie bestand **) — besondere Rechtsnormen erwachsen waren. Es wird sonach nöthig sein, diese Verhältnisse, welche noch heute für uns von unmittelbarer Wichtigkeit sind, genauer festzustellen und daher die Frage zu beantworten:

welche Rechte galten in Livland und in Deutschland bei Auflösung des Ordensstaates und welche wurden daher auch in das neue Herzogthum Curland und den Piltenschen Kreis hinübergenommen?

§ 3. Das unter dem Namen des *Corpus juris* bekannte Gesetzbuch des Kaisers Justinian war, nach dem Aufhören der Ost-römischen Herrschaft in Italien, wo es durch Justinian's Eroberungen um so leichter Geltung gefunden hatte, als es ja eine Zusammenstellung der seit den Zeiten der Römischen Republik er-

Bestandtheile des
gemeinen Deutschen
Rechts, Römisches,
Canonisches, und
eigentlich Deutsches
Recht.

*) „Die verschiedenen Landesherrn, — der Meister des Deutschen Ordens in Livland, der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Desel, Curland und Reval — waren Reichsfürsten, hatten Sitz und Stimme auf den Reichstagen, auf welche sie theils persönlich, theils durch Botschafter repräsentirt, erschienen. Daß mithin zu jener Zeit die Reichsgesetze in diesen Landen in voller Kraft und Wirksamkeit waren, und zwar in eben der Weise wie in allen übrigen zum Reiche gehörigen Territorien, darüber kann gar kein Zweifel obwalten, wenn sich auch nicht bestimmte Spuren der Anwendung finden sollten.“ v. Bunge über die Anwendbarkeit der Deutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen, (theoretisch-praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten, herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge und Dr. E. D. v. Madai, Bd. 1, Heft 3, Abhdlg. XII. S. 297 fg.)

**) Wirkliche Reichsgesetze konnten durch Landrechte in der Regel nicht abgeändert werden, Pütter *instit. iuris publ. Germ.* § 218, Mittermaier *Deutsches Privatrecht* § 17.

wachsenen und in der Kaiserzeit weiter ausgebildeten Rechtsgrundsätze enthielt — im Anfange des 12ten Jahrhunderts aus langer Vergessenheit hervorgezogen worden. Durch die darüber auf der Universität Bologna gehaltenen Vorträge bekannt geworden *), durch die Erinnerung an das Alterthum den Italienern lieb, erschien es auch wegen der darin enthaltenen Grundsätze über die Kaiserliche Machtvollkommenheit den Römisch-Deutschen Kaisern sehr genehm und gewann namentlich durch den Werth, den Friedrich I. darauf legte, so sehr an Ansehen, daß es als ein von der ganzen Christenheit zu befolgendes Kaiserliches Recht erschien, zumal die Deutschen Kaiser sich als Nachfolger Justinian's und ihr Reich als Fortsetzung des Römischen erachteten **), Friedrich I. und II. auch ausdrücklich mehrere ihrer Verordnungen in das *Corpus juris* in die bezüglichen Stellen einschalten ließen (die sog. *Authenticae Fridericianae*). Durch dies Alles, so wie durch die Anwendung, welche die in Italien gebildeten Deutschen

*) „Das Justinianische Recht hat in Deutschland nur in so weit Eingang gefunden, als es im Mittelalter auf den Italienschen Rechtsschulen und insbesondere auf der Rechtsschule zu Bologna von allen der früheste Gegenstand des Unterrichts und eben daher auch für die schriftliche Erläuterung durch Glossen war, d. h. durch Anmerkungen, welche den Handschriften des Textes beigelegt wurden.... Hierauf beruht nun der Grundsatz: *quidquid non agnoscit glossa, illud nec agnoscit curia*, d. h. nur die glossirten Bestandtheile der Justinianischen Rechtsquellen sind in den Gerichtsgebrauch übergegangen, nur auf sie kann man sich im Gericht berufen.“ Götschen's Vorlesungen über das gemeine Civilrecht Buch 1. § 6.

***) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 269.

Radevicus de gestis Frid. I. II. 54. „*Fridericus ... auctoritatem autem congregandi concilii, exemplo antiquorum Imperatorum, v. c. Justiniani, Theodosii, Caroli sibi congruere putans.*“ Reichsabschied von 1495, wo Kaiser Maximilian die Römischen Kaiser Konstantin und Justinian seine Vorfahren im Reich nennt.

Rechtsbesessenen dem ihnen bekannt und werth gewordenen Römischen Rechte in ihrer Heimath gaben, durch den hiernach sich bildenden Gerichtsgebrauch also gewann das Römische Recht in Deutschland immer mehr Eingang und in ähnlicher Art das Canonische, welches in einer nach und nach sich bildenden Sammlung, Kirchengesetze, Verordnungen der Päpste und Rechtsdoctrinen enthielt, die nicht bloß auf kirchliche Gegenstände, sondern auch auf civilrechtliche sich bezogen. Das Römische und Canonische Recht also verdrängte nach und nach das eigentliche Deutsche in fast allen Materien derartig, daß das sogenannte gemeine Recht, die eigenthümliche Mischung, zu welcher sich durch die Praxis diese drei verschiedenen Stoffe gestalteten, viel mehr Römische als ursprüngliche Deutsche Grundsätze enthält, und nur in rein Deutschen, dem Römischen Rechte fremden Materien die Anwendung Römischer Grundsätze ganz ausgeschlossen oder nur mit großer Vorsicht zuzulassen ist. „Die Idee, daß das Römische Recht ein gemeines Kaiserliches Recht sei, trat im 14ten Jahrhundert nun auch in den Deutschen Reichsgesetzen und seit Carl IV. überhaupt in Kaiserlichen Urkunden häufiger hervor,“ *) und wenn auch die

*) Eichhorn cit. § 442.

Auch in den speciell Kurl. Rechtsquellen kommen derartige Ausdrücke, so wie die *termini technici* „*ius commune*, gemeine Rechte,“ mehrmals vor. Mitausgabe Polizeiordnung des Herzogs Friedrich vom 5. Sept. 1606: „wie aber einer dem andern *succediren*, vndt wer vor dem andern zum Erben der „nächste seyn soll, dasselbe lassen Wir bey Verordnungen der gemeinen beschriebenen Kaiser-Rechte.“ Priv. Gottf. vom 20. Juny 1570. „Was die wohlgewonnenen oder erworbenen Güter anlangt, mit denen- „selben ist nach gemeinen Rechten ein jeder befugt zu thun und zu lassen „seines Gefallens.“ Priv. Sig. Aug. vom 28. Novbr. 1561, Art. XIII. „*primi occupantis, iuxta iuris communis ordinationem, manebunt.*“

Kammergerichtsordnung von 1495 in der Stelle (§ 3, cf. Reichshofrathsordnung tit. 1, § 15) wo sie zu richten vorschreibt „nach des Reichs und gemeinen Rechten“ nicht eine ausdrückliche Reception des Römischen Rechts enthält, in so fern, wie sehr richtig bemerkt wird, hiedurch kein neues Gesetz oder kein neues Recht, welches nicht schon früher existirte, eingeführt werden sollte: so ist andererseits doch klar, daß in der citirten Stelle eine formelle Anerkennung des damals bereits bestehenden Verhältnisses der verschiedenen Rechte in ihrer Wechselwirkung auf einander enthalten ist, zumal ausdrücklich die „Gewohnheiten“ noch besonders als Rechtsnorm im weiteren Verlauf jener citirten Stelle hervorgehoben werden, und nicht zu leugnen ist, daß der damalige gesammte Privat-Rechts-Zustand Deutschlands grade in der eigenthümlichen gewohnheitsrechtlichen Mischung des Römischen, Canonischen und Deutschen Rechts zu dem unter dem technischen Ausdrucke des gemeinen Rechts verstandenen Begriffe begründet war, wozu noch das Longobardische Lehnrecht, (die in den gewöhnlichen Ausgaben des *corpus juris* zu findenden *libri feudorum*) in so fern einen Beitrag geliefert hatte, als auch über das Verhältniß desselben zum eigentlich Deutschen Lehnrecht in den einzelnen Lehren die Praxis lange schwankte. *) Wenngleich nach der allgemeinen Modifikation der Lehren in den Ostseeprovinzen das Lehnrecht nicht von unmittelbarer Gültigkeit hier ist, so kommt es doch zur Erklärung der verwandten Materien, z. B. beim Rechte der gesammten Hand, noch h. Z. in Betracht. „Hieraus ergiebt sich die Folge, daß die Frage, ob nun dieser oder jener der eben erwähnten Bestandtheile in den einzelnen Rechtsmaterien, wie in einem gegebenen Falle, prävalire, nicht im Gan-

*) Ebendas. § 440, 441.

zen zu entscheiden *), sondern hauptsächlich nach der Praxis, wie sie aus den Schriftstellern über das gemeine Recht sich ergibt, zu beurtheilen ist, obgleich hier allerdings der Wahlspruch „nullius in verba magistri“ nicht unbeachtet gelassen werden darf. **) Als allgemeine Regel hinsichtlich des Canonischen Rechts läßt sich aufstellen, daß das Canonische Recht als das neuere vor dem Römischen den Vorzug habe, außer in wieweit im Einzelnen etwa sich nachweisen läßt, daß entweder der Gerichtsgebrauch oder ausdrückliche einheimische Gesetze für die Anwendbarkeit des Römischen Rechts entschieden haben, wie dies z. B. in der Lehre von der Zulässigkeit der Zinsen der Fall ist. ***) Die Deutschen Reichsgesetze, d. h. die ausdrücklichen Bestimmungen der Reichstage, in so weit sie in das Gebiet des Privatrechts fallen, gehen aber dem Römischen Rechte um so unbestreitbarer vor, als ja grade durch sie eine neue, den bisherigen Rechtszustand ändernde oder erläuternde Bestimmung getroffen werden sollte. ****)

*) Der Grundirrtum der v. Engelhardt'schen Schrift „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die teutschen Rechte dem römischen Codex vor oder stehen sie ihnen nach“ liegt darin, daß der Verfasser nach der richtigen Prämisse, daß bei uns dasselbe Recht gelte wie in Deutschland vor 1561, dennoch einen Vorzug des Deutschen Rechts im Gegensatze zum Römischen geltend machen will, ohne daran zu denken, daß grade im Deutschen Reiche das alte Germanische Recht vom Römischen im Gerichtsgebrauche größtentheils verdrängt worden.

**) Reumann über das Römische und Deutsche Recht in den Ostseeprovinzen, in v. Bunge's und v. Madai's Erörterungen, Band 1, Abhandlung 3.

***) Goeschen's Vorlesungen über das Civilrecht Buch 1 § 7.

****) Z. B. der Reichsabschied von 1529 bestimmt über die nach Römischem Rechte zweifelhafte Frage, ob Geschwisterkinder, wenn sie allein vorhanden (d. h. kein Bruder oder keine Schwester des Erblassers mit ihnen zur Erbschaft concurrirt) nach Köpfen, so viel ihrer sind, sich in die Erbschaft theilen,

Saben wir nun jetzt gesehen, wie der Rechtszustand Deutschlands zu der Zeit, als der Ordensstaat vom Deutschen Rechte getrennt wurde, beschaffen war, und galt daher damals nach der obigen Ausführung dasselbe Recht, wie im heiligen Römischen Reiche, auch im Ordensstaate als integrirendem Theile desselben bis 1561, so ist hinsichtlich der hier selbst bis 1561 erwachsenen Gesetze *) zu bemerken, daß sie theils aus Erlassen und Verordnungen der Landesherren mit Genehmigung der verfassungsmäßig zu Mitwirkung oder Bestätigung berufenen Autoritäten, theils aus Privatbearbeitungen bestehen, die eben nur das geltende, größtentheils aus Gewohnheit hervorgegangene Recht darstellen sollten. Mochten sie daher auch als speciell einheimisches, aus den eigenthümlichen Zuständen der Ordenslande erwachsenes Gesetz dem gemeinen Deutschen Rechte vorgehen, immer hörte das letztere

oder ob nur so viele Theile als Geschwister gewesen, gemacht werden sollen und jeden einzelnen Theil wieder die bezüglichen Geschwisterkinder unter sich dividiren, dahin, daß nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen in einem solchen Falle zu erben sei.

Diese Bestimmung ist noch heute gültiges Recht in Curland.

Verglichen über diesen ganzen Gegenstand die v. Bunge'sche bereits citirte Abhandlung. Wenn in der gleichfalls oben gedachten Reumann'schen Abhandlung gesagt wird, daß nach 1561 in Deutschland nur sehr wenige, das gemeine Recht normirende Verordnungen von der Reichsgewalt erlassen seien, und v. Bunge dagegen S. 307 bemerkt, daß die Masse der Reichsgesetze seit 1561 nicht so unbedeutend sei, so ist dies allerdings richtig, und Reumann hat sich ungenau ausgedrückt, er meint das Privatrecht im engeren Sinne, nicht den Prozeß, der allerdings sich hauptsächlich nach dem jüngsten Reichsabschied von 1654 gestaltet hat.

*) Wenngleich dieselben für Curland wenig mehr in Betracht kommen, so sind doch einzelne Bestimmungen des Livländischen Ritterrechts zur Erklärung der Lehre von ererbtem Vermögen wichtig. Das Rigische Recht, mehreren Städten Curland's ausdrücklich verliehen, ist doch fast durchgängig wieder außer Gebrauch gekommen.

dadurch nicht auf, ein dem Ordenslande eben so eigenes und einheimisches zu sein *), eben weil dieses wie bereits sattsam erörtert ist, ein Theil des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation war und also hier wie dort die unter dem technischen Ausdrucke des gemeinen Rechts bekannten aus Römischen, Canonischem und Urdeutschem gewohnheitsrechtlich erwachsenen Rechtsnormen galten.

*) Das Inland. Eine Wochenschrift für Liv-, Esth- und Curland's Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur. Jahrgang 1845 No. 19, 20. Spalte 312, 313, 322, 323 ff.

Mit nichten wältet bei der Frage, ob das gemeine Deutsche Recht als ein bloßes Hülferecht oder als ein einheimisches des Ordensstaates zu betrachten sei, bloß ein Wortstreit ob, — (v. Bunge in den Erörterungen Band I. S. 290, Anm. 4. v. Bunge das Liv- und Esthländische Privatrecht Theil I. § 14. Anm. a) — die Frage ist vielmehr eine sehr wesentliche und wichtige; denn man hat schon grade unter dem Vorwande als ob das gemeine Recht in den Ostseeprovinzen ein bloßes Hülferecht sei, versucht, andere Rechte als vorzüglichere Hülfrechte zur Ergänzung der nicht in den speciellen Provinzialgesetzen ausdrücklich enthaltenen Bestimmungen zwischenzuschieben, was nicht geschehen kann, wenn man das gemeine Deutsche Recht als ein einheimisches auffaßt und festhält, welchem die Provinzialgesetze im engeren Sinne als neuere und specielle Gesetze derogiren. S. die Reumannsche Recension der W. v. Bock'schen Schrift über den Livländischen Criminalprozeß; im Inlande Jahrgang 1845 No. 19 Spalte 307 u. fg. Es ist übrigens gegen v. Bock, welcher wider die Theorie des Hülfrechts als eines unter die bekannten Worte des Priv. Sig. Aug. „*iura Germanorum propria atque consuetata*“ nicht zu subsumirenden, mit scharfsinnigen Schein-Gründen streitet, zu bemerken, daß an einer anderen, bereits oben citirten Stelle dieses, auch für Livland gültigen privilegii, ausdrücklich auf das gemeine Recht, *ius commune*, (bekanntlich und wie bereits bemerkt der hier erörterte technische Ausdruck für die gewohnheitsrechtliche Mischung des Römischen, Deutschen und Canonischen Rechts) Bezug genommen wird, im Art. XIII. wo es heißt: *Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, iuxta iuris communis ordinationem, manebunt.*

Aufrechthaltung des
bisherigen Rechtszu-
standes bei Errich-
tung des Curländi-
schen Herzogthums.

§ 4. Es lag nun aber begreiflicherweise dem Herrmeister Gotthard Kettler, welcher als der bedeutendste der damaligen Oberhäupter dieser Lande die neue Gestaltung der Dinge einleitete und größtentheils vollzog, eben so sehr als seinen Untergebenen daran, daß der bisherige Rechtszustand möglichst aufrecht erhalten werden und sowol in den unter unmittelbare als mittelbare Polnische Landeshoheit gelangenden Theilen des Ordensstaates so wenig als irgend erreichbar an den bisherigen Rechtsverhältnissen geändert werden möge. Hierüber geben uns die der Unterwerfung vorangehenden Unterhandlungen die deutlichsten Beweise.

Erklärung und Bedenken des Ordens zc. gegen den Herrmeister Gotthard Kettler wegen der Unterwerfung an Polen, Riga d. 10. September 1561:

„und so als Livland sich allezeit von erster Befräftigung teutscher Herrschaft, Sitten, Rechten, Sprachen und Gebrauch bedient: daß auch hinferner in allen Städten, Schlössern und Nemtern man teutsche Landsaassen gebrauchen möge und solle, und keine andere Nation.“

Pacta protectionis inter Sigismundum Augustum et Gotthardum Kettler conventa 31. Aug. 1559 et 14. Febr. 1560 (wegen pfandweiser Uebergabe gewisser Landstriche „iure obligatorio“.)

„Promittit quoque Sacra Regia Eius Maiestas pro Se et Successoribus suis, quod singulis . . . subditis nostris . . . tam nobilibus quam ignobilibus, spiritualibus et saecularibus, militibus et Ordinis Equestris hominibus oppidanis, rusticis, colonis, Jura, Privilegia, Libertates, Leges, Sacra, Ritus, Religionem apud Nos usu receptam, et Consue-

tudines inveteratas, quibus hactenus usi sunt, integras conservare velit.“

Bereinigung zwischen dem Herrmeister Gotthard Kettler und den Livländ. Mitgebiertigern wegen Ablegung des geistlichen Standes 2c. 5. April 1560:

„und als wir nun nichts lieber sehen wollten, denn daß diese Lande möchten in ihrer alten Freiheit, esse und Qualität durch und von uns erhalten .. werden.“

Vollmacht des Livl. Adels zum Unterwerfungshandel, Riga, d. 12. Sept. 1561:

„Und nachdem dagegen von wegen Ihrer Königlichen Majestät zugesaget: „daß wir bey der reinen Evangelischen Lehre der Augspurgischen Confession, auch allen unseren Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Privilegien, Siegeln und Briefen, Gericht und Gerechtigkeiten, landläufigen Gebräuchen und Gewohnheiten unter einer teutschen Herrschaft gelassen und unter fremde Gezwenge nicht gezogen werden solten“ als haben wir demnach vor uns unsere Erben und Nachkommen die Ehrenvesten (folgen die Namen der Bevollmächtigten) zu solchem Handel verordnet und abgefertiget um Bestätigung desjenigen zu bitten, was Hr. Nikolaus Radziwill Sich Ihrer Königl. Majestät wegen versprochen. Nehmblichen Zum andern: daß wir allesamt und sonderlichen bei Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Privilegien, Siegeln und Briefen, deutschen Rechten, Gericht und Gerechtigkeiten, landläufigen Gebräuchen und Gewohnheiten, bei deutscher Herrschaft und Verwaltung derselben gelassen, bestätigt und confirmirt werden mögen.“

Auf diese Grundlage hin kam denn auch die Unterwerfung zu Stande.

Pacta subiectionis inter Regem Sigismundum Augustum et Magistrum Gotthardum Kettler, Vilnae, 28. November 1561:

„Dedimus praeterea fidem, sicut et praesentibus literis sancte damus, recipimus atque promittimus, Nos tam Principi ipsi quam civitatibus aliis vel subditis suis cuiuscunque Ordinis vel status fuerint, liberum usum Religionis, Cultusque Divini et receptorum rituum, secundum Augustanam Confessionem, in suis Ecclesiis totiusque rei ecclesasticae integram administrationem, sicut eam hactenus habuerunt, libere permisimus, nec in ea ullam mutationem facturos; neque ut ab aliis fiat, permissuros.

Omnia etiam eorum Jura, Beneficia, Privilegia saecularia et ecclesiastica praesertim nobilium, tam simultaneae investiturae ius quam et libertatem gratiae in successione hereditaria ad utrumque sexum, superioritates, praeceminentias, dignitates, possessiones, libertates, transactiones et plebiscita, immunitatesve confirmaturos esse denique et jurisdictionem totalem iuxta leges, consuetudines moresque antiquos.....

Praeterea recepimus, prout praesentibus recipimus, subditos provinciae illius (nämlich Livlands im engeren Sinne) penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse, proinde officia, praefecturas, praesidatus, iudi-

catus, burggraviatus, et id genus, non aliis quam nationis ac linguae Germanicae hominibus ac ideo indigenis*), collaturos esse, quemadmodum in terris Prussiae conferre soliti sumus.

..... non aliis, quam indigenis natione, et lingua Germanis praefecturas in tota provincia concedimus.“

Sigismundi Augusti privilegium datum Vilnae Nobilitati Livoniae, 28. Novembris 1561.

Hier werden die Bitten der Bevollmächtigten des Adels in 27 Artikeln aufgeführt:

„..... IV. Cum nihil republicas magis quassare atque concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio: Sacra Regia Majestas Vestra prudentissimo atque vero divino consilio censuit, quod per Principem ac Dominum Nicolaum Radzivill sub ipsius Sacrae Regiae Maiestatis plenae potestatis, Mandatique proposito scripto promiserit „Nobis non solum Germanicum Magistratum, sed et jura Germanorum propria atque consueta concessuram, permissuram atque confirmaturam se esse“ und dann erfolgt am Schlusse die Bestätigung:

„Nos itaque Sigismundus Augustus Rex Poloniae et Magnus Dux Lituaniae praeinsertos Articulos XXVII....

*) Welche Bedeutung dieses nachher so viel besprochene und bestrittene Wort in den Grundverträgen hat, ergibt sich hieraus eben so deutlich, als von der gewöhnlichen Vorstellung abweichend.

„und Vorzüge zu benutzen haben, welche die alten Russischen Untertanen aus Gnade Unserer Vorfahren und aus der Unsrigen genießen.“

§ 6. Nachdem wir im Obigen einen Ueberblick des Rechtszustandes, wie er von Deutschland aus in den Baltischen Ordensstaat hinübergetragen wurde und sich hier zum Theil autonomisch gestaltete, gewonnen haben, bleibt uns noch übrig, der speciellen einheimischen Gesetze zu gedenken. Seit der Trennung Kurlands von den anderen Theilen des Ordensstaates hörte die Anwendung des in Livland geltenden, durch Gewohnheit und einzelne landesherrliche Erlasse und Privilegien erwachsenen Rechts auf Kurland um so eher auf, als jenes Livl. Ritterrecht, in den noch heute unter diesem Namen bekannten Zusammenstellungen, kein eigentliches Gesetzbuch, sondern Privatarbeit war, aus systematischen Bearbeitungen des in Livland geltenden Landrechts bestehend. Eigenthümliche Verhältnisse bildeten daher in dem neuen Kurländischen Herzogthum sehr bald auch ein besonderes Kurländisches Recht aus, welches sich immer mehr von dem Livländischen entfernte und dem gemeinen Deutschen oder fast ganz dem Römischen Rechte näherte, zumal die durch eine Polnische zur Beurtheilung, bezüglich Schlichtung der Zerwürfnisse des Adels mit den Herzogen Wilhelm und Friedrich nach Kurland abgeordnete Commission emanirten Kurländischen Statuten von 1617*) sich bald als allgemeines Landrecht geltend machten. Diese sind aber größtentheils dem Römischen Rechte entnommen und schließen sich sogar der Schul-

Specielle Kurländische Rechtsquellen. Statuten und Commissorialische Decisionen von 1617 und 1717, städtische Rechte, Bauerordnung.

*) v. Rummel Acta commissionis de anno 1617.

Die Einleitung zu dieser kritischen Ausgabe der Kurl. und Piltenschen Formulae regiminis und Statuten enthält einen historischen Ueberblick über den damaligen Rechtszustand, die Anwendung der Statuten als allgemeines Landrecht, zc.

Terminologie desselben an; gleichfalls sind die Commissorialischen Decisionen von 1717 durch viele sich auf das Privatrecht beziehende Bestimmungen wichtig. Die Kurländischen Städte hatten zur Ordenszeit sich wol sämmtlich des Rigischen Rechts bedient, solches auch zum Theil durch ausdrückliche Privilegien verliehen erhalten, wengleich die im Libauschen Privilegio (Herzog Friedrichs, v. 1625) enthaltene Angabe, daß alle Kurländische Städte sich des Rigischen Rechts bedienten, unrichtig ist; Mitau und Bauske von den ältern Städten, und die erst von den Herzogen mit Stadtrecht versehenen Jacobstadt*) und Friedrichstadt, haben Rigisches Recht förmlich nie gebraucht, Tuckum ist übrigens erst unter Russischer Regierung eine Stadt geworden. Von allen Kurländischen Städten hat sich aber nur in Libau und auch dort nur in wenig Lehren des Privatrechts der Gebrauch des Rigischen Rechts erhalten, das Landrecht erhielt überall Geltung, obgleich grade im Erbrechte besondere nur auf den Adel bezügliche statutarische Bestimmungen für die anderen Stände, auf welche sie nicht paßten, niemals praktisch geworden sondern durch das Römische Recht ersetzt sind. Wir werden bei den einzelnen Lehren noch darauf zurückkommen. Für den Bauerstand wurde endlich durch das am 25. August 1817 Allerhöchst bestätigte Gesetzbuch für die Kurländischen Bauern auch ein besonderes Privatrecht erlassen, welches aber von dem land- und gemeinrechtlichen der übrigen Stände so wenig abweicht, daß vielmehr das Bauergesetzbuch eine nicht selten sehr wichtige Quelle zur Aufklärung darüber ist, welche Ansicht in einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen als die prakti-

*) Jacobstadt ist auf Magdeburgisches Recht zwar hingewiesen, solches aber dort wol niemals angewandt worden. Mitau, Bauske und Friedrichstadt erhielten besondere, unter einander sehr ähnliche sog. Polizei- (resp. Stadt-) Ordnungen, noch heute auch privatrechtlich nicht unwichtig.

ische, sich in der Meinung festgesetzt habende, angesehen wurde. *)
 Uebrigens bestimmt die R. B. B. im § 62. ausdrücklich:

„in Fällen, für welche das Kurl. Bauerprivatrecht keine Vorschrift enthält, soll nach den für Kurland zur Nachachtung publicirten Ukasen, den Statuten, commissorialischen Decisionen, Landtagschlüssen und den übrigen in Kurland geltenden Rechten entschieden werden.“

§ 7. Der Piltensche Kreis, die ehemalige Kurl. Bischofswidme, hatte sein besonderes Privatrecht in den Piltenschen Statuten von 1611 erhalten, doch haben die Kurländischen Gesetze durch den Gebrauch und ausdrückliche Verordnungen dort subsidiäre Anwendung erhalten. Die Aufhebung der besonderen Verfassung des Piltenschen Kreises durch den Allerh. Befehl vom 25. Aug. 1817, (Reg. Patent vom 10. April 1818) änderte nichts im Privatrechte desselben, das Prozeßverfahren wurde, eben so wie die Einrichtung der Behörden, in Uebereinstimmung gesetzt mit dem übrigen Kurland, das Privatrecht blieb aber nach Maßgabe der Piltenschen Statuten, wo diese von den Kurländischen abweichen, bestehen, und wir werden daher die Abweichungen des Piltenschen Rechts vom Kurl. besonders aufzuführen haben. Uebrigens gehören zum ehemaligen Piltenschen Kreise die beiden Städte Hasenpoth und Piltten, die Kronsgüter Kloster Hasenpoth und Neuhausen, so wie folgende Privatgüter: Nigranden, Diensdorff, Sillen, Meldfern, Bainoden, Meschenecken, Lehnen, Wibingen, Dfirgen, Breefulns Afftetten, Alswicken, Elfesem, Galkitten, Schmaisen, Rodaggen, Bartagen, Pleppen, Welden, Nifrazen, Bormsahnen, Amboten, Groesen, Bathen, Tuckumshof, Dahmen, Groß

Piltensches Recht.

*) v. Bunge in den Erörterungen Band IV. Heft 3. S. 258.

Dfelden, Dfelden, Brinckenhof, Groß Windaushof, Bachhusen, Mischhof, Dehseln, — Puhnen, Neu Sezaten, Kalwen, Stackeldangen, Rüdwaren, Ehnau, Rudden, Laiden, Ragdangen, Appuffen, Alt und Neu Sezaten, Perbohnen, Wangen, Alt und Neu Pelzen, Langfelden, — Bojen, Dubenalken, Sallenen, Dserwen, Zilden, Alt und Neu Laschen, Korallen, Zierau, Rokaischen, Sackenhof, Münden, Stembern, Nothenhof, — Bächhof und Neuhof, Strandhof, Urmahlen, Jamaiken, Charlottenberg, Dstibach und Freiberg, Wallhof, — Edwahlen, Ugahlen, Popen, Schleck, Appuffen, Lazdinen, Sirgen, — Zingern, Sarkasten, Lubben, Zwen und Berghof, Erwahlen, Poperwahlen, Rogallen und Grünhof, Groß Fischröden, Puhnen, Tergeln, Stansen, Bobuschen, Sackmacken, Zunzen, Limbuschen, Seßlaufen, — Dondangen.

§ 8. Wir erhalten sonach folgende Rangordnung der in Kurland geltenden Rechte: *)

- 1) Diejenigen, nach der Unterwerfung Kurlands unter den Russischen Scepter emanirten Russischen Gesetze, welche sich entweder auf Institute der Administration beziehen, die auch in Kurland gleichmäßig existiren und wo die allgemeinen Reichsverordnungen daher Anwendung leiden, oder, namentlich hinsichtlich des Privatrechts, nur solche Gesetze, deren Geltung für Kurland durch Allerhöchsten Befehl besonders ausgesprochen worden. **)

*) Neumann, Etwas über das Römische und Deutsche Recht als das sog. Hilfsrecht in den Ostseeprovinzen, — in v. Bunge's und v. Madai's Erörterungen Band I. Heft I. Abhandlung III.

**) Dies folgt aus der Natur und der Existenz eines besonderen Provinzialrechts von selbst, und ist auch durch besondere Urtheile, z. B. vom 1. Decbr. 1801, 28. Sept. 1803, 18. Febr. 1807, 4. März 1832, so wie die §§ 48. und 79. des allgemeinen Reichs-Swob's der Gesetze, Tom I. Abtheilung 1.,

2) Kurl. Provinzialgesetze und Gewohnheiten, für die einzelnen Stände und Vertlichkeiten daher mit besonderem Vorzuge der sie speciell betreffenden; so für den Bauernstand und die auf dem Lande wohnenden Personen niederen Standes das Bauer-gesetzbuch, für den ehemaligen Piltenschen Kreis die Piltenschen Statuten, für die Städte die besonderen städtischen Rechte und Gewohnheiten.

3) Das gemeine Recht, hauptsächlich wie es aus den vor 1561 gültigen Gesetzen sich ergibt, ohne daß jedoch die Ausbildung, welche es nach diesem Zeitpunkte durch wissenschaftliche Bearbeitung und Praxis erhalten und in so weit sie bei uns in Gebrauch gekommen, für uns verloren wäre, endlich mit dem Prinzipie, daß in jeder einzelnen Lehre der Vorrang des Römischen, Canonischen und Deutschen Rechts durch die Praxis zu bestimmen ist, das Römische Recht aber, eben so wie es in den Gegenständen, die sich nur auf die Römische Staatsverfassung oder bei uns nicht mehr existirende Einrichtungen beziehen, keine Anwendung erleidet, — so auch in den rein Deutschen Instituten in der Regel gar nicht oder nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen ist, wie denn namentlich auf unsere Familienfideicommissse die Grundsätze der Römischen höchstens in so fern angewandt werden können, als letztere nicht gegen Begriff und Wesen des Deutschen Instituts anstreiten. — Seit der allgemeinen Modifikation der Lehen kommt das Lehnrecht nicht mehr unmittelbar zur Anwendung. *)

endlich durch den, den beiden bis jetzt erschienenen Theilen des Ostseeprovinzial-gesetzbuchs vorangesehten Allerhöchsten Befehl an den dirigirenden Senat, vom 1. Juli 1845 ausdrücklich anerkannt.

*) Reumann über die sogenannten bürgerlichen Lehen in Kurland, im Inland, Jahrgang 1849, No 9.

Anmerkung. Das Livländische Ritterrecht ist zur Erklärung einzelner Lehren, z. B. vom ererbten Vermögen, in Kurland dienlich, obgleich es im Allgemeinen kaum als Hilfsrecht betrachtet werden kann. Das Rigische Recht hat keineswegs in allen Städten Kurlands gegolten und findet selbst in denen, welchen es verliehen worden, gegenwärtig fast gar keine Anwendung mehr; so existirt nirgend Gütergemeinschaft unter Eheleuten.

Plan des Werks.

§ 9. Bei der großen Uebereinstimmung des Kurländischen Rechts mit dem Römischen, oder richtiger gesagt, bei den wenigen Abweichungen desselben vom letztgenannten ließe sich in mancher Beziehung unser Privatrecht am einfachsten derartig vortragen, daß man nur die Abweichungen desselben vom gemeinen Rechte an giebt. Indessen ist diese Methode, wemgleich für den Universitätsvortrag von unleugbaren Vorzügen, für eine specielle Bearbeitung des Erbrechts der nothwendigen Rücksicht auf Gesamtüberblick und Zusammenhang nachzustellen gewesen, und so wenig es unsere Absicht sein kann, eine mehr oder minder erschöpfende Darstellung des Römischen, bezüglich gemeinrechtlichen Erbrechts zu geben, so werden wir doch nicht umhin können, das Kurländische Erbrecht zwar durch eine Erläuterung der sämmtlichen speciell provincialrechtlichen Quellen desselben, mit steter Rücksicht auf die Praxis darzustellen, damit aber doch auch eine kurze Erörterung der Hauptlehren des gemeinen Deutschen Erb-Rechts zu verbinden, dergestalt, daß unsere Leser einen Ueberblick des Erbrechts erhalten werden, wie dasselbe bei uns eben aus der Combination des speciell Kurländischen Rechtes mit dem gemeinen Deutschen und dem hiesigen Gerichtsgebrauch sich zur praktischen Anwendung herausgestellt hat. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Rö-

mischrechtlichen Lehren nur angedeutet werden sollen, um auf ihre praktische Anwendbarkeit hinzuweisen und hinsichtlich der Specialitäten ein genaues Studium des Römischen Rechts eintreten zu lassen.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Erörterungen und allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Nachfolge, successio, im Allgemeinen ist das Eintreten in die Rechte eines Andern. Sie ist entweder successio inter vivos, das Eintreten in die Rechte eines Lebenden, — und diese wird uns hier nicht beschäftigen, — oder successio mortis causa, in die eines Verstorbenen. Die successio überhaupt ist entweder singularis, ein Eintreten in einzelne, oder universalis, in alle Rechte eines Lebenden oder Verstorbenen, und heißt im letzteren Falle hereditas, Erbfolge. l. 62. D. de reg. iuris. 50. 16. l. 19. D. de acquirenda vel omittenda hereditate 29. 2. l. 1. D. de hered. vel actione vend. 18. 4. Der Erbe kann ein alleiniger (Universalerbe, heres ex asse), was übrigens die Abgabe besonderer Summen oder Nachlaßstücke an Andere nicht ausschließt, oder ein Theil-Erbe, heres ex parte, sein, je nachdem er allein oder mit Mehreren zur Succession berufen ist.

Begriff und Eintheilung des Erbrechts.

§ 11. Wenn keine letztwillige Verordnung vorhanden ist, durch welche der Erblasser die Regeln seiner Beerbung festsetzt, oder wenn diese Verordnung nicht aufrecht erhalten werden kann, weil sie in formeller oder materieller Beziehung den Gesetzen widerstreitet, endlich wenn der eingefetzte Erbe die Erbschaft aus-

Intestat-, testamentarisches und vertragmäßiges Erbrecht.

schlägt oder sonst wegfällt, und für diesen Fall kein Anderer ihm substituirt ist: so tritt Intestatsuccession ein, d. h. die Gesetze bestimmen die Reihenfolge, in welcher der Verstorbene von seinen überlebenden Angehörigen nach der Nähe der Blutsverwandtschaft zu beerben ist. Außer der Blutsverwandtschaft kommt hiebei noch die Ehe in Betracht, so weit die Gesetze dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht einräumen. Die Abschließung von Verträgen unter Lebenden über die künftige Beerbung, nach Römischem Rechte unerlaubt, ist nach Deutschem und heute gültigem Rechte in demselben Umfange wie die Testamentifaction gestattet.

Allodial- und Fideicommiss- Vermögen, ererbtes und wohlervorbenes.

§ 12. Vom freien, im wirklichen Eigenthum des Erblassers befindlichen Vermögen (Allod, ursprünglich im Gegensatze zum Lehen) unterscheidet sich das fideicommissarische dadurch, daß dessen jeweiliger Inhaber nur als ein Nutznießer *ex pacto et providentia maiorum* in so weit erscheint, als er darüber nur nach den ihm durch besondere Stiftung eingeräumten Befugnissen zu disponiren und es demjenigen zu hinterlassen hat, welchen die Stiftung nach ihm zur Succession beruft. — Je nachdem ferner gewisses Vermögen sei es vom Erblasser selbst erworben war ohne daß es ihm erbrechtlich zugefallen, sei es ihm zwar auf dem Wege des Erbrechts zugekommen, jedoch gesetzlich also angesehen wird, als ob er es unter Lebenden erworben hätte, — ist von wohlervorbenem im Gegensatze zu ererbtem Vermögen im juridischen Sinne die Rede, in so weit letzteres gewissen Beschränkungen unterliegt und darüber theils gar nicht theils nur unter besonderen Voraussetzungen letztwillig disponirt werden darf, ja sogar die Disposition unter Lebenden, der Verkauf an Fremde, durch die Rücksicht auf gewisse Verwandte beschränkt sein kann. (Näherrecht.) Eigentliche Stammgüter im deutschrechtlichen Sinne giebt es in Kurland

nicht, wol aber ist aus der gesammten Hand im Lehen nicht blos das moderne Fideicommiß erwachsen, sondern es sind einzelne gesammthandrechtliche Grundsätze noch h. Z. von praktischer Wichtigkeit.

§ 13. Nach dem priv. Sig. Augusti vom 28. Novbr. 1561 wurden die Lehngüter durch die Gestattung des Gnadenrechts, der weiblichen und Collateral-Erbfolge, der Testamentifaction und Gesammthandstiftung ohne landesherrliche Genehmigung, trotz des beim Mangel solcher Bestimmungen vorbehaltenen „iure fisci seu iure caduco,“ der Lehnsherrschaft gegenüber, den Allodien völlig gleich, — das Privilegium des Herzogs Gotthard für den Kurländischen Adel vom 20. Juny 1570, art. VI. enthält schon eine vollständige Allodification der Lehen, unter dem Vorbehalte, daß bei den vom Herzoge künftighin neu zu verleihenden Lehen des Lehnsträgers Rechte nach der „Investitur, Verlehnung und Handfeste“ zu beurtheilen sein sollen, das allgemeine Königlich Polnische Allodificationsdiplom von 1776 endlich hebt alle, auch die privatrechtlichen Folgen der Lehnseigenschaft vollständig und auf's unzweideutigste auf: „*Omnia bona a Ducibus anterioribus, incolis Curlandiae cuiuscunque status et conditionis, sive titulo gratioso sive oneroso, alias Pfand-, Lehns- Weise, in Feudum collata et tempore conditae modo dictae constitutionis anni 1775 adhuc vel a successoribus sive feudalibus primi acquirentis, vel ab extraneis, vigente adhuc, vel iam extincta linea mascula primi acquirentis, sit quo titulo sit possessa, pro irreversilibus ac veris et indubiis allodiis, nullo feudi vinculo subiectis, declaramus, possessoribusque modernis illorumque heredibus ac successoribus particularibus vel universalibus,*

Lehnrecht.

„tam masculini quam foeminini sexus, omnimodam facultatem eadem vendendi, donandi, oppignorandi, vel quocunque alio modo, tam inter vivos quam mortis causa cum iisdem disponendi, pro Suprema Nostra in Ducatus Curlandiae et Semigalliae Auctoritate, ex Gratia Nostra tribuimus, eosque circa hocce clementissime illis concessum privilegium allodificationis contra quoscunque manutene-
re promittimus.“

Von einer lehnrechtlichen Erbfolge in den ehemaligen frei es adeligen oder bürgerlichen Lehen (welcher letztere Ausdruck, so oft er noch gebraucht wird, daher ein ganz uneigentlicher ist *), eben so wie man von „Kunkellehen“ spricht und darunter Fideicommissive versteht, in denen auch Weiber succediren — das einzige nur für Töchter gestiftete Fideicommiss ist bis jetzt Puffen) — kann gar nicht mehr die Rede sein, da alle diese Güter dem gewöhnlichen Erbrechte unterliegen, seitdem sie „pro irreversilibus ac veris et indubiis allodiis, nullo feudi vinculo subiectis“ von dem dazu unbestreitbar befugten Gesetzgeber erklärt worden. Man hat daher sehr mit Unrecht (auch ohne Beifall abseiten der Gerichte), wenigstens für den Fall, wenn die ursprünglich belehnte Familie sich noch im Besitze des Guts befindet, behaupten wollen, die Vererbung müsse nicht nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Privat- sondern des Lehnrechts geschehen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das Gottthardische Privilegium vom 20. Juny 1570, indem die Lehnsuccession doch nichts weiter ist als die dem ersten und jedem folgenden Lehnsträger gegebene Erlaubniß, die Lehen innerhalb der vom Lehnsherrn gesteckten Grenzen

*) Reumann über die sogenannten bürgerlichen Lehen in Kurland, im Inland von 1848 No. 9.

zu vererben. Daß dadurch kein *ius quaesitum* für die Lehnsfolger entsteht, durchaus und wirklich dereinst zu erben, und daß der jedesmalige Lehnssträger sehr starke Einwirkung aufs Lehn, ja bis zur Ausschließung des weitem Erbfalls, ausüben kann, ergiebt sich aus dem Heimfalle des Lehns im Falle der Felonie, ohne Rücksicht auf die unschuldigen Lehnsfolger, und aus der norddeutschen Lehnsfolge überhaupt, die nur in grader Linie fortgeht, und ein Heimfallsrecht daher selbst dann zu Wege bringt, wenn der ohne Descendenz verstorbene jeweilige Lehnssträger noch Seitenverwandte hat, die vom ersten Erwerber abstammen. Eine Ausnahme fand nur bei dem verwilligten Rechte der gesammten Hand statt. Wenn nun im *priv. Sig. Aug.* die Lehnsuccession durch die *libertas gratiae* 2c. erweitert wurde, so war dadurch die Caducität beschränkt aber noch keine Gesammtbelehrung ertheilt, und wenn endlich die Lehne ganz allodificirt wurden, so bekamen die derzeitigen Lehnssträger völlige Gewalt über ihre Lehngüter, ganz ebenso wie ein freies Erbgut, weil es auf die Seitenverwandten übergehen kann, deswegen allein noch nicht auf dieselben vererbt werden muß. Sehr richtig sagt Ziegenhorn im § 581 seines Kurl. Staatsrechts: „Es zeigt dieses (das *priv. Gotth.*) an, daß in den Lehen wegen der Succession die Natur der Lehnsererbung gänzlich aufgehoben worden.“

§ 14. Die Lehre des Römischen Rechts „*nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*“ ist zwar im Allgemeinen heutigen Tages noch in Kurland praktisch, hiebei ist jedoch immer nur das freie Vermögen im Auge zu behalten, in so fern die Testamentifaction über Fideicommissse 2c. ohnehin durch die betreffenden Stiftungen ausgeschlossen und daher bei jeder Beerbung eines Fideicommissbesizers das Allod vom Fideicommiss

Trennung der Intestat- und Testament-Erbfolge. Verwandtschaft. Schwägerschaft. Fallrecht.

zu trennen ist, wenngleich der Fideicommissfolger auch in der Regel Allodialerbe sein mag. In Fideicommissen giebt die Stiftung, sei sie in letztwilliger Verordnung enthalten oder durch Vertrag unter Lebenden begründet, die Norm der Succession ab, sie sind ohne solche Stiftung nicht denkbar, das Erbrecht im Allodialvermögen wird in Ermangelung gültiger erblasserischer Bestimmungen hierüber durch das Gesetz bestimmt. Fundament der Intestat-succession ist (außer der Adoption, welche aber h. L. fast als Erbvertrag nur wirken kann) die Blutseinheit des Erben mit dem Erblasser, die nähere oder entferntere Verwandtschaft; — Schwägerschaft giebt nie ein Erbrecht, und eben so wenig kommt es im Kurländischen Rechte auch nur im Allergeringsten darauf an, von welcher Seite her das Vermögen des Erblassers ganz oder theilweise auf ihn gefallen, so häufig man noch im gewöhnlichen Leben auf dieses Vorurtheil stößt. Was jemand vom Vater oder von väterlichen Verwandten ererbt hat, fällt daher nach seinem Tode lediglich auf seine mütterlichen Verwandten, wenn diese nach Maßgabe der Intestat-Erbfolgeordnung näher sind als die väterlichen, und umgekehrt. Die bei der Succession der Kinder aus verschiedenen Ehen vorkommenden Ausnahmen s. § 17.

Erbrecht nach
Verschiedenheit der
Stände.

§ 15. Die Kurländischen Statuten sind nicht blos für den Adel gegeben *), obgleich sich aus der übrigens vielleicht nicht einmal authentischen Aufschrift derselben: „Jura et leges in usum nobilitatis Curlandiae et Semigalliae a nobis (d. h. commissarii regis de anno 1617) promulgatae sunt hae:“ — solches wol schließen ließe, während die Piltenschen ausdrücklich für

*) Neumann über v. Rummel's Ausgabe der Kurländischen Statuten, im Inland von 1848 Spalte 1044, 1045.

alle Einwohner des Kreises erlassen sind, und doch, trotz der allgemeinen Fassung einiger Paragraphen, in denselben nur Adelsrechte enthalten, denn abgesehen davon, daß einzelne Institute, wie der Vorzug der Söhne vor den Töchtern, aus inneren Gründen als nur auf den Adel bezüglich sich darstellen, so ist es klar, daß die im Theil 3. tit. 1. § 1. enthaltene Verordnung, wonach ein Testament von drei adligen Zeugen unterschrieben sein soll, offenbar auf die Testamentserrichtung nicht adliger Personen gar nicht gemeint sein kann. Als allgemeine Regel läßt sich daher annehmen, daß sowol die Kurländischen als Biltenschen Statuten ein für alle Stände verbindliches Landesgesetz sind, wenn eben nicht aus dem Inhalte einer einzelnen Verordnung sich die Bestimmung derselben nur für den Adel folgern läßt oder andererseits specielle städtische und bäuerliche Gesetze oder Gebräuche vorgehen *). Die nachstehenden Auszüge aus Präjudicaten werden sowol zur genaueren Erörterung und Feststellung dieser Ansicht dienen, als auch für die bezüglichlichen erbrechtlichen Fragen maßgebend sein:

Oberhofgerichtliches Urtheil in der Treuer = Trautmannschen Appellationsfache, vom 28. Mai 1828.

„ — jedoch die Anwendbarkeit dieser Statuten im Allgemeinen auf alle Stände der ehemaligen Herzogthümer Kurland „und Semgallen dennoch nicht in Zweifel gezogen werden kann, „theils weil die Commission von 1617, wie dies unter anderen „der Eingang der Form. Reg. nachweist, instruirt war, die „Rechte und Gesetze wie auch die Form vorzuschreiben, nach „welchen diese Herzogthümer regiert und verwaltet und die

*) 1. 80. D. de R. J. 50. 17. „In toto iure generi per speciem derogatur et illud potissimum habetur quod ad speciem directum est.“

„Rechtspflege den Rechtsuchenden („quorum interest“) ertheilt
 „werden solle, theils weil mehrere §§ entweder wörtlich aller
 „Einwohner gedenken oder doch ganz allgemein sprechen, z. B.
 „§ 9, 10, 11, 31, 36, 48, 49, 65, 92, 98, 102, 116, 118,
 „157, 166, 175. u. f. w., theils weil die Anwendbarkeit der
 „Biltenschen Statuten auf alle Einwohner ohne Unterscheidung
 „durch die Worte der Königlichen Bestätigung ausdrücklich fest-
 „gesetzt worden ist, — vorzüglich aber weil der bey weitem größere
 „Theil der in den Kurländischen Statuten enthaltenen gesetzlichen
 „Vorschriften allgemeine Anwendbarkeit leidet und stets allge-
 „mein sowohl in Civil- als Criminal-Fällen angewandt wor-
 „den ist, ohne daß davon alle von der Erbfolge handelnden §§
 „ausgenommen werden könnten — obgleich die Unanwendbar-
 „keit anderer statutarischen Vorschriften in dieser Hinsicht eben-
 „falls durch oberhofgerichtliche Urtheile als anerkannt betrach-
 „tet werden kann, wobey sich denn bei genauerer Prüfung der
 „Anwendbarkeit der Kurl. Statuten die Regel ergeben möchte:
 „daß diese Kurl. Statuten im Ganzen genommen als ein für
 „alle Stände der ehemaligen Herzogthümer Kurland und Sem-
 „gallen gültiges und anwendbares Landrecht erscheinen, blos
 „mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, von denen es sich
 „rationell nachweisen läßt, daß sie sich nur auf den einheimi-
 „schen Adel und auf adliche Institute beziehen, wohin z. B. die
 „Verordnungen, betreffend die Vorzüge der Primogenitur und
 „des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen bey Erban-
 „fällen, die zur Adelsfahne gehörenden Landgüter, die Ge-
 „sammthand-Gerechtigkeiten u. dgl. gehören, — auch sich bey
 „Anwendung dieser Regel auf die §§ 196. und 197. ergibt,
 „daß die ratio legis derselben keineswegs als auf adliche Witt-
 „wen beschränkt erachtet werden mag, 2c. 2c.

Oberhofgerichtliches Urtheil in der Oberhofgerichtsadv. Sander-
schen Ediktalsache, vom 9. Juny 1822.

„Da in dieser Erbschaftssache über den Nachlaß von Personen
„die nicht zum Kurl. Adel gehören, nicht — — nach den sta-
„tutarischen Dispositionen über das Erbrecht ab intestato ge-
„sprochen werden kann, maßen die Statuten, wenn sie gleich in
„den meisten Punkten alle Stände des Landes verbindende
„Kraft haben, dennoch — — in Rücksicht der Erbschaft ab
„intestato in so fern sie die Begünstigung des männlichen Ge-
„schlechts bezwecken, wenn man selbige mit dem „Privilegio no-
„bilitatis § VII. et X.“ und mit dem „Priv. Gotth. zum
„Sechsten“ vergleicht und auf die rationem legis, nehmlich die
„Erhaltung der adlichen Familien in ihrem Glanz zurückgeht,
„offenbar nur für diesen Stand der Provinz gegeben und auch
„immer in praxi so betrachtet worden sind: so muß bei der
„Entscheidung solcher Erbschaftssachen wie die vorliegende an
„das gemeine Recht recurrirt werden, und da dieses in Nov.
„118. cap. 1. den Söhnen und Töchtern ohne Unterschied des
„Geschlechts ein gleiches Erbrecht zugesteht, so 2c. 2c.

Oberhofgerichtliches Urtheil in der Harringschen Appellationsfache,
vom 2. Decbr. 1829.

„Bei uns aber ist es durch mehrere Urtheile — — ausgespro-
„chen worden, daß in Fällen, wo die Statuten in so fern sie
„blos zur Regulirung der Erbschaftsangelegenheiten des Kurl.
„Adels abzwecken, nicht auf Exemten bürgerlichen Standes an-
„gewandt werden können, zu dem subsidiarischen römischen
„Rechte recurrirt werden mußte. Wo hingegen die Statuten

„Kurlands zur Regulirung eines Nachlasses einer Person vom
 „bürgerlichen Exemtenstande ausreichen, da ist es wohl am na-
 „türlichsten und zweckmäßigsten sich an diese zu halten und we-
 „der zu den städtischen Rechten, deren Anwendung in solchen
 „Fällen so sehr controvers ist, noch zu dem römischen Hilfs-
 „recht seine Zuflucht zu nehmen, — — daß die Statuten im
 „Allgemeinen ein bindendes Gesetz für alle Stände Kurlands
 „sind, bedarf wohl keines Beweises, da sie immer als ein all-
 „gemeines Landesgesetz betrachtet und von jeher hunderte von
 „Urtheilen in den Rechtsfachen von Personen nicht adlichen
 „Standes auf dieselben basirt worden sind. Zwar ist es nicht
 „zu leugnen, daß viele in denselben enthaltenen Rechtsinstitute,
 „besonders die *successionem ab intestato* betreffend, ihrer
 „Natur nach, als bloß die Erhaltung des Adels in seinem
 „Glanze bezweckend, nur auf diesen Stand anzuwenden sind,
 „so die §§ welche über die *Gesammthand=Verträge* und die-
 „jenigen welche von dem Vorzuge des männlichen vor dem
 „weiblichen Geschlechte in Erbschaftsfällen handeln. — —
 „Dies schließt aber deren Anwendung in einem anderen Falle
 „nicht aus, und es fehlt nicht an Beispielen daß die Statuten
 „da wo es zweckmäßig war, auch auf die Erbschaftsangelegen-
 „heiten bürgerlicher Personen angewandt worden sind. Ein
 „solcher Fall ist hier vorhanden. Nach dem § 191. St. kann
 „die Ehefrau aus der Erbschaft ihres Mannes Kindesheil ver-
 „langen, der in *casu*, wo der bloß für den Adel bestimmte
 „Vorzug des männlichen Geschlechts wegfällt, dem Theile eines
 „Sohnes gleich seyn muß. Ferner steht es nach § 193. St. den
 „Wittwen frei, entweder ihre *dos*, oder ihr Leibgeding, oder
 „einen Kindesheil zu nehmen. Hieraus folgt, daß die Erben
 „der verw.“ (Oberhofgerichtsadvocatin) „Harring, geb. Kolb, ent-

Nichtsdestoweniger glauben wir diese v. Madai-Maciejowski'sche Ansicht in der Recension der v. Rummel'schen Ausgabe der Kurl. Statuten, (Inland von 1848, No. 49.) ausreichend widerlegt zu haben, und heben daher hier kurz noch hervor:

daß, da die §§ 182. und 183. der Kurl. Statuten, wenn man den ersteren wie Madai versteht, mit einander vollkommen unvereinbar sind, es sich nicht absehen läßt, warum 1) die Praxis nicht berechtigt sein soll, dem § 183. zu folgen, welcher deutlich, offenbar ganz uncorrupt im Texte, mit anderen bei uns in Betracht kommenden Rechten eben so wie mit der Billigkeit übereinstimmend ist, und warum 2) der in allen diesen Beziehungen gegründeten Ausstellungen unterliegende § 182. Stat. größere Geltung haben soll,

daß ferner, wenn man auch mit Recht annimmt, daß der § 182. dem Polnischen Rechte entnommen sei, es sich nicht füglich absehen läßt, warum die Polnischen Kommissarien von 1617, die Verfasser der Statuten, nicht das grade damals bei ihnen geltende, sondern mit Hintenansehung desselben das bereits seit mehreren Jahrhunderten antiquirte Polnische oder Slavische Recht für Kurland hätten feststellen wollen.

Die von Madai citirte Verordnung des Polnischen Königes Bladislaus Jagello von 1423 spricht aber gar nicht von der Theilung des väterlichen, sondern nur von der des mütterlichen Vermögens, und giebt sonach grade eine Stütze für unsere Ansicht ab.

Leges seu statuta ac privilegia regni Poloniae.

(Sigismundus Augustus. Datum Cracoviae Dominica Sacratissimae Trinitatis MDLI.)

Lib. III. cap. III. art. I.

Pater viduus ne det pueris suis bona illorum materna, nisi forte ad secundas convolet nuptias.

I. 2. Digamus pater det filiis bona materna.

Vladislaus Jagello Cracoviae et Varthae 1423. Pater ad secundas nuptias convolans in bonis suis remanet filiis primae uxoris portione quam post eam tulit assignata. Ubi autem plures sunt filii, quorum alii sunt adulti alii vero minores, adultis portio bonorum maternorum, uti praemittitur, iusta divisione ab aliorum fratrum portionibus separata, per patres dari et consignari debet, aliorum vero filiorum minorenorum portiones usque ad praedictam actam apud patrem remanebunt.

In quadam Constitutione nostri praedecessoris decretum extitit, videlicet in capitulo ex communi usu etc. quod moriente matre puerorum patre cum alia contrahere volente, pueri a patre petere valeant portionem maternam — — ex nunc statuimus:

quod pater habens filios dum post mortem genitricis eorum ad secundas nuptias convolaverit, non tenebitur nisi forte velit sponte, praedictis filiis suis portione hereditariam assignare: dummodo dissipator honorum non existat: sed usque ad mortem suam in bonis hereditariis quibuscunque dominare et manere valebit et poterit: assignata duntaxat praedictis filiis suis portione quam post matrem ipsorum ratione dotis seu nuptiarum tulit et recepit.

lib. III. cap. V. art. II. I. II.

Vladislaus Jagello Cracoviae et Varthae 1423.

Cum vero pueri primae uxoris portionem suam aequali a patre eis sponte ex divisione perpetua oblata obtinuerint: tunc portio secundae uxoris filiis aut filiabus eiusdem cedere debet integraliter.

Wir sehen also hieraus daß die §§ 182. und 183. grade so wie wir sie verstehen mit dem Polnischen Rechte übereinstimmen, wir finden nicht blos den gesammten Inhalt sondern sogar einzelne bezeichnende Worte und Wendungen wieder, ja wir erlangen daraus die Gewißheit, daß, da die Polnische das nachdem sie in

das Vermögen des Ehemannes übergegangen, wenn dieser zur zweiten Ehe schritt, den Kindern erster Ehe ausgeantwortet oder wenigstens assignirt wurde, wir gar nicht einmal das „suas“ im § 182. Stat. Curl. (pater fortunas suas omnes ... ex aequo dividere ... tenebitur) als corruptum anzunehmen und etwa gegen illas, auf die im vorhergehenden § abgehandelten mütterlichen Güter es beziehend, zu vertauschen, sondern es dahin zu verstehen haben, daß der Vater sein gesamntes Vermögen, in so weit darin das in dasselbe übergegangene seiner ersten Ehefrau begriffen, mit seinen Kindern von derselben zu theilen, mit anderen Worten ihnen nur ihr Erbtheil aus ihrem mütterlichen Vermögen auszufehren oder bei sich, aber als ihnen gehörig (assignirt), aufzubewahren habe. Und eben so stimmt das letzte citirte Polnische Gesetz mit dem § 181. Stat. Curl.

„liberi diversi matrimonii bona sua materna percipient, fratribus et sororibus germanis tantum, non uterinis exclusis“

so wie mit dem Römischen Rechte *) überein. Sonach wäre denn die Kurländische Praxis auch theoretisch vollkommen gerechtfertigt, und es bleibt uns daher nur übrig zu erwähnen, daß die vom Oberhofgerichtsadvokaten F u n c k e nach mehreren Handschriften vertheidigte und auch grammatisch richtige, mit der Praxis übereinstimmende, ja wol viel zur Begründung derselben beigetragen habende Lesart, welche nicht pro eius portione, sondern por-

*) Nach Novella 98 cap. 1. und l. 4. § 6. Cod. de sec. nuptiis fällt nämlich den Kindern zweiter Ehe ausschließlich dasjenige zu, was dem gemeinschaftlichen Ascendenten beim Tode des zweiten Gatten aus dessen Vermögen zugefallen war. Nach Kurländischem Rechte wird also dieser Antheil, obgleich derselbe erbrechtlich und eigenthümlich von dem gemeinschaftlichen parens erworben war, nicht unter alle Kinder, sondern nur unter die aus der späteren Ehe getheilt.

tionis im § 182. liest und dieses letztere Wort von *fructibus* (*pro eius portionis, quam vel retinere vel ... exponere potest, fructibus*) abhängen läßt, durch eine unlängst aufgedundene aus dem Polnischen Reichsarchiv herstammende beglaubigte Abschrift der Statuten glänzend bestätigt ist, in welcher der gedachte § lautet:

Pater ad secunda vota transiens, fortunas suas omnes cum liberis primi matrimonii ex aequo dividere, ac pro eius portionis, quam vel retinere vel in emolumentum liberorum exponere potest, fructu, eos alere et elocare tenebitur.)*

Einkindschaft.

§ 20. Einkindschaft (*unio prolium*) ist die von zwei sich verhehelichen wollenden Personen, von welchen wenigstens eine schon aus einer früheren Ehe Kinder hat, getroffene Vereinbarung, daß die aus ihrer bevorstehenden Ehe geborenen Kinder denen der früheren erbrechtlich gleichgestellt sein sollen, wobei übrigens noch den ersteren ein besonderes *praecipuum* ausgeworfen werden kann. Das Institut ist bei uns nur in den Städten gebräuchlich, dort aber nicht eben selten. Die Einkindschaft kann natürlich nur

*) Sehr bezeichnend und die Uebereinstimmung mit den citirten Königl. Polnischen Constitutionen noch klarer hervorhebend ist der Singular „*fructu*“ statt der gewöhnlichen Lesart „*fructibus*“. Der Vater soll also den Genuß der für die Kinder abgetheilten Portion behalten, und für den Nießbrauch derselben — *ac pro eius portionis, quam etc. fructu* — die Kinder alimentiren und nach ihrer Erziehung ihnen eine Stellung im Leben besorgen, sie aussteuern (*elocare*). Hierdurch erklärt sich denn auch sehr natürlich und in Uebereinstimmung mit dem bloßen „*assignare*“ des Polnischen Rechts die Verstattung, daß er die für die Kinder abgetheilte jedoch in seinem Genuß verbleibende Portion bei sich behalten oder anderweitig austhun kann, was vollkommen räthselhaft bliebe, wenn man das „*eius*“ auf die eigene Portion des Vaters bezöge.

mit Genehmigung der bereits volljährigen Kinder, in so weit dieselben darin begriffen sein sollen, geschlossen werden, und diesen würde ein Anfechtungs- oder Widerspruchs-Recht überhaupt in so weit zustehen als wenn sie durch einen Erbvertrag in ihrem Pflichttheile verletzt wären. Da ohnehin bei einer zweiten Ehe die Wirksamkeit der Vormundschaftsbehörden zur Wahrung der Rechte der erstehelichen minorennen Kinder aufgerufen ist, so kann die Einkindschaft, wenn solche Minorenne vorhanden, nur nachdem sie von den Vormundschaftsbehörden genehmigt worden, in Wirksamkeit treten. Weil das ganze Institut von lokalen Gewohnheiten abhängt und keine gemeinrechtliche Praxis feststeht (Mittermaier Deutsches Privatrecht Thl. II. § 321, 322.) so wird, wenn im besonderen Falle der Vertrag nichts Genaueres enthält, doch manche Schwierigkeit hinsichtlich verschiedener Erbfolgefragen sich ergeben. Denn wenn es gleich nach der Natur des Instituts zweifellos ist, daß die unirten Kinder sowol den leiblichen wie den sie als seine eigenen angenommen habenden parens beerben, so fragt es sich doch, ob dieses Erbrecht auch gegenseitig sei? Mittermaier bejaht die Frage, daß nämlich die eingekindschafteten Kinder auch von den Stiefeltern beerbt werden, eben so v. Bunge (Liv- und Esthl. Privatrecht, Thl. II. § 432.). Uebrigens scheint es vorzuziehen, daß bei der Succession der Vor- und Nach-Kinder unter einander die vollbürtigen den halbbürtigen vorgehen, die zusammengebrachten sich aber, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt worden, gar nicht beerben, weil die Einkindschaft ja nicht die Erbrechte der zusammenzubringenden Kinder unter einander, sondern eigentlich nur die derselben im Verhältnisse zu ihren Stiefeltern regeln soll, und die Einkindschaft doch mehr die Natur eines Erbvertrags als der vollständigen Adoption hat, indem sehr wesentliche Merkmale der letzteren, z. B. die Standes-

verhältnisse, landesherrliche Bestätigung zc. bei der Einfindschaft gar nicht vorhanden zu sein brauchen. *)

Adoptivfinder.

§ 21. In der einzigen Stelle in welcher von der Adoption im Kurl. Privatrechte die Rede, (§ 185. Stat.) ist das Wort mit Erbverbrüderung und Gesamthandstiftung gleichbedeutend, diese Stelle entscheidet also nichts über das Erbrecht der Adoptivfinder. Da die Adoption h. L. bei uns sehr wenig vorkommt, so genügt es hinsichtlich derselben, bei der Bemerkung, daß eine Aenderung der Standesverhältnisse nur mit Allerhöchster Genehmigung eintreten darf (Svod der Reichsgesetze, tom X. art. 141), im Allgemeinen auf das gemeine Recht zu verweisen und den Grundsatz festzuhalten, daß sie in erbrechtlicher Beziehung vollkommen in so weit zulässig ist und Erbrechte begründet, als überhaupt Erbverträge gestattet und wirksam sind, daß also, weil Rechte dritter Personen durch Verträge ohne deren eigenes Zuthun nicht alterirt werden können, der Adoptirte zu den Verwandten des Stiefvaters in keine andere Beziehung kommt als dieselben durch eigenes Zutreten zur Adoptions = Festsetzung sie ihm einräumen, oder sich die vom Adoptirenden angeordneten Wirkungen der Adoption als dessen Erben oder Rechtsnehmer gefallen lassen müssen.

Uneheliche Kinder.
Brautfinder. Legi-
timati per subse-
quens matrimo-
nium. Kinder aus
putativer Ehe.

§ 22. Da das Concubinatus der Römer ein besonderes, der Ehe ziemlich nahe kommendes mit den dortigen Staatsverhältnissen zusammenhängendes Institut war, so können die im Römischen Rechte über dasselbe und die *liberi naturales* vorkommenden Regeln auf uneheliche Kinder heutigen Tages nicht angewendet werden, obgleich sogar gerichtliche Erkenntnisse für solche Anwen-

*) Pufendorff obs. iur. univ. tom 1. obs. 200. § 52 — 55.
Hofacker princ. iur. civ. § 612 No. 3.

ding vorhanden sind. Wohl aber succediren uneheliche Kinder ihrer Mutter und deren Verwandten ganz wie eheliche, weil das Fundament der Succession, die erweisbare Blutseinheit (cognatio) hier vollkommen vorhanden ist. *) Kinder, welche aus einer wirklich und förmlich geschlossenen, jedoch wegen eines indispensabeln Hindernisses nichtigen Ehe entsprungen, genießen, wenn beide Eltern oder einer derselben im guten Glauben sich befanden, von diesem Ehehindernisse nichts wußten, in allen Beziehungen sämtliche Rechte ehelicher Kinder. Cap. 2. 8. 14. 15. X. qui filii sint legitimi, IV. 17. Ob Brautfinder, die von gültig mit einander verlobten Personen, ohne daß es, wegen des Todes des Bräutigams oder bösslicher Verlassung zur wirklichen Ehe gekommen, erzeugt sind, den ehelichen gleich zu achten, ist nach gemeinrechtlicher Praxis zweifelhaft und richtiger zu verneinen. Es versteht sich von selbst, daß hier nur von der Succession im väterlichen Vermögen die Rede ist, denn ihrer Mutter und deren Verwandten würden sie ja auch als ganz uneheliche vollständig succediren.

Die §§ 90. und 93. der Evangelischen Kirchenordnung enthalten aber folgende hieher gehörige Bestimmungen:

„Wenn Verlobte einen nur Eheleuten erlaubten Umgang mit
 „einander gepflogen haben, so wird die Aufhebung des Verlob-
 „nisses auf einseitiges Verlangen nicht gestattet. Das Kon-
 „sistorium hat auf die Klage der Braut, sobald es dieselbe für
 „gegründet erkennt, mittelst Erkenntnisses die Vollziehung der
 „Trauung vorzuschreiben, und wenn diese dessen ungeachtet bin-

*) Nov. 118. Nov. 74. cap. 6. Nov. 89. cap. 15. l. 2. 8. D. unde cognati 38. 8. l. 5. Cod. ad Sct. Orphit. 6. 57. l. 6. Cod. de inc. nupt. 5.5.

„nen 3 Monaten nicht erfolgt, so erklärt es, auf neues Ansehen, die entehrte Braut für die geschiedene Ehefrau des Verlobten und stellt ihr frei auf Grundlage dessen ihre Rechte durch das weltliche Gericht zu verfolgen.

„Wenn jemand eine Jungfrau unter dem Versprechen der Ehe verführt, so genießt die Verführte die Rechte einer unbefugter Weise verlassenen verlobten Braut, in Gemäßheit des § 90. Eine solche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die sich für verführt Ausgebende bereits Wittve ist, oder innerhalb eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, ihr Gesuch bei dem Konsistorio darüber nicht angebracht, oder auch mit Anderen in ähnlichem unerlaubten Verhältniß gestanden, so wie auch in dem Falle, wenn derjenige gegen welchen die Klage erhoben worden, noch nicht das volle gesetzliche Alter der Mündigkeit erreicht hat, und die Klägerin viel älter ist als er.“

Ist nun durch ein auf den Grund dieser Bestimmungen gefälltes Urtheil die Geschwächte als geschiedene Ehefrau des Verlobten oder Verführers erklärt worden: so müssen die auch vor solchem Erkenntnisse geborenen Kinder dennoch für legitim erachtet werden. *)

Vor der Ehe geborene, aber durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirte Kinder gelten den ehelichen gleich. **) Dadurch, daß nach dem Ukas vom 2. Januar 1829 Bittschriften wegen

*) v. Bunge Liv- und Estländisches Privatrecht § 298.

**) Ebendasselbst § 304. 370. Reumann über die legitimatio per subsequens matrimonium, in den v. Bunge-Wadaischen Erörterungen Band 1. S. 209 — 218. Rittermaier Deutsches Privatrecht § 398.

Adoption ungesetzlich geborener Zöglinge sowol als wegen Anerkennung der außer der Ehe erzeugten Kinder unberücksichtigt bleiben sollen, erscheinen in Kurland die Wirkungen der *legitimation per subsequens matrimonium* nicht als aufgehoben, weil diese ohne Weiteres von selbst erfolgen, während das Russische Recht nur eine *legitimation per rescriptum principis* kennt. Nach § 110. der Kurl. Bauerverordnung sind die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder einer Bäuerin ganz gleich erbberichtigt mit den ehelichen, nach § 73. folgen sie sogar dem Stande des Vaters. Weil aber die Römische und Canonische Theorie von der Legitimation durch nachfolgende Ehe nur schwer und erst im 16ten Jahrhundert ziemlich allgemein Eingang gewann, ohne doch bei der Succession in Familienfideicommissen und ähnliche Institute Geltung zu erhalten, so werden auch bei der gemeinrechtlich zu beurtheilenden Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht die auf Deutsche Institute sich beziehenden Rechte ertheilt *), woher denn die solchergestalt Legitimirten in Familienfideicommissen, wenn nicht die bezüglichen Stiftungen das Gegentheil anordnen oder aus besonderen Gründen schließen lassen, nicht succediren, und auch rücksichtlich des Erstgeburtsrechts ihren in wirklicher Ehe geborenen vollbürtigen oder Halb-Geschwistern keinen Eintrag thun, ob schon sie im freien Vermögen mit ihnen zusammen erben.

Nicht zu verwechseln mit den *per subsequens matrimonium* Legitimirten sind aber solche Kinder welche vor dem 182sten Tage nach Eingehung der Ehe **) zur Welt gekommen. Streitet als-

*) Mittermaier Deutsches Privatrecht § 320.

**) 1. 3. § 12. D. 38. 16. 1. 12. D. 1. 5. 1. 6. D. 1. 6.

dann *) der Ehemann seine Vaterschaft zu ihnen an, so hat die Frau den Beweis derselben zu führen, erkennt er sie aber ausdrücklich oder stillschweigend an, so sind solche Kinder als vollkommen ehelich in allen Beziehungen, auch bei der Succession in Fideicommissen zu erachten, denn sie sind in der Ehe geboren, und es kommt dabei auf die Zeit der Geburt und nicht die der Zeugung an. l. 11. Cod. 5. 27. „ut semper in huius modi quaestionibus in quibus de statu liberorum est dubitatio, non conceptionis sed partus tempus inspiciatur.“ Novella 89. cap. 8. § 1. Cum enim dubitatur, utrum oporteat conceptus an partus respici tempus, sancimus: ut non tempus conceptus sed partus inspiciatur, propter filiorum utilitatem. Si vero contigerit tales aliquas excogitari circumstantias casuum, in quibus est utilius conceptionis tempus quam partus: tempus illud valere magis praecipimus quod utilius sit nascenti.

Collation.

§ 23. Nur bei der Succession der Descendenten, nicht aber bei irgend welchen anderen Erben kommt die Collation, als Einwerfung und Anrechnung des den Descendenten schon bei Lebzeiten des Ascendenten von demselben Zugewonnenen in Betracht. Da die Surländischen Gesetze in den beiden einzigen Stellen wo sie der Collation erwähnen, (§ 183. 184. Stat.) vom Römischen Rechte nicht abweichen, so ist diese ganze Lehre rein nach dem letzteren darzustellen, wobei jedoch eine rechtshistorische Entwicklung zum richtigen Verständniß derselben unumgänglich nöthig ist.

*) Denn bei einem zwischen dem 182sten und 300sten Tage nach Eingehung der Ehe geborenen Kinde wird der Ehemann nach der Regel „pater est quem iustae nuptiae demonstrant“ so lange für den Vater gehalten, bis er den Beweis der Unmöglichkeit führt.

Im älteren Römischen Rechte wurden die aus der väterlichen Gewalt ausgeschiedenen, emancipirten, Kinder von den darin verbliebenen, suis, bei der Erbschaft ausgeschlossen. Später erhielten sie durch das prätorische Edict ein Erbrecht (eigentlich blos ein stellvertretendes, *honorum possessio*) jedoch mit der Beschränkung, daß sie Alles was sie seit dem Ausscheiden aus der väterlichen Gewalt erworben, in die Erbmasse einzuwerfen hatten. Dieser Grundsatz erlitt im Laufe der Zeit, namentlich durch die auch den suis auferlegte Collation der *dos* und *donatio propter nuptias* mannichfaltige Veränderungen (s. hierüber die successiven Constitutionen im 20sten Titel des sechsten Buches des Codex), bis durch die Novella 118 und den darin aufgehobenen Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten bei der Succession nach dem Rechte des Bluts (in so fern die aus der väterlichen Gewalt ausgeschiedenen nicht mehr zu den Agnaten gleich den suis gehörten) das ganze Fundament des Erbrechts und also fast am meisten die Collation, eine gänzlich veränderte Gestalt bekam. Dessen ungeachtet ist der durch die neue Succession bewirkte Unterschied fast von allen Rechtslehrern nicht gehörig in's Auge gefaßt worden, indem sie fortwährend den Pandekten = Titel von der Collation, — welcher, da er noch von der Collation nach dem älteren, von Justinian aufgehobenen Rechte handelt, größtentheils nicht mehr anwendbar ist, — als gültiges Recht ansehen und die darin aufgestellten, fast in's gesamt nur auf die Collation der Emancipirten bezüglichen Grundsätze, auf die neue Collation anwenden. Die Collation nach neuem, jetzt noch praktischem Rechte ist die bei der Beerbung der Ascendenten durch die Descendenten vorkommende Einwerfung aller, den Kindern bei Lebzeiten der Eltern von denselben zugeflossenen Vermögensstücke, rücksichtlich deren der Wille der Eltern, daß das empfangende Kind dadurch besonders begün-

stiget werden solle, nicht erwiesen ist oder vom Gesetze angenommen wird. Es wird daher nicht präsumirt, daß die Zuwendung in der Absicht geschehen, daß der Gegenstand auf das dereinstige Erbtheil nicht angerechnet werden solle.

Hieraus folgen nachstehende Hauptgrundsätze:

Wer nicht Erbe wird (die Erbschaft z. E. ausschlägt) braucht nicht zu conferiren, selbst wenn er mehr empfing, als sein Erbtheil beträgt.

Die Collation beruht auf dem vermutheten Willen der Eltern. Sie können daher sowol einzelnen Kindern die Collation erlassen (§ 184. Stat. Curl.) als auch dieselbe für sonst gesetzlich nicht zu conferirende Sachen anwenden, so weit dadurch im ersten Falle das Pflichttheil der anderen Kinder, im zweiten das des conferirenden nicht verletzt wird. Alles was in's Pflichttheil eingerechnet wird, muß conferirt werden. l. 20. Cod. de coll. 6. 20. Es conferiren die ihren Eltern succedirenden Kinder, gleichviel ob sie Intestat- oder Testaments-Erben sind, sich gegenseitig, wenn nur die im Testamente ernannten Erben auch ab intestato succediren konnten. Nov. 118. cap. 6. Wer in der Stelle eines Andern succedirt (wie der Enkel für seinen verstorbenen Vater dem Großvater) conferirt nicht nur was er selbst, sondern auch was sein Ascendent zu Conferirendes empfing (l. 17. 19. Cod. de coll. 6. 20. Nov. 118. cap. 1. „tantam de hereditate morientis accipiunt partem quantam eorum parens, si viveret habuisset“) obgleich sonst der seinen vor dem Erblasser verstorbenen parens Repräsentirende nicht grade Erbe des letzteren geworden zu sein braucht, und daher dadurch den extraneis für die Schulden desselben nicht haftet.

Der Collation unterliegen: *)

- a. die dos und donatio propter nuptias l. 19. Cod. de coll. nicht aber die Hochzeitskosten, weil deren Größe ja nicht vom Kinde abhängt. Uebrigens soll, wenn ein Kinde eine dos oder donatio propter nuptias, andere aber bloß eine einfache Schenkung erhielten, auch die letztere nach l. 20. Cod. de coll. conferirt werden, welche Verordnung jedoch nur für den Fall zu verstehen sein dürfte, daß die donatio simplex grade im Hinblick und gewissermaßen zur Compensation auf die dem anderen Kinde gegebene Aussteuer gemacht wurde. Puffendorf tom I. obs. 171. pag. 442.; denn in der Regel wird eine Schenkung nicht conferirt, eben weil in ihr schon die Absicht den Beschenkten zu begünstigen liegt. (§ 184. Stat. Curl.);
- b. was dem Kinde zur Einrichtung einer Oekonomie, überhaupt als Zuschuß, zur Beihülfe, zum Ankauf von Sachen gegeben ist, die für dasselbe bezahlten Schulden und Geldstrafen, das von dem zu beerbenden parens herrührende peculium profectitium. (l. 13. Cod. fam. herc. 3. 36. § 1. J. per quas personas 2. 9.)

Nicht conferirt werden:

die bürgerlichen und natürlichen Alimente l. 11. Cod. de neg. gestis 2. 19.), die Kosten der Erziehung der Kinder, habe auch

*) Die Curl. Bauerverordnung enthält im § 107. die Bestimmung: „Die verheiratheten, ausgestatteten Töchter und abgetheilten Söhne müssen, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen sein wollen, was sie vorher erhalten, wieder zur Erbmasse zurechnen lassen, um sich dann mit den anderen, die nichts oder weniger im Voraus erhalten hatten, im gesetzlichen Verhältniß zu theilen.“ Hiernach würden also die allgemeinen Grundsätze von der Collation auch beim Bauerstande und den auf dem Lande wohnenden Leuten niederen Standes zur Anwendung kommen.

Das eine mehr gekostet als das andere, daher auch nicht die Studienkosten, die Equipirung fürs Militair, ferner Alles dasjenige, was schon nach seiner Natur und dem damit verbundenen Zwecke eine Begünstigung enthält, Prälegat, donationes mortis causa et simplices, Alles was die Eltern dem einen schon selbst etablirten Kinde also zuwandten daß die anderen keine Wissenschaft davon erhalten sollten &c.

Die Collation geschieht in der Art, daß das erhaltene Geld (ohne Renten, denn sonst würde ja ein reines Darlehen vorliegen) und der Preis der zu conferirenden Sachen wie er zu der Zeit war als das Kind sie empfing, demselben auf sein Erbtheil (gleichfalls ohne Renten für die Zeit der Benutzung) angerechnet wird, so daß der Conferirende den Betrag mit Abzug des auf ihn selbst fallenden Antheils an seine Miterben auszuzahlen hat. Es kann hier nichts darauf ankommen, ob durch die zu conferirende Sache der dazu Verpflichtete noch jetzt reicher ist oder nicht, ja nicht einmal ob sie noch vorhanden, denn die Gesetze, durch welche man die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen will, beziehen sich auf die alte Collation der Emancipirten, (wo natürlich das Untergegangene nicht conferirt wurde, weil der Emancipirte sein ganzes zur Zeit der Beerbung existirendes Vermögen einwerfen mußte), und das Fundament der neuen Collation ist, wie bereits oben dargestellt worden, ein ganz anderes. Es kann auch dem Conferirenden — außer wenn die Miterben einwilligen oder keine Veränderung in dem Gegenstande Statt gehabt — nicht gestattet werden, die Sache in natura einzuwerfen und zwar Alles aus dem Grunde, weil die Kinder dasjenige zur gemeinschaftlichen Erbmasse zu bringen haben, wodurch das Vermögen der Eltern zum Vortheile einzelner Kinder vermindert worden, und weil nach der Regel „casum

sentit is quem tangit“ dem Eigenthümer, welcher ja ohnehin seinen Vortheil vom Gebrauche der Sache hat, die Verschlimmerung und der Verlust derselben eben so zur Last fallen muß als er andererseits den dadurch erworbenen Vortheil keineswegs zu conferiren hat.

§ 24. Der Ausdruck „beerbte Wittwe“ ist ein uneigentlicher und bezieht sich nicht darauf ob sie selbst Leibeserben habe, sondern ob welche des verstorbenen Ehemannes, mit denen sie zu dessen Erbschaft concurrirt, vorhanden sind.

Succession der beerbten Wittwe.

In der ersten Klasse, mit den Descendenten concurrirend, erbt die Wittwe nach Kurländischem Rechte indessen so verschieden, daß es nöthig sein wird, die einzelnen Stände besonders zu behandeln.

A. Erbrecht der beerbten Wittwe beim Kurländischen Indigenatsadel.

Hievon handeln die §§ 190—195. der Kurl. Statuten. Die Wittwe soll in Ermangelung eines Heirathvertrages, welcher so weit er gültig und nicht etwa demjenigen was „lege publica“ den Erben gebührt widerstreitet, vorzugsweise zur Norm zu nehmen (§ 189), was auch von einer etwanigen testamentarischen Bestimmung gilt (§ 192) — entweder ihr Eingebrautes zurückfordern oder die doppelten Renten davon (gegen Verlust des Kapitals) jährlich als dotalitium beziehen, oder auch ein Tochtertheil aus dem Nachlasse erben können.

Hieraus folgt, daß wenn die Wittwe mit Kindern des Erblassers concurrirt und miterben, einen Tochtertheil aus dem Nachlasse erhalten will, sie dagegen ihre dos conferiren, d. h. auf besonderen Rückempfang ihres Eingebrauchten verzichten

muß *), von welcher Collation bei dem weiter unten vorkommenden Erbrechte der mit den Seitenverwandten ihres Mannes concurrirenden Wittve nichts erwähnt wird. **)

Das dotalitium, die Wahl einer jährlichen Leibrente im doppelten Betrage der gesetzlichen Zinsen des Eingebrachten (also 12 %) ist wol nur sehr selten vorgekommen, und scheint jetzt vollständig unpraktisch. Es würde übrigens, da es titulo oneroso, an Stelle der dos gegeben wird, auch nach einer zweiten Ehe, als wahre Leibrente fort dauern.

Die Wittve welche kein Illatenvermögen hat, erbt ein Tochtertheil. Von dem baaren Gelde welches sich beim Tode des Mannes in seinem Hause vorfindet (den sog. Kadengeldern), soll die Wittve den 10ten Theil erhalten. Hiezu würde jedenfalls nur das eigentliche baare Geld, nicht aber zinstragende Papiere, Pfandbriefe, Staatspapiere, lauten sie auch au porteur, gehören.

*) Proch's „Versuch erläuternder Bemerkungen über einige Paragraphen der Kurl. Statuten in Rücksicht des Erbschaftsrechts“ in den Jahresverhandlungen der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst. Band I. Mitau 1819. S. 323. fg. Anderer Meinung ist v. Madai in den Erörterungen Band I. S. 223. jedoch, wie bereits oben bemerkt, mit Unrecht, da der § 193, welcher der Wittve nur die Wahl zwischen dos, dotalitium und Tochtertheil läßt, selbstredend die Wahl des letztern von der Verzichtleistung auf ersteres abhängig macht. Nur geht Proch zu weit, da er auch die unbeerbte Wittve conseriren läßt.

**) Die Kurl. Bauerverordnung im § 107. giebt der mit ihren eigenen Kindern, eben so im § 109. der mit ihren Stiefkindern concurrirenden (also überhaupt der sog. beerbten) Wittve nur die Wahl zwischen Eingebrahtem, oder Kindestheil unter Aufgebung des Eingebrahten, während nach § 120. wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, die Wittve ihr Eingebrahtes und außerdem die Hälfte des Nachlasses erhält. Die Bauerverordnung stimmt also ganz mit den Statuten überein.

„weder mit Einrechnung ihrer etwanigen dos die Hälfte des „ganzen, nur mit einem Sohne zu theilenden Nachlasses erben oder die dos herausnehmen und der Erbschaft entsagen können.“

Zweiter Abschnitt.

Intestaterbrecht.

§ 16. Die Kurländische Intestaterbfolge stimmt mit dem Erbfolgeordnung.
Römischen Rechte (Novella 118 und 127) gänzlich darin überein, daß vier verschiedene Klassen von Blutsverwandten, von denen jede frühere die spätere ausschließt, nämlich:

- 1) Descendenten,
- 2) Ascendenten, vollbürtige Geschwister und die Kinder (nicht aber Großkinder zc.) verstorbenen vollbürtiger Geschwister,
- 3) Halbgeschwister und deren Kinder (nicht Großkinder zc.),
- 4) alle übrigen Blutsverwandten nach der Nähe des Grades,

angenommen werden. In der ersten Klasse weicht nur das Kurländische Adelserbrecht zwar nicht bei der Erbfolgeordnung, wohl aber hinsichtlich gewisser Bevorzugungen der Söhne im Allgemeinen und des Erstgeborenen insbesondere vom Römischen ab, das der anderen Stände hinsichtlich der Descendenten durchaus nicht; in der zweiten ist die Vertheilung der Erbschaft beim Vorhandensein von Ascendenten abweichend vom Römischen, in allen Klassen endlich concurrirt das Erbrecht der Ehefrau und des Ehemannes, während das Römische Recht nur ein quantitativ beschränkteres Erbrecht der Ehefrau, obendrein durch deren Vermö-

genslosigkeit und den Reichthum des Mannes bedingt, kennt, und ein mit Blutsverwandten concurrirendes des Ehemannes gar nicht. *)

Sind keine Blutsverwandte vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft auf den überlebenden Ehegatten. Diese, aus dem prätorischen Edikt *unde vir et uxor* fließende Erbfolge sowol der Ehefrau als des Ehemannes ist durch kein speciellcs Provinzialgesetz bestimmt, sondern ergiebt sich aus dem Römischen Rechte (tit. D. 38. 11. Cod. 6. 18.).

Endlich tritt noch das Erbrecht von gewissen Collegien und Corporationen so wie das derjenigen Personen ein, welche sich eines von seinen Verwandten vernachlässigten Kranken, Wahnsinnigen und Dürftigen angenommen und ihn bis zu seinem Tode versorgt haben, —

zuletzt das des Staats.

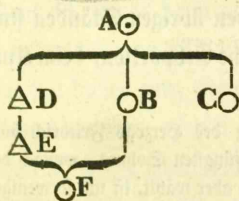
Erste Klasse.

§ 17. Bei den Descendenten gilt als durchgreifende Regel das Repräsentationsrecht. Jeder, auch der ein oder mehrere Grade entfernte Descendent, der Großsohn, Urgroßsohn u. repräsentirt seine durch ihren, vor dem des Erblassers erfolgten Tod, ausgeschiedenen Ascendenten vermittelst deren er vom Erblasser abstammt. **) Eben so schließt in der einzelnen Linie Jeder die von ihm selbst abstammenden Descendenten aus, in so fern sie von ihm ihr Recht ableiten würden, nicht aber in so weit sie einer andern Linie angehören, z. B. wenn sie durch ihren andern bereits verstorbenen parens, den Ehegatten des überlebenden, gleichfalls

*) Man wollte denn die in l. 3. Cod. de bonis maternis enthaltene Verordnung der Kaiser Theodosius und Valentinian hieherziehen, welche bei uns unpraktisch ist. Das in Nov. 53. cap. 6. dem dürftigen Ehemanne gewährte Erbrecht ist durch Nov. 117. cap. 5. wieder aufgehoben.

**) Uebereinstimmend hiemit § 114. der Kurl. Bauerverordnung.

vom Erblasser abstammen. Denn überall, wo von einer Repräsentation die Rede ist, kommt die doppelte Verwandtschaft naturgemäß in Betracht, nicht aber in der vierten Klasse, wo nur die Nähe des Grades entscheidet. Und da (sogar abgesehen von dem Falle einer putativen, ohne Kenntniß der Verwandtschaft im guten Glauben geschlossenen Ehe zwischen Geschwistern) — durch eine Heirath zwischen dem Oheim und der Nichte, zwischen Vetter und Cousine die aus solcher Ehe hervorgegangenen Kinder sowol in väterlicher als mütterlicher Linie auf dieselben Ascendenten zusammenreffen, so entsteht für sie hiedurch ein doppeltes Erbrecht im Nachlaß der Letzteren.



z. B. des A Sohn B heirathet seiner Schwester D Tochter, die E. Sterben nun B, D, E vor A, so erbt F, der aus der Ehe des B mit der E Geborene, aus dem Rechte seiner Mutter E einen Theil, aus dem seines Vaters B einen zweiten, und C, ein drittes Kind des

A, erbt den dritten Theil von A's Vermögen, während, wenn zwar D und E, nicht aber B vor dem A versterben, F als Repräsentant seiner Mutter mit seinem eigenen Vater B und seinem Oheim (bezüglich von mütterlicher Seite Großoheim,) C concurrirt. Es werden also, wenn es sich von der Erbschaft der Descendenten im Nachlaß ihres Ascendenten handelt, stets so viel Theile gemacht als Kinder ersten Grades, Söhne oder Töchter, entweder noch am Leben oder mit Hinterlassung weiterer Nachkommen vor dem Erblasser verstorben sind, und in jeder der dadurch gebildeten Linie vertheilt sich die Erbschaft wieder nach denselben Grundsätzen.

Dadurch ergibt es sich, daß beim Indigenatsadel, wo im väterlichen Vermögen die Theile der Söhne und Töchter ungleich

sind, hiernach die Theile der Großkinder und weiteren Descendenten, je nachdem sie von Söhnen oder Töchtern 2c. des Erblassers abstammen, auch wieder verschieden sind. Der § 176 der Kurländischen Statuten verordnet nämlich, ganz übereinstimmend mit dem Römischen Rechte:

Ab intestato primus locus in successione est descendentium in infinitum, inter quos fratres et sorores in capita, fratrum autem et sororum liberi cum patruis et matertis concurrentes, in stirpes succedunt.

In so weit ist das Erbrecht aller Stände in Kurland vollkommen übereinstimmend *). Anders jedoch verhält es sich mit den Theilen der Söhne und Töchter. Bei den übrigen Ständen sind sie gleich, Söhne und Töchter erben gleiche Erbportion, beim Kur-

*) Das in der Mitauschen Polizeiordnung des Herzogs Friedrich vom Jahre 1606, 5. Sept., verordnete Kührrecht des jüngsten Sohnes, wonach der ältere die Erbschaft in Theile zerlegt, der jüngste aber wählt, ist um so weniger praktisch, als es nur den singulären Fall, daß zwei Brüder vorhanden, im Auge hat, wengleich der Abschnitt: „Wie ein väterlich Erbe unter Kindern zu theilen“ überschrieben ist und auch mit Kindern, die sich über die Erbtheilung nicht vereinigen können, beginnt. Der Schluß: „Wie aber einer dem andern „succediren, undt wer vor dem andern zum Erbe der nächste sein soll, dasselbe „lassen wir bey Verordnungen der gemeinen beschriebenen Kayser-Rechte, so „fern denselben durch Unsere Landt-Rechte und landtübliche Gewohnheiten nicht „derogirt oder ihnen abgebrochen ist“ — enthält eine in mehrfacher Beziehung wichtige Bestimmung, einmal nämlich, daß als in Mitau geltendes Recht ausdrücklich das gemeine Deutsche angeführt wird, sodann daß der Zusatz, „so fern demselben durch hiesige specielle Geseze und Gewohnheiten nicht derogirt worden,“ ganz mit der bereits oben entwickelten diesseitigen Ansicht über die Stellung des Römischen und Deutschen Rechts übereinstimmt, endlich, daß die Kraft der Gewohnheit, sogar geschriebene Gesezen zu derogiren, selbst vom Landesherrn anerkannt worden. Die Friedrichstädtsche Polizeiordnung von 1647 tit. 26. § 5. und die Bauskische von 1645 tit. 25. § 5. besagen: „unter Bürgerkinder soll gleiche Theilung gehalten werden, und desfalls weder der Älteste oder der Jüngste einen Vorzug haben, nur daß der Älteste des Vaters Kleider für sich behält.“

ländischen Indigenatsadel aber jeder Sohn eine dreifache, jede Tochter nur eine einfache Erbportion. Der erste Satz des § 177 der Kurl. Statuten:

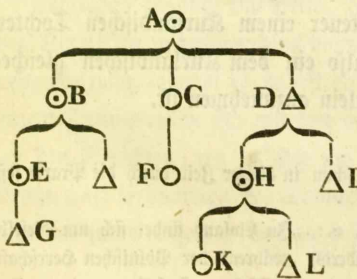
„lege publica filii filiiabus, mares foeminis sunt praeferendi in successione, nimirum ut fratres, unus sive plures, tres partes capiant totius hereditatis, sorores quartam.“

wird nämlich vom zweiten

„et tripla sit portio fratrum singulorum, singularumve sororum simpla“

alsdann aufgehoben, wenn die Zahl der Söhne und Töchter ungleich ist, wo es dann auf der Hand liegt, daß beide Sätze dieses § in unlösbarem Widerspruche unter einander stehen. Die Praxis hat sich daher ganz streitlos für den zweiten Satz entschieden, und giebt nicht etwa allen Söhnen zusammen drei Theile der Erbschaft, allen Töchtern eine, sondern jedem Sohne das dreifache der Erbportion jeder Tochter, und hiernach vertheilt sich auch die Erbschaft unter die weiteren Descendenten. Z. B. A hinterläßt 7000

Rub. Silb., dann erhält sein überlebender Sohn C drei Theile, eben so viel fallen auf die Nachkommen seines vor ihm verstorbenen Sohnes B, ein Theil auf seiner gleichfalls verstorbenen Tochter D Nachkommen.



men. Auf D würden also 1000, auf C 3000, auf B gleichfalls 3000 Rub. gefallen sein. Die 1000 der D fallen, da im mütterlichen Vermögen alle Kinder zu gleichen Theilen erben, zur Hälfte auf I, welche sonach 500 Rub. erhält und auf des ver-

storbenen H Nachkommen, so daß K, indem dieser wieder eine dreifache Portion erbt, von dessen 500 Rub. 375 und seine Schwester L nur 125 erhält. Von den 3000 Rub. des B'schen Antheils fallen aber wieder drei Theile auf E, den verstorbenen Sohn, und einer auf F, die überlebende Tochter des B, und da G, des B Tochter ihren Vater repräsentirt, so erhält sie dessen 2250 Rub. Silb., während auf F nur 750 Rub. Silb. fallen.

Die Piltenschen Statuten, Theil 3. tit. 1. § 5. weisen den Töchtern (welche übrigens im Vermögen der Mutter mit den Söhnen eine gleiche Erbportion erhalten) — im väterlichen Vermögen zwar auch ein Erbrecht zu, „doch so bescheidlichen, daß die „Söhne allein erben, und die Töchter, wofern die Eltern selbst „keine Anordnung gethan oder gemacht, von ihren Brüdern mit „Rath der Gericht und Verwandten von beyden, sowohl der Mutter als des Vaters Seytten, ausgesteyrett werden.“ Es ist dies offenbar ein Ueberbleibsel der alten Stammgutsnatur, worauf wir weiter unten bei Erörterung derselben zurückkommen werden; nur ist hier noch zu bemerken, daß die Praxis auch im Piltenschen Kreise den Betrag der Aussteuer einem Kurländischen Tochtertheile gleichstellt*), so daß also ein dem Kurländischen gleiches Erbtheil der Piltenschen Fräulein anzunehmen ist.

*) Und zwar ist dieser Betrag schon in älterer Zeit durch die Praxis festgestellt.

S. v. Bunge § 367. Anm. e.: „In Livland findet sich um dieselbe Zeit“ (am Ende des 16ten Jahrhunderts) „während der Polnischen Herrschaft, eine Fixirung des Betrages der Aussteuer der Töchter: sie sollen aus dem väterlichen Nachlaß im Vergleich zu den Söhnen ein Drittel erhalten, in dem mütterlichen Nachlaß dagegen Söhne und Töchter zu gleichen Theilen gehen.“ (Consuetudines livonicae in v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 296. und Gilchen's Landrechtsentwurf Bd. II. Tit. 26. Vergl. auch v. Helmersen Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts Lieferung II. S. 13. fg.)

Die dreifache Erbportion der Söhne im väterlichen Vermögen ist nicht blos auf die Landgüter beschränkt, sondern bezieht sich auch auf bewegliches Vermögen. Nur ist die Frage schwierig, ob dieselbe sich auch auf die in den Städten belegenen Grundstücke erstreckt oder ob hier gleiche Vertheilung eintritt. Das Letztere dürfte aus dem Grunde anzunehmen sein, weil nach heutigen, wol so ziemlich in allen Ländern angenommenen Grundsätzen unbewegliches Vermögen ohne Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse des Erblassers nach den Gesetzen des Orts wo es belegen, vererbt wird, und diese Regel auch ausdrücklich im § 175 der Kurl. Statuten anerkannt ist, so daß hinsichtlich der in den Städten belegenen Häuser ohne Rücksicht auf den Stand der Besitzer das allgemeine Kurländische Erbrecht eintritt, zumal keine besondere, durch den eigentlichen Stand eines Städtebürgers bedingte Abweichungen dabei existiren. Aus städtischen Häusern würden also alle Kinder gleichen Theil erhalten und der Erstgeborene nicht einmal den Vorzug zum Naturalbesitz haben.

Uebrigens gewinnt die Sitte, daß die Söhne sich im väterlichen Vermögen mit einem blos doppelten Theile begnügen, immer mehr Geltung, wiewol es unbestreitbar ist, daß dieselbe noch zu keinem Zwangsrechte sich gestaltet hat*) und noch in neuester Zeit von den Gerichten, wo es sich um die gesetzliche Festsetzung der Größe einer Erbportion des Sohnes handelt, solche auf das Dreifache der jeder einzelnen Tochter bestimmt worden.

*) Es wäre denn, daß durch ein (inappellables) Agnatengericht darauf erkannt würde, wozu dasselbe unzweifelhaft befugt, nach St. Curl. § 178: „*quae divisio hereditatis si inter fratres et sorores non convenerit, a proximis agnatis res definiri, eorumque iudicio stari debet.*“

3. C.: Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. Mirbach-Busse-neekenschen Sache vom 8. July 1834.

Entstanden ist diese Sitte aus dem § 171 der Kurl. Statuten:

„Si pater testamento filiabus certam portionem assignaverit, eâ contentae esse debent, ac licebit patri filiis duplam, filiabus vero simplam assignare.“

Die hier dem Vater gestattete Freiheit der Anweisung einer Erbportion ist aber nicht so weit auszudehnen, daß dadurch das Pflichttheil (s. § 57.) irgend eines Kindes verletzt wird, und von der anderen Seite versteht es sich von selbst daß die Töchter auch ohne gesetzlichen Zwang mit der Anordnung zufrieden sein werden, daß ihre Brüder eine doppelte Erbportion im väterlichen Nachlasse erhalten sollen, weil ohne solche Anordnung das Gesetz ihnen, den Töchtern, ja noch eine geringere zuweisen würde.

Bemerkenswerth ist ferner der Vorzug, welchen zum Naturalbesitz liegender Gründe die Söhne und zwar nach der Erstgeburt haben. Schon das Privilegium des Herzogs Gotthard für den Kurländischen Adel, vom 20. Juny 1570, verordnet im sechsten Punkte:

„daß das nächste Geblüt, Männliches und Weibliches Geschlechts ab intestato sollte succediren und erbfähig sein. Jedoch daß in alle Wege in gleichem Grade der Blutsverwandniß die Schwertseite zu den liegenden Gütern und Gründen den Vorzug habe, und die Spillseite nach Billigkeit mit Gelde ablege, und dasselbe darum, damit die Geschlechter bey Würden und guter Gabeligkeit bleiben und erhalten werden mögen. Wann aber in einem Erbfall die Spillseite eines oder mehr Grades näher ist, so geneußt dieselbe diese Begnadigung

„an denen Gütern vor denen Aduaten der Schwertseite in we-
 „terem Grad.“ *)

Da nun in der Schwertseite selbst doch unter mehreren dem Grade nach gleich Nahen es einen zum Naturalbesitz der Güter Bevorzugten geben muß, so ist nach dem § 169. und 179. der Kurl. so wie nach § 6. tit. 1. Thl. 3. der Piltenschen Statuten dem ältesten Sohne ein solches Vorzugsrecht eingeräumt worden. Ihm steht es also zu, die Güter nach dem auszumittelnden wahren Werthe derselben (bei welcher Taxation die Gutsgebäude aber nicht in Anschlag zu bringen sind sondern ihm als ein praecipuum verbleiben) zu behalten und seinen Geschwistern ihre taxationsmäßig sich ergebenden Erbtheile auszuführen.

*) Die Frage, ob der im **Privilegium Gotthardinum** solchergestalt der näheren Spillseite eingeräumte Vorzug schon im **priv. Sigism. Augusti art. X.** enthalten sei, ist eine ziemlich schwierige; denn nach dem Wortlaute des eben genannten scheint es allerdings als ob die Spillseite, auch die nähere, immer nur einen Anspruch auf Aussteuer in den Lehngütern (wovon allein die Rede) habe erhalten und im Naturalbesitz der Güter auch der entfernteren Schwertseite nachstehen solle, was mit dem älteren Rechte übereinstimmt. Uebrigens könnte das **priv. Sig. Aug.** ja auch hier eine absichtliche Abweichung vom alten Rechte enthalten, dies scheint, wenn nicht theoretisch gewichtiger (obgleich die angezogene Stelle des Gotthardischen Privilegii, da sie das Sigismundische gradezu erläutert und eine der vielen Parallellstellen beider Privilegien ist, offenbar als Zeugniß eines Zeitgenossen und Mitpaciscenten sehr wichtig ist) so doch jedenfalls durch das Leben des Rechts im Volke, die Praxis, vorgezogen, sowol in Livland als in Kurland. Oberhofgerichtliches Appellations-Urtheil in der v. Lieven-Bersenschen Sache vom 19. Jan. 1838, übereinstimmend mit dem des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts, und dem Senatsufase aus dem 3ten Dep. der 2ten Abtheil., endlich confirmirt durch das Allerhöchstbestätigte Reichsrathsgutachten vom 2. Juli 1843 (Mfas vom 29. Juli). Wir möchten daher in diesem Punkte uns für v. Helmersen (Rechtsgeschichte S. 333.) gegen v. Bunge (§ 364., d) entscheiden, wenn nicht der ganze Streit ohnehin durch die allgemeine Allodification der Lehen jetzt unpraktisch geworden wäre.

Auch die Kurländische Bauerverordnung sagt im § 122:

„Bei Erbschaften von eigenthümlichem unbeweglichem Landvermögen mögen haben die männlichen Erben in so weit den Vorzug vor den weiblichen, daß Letztere aus einer solchen Erbschaft, nach der vom Gemeindegerecht zu bewerkstelligenden billigen Taxation, in welcher, wenn von einer Landstelle die Rede ist, die Gebäude nicht mit anzuschlagen sind, von den männlichen Erben ihren Theil in Geld ausgezahlt erhalten, wogegen die männlichen Erben das Grundstück behalten. Die weiblichen können nur dann unbewegliches Eigenthum erben, wenn keine männliche Erben, die mit ihnen in gleichem Grade der Verwandtschaft zu dem Erblasser stehen, vorhanden sind.“

Es fragt sich nun, ob dieses Vorzugsrecht des erstgeborenen Sohnes auch bei mütterlichen oder nur bei väterlichen Gütern Statt finde?

Alle, oben citirten Gesetzquellen enthalten darüber keine ausdrückliche Bestimmung, und es scheint daher, da der § 122. der Bauerverordnung ganz allgemein lautet, der § 6 Thl. 3. tit. 1. der Piltenschen Statuten aber sich unmittelbar an den vorhergehenden 5ten anschließt, in welchem von der Erbschaft beider Eltern die Rede ist, dieser Vorzug der Erstgeburt sich auch auf die mütterlichen Güter zu erstrecken. In den Kurl. Statuten (§ 179.) hingegen geht er offenbar nur auf die väterlichen Güter, weil nur auf sie die vorhergehenden §§ 177. und 178. mit ihren ungleichen Erbtheilen der Söhne und Töchter passen, indem im mütterlichen Vermögen nach beständiger und ganz unzweifelhafter Praxis alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts gleiche Erbportion erhalten, (was die Piltenschen Statuten (§ 7. cit.) auch ausdrücklich festsetzen). Wir sind daher geneigt, auch den § 179. Stat. Curl. nur auf väter-

liche Landgüter zu beziehen, jedoch wenn vom erstgeborenen vor seinem Vater verstorbenen Sohne nur Töchter nachgeblieben, diesen vermöge des Repräsentationsrechts dasselbe Vorzugsrecht wie ihrem Vater zuzugestehen, wobei es sich dann abermals fragen würde, ob die erstgeborene Enkelin diesen Vorzug vor ihren jüngeren Schwestern habe? Da die praktische Ansicht sich dahin ausspricht, daß beim Mangel von Söhnen die erstgeborene unter mehreren Töchtern auf den Naturalbesitz der väterlichen Güter dasselbe Vorzugsrecht wie der älteste Sohn habe, so wäre diese Frage zu bejahen, und wiewol bei den sogenannten bürgerlichen Lehnen, wenn dieselben von nicht zum Indigenatsadel gehörigen Personen besessen werden, alle Kinder zu gleichen Theilen erben, so neigt sich der Gebrauch doch einem Vorzugsrecht der Erstgeburt für den Naturalbesitz derselben zu. *)

§ 18. Die im § 203. der Kurl. Statuten als ein dem ältesten Sohn oder dem nächsten Agnaten zufallendes *praecipuum* erwähnten *Arma expeditoria* (Heergeräthe, Heergewäte), welche in den Piltenschen Statuten p. III. t. 2. § 1. eben denselben zugesprochen und in § 2. und 3. genau verzeichnet werden, sind h. Z. völlig unpraktisch und durch die veränderten Kriegsverhältnisse ganz außer Gebrauch gekommen, so daß von diesem *praecipuum* wol schon im vorigen Jahrhundert bei keiner Erbtheilung mehr die Rede gewesen, wie es auch gemeinrechtlich nicht mehr vorkommt. Mittermaier Deutsches Privatrecht § 395.

Heergewette.

*) Die Kurl. Bauerverordnung § 123. überweist dem ältesten männlichen Erben die Gebäude ohne Anrechnung, und statuirt, wenn die Landstelle nicht so groß ist, daß jeder Erbe 4 Lof Ausfaat in jedem der 3 Felder zufalle, die Befindung der jüngeren männlichen Erben in Geld.

§ 19. Die § 181. und 183. Stat. Curl. lauten: *Liberi diversi matrimonii bona sua materna percipient, fratribus et sororibus germanis tantum non uterinis exclusis.*)*

*Patre defuncto liberi primi matrimonii quod in dotem atque mundum muliebrem a patre ipsis datum fuerit, conferre, et post hanc collationem factam in paterna haereditate ex aequo cum liberis secundi matrimonii succedere debent.**)*

Der leitende Gedanke dieser Gesetze spricht sich also dahin aus, daß Kinder aus verschiedenen Ehen den gemeinschaftlichen parens gemeinschaftlich, den besondern abgefondert beerben, was auch vollkommen mit dem Römischen Rechte übereinstimmt. Es ist aber dennoch Mehreres hiebei zu bemerken. Obgleich nämlich nur ein Fall der Collation, die Verpflichtung der Kinder erster Ehe daß sie sich Aussteuer und Schmuck anrechnen lassen, hervorgehoben ist, so sind dadurch die übrigen Grundsätze von der Collation (s. § 23.) um so weniger ausgeschlossen, als die §§ 181. und 183. Stat. ohnehin auf erschöpfenden Inhalt keinen Anspruch machen können; denn wie überhaupt in mehreren vorhergehenden §§ nur vom väterlichen Vermögen die Rede und aus den §§ 181. und 183. welche ganz unzweifelhaft nur darauf passen, sich daher die Praxis rechtfertigt welche die vorhergehenden §§, namentlich die darin enthaltene ungleiche Erbportion der Söhne nur auf das väterliche Vermögen bezieht, so sprechen auch die §§ 181. und 183. nur von solchen Kindern, welche aus der ersten und zweiten Ehe desselben Mannes mit zwei verschiedenen Frauen geboren

*) Denselben Fall hat im Auge der § 7. Thl. III. tit. I. der Piltenschen Statuten.

**) Uebereinstimmend hiemit § 108. der Curl. Bauerverordnung.

sind. Gemeinrechtlich gelten aber ganz dieselben Grundsätze auch dann, wenn eine Frau mehrmals verheirathet gewesen und es ist uns daher praktisch gleichgültig, ob wir auf die Analogie der provincialrechtlichen oder auf die Bestimmungen des gemeinen Rechts hiesür recurriren. Sodann ergibt sich aus dem § 183. die Bedeutung des in §§ 182. und 194. der Kurl. Statuten noch vorkommenden „ex aequo“ dahin, daß es nicht „zu gleichen Theilen“, auch nicht „zur Hälfte“ noch „aus Billigkeit“, sondern „gleichberechtigt zur Erbfolge“, „concurrirend“ bedeutet, denn da in § 183. von der Beerbung des Vaters durch die Kinder die Rede ist, und für diesen Fall ganz unzweifelhaft die Verordnung des § 177. wegen der verschiedenen Erbportion der Söhne und Töchter eintritt, dennoch aber nach § 183. die Kinder verschiedener Ehen im väterlichen Vermögen „ex aequo“ erben sollen, nachdem die Kinder aus der ersten Ehe die früher erhaltene Aussteuer in die gemeinschaftliche Erbmasse eingeworfen haben: so ist klar, daß „ex aequo“ keine quantitative Bestimmung sein soll, nicht bedeuten kann, daß alle Kinder, Söhne wie Töchter, gleiche Antheile im väterlichen Vermögen haben, sondern nur, daß sie, nachdem die aus der ersten Ehe durch die in Rede stehende Collation denen aus der zweiten gleichgestellt werden, nun alle zusammen sich in die väterliche Erbschaft zu theilen haben, und zwar nach den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nicht grade zu gleichen Erbportionen.

Es ist ferner noch zu bemerken, daß schon nach Römischen, ein bei weitem schwächeres Erbrecht des Ehegatten und der Ehegattin kennende Rechte, die Kinder der früheren Ehe dasjenige zum voraus bekommen, was auf den erbläßerischen gemeinschaftlichen Ascendenten von dessen verstorbenem ersten Gatten über-

gegangen, indem er daran bei seiner Verheirathung das Eigenthum, zum Vortheile der mit derselben erzeugten Kinder verloren und nur den Nießbrauch behalten hatte. (l. 3. 5. Cod. de secundis nuptiis. Nov. 22. cap. 23.) Ganz übereinstimmend damit hat die Kurländische Praxis (durch den § 84. des Gesetzbuchs für die Evangelische Kirche in Rußland hierin eben so wie in § 112. und 113. der Kurl. Bauerverordnung eine Bestätigung findend) es festgestellt, daß der oder die zur zweiten Ehe Schreitende nicht blos das gesammte den Kindern von deren verstorbenem parens zugefallene Vermögen wenn es sich in ihrer, der zur zweiten Ehe Schreitenden, Verwaltung befand, herausgeben oder sicherstellen, sondern ein Gleiches auch rücksichtlich des ihnen selbst von der verstorbenen Ehegattin oder dem verstorbenen Ehegatten zugefallenen Erbtheiles thun müssen *), damit dasselbe demaleinst, nach ihrem eigenen Ableben, nur auf die Kinder aus der früheren, nicht aber auf die der späteren Ehe falle, und solchergestalt das vom ersten Ehegatten Herrührende nur seinen, nicht aber auch den Kindern der spätern Ehe zu Gute komme, obgleich sonst die durchgreifende Regel gilt daß bei der Erbfolge auf den Ursprung des Vermögens, von welcher Seite dasselbe hergekommen, gar nicht, sondern nur auf die gesetzliche Nähe der Erbberechtigung gesehen wird. In den Städten kommt bisweilen noch, außer der Ein-

*) Die Mittausche Polizeiordnung von 1604 enthält im Titel, „daß Wittwer und Wittwen ehe sie zur anderen Ehe schreiten mit ihren Kindern Erbschickung halten auch denselben Vormünder ausbitten sollen,“ nur die Vorschrift, daß Aufgebot und Trauung vor vollzogener Erbtheilung nicht geschehen soll, ohne daß irgend eine Regel über die Größe desjenigen „gewissen Anspruches“ vorgeschrieben wäre, welcher aus väterlichem oder mütterlichem Erbtheile für die Kinder erster Ehe zu thun ist. In Mitau kommt also das Landrecht der Statuten in Anwendung, so wie die Praxis es aufgenommen, zumal die Mittausche Polizeiordnung eher damit als mit der strengen Ansicht zu vereinen ist.

findschaft, wodurch Kinder verschiedener Ehe durch Vertrag der überlebenden sich miteinander verheirathenden Eltern in der Succession sich gleichgestellt werden (wovon unten), ein sogenannter Ausspruch war, wonach der zur zweiten Ehe Schreitende seinen erstehelichen Kindern ein gewisses praecipuum aus seinem Vermögen aussetzt. Doch kann diese Begünstigung nicht erzwungen werden sondern hängt vom freien Willen um so mehr ab, als „Ausspruch“ ursprünglich nicht einmal solche Bevorzugung, sondern nur überhaupt eine Erbschaftsanordnung bedeutet. Die Berechtigung der Praxis, keine weitere Benachtheiligung des zur zweiten Ehe Schreitenden als die eben geschilderte anzunehmen, ihn nicht zu nöthigen sein eigenes, sondern nur das ihm vom ersten Ehegatten überkommene Vermögen mit dessen Kindern zu theilen, — eine Praxis welche in neuerer Zeit sich ganz unzweifelhaft festgestellt hat, mit dem Römischen Rechte, der Kirchenordnung und der Kurl. Bauerverordnung übereinstimmt, welche letztere zwar für das Recht der übrigen Stände nicht direct maßgebend ist, jedoch in den meisten Fällen und wo eben nicht gerade der bäuerlichen Verhältnisse wegen besondere Abweichungen für nöthig erachtet wurden, eine wohl zu berücksichtigende Hinweisung darauf giebt, in welchem Sinne man das Landrecht zur Zeit der Abfassung der Bauerverordnung verstanden, — diese Praxis ist von Madai auf den Grund des § 182. der Kurl. Statuten angegriffen worden, welcher in den gewöhnlichen Ausgaben lautet:

„Pater ad secunda vota transiens, fortunas suas omnes cum liberis primi matrimonii ex aequo dividere, ac pro eius portione, quam vel retinere vel in emolumenta liberorum exponere potest, fructibus eos alere ac elocare tenebitur.“

Ungeachtet der offenbaren Unbilligkeit, daß der zur zweiten Ehe Schreitende sein eigenes ganzes Vermögen mit den erstehelichen Kindern theilen und von seinem Antheile (eius, obgleich es jedenfalls sua heißen müßte wenn es sich auf „pater“ beziehen soll, eorum wenn auf liberi) sie noch gar unterhalten solle; ungeachtet des offenbar corruptirten Texts und der sehr auffallenden Varianten grade in diesem § in den verschiedenen Ausgaben und Handschriften der Statuten: hat dennoch der eben so gelehrte als scharfsinnige Professor v. Madai in einer besonderen Abhandlung*) in den von ihm und v. Bunge herausgegebenen theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Kurland geltenden Rechten, 1., 236. der Praxis die hier in Rede stehende Berechtigung abgesprochen, da, „*quae male excogitata sunt, ea nec longa consuetudine confirmari volumus*“ und weil der § 182. Stat. wie auch der um das Polnische Recht so verdiente Professor Maciejowski bestätige, dem Polnischen Rechte entnommen sei, welches wegen der unter den alten Slaven geltenden Gütergemeinschaft den zur zweiten Ehe schreitenden Vater nöthigte, seine Güter mit dem Sohne als Repräsentanten der Mutter zu theilen.

*) Proch, in den Jahresverhandlungen der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, Band 1. S. 323. fg. versucht eine andere, der praktischen ziemlich nahe kommende Erklärung, deren schwache Punkte in der v. Madaischen Abhandlung S. 223. fg. zwar treffend genug hervorgehoben worden, wobei jedoch Madai seinerseits mit Unrecht bestreitet, daß in den Kurl. Statuten eine Vorschrift für die Collation der *dos* enthalten sei, und Proch einer Verwechslung von *illatio* und *collatio* zeilt. Daß die mit den Kindern des Ehemanns concurrirende Ehefrau, wenn sie ein Tochtertheil erben will, ihr Eingebrautes einwerfen müsse, ergibt sich klar und deutlich aus dem § 193. der Statuten, welcher ihr die Wahl zwischen Tochtertheil, *dotalitium* oder Rückempfang der *dos* läßt.

Indessen ist diese ganze Bestimmung wol nur sehr selten zur Anwendung gekommen und wird schwerlich mehr beobachtet. Der Nachsatz des § 194. der Statuten, wonach die Wittve „*pecora et utensilia omnia*“ also Vieh und Hausgeräthe, das gesammte Hofesinventar, mit den Söhnen und anderen Erben (doch nur Descendenten, denn von Seitenverwandten ist in all diesen §§ nicht die Rede) „*ex aequo*“ theilen soll, will wol nichts weiter besagen, als daß die Wittve zu all diesen Gegenständen das gewöhnliche gesetzliche Erbrecht (also wie eine Tochter) hat, denn daß „*ex aequo*“ nicht „zu gleichen Theilen“, sondern „gleichberechtigt concurrirend“ heißt, ergiebt sich aus dem § 183. Stat. Curl. welcher keineswegs gemeint sein kann, wenn er Kinder aus verschiedenen Ehen eines Vaters in dem Nachlasse desselben „*ex aequo*“ erben läßt, darin die Söhne den Töchtern gleichzustellen und solchergestalt die im § 177. ganz allgemein und zwar noch mit der Bezeichnung „*lege publica*“ hervorgehobene dreifache Erbportion der Söhne gegen die Töchter gänzlich zu ignoriren. Der etwanige Einwand, daß die Verfasser der Statuten grade beim § 183. nicht an Töchter gedacht, widerlegt sich aber sofort durch die Erwägung, daß die Kinder aus erster Ehe dasjenige zu conferiren haben „*quod in dotem atque mundum muliebrem a patre ipsis datum fuerit*“ was doch grade ausdrücklich nur auf Töchter zu beziehen ist.

Endlich erhält die Wittve die Einkünfte des Trauerjahrs, so daß sie die vollen Revenüen eines ganzen Jahres, von den Kapitalien so wie von den Gütern zu beziehen hat, und namentlich von den letzteren eine ganze Erndte genießt; die im § 195. Stat. Curl. enthaltene ausdrückliche Bemerkung „*ita tamen, ut unius anni tantum reditus ei cedant, non plures*“ bezieht sich offenbar auf

den Fall, wenn der Erblasser gestorben nachdem bereits die Jahresrendte eingebracht, und an demselben Tage des folgenden Jahres, wo das Wittwenjahr zu Ende geht, bereits abermals die Erndte gemacht ist. Da versteht es sich nun von selbst, daß die Wittwe nur eine Erndte, nicht zwei genießen soll, wie ihr denn auch umgekehrt immer eine volle Erndte gebührt, wenn zur Zeit des Todes ihres Mannes die aus diesem Jahre herrührende schon verzehrt, die des folgenden aber, ein Jahr später, noch nicht percipirt war. Es versteht sich ebenfalls von selbst, daß das Trauerjahr nur einen Anspruch auf die Nettoerevenüen giebt, und die Wittwe nicht etwa bloß die Einkünfte beziehen, die Lasten aber unberichtigt lassen kann.

Es fragt sich, ob es der Wittwe, wenn sie voraussieht, daß das Trauerjahr gar keine Revenüen, vielleicht sogar ein minus ergeben wird, freisteht, auf das Trauerjahr zu verzichten und nur, unabhängig davon, die ihr außerdem zugewiesenen erbrechtlichen Vortheile zu wählen? Bei der bloßen Zurückforderung der dos unterliegt es keinem Zweifel, denn dieselbe ist nicht dadurch bedingt, daß die Wittwe auch Erbin des Mannes geworden, die Rückforderung des Illatenvermögens (und dem gleich wol das Verlangen der doppelten Rente) wird ja wie eine Schuldforderung gegen den Nachlaß des Mannes geltend gemacht. Hingegen wenn die Wittwe wirklich Erbin geworden, daher also auch für die passiva der Erbschaft aufkommen muß, könnte es sich immer fragen, ob sie sich des Trauerjahres gegen den Willen der anderen Interessenten entschlagen dürfe, sie concurrirte nun mit Descendenten oder Seitenverwandten. In Betracht jedoch, daß das Trauerjahr ein beneficium, eine Vergünstigung ist, wie schon der Name „Gnadenjahr“ andeutet, und es jedem freisteht ein solches auszuschlagen

(*invito beneficium non datur. l. 69. D. de R. J. 50. 17.*)
 erscheint es richtiger, einen Verzicht auf das Wittwenjahr zuzulassen, welches übrigens einer Wittwe die die Erbschaft ausschlägt, durchaus nicht zusteht, denn es ist ja ein Erbschaftstheil.

Eine zweite Frage, über welche sich noch keine feststehende Praxis gebildet hat, ist die, ob auch aus Fideicommissen ein Wittwenjahr zustehe? In neuerer Zeit neigt sich die Praxis einer Bejahung dieser Frage zu, wol mit Recht, denn so schlagend der Einwurf zu sein scheint, daß im Fideicommiss nicht dem letztverstorbenen Besitzer, sondern *ex pacto et providentia maiorum* succedirt wird (wobei wenigstens die Wittwe des Stifters ihr Wittwenjahr nicht verlieren könnte, wenn er darüber keine ausdrückliche Bestimmung getroffen): so liegt doch das Wittwenjahr in der Fiction, daß während desselben der Verstorbene noch als lebend anzusehen sei.*)

Obgleich die Kurl. Gesetze dem unbeerbten Wittwer ganz dasselbe Erbrecht wie der unbeerbten Wittwe ausdrücklich zusprechen (§ 196.) so enthalten sie doch keine Bestimmung zu seinen

*) Cf. Mittermaier Deutsches Privatrecht § 133. Das oberhofgerichtliche Appellationsurtheil in der Treuer-Trautmannschen Sache, vom 28. May 1828, spricht sich dahin aus, daß das Trauerjahr auch in Gesamthandgütern der Wittwe zustehe, woraus denn die Anwendung auf Fideicommissse sich bei Erwägung dessen ergibt, daß das moderne Kurl. Familienfideicommiss grade aus dem Gesamthandrechte entstanden ist. Sehr scharfsinnig deducirt dieses Urtheil aus dem Grunde weil der § 196 Stat. mit den Worten schließt: „*nisi de iure coniunctae manus agatur, quo casu quartam partem bonorum defuncti capient*“ — „daß das autem, durch welches der darauf folgende 197te §“ (*Reditus autem anni, in quo pars altera defuncta est, penes superstitem remanebunt, neque divisioni nisi post annum luctus fiat*) „mit dem vorhergehenden in Verbindung gesetzt „ist, nur beweiset, wie der Wittwe selbst bei Gesamthandgütern ein Wittwen-„oder Trauer-Jahr zustehen soll.“ S. oben § 15.

Gunsten wenn er mit den Descendenten concurrirt, man wollte dem im § 182. Stat. die Voraussetzung enthalten finden, daß der zur zweiten Ehe schreitende von seiner ersten Ehefrau ein Kindes- theil geerbt habe. Es lassen sich aber nicht alle Bestimmungen welche für die Wittve gegeben sind, auf den Wittwer anwenden. Die Praxis *) gesteht ihm unbestritten zu: ein Kindes- theil, wobei natürlich nicht die Rede sein kann von dem Unterschiede zwischen Sohnes- und Tochtertheil, da es sich ja um die mütterliche Erb- schaft handelt. Hingegen ist die Perception von $\frac{1}{10}$ des baaren Geldes unpraktisch, und die Einkünfte des Trauerjahrs stehen dem beerbten Wittwer um so weniger zu, als nach Deutschem Rechte (Mittermaier § 394.) das Trauerjahr nur ein Recht der adli- gen Wittve ist. Das im § 198. und 199. Stat. Curl. der Wittve bis zu ihrer vollständigen Befriedigung eingeräumte Re- tentionsrecht steht eben so dem Wittwer zu, weil schon gemein- rechtlich ein Retentionsrecht desjenigen, der eine Sache besitzt, an welcher er Forderungen hat, stattfindet. Die im § 200. der Wittve eingeräumten Alimente werden aber nur auf sie allein, und zwar wol nur auf die zum Indigenatsadel gehörige zu beschränken sein. Uebrigens mag hier die Bemerkung Platz finden, daß bei allen die- sen Fragen es nicht darauf ankommt, ob die Wittve im Indige- natsadelstande geboren, sondern ob sie dahin verheirathet ist, denn es versteht sich von selbst, daß es nicht auf den Stand des Erbenden, sondern des Erblassers ankommt.

*) § 112 der Kurl. Bauerverordnung sagt ausdrücklich: „Verstirbt eine ver- heirathete Kurl. Bäuerin und hinterläßt einen Mann und Kinder aus der Ehe mit ihm, so erbt der Mann Kindes- theil.“ An den Fall der Concurrenz des Stief- vaters mit seinen Stiefkindern ist nicht ausdrücklich gedacht, doch entscheidet er sich durch Zusammenstellung des § 109. wo von der Stiefmutter, mit dem § 121. wo von dem gleichen Erbrechte des Weibes und des Mannes die Rede ist.

Wenn die Wittve während des Trauerjahrs oder ihres Retentionsrechts schlecht wirthschaftet, so soll ein Curator zur Verwaltung der Güter bestellt werden. Für die Zeit der Retention, wo sie also nicht für sich selbst wirthschaftet, ist sie, nachdem sie vollständige Befriedigung für ihr Eingebrahtes oder ihre Erbportion erhalten, Rechnung zu legen schuldig, wobei sie nur ihre Alimente (also keine Curatelgebühr, welche in solcher Retentionsrechtsausübung überhaupt unstatthaft) der Erbmasse anrechnen, sich zu Gute, ohne besonderen Entgelt, percipiren darf. (§ 200. Stat. Curl.)

So lange die Wittve unverheirathet bleibt (§ 201.) führt sie die natürliche Vormundschaft über ihre Kinder, ohne Rechnungsablegung und ohne Beiordnung eines anderen Vormundes (in Pflten nur mit einem solchen). Schreitet sie aber zur zweiten Ehe, so hat sie für die ganze verflossene Zeit Rechnung abzulegen und die Revenüen, nach Abzug des ihr Zuständigen, incl. Alimente, auszufehren (doch wol ohne Renten). Diese natürliche Vormundschaft ist nicht auf den Adel beschränkt, nach der Bauerverordnung § 181. erhält die Wittve jedoch einen zweiten Vormund beigegeben. Sind, wenn die Wittve zum zweiten Male heirathet, keine minoremnen Kinder mehr vorhanden, so dürfte die im § 201. Stat. angeordnete Rechnungslegung cessiren.

Es ist hier noch von dem sog. Gnaden- oder Trauer-Jahr der Prediger-Wittwen zu reden, obgleich dasselbe eigentlich kein privatrechtliches Institut ist, sondern nur dem öffentlichen Rechte angehört, wie denn auch diejenige Prediger-Wittve, welche die Erbschaft des Mannes dessen Gläubigern gegenüber ausgeschlagen, dadurch auf das ihr iure publico zustehende Trauerjahr im Pastorate nicht verzichtet. Privatrechtlich könnte also höchstens das

Verhältniß der Wittwe und Kinder zu einander im Gnadenjahr in Betracht kommen. Hierüber entscheiden die Gesetze *) nichts weiter als daß, indem sie dasselbe blos der Wittwe und den unversorgten Kindern zusprechen, sie die bereits versorgten davon gänzlich ausschließen. Eine juridische Praxis hat sich über diesen Gegenstand nicht gebildet, obgleich das Verhältniß einer Stiefmutter zu den Kindern aus einer früheren Ehe des Mannes so wie die dadurch eintretende Nothwendigkeit einer Vormundschaftsbestellung wol darauf hätten hinleiten können eine feste Ansicht darüber zu bilden, ob die Wittwe etwa die eine und die unversorgten Kinder die andere Hälfte der Einkünfte des Trauerjahrs beziehen (wofür wir uns in Betracht dessen, daß grade die Wittwe als die Hauptperson gedacht und ihr gewisse Obliegenheiten auferlegt werden, entscheiden müßten) — oder aber alle nach Kopfzahl sich darin theilen sollen.

Endlich fragt es sich, welchen Einfluß eine zeitweilige Trennung, oder gar ein anhängig gemachter Scheidungsprozeß auf das Erbrecht des Wittwers und der Wittwe im Allgemeinen habe? Daß eine rechtskräftig erfolgte Scheidung oder bei Katholiken eine förmliche die Stelle derselben vertretende *separatio a thoro et mensa* das Erbrecht aufhebe, versteht sich von selbst. Eine blos vorübergehende Trennung ist aber nicht für erbrechtsentziehend zu erachten, weil sie ja häufig sogar nur zum Versuche der Wiederausöhnung unternommen wird. (§ 130. der R. D.) Selbst ein bereits anhängiger förmlicher Ehescheidungsprozeß kann nicht als eine Aufhebung dieses Erbrechts angesehen werden, es sei denn,

*) Kirchengesetz von 1832 § 227. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 11. April 1838. Vergl. Bunge § 280.

daß darin eine gesetzliche Ehescheidungsursache schon als einleuchtend erwiesen sich herausgestellt hätte.

B. Erbrecht der Wittve nach den Piltenschen Statuten.

Obgleich die Piltenschen Statuten nicht blos für den Adel sondern ausdrücklich für alle und jede Einwohner des Piltenschen Kreises gegeben sind: so sind doch die sich offenbar nur auf Adelsinstitute beziehenden erbrechtlichen Bestimmungen derselben, z. B. die ungleiche Erbportion der Söhne und Töchter 2c. niemals auf die nicht zum Indigenatsadel gehörenden Bewohner des Piltenschen Kreises angewandt werden. Die Praxis hat aber auch beim Indigenatsadel die von den Kurländischen abweichenden Bestimmungen der Piltenschen Statuten möglichst den ersteren genähert. Die einschläglichen Piltenschen Verordnungen sind im dritten Theil ersten Titel § 17 — 28. zu finden. Nach ihnen soll eine schwanger nachgebliebene Wittve diesen ihren Zustand bei Verlust ihrer Forderungen den Blutsverwandten des Mannes anzeigen*); der Wittve steht ein Mitgenuß der Einkünfte der Güter, welche sie für ihre Kinder neben einem Vormunde zu verwalten befugt ist, zu; will sie sich absondern, so soll, in Ermangelung eines Testaments oder Ehevertrages, ein Leibgedinge nach Maßgabe des Vermögensbestandes ausgesetzt werden und bei weiterer Berechnung soll sie Kindestheil an den Einkünften beziehen — was vollkommen mit dem Kurl. Grundsatz übereinstimmt, daß an dem entsprechenden Kapital die Kinder der folgenden Ehe keinen Theil haben. Die unbeerbte Wittve soll neben einer ihr etwa vom

*) Man kann billig zweifeln, ob Hr. Engelbrecht v. Mengden (wahrscheinlich der Verfasser der Piltenschen Statuten) medicinische Kenntnisse hatte. S. unten § 26.

Manne geschenkten Morgengabe, die doppelten Einkünfte ihres Eingebrachten genießen, hätte sie nichts eingebracht „ein Gewisses“ nach „Ermessen redlicher Leute.“ Das Trauerjahr steht der beerbten wie der unbeerbten Wittwe zu, doch hat sie die Kinder davon zu erhalten, die Begräbniskosten müssen die Erben tragen, von der fahrenden Habe (wozu aber baares Geld, Kapitalien, Silber und Gold es bestehe in Münzen oder Geräthschaften eben so wenig gehört wie das was erd-, niet- und nagel-fest ist,) erhält die Wittwe die Hälfte.

Das Erbtheil des Wittwers, dessen die Piltenschen Statuten gar nicht erwähnen, würde also nach den Kurländischen gesetzlichen und durch die Praxis gebräuchlich gewordenen Bestimmungen sich richten.

C. Erbrecht der Wittwe und des Wittwers nach der Bauerverordnung.

(Für alle zum eigentlichen Bauerstande gehörigen und auf dem Lande wohnenden Leute niederen Standes, auf welche das Kurländische Bauerprivatrecht sich gleichfalls bezieht.)

Nach § 112. der Bauerverordnung erbt der Mann Kindes- theil aus dem Nachlaß der Frau, nach § 108. sie eben so aus dem des Mannes, doch nur gegen Verzicht auf ihr Eingebrahtes, welches sie hingegen, wenn sie mit anderen Erben als Descendenten concurrirt, unverkürzt zurück erhält, nebst der Hälfte von dem Nachlasse ihres Mannes (§ 120.). In derselben Art, wie das Weib den Mann beerbt, soll auch der Mann des Weibes Erbe sein, so daß im Falle der kinderlosen Ehe dem Manne immer die Hälfte des Nachlasses seiner Frau zufallen muß (§ 121.).

D. Erbrecht der Wittwe und des Wittwers bei den übrigen Ständen.

Hier entscheidet die Praxis, welche von den Bestimmungen des Adelserbrechts auch auf die anderen Stände passen. Das dotatium ist unpraktisch, die Collation der dos, den Kindern gegenüber, ist erforderlich, wenn die Wittwe, was ihr freisteht, ein Kindestheil erben will; der Wittwer erhält gleichfalls Kindestheil, das Trauerjahr fällt nicht weg, wol aber die anderen besonderen Vergünstigungen*), auch kommt sowol bei den Städtebürgern als bei den Exemten der im § 196. Stat. Curl. auf unbeerbte Wittwer und Wittwen ausdrücklich erstreckte Genuß des Trauerjahrs gegenüber den Ascendenten und Seitenverwandten des Erblassers (welche im eben citirten § uneigentlich genug „Agnaten“ genannt werden), zur Anwendung, wengleich derselbe nach gemeinrechtlicher Theorie wol manchen Bedenken unterliegen könnte, in so fern nämlich das Wittwenjahr mehr ein Adelsinstitut sein dürfte. Doch hat der Mitausche Magistrat in dem oben citirten Treuer-Trautmannschen Falle für ein Trauerjahr zu Gunsten der bürgerlichen Wittwe entschieden, unter Bestätigung dieses Erkenntnisses durch das oberhofgerichtliche Appellationsurtheil vom 28. Mai 1828, welches eben so wie das in der Kolb-Harringschen Appellationsfache vom 2. December 1829 alle bezüglichlichen Verhältnisse erörtert (s. § 15.).

*) In der Trautmann-Treuerschen Appellationsfache spricht das Oberhofgericht einer bürgerlichen Wittwe die einjährigen Revenüen des Wittwenjahrs, unter Berücksichtigung der in den Comm. Dec. von 1717 ad Des. 26. festgesetzten Bedingungen, und außerdem die Hälfte des Nachlasses ihres Ehemanns, unter Rückempfang ihres Eingebrachten zu, sonst aber keine weiteren Vergünstigungen, wie solche im § 194. stat. enthalten.

E. Erbrecht des unbeerbten überlebenden Ehegatten beim
Kurländischen Indigenats-Adel.

Wenn keine Kinder vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte, Wittwer oder Wittwe, die Einkünfte des Trauerjahrs zu genießen und die Hälfte des ganzen Nachlasses eigenthümlich zu erben, ohne daß die Wittwe zur Collation ihres Eingebrachten verbunden ist*), welches sie vielmehr außerdem zurückfordern darf. Ob das in den Statutenparagraphen 199. und 200. erwähnte, mit der Perception nicht anzurechnender Alimente verbundene Retentionsrecht der Wittwe bis zur Befriedigung auch dem Wittwer zustehet, ist wenigstens hinsichtlich der Alimente nicht zu bejahen, wenn gleich man es ihm sonst zugestehen mag.

§ 25. Die Revenüen eines auf gewöhnliche Art im Meistbot erstandenen oder durch die Domainenverwaltung zur Bewirthschaftung gegen eine Geldzahlung übertragenen Kronsgutes werden ganz wie das übrige Vermögen vererbt. Verschieden hievon

*) Proch in seiner oben citirten Abhandlung S. 331. ist zwar der Ansicht, daß die kinderlose, mit Ascendenten oder Seitenverwandten concurrirende Wittwe ihr Eingebrachtes conferiren müsse, wenn sie die Hälfte des Vermögens ihres Mannes erben wolle, und gründet seine Ansicht auf den § 193. der Statuten, doch mit Unrecht, denn dieser § spricht nur von der beerbten Wittwe, wie sich daraus ergibt, daß der Wittwe die Wahl zwischen dos, dotalitium und Tochtertheil zustehet. Letzteres ist ja aber nur bei der Existenz wenigstens eines concurrirenden Kindes denkbar, auch besagt der Wortlaut des § 190. stat. daß derselbe und die folgenden, bis zum § 196., welcher mit den Worten „si liberi non exstent“ anfängt, nur von der unbeerbten Wittwe spricht. Oberhofgerichtliches Urtheil in der Trautmannschen Appellationssache, 28. May 1828, „und wenn endlich nach anerkannter Anwendbarkeit des § 196. der Kurl. Statuten von der Conferirung des Eingebrachten der Wittwe im Falle wo sie „blos mit Collateralen concurrirt nicht die Rede sein kann, weil dies der genannte § keineswegs vorschreibt, die Bestimmung der §§ 190. 191. 193. „aber nur bei der Concurrenz der Wittwe mit Descendenten eintreten“ —

ist aber die Succession in die, durch Allerhöchste Gnade verliehenen Kronsarrenden und Arrendegelder. Rückfichtlich derselben ist für alle Gouvernements des Reichs Nachstehendes festgesetzt durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. September 1824 (Senatsufas vom 10. December 1824, publicirt durch das Patent der Kurl. Gouv.-Regierung vom 12. Februar 1825 No. 705.)*): Das Kronsarrendegut fällt für den Rest der verliehenen Arrendezeit nur auf die Wittve und die Descendenz des Arrendators, welche Einen unter sich oder eine dritte Person zu der, für gemeinschaftliche Rechnung zu führenden Verwaltung autorisiren (Doch wol nach Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Erbtheile). Wenn das Arrenderecht vom Arrendator (mit höherer Genehmigung) einem Dritten cedirt worden, so kommen die vom Cessionar zu leistenden, noch nicht berichtigten Zahlungen den Erben zu Gute. Den Beamten ist es gestattet, die ihnen verliehenen Arrenden oder den Empfang der Revenüen derselben, bis zum Ablaufe des Termins nur einem unter den erwähnten Erben testamentarisch zu vermachen, jede testamentarische Verfügung darüber zum Besten aller anderen Personen ist aber ausdrücklich verboten.

Wollte man hieraus folgern, daß, da nur den Beamten diese beschränkte Testamentifaction gestattet ist, einem Beneficiar der nicht Beamter ist, gar keine letztwillige Verfügung über das Arrenderecht zusteht, so könnte dagegen erwogen werden, daß hier „Beamter“ mit Beneficiar, Arrendator, gleichbedeutend erscheint, weil in der Regel nur Beamte (vom Militair oder Civil) solche Beneficien erhalten.

Wiewol ferner nur eines einzigen unter den Erben besonders zu Begünstigenden gedacht ist, so möchte eine Disposition, welche

*) Vergl. v. Bunge § 377. 378.

etwa die Arrende nicht blos Einem sondern Mehreren der Erben zuweist, dem Zwecke des Gesetzes nicht widersprechen, immer vorausgesetzt, daß die Disposition nicht zum Besten eines zur Succession überhaupt nicht Qualificirten getroffen worden, obgleich das Rückfallsrecht an die Krone durch die bloße Existenz qualificirter Personen ausgeschlossen würde, wenn die Arrende auch einem Dritten zugewiesen wäre.

Was nun die Vertheilung der Revenüen unter die einzelnen Erben anbelangt, so ist hierüber auf die allgemeinen Gesetze, auf die gewöhnlichen Erbschaftsregeln verwiesen. Es wird also auf das Domicil des Erblassers dabei, nicht auf das Gouvernement in welchem das Kronsgut belegen, ankommen, wenngleich bei der Succession in das Eigenthum (hier handelt es sich aber vom vorübergehenden Nutzungsrechte) unbeweglicher Güter die Gesetze des Orts, wo dieselben liegen, entschieden. Eine zweite Frage ist, auf welche Erben der Wittve und der Kinder des Beneficiars, die Rechte derselben, nachdem sie bereits selbst im erbrechtlichen Genuß der Arrende verstorben, übergehen, und ob testamentarische Bestimmungen darüber erlaubt sind? Vor Allem ist hier der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Krone keinem extraneus, niemanden außer der Wittve und den Descendenten des Beneficiars, in die Arrende zu succediren verstattet. So lange diese Erben desselben leben, und also das Arrendegut in ihrem Nutzungsbesitze sich befindet, mag jeder Einzelne sein Recht, nach Maßgabe dessen wie er es selbst besitzt, an Dritte übertragen, welche ja immer nur als seine Stellvertreter anzusehen sind, daraus würde aber noch nicht folgen, daß auch Dispositionen von Todeswegen, über den Kreis der, der Krone gegenüber, in die Arrende Successionsfähigen, gestattet sind, ja es läßt sich aus dem Sinne des Gesetzes,

daß die Arrende nur der Wittwe und der Descendenz zu Gute kommen soll, argumentiren, daß, nachdem sie auf diese Berechtigten gefallen und einer oder der andere derselben mit Hinterlassung solcher Intestaterben stirbt, welche nicht zu jenen Berechtigten gehören, die Arrende doch nur auf die letzteren vererbt werden kann, auch mag man, da die Krone die ganze Vergünstigung nur der Wittwe und den Descendenten des Beneficiars angeheißen läßt und in deren Ermangelung das ganze Recht caduc wird, daraus argumentiren, daß der Einzelne derselben von der Existenz ihn überlebender, zum Arrendegenuß qualificirter Personen nicht dahin profitiren kann, daß er eine dritte Person, deren ganzes Nutzungsrecht doch ohnehin mit dem Wegfallen jener von selbst cessiren würde, ihnen als Theilnehmer obtrudirt, vielmehr müßte hier die Analogie des Fideicommissinstituts zur Richtschnur genommen werden, wo die Gläubiger und Rechtsnehmer des Fideicommissbestzers zwar so lange er lebt von seinem Nutzungsrechte Gebrauch machen können, über sein Leben hinaus aber keines besitzen. Eben so wenig aber wie dem mit einer Arrende begnadigten Beamten verwehrt ist, über die Revenüen derselben — immer natürlich nur im Kreise der überhaupt darin Successionsfähigen und unter Beobachtung der sonstigen Gesetze, mortis causa zu disponiren, eben so wenig werden diese Erben ihrerseits an solchen Bestimmungen und unter denselben Beschränkungen behindert sein. Gleiche Grundsätze würden auch bei den Arrendegeldern eintreten.

Wenn nämlich dem Beneficiar kein Arrendegut, sondern eine bestimmte jährliche Geldsumme Allerhöchst verliehen worden ist, so wird dieselbe bis zum Ablauf des Termins an die Wittwe und Descendenten, in deren Ermangelung aber an keine anderen Verwandten gezahlt, auch kann das Arrendegeld von fremden Per-

sonen aus Verträgen zc. nicht in Anspruch genommen werden, wohl aber während des Lebens des Beneficiars $\frac{1}{8}$ der Vergütung zur Berichtigung von Privat- und Krone-Forderungen.

Zweite Klasse.

§ 26. In Ermangelung von Descendenten kommen zur Erbfolge Ascendenten, vollbürtige Geschwister, Kinder (nicht Großkinder und weitere Descendenten) verstorbenen vollbürtiger Geschwister.

In dieser Klasse ist die Erbfolge in allen Ständen gleich, weil weder die Erstgeburt noch der Vorzug des männlichen Geschlechts hier irgend in Betracht kommt. Eben so stimmen die Kurländischen und Piltenischen Statuten wie die Bauerverordnung mit einander, mit dem gemeinen Deutschen Rechte aber unter der einzigen Ausnahme überein, daß die Theilung zwischen Ascendenten und den übrigen Participirenden, welche im Römischen Rechte derartig geschieht, daß die Ascendenten der väterlichen und der mütterlichen Linie, so weit sie überhaupt zur Perception kommen, das auf die Ascendenten fallende Erbtheil zur Hälfte theilen, in jeder Linie aber nach Köpfen, und die vollbürtigen Geschwister gleichfalls nach Köpfen, die mit ihnen concurrirenden Geschwisterkinder nach Stämmen succediren — in Kurland dahin abweicht, daß stets die eine Hälfte der Erbschaft auf die Ascendenten, die andere auf die Geschwister und Geschwisterkinder fällt, im Uebrigen aber wieder die gemeinrechtlichen Regeln eintreten. Es besagt nämlich § 172. Stat. Curl.:

Liberi quoque, si sine liberis decesserint, testamento suo parentes suos excludere non possunt, sed dimidiam partem illis, fratribus vero et sororibus, vel nepotibus ex illis alteram semissem relinquere tenebuntur.

In wie fern dieser § bei der Testamentsfähigkeit in Betracht komme, wird weiter unten (§ 57.) zu erörtern sein, hier genügt es das Princip für die Intestatsuccession festzustellen, daß die eine Hälfte der Erbschaft auf die Descendenten, die andere auf Geschwister und Geschwisterkinder fällt. (Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. Stromberg-Neuwackenschen Concurssache, vom 27. September 1823.) Hiemit stimmt der § 165. der Kurl. Bauerverordnung überein, auch der § 11. Thl. 3. tit. I. der Piltenschen Statuten, denn wengleich die Uebersetzung dieses § in neueres Deutsch davon abweicht, indem sie besagt:

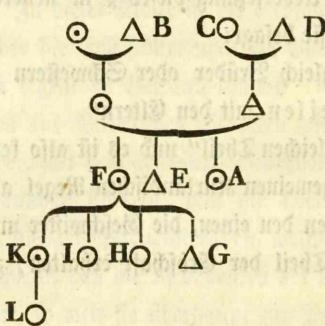
„hinterlasse aber jemand zugleich Brüder oder Schwestern so erben die zu gleichen Theilen mit den Eltern“

so steht doch im Original „zue gleichen Theil“ und es ist also kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Kurländischen Regel abzuweichen, wonach die Ascendenten den einen, die Geschwister und Geschwisterkinder den anderen Theil der Erbschaft erhalten, zu gleichem Theile erben.

Bei den weiteren Vertheilungsregeln kommt nun wieder das gemeine Deutsche (speciell Römische) Recht in Betracht.

Unter den Ascendenten selbst schließt immer der nähere den entfernteren, ohne Unterschied der Linie aus, gleich nahe theilen aber nach Linien. (Nov. 118. cap. 2.) Vater und Mutter theilen daher die auf sie nach § 172. Stat. Curl. fallende Hälfte (oder wenn keine Geschwister noch Geschwisterkinder des verstorbenen Kindes vorhanden sind, natürlich das Ganze) der Erbschaft unter sich zu gleichen Theilen, ist nur einer dieser Eltern vorhanden, so schließt der Ueberlebende eben so wol seine eigenen etwa noch lebenden Ascendenten als die des verstorbenen aus, unter Ascendenten gleich nahen Grades wird aber wieder nach Linien, in jeder einzelnen Linie nach Köpfen getheilt.

(Si autem plurimi ascendentium vivunt, hoc proponi iubemus, qui proximi gradu reperiuntur, masculos et feminas, sive paterni sive materni sunt, si autem eundem habeant gradum, ex aequo *) inter eos hereditas dividatur, ud medietatem accipiant omnes a patre ascendentes quancunq̄ fuerint, medietatem vero reliquam a matre ascendentes, quantosque eos inveniri contigerit. Nov. 118. cap. 2.**)



A hinterläßt 6000. Beide Eltern von ihm sind todt, doch leben mütterlicherseits beide Großeltern C, D, väterlicherseits nur der Großvater B, außerdem noch eine Schwester des A, die E, und von dem vor ihm verstorbenen Bruder F die Kinder I, H und G. Eine Hälfte der Erbschaft fällt also auf die Ascendenten, im Ganzen sonach 3000, und davon wieder die eine Hälfte auf B, den einzigen Ascendenten in der väterlichen Linie, dem

*) Auch hier ist dieser, im § 19. besprochene Ausdruck offenbar weder in dem Sinne einer Theilung „zur Hälfte“ noch „in Kopftheile“ gebraucht, sondern lediglich als gleichbedeutend mit „concurrirend“, da ja erst im Allgemeinen der gleichen Berechtigung aller Ascendenten desselben Grades, und hinterher der Theilungsart gedacht wird.

**) Hier könnte es sich nun weiter fragen, ob über die Großeltern hinaus die Ascendenten nach Köpfen oder Linien theilen, natürlich vorausgesetzt daß sie alle gleich nahe und die zwischen ihnen und dem Erblasser stehenden ausgestorben sind. Die Analogie und der Geist des Gesetzes sprechen offenbar für noch weitere Linealtheilung.

Grade nach gleich mit den beiden Ascendenten der mütterlichen, von denen also jeder 750 erhält.

Die andere Hälfte der Erbschaft des A fällt auf seine vollbürtigen Geschwister und der verstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder in stirpes. Von den unter alle diese zur Vertheilung kommenden 3000 erhält also die E 1500 und des verstorbenen F Kinder G, H, I ein jedes 500.

Weiter als auf Geschwisterkinder erstreckt sich nämlich das Repräsentationsrecht nicht, weder nach Römischem noch nach Kurländischem Rechte. L würde also im obigen Beispiele, obgleich ein Großsohn des F, Bruders des Erblassers A, nichts von letzterem erben, da er durch die Geschwister seines eigenen Vaters und Großvaters ausgeschlossen wird.

§ 188. Stat. Curl. *Ius repraesentationis inter collaterales ultra fratrum filios aut filias non servabitur, quin et nepotes ex fratre cum patruis ad successionem defuncti in stirpes admittuntur.*

Es versteht sich von selbst, daß nicht blos die Brüder = sondern auch die Schwesterkinder solches Repräsentationsrecht genießen, obgleich der obige § der letzteren nicht gedenkt. Diese stehen aber ausdrücklich im § 172. und 173. Stat. erwähnt, würden auch schon nach gemeinem Rechte in Betracht kommen. Nov. 118. cap. 3.

Si autem defuncto fratres fuerint et alterius fratris aut sororis praemortuorum filii, vocabuntur ad hereditatem isti cum de patre et matre thiiis masculis et foeminis etc.) Stat. Pilt. p. III. tit. 1. § 13. § 116. der Kurländischen Bauerverordnung.

Geschwister und Geschwisterkinder concurrirend erben wie bereits gesagt nach Stämmen, die Geschwisterkinder repräsentiren ihren verstorbenen parens und erhalten so viel als auf ihn gefallen wäre.

§ 188. Stat. Curl. § 115. 116. der Curl. Bauerverordnung. Stat. Pilt. pars III. tit. 1. § 13.

Nov. 118. cap. 3. „et quanticunque fuerint, tantam ex hereditate percipient portionem, quantam eorum parens futurus esset accipere si superstes esset.

Nur in dem Falle wenn Geschwisterkinder allein, ohne daß Geschwister noch leben, mit einander concurriren, erben sie nicht nach Stämmen sondern nach Köpfen. § 117. der Curl. Bauerverordnung. § 14. Stat. Pilt. In den Curl. Statuten ist hierüber keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, und da das Römische Recht sie keineswegs enthält, so ist der Zweifel, ob Geschwisterkinder unter sich allein in capita oder in stirpes succediren, durch den Reichstagsabschied von 1529 § 31. dahin entschieden, daß sie alle zu gleichen Theilen „in die Häupter und nicht in die Stämme“ erben. Würden also von einem verstorbenen Bruder 2, vom anderen (oder auch von einer Schwester) 3 Kinder nachgeblieben sein, so erben nicht etwa die 2 zusammen den einen Theil, die 3 den anderen, sondern jeder Einzelne gleich, $\frac{1}{5}$.

Die nach Römischen Rechte streitige Frage, ob Geschwisterkinder wenn sie allein und ohne daß andere Geschwister selbst noch am Leben, zugleich aber noch Ascendenten vorhanden, mit diesen concurriren, — eine Frage welche die gemeinrechtliche Praxis nach dem Geiste der Nov. 127. cap. 1. bejahend entscheidet, obgleich der Wortlaut des Gesetzes eher dagegen ist, indem die nach Nov.

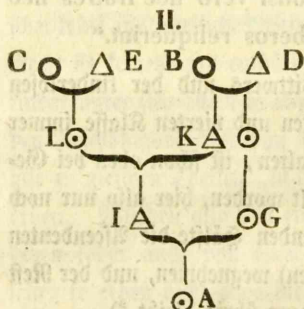
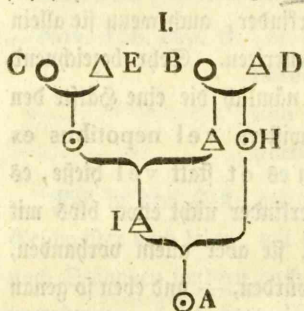
118. beim Vorhandensein von Ascendenten gar nicht zur Concurrenz gelassenen Kinder verstorbenen Geschwister durch die spätere Nov. 127. cap. 1. nur dann zugelassen wurden, wenn Ascendenten, vollbürtige Geschwister und Kinder verstorbenen vollbürtiger Geschwister concurrirten — diese Frage ist nach Kurländischem Rechte keine mehr, vielmehr in den oben citirten Kurl. Gesetzen dahin entschieden, daß die Geschwisterkinder, auch wenn sie allein vorhanden, mit den Ascendenten concurriren. Sehr bezeichnend ist das *vel* im § 172. Stat. indem nämlich die eine Hälfte den Ascendenten, die andere den Geschwistern *vel nepotibus ex illis* zugewiesen wird, während, wenn es *et statt vel* hiesse, es sich fragen könnte, ob die Geschwisterkinder nicht etwa blos mit den Geschwistern concurriren, wenn sie aber allein vorhanden, von den Ascendenten ausgeschlossen würden, — und eben so genau heißt es im § 173. Stat. Curl. „*quodsi vero nec fratres nec sorores, aut horum harumque liberos reliquerint.*“

Die Erbfolge des kinderlosen Wittwers und der kinderlosen Wittve, welche in der zweiten, dritten und vierten Klasse immer die Hälfte des ganzen Nachlasses erhalten, ist schon oben bei Gelegenheit der ersten Klasse abgehandelt worden, hier also nur noch zu bemerken, daß von der nachbleibenden Hälfte die Ascendenten wieder die Hälfte (also $\frac{1}{4}$ des Ganzen) wegnehmen, und der Rest den Geschwistern und Geschwisterkindern übrig bleibt. *)

*) Die singuläre Vorschrift der Piltenschen Statuten p. III. tit. 1. § 17., daß eine Wittve, die beim Tode ihres Mannes ihre Schwangerschaft seinen Blutsverwandten nicht anzeigt, ihrer „Abfindung verlustig“ sein soll, ist unpraktisch schon weil es nicht so gewisse Kennzeichen der Schwangerschaft — wenigstens im Anfange derselben — giebt, daß die Wittve sich nicht mit Unkenntniß oder Zweifel entschuldigen könnte. Obendrein liegt die Anzeige in ihrem eigenen Interesse und das Recht des Kindes würde unter keinen Umständen durch solche Unterlassung leiden.

Vorkommen der
mehrfachen Erb-
portion in der
zweiten Klasse.

§ 27. Von einer mehrfachen Verwandtschaft kann in dieser Klasse (abgesehen von der putativen Ehe des vollbürtigen Bruders mit der vollbürtigen Schwester, so wie in der dritten Klasse unter Halbgeschwistern) bei den Ascendenten allerdings die Rede sein, so wie von einer doppelten Erbportion, besonders wenn man sich für die Linealerbfolge, auch über die Großeltern hinaus ent-



scheidet. 3. E. ad I. Wenn der Dheim H seine Nichte I heirathet, so hat der aus dieser Ehe hervorgegangene Sohn A den B zum väterlichen Großvater, mütterlicherseits aber zum Urgroßvater. Handelt es sich also um die Erbschaft des A, so würde B, obgleich mütterlicherseits mit C, E ganz gleich nahe zu A, dieselben doch ausschließen, weil er (wie seine Frau D) durch des A Vater diesem um einen Grad näher verwandt ist. Im zweiten Beispiele aber, wo sich G und I, Cousin Cousine, geheirathet haben, sind B und D sowol väterlicher als mütterlicherseits die Ascendenten des A, C und E aber nur mütterlicherseits. Nach Linealvertheilung würde also, wenn A 12000 hinterlassen, die väterliche Linie 6000, die mütterliche eben so viel erhalten, die einen 6000 würden auf B und D allein fallen, und von den anderen 6000 würden sie wegen ihrer Tochter K 3000, im Ganzen also 9000, C und E wegen ihres Sohnes L aber nur 3000 erhalten. Wäre die D schon vor dem A gestorben, so würde so-

gar dann, wenn man nur einmal, auf der väterlichen und mütterlichen Seite, nach Linien theilte, weitere Linealtheilung aber nicht eintreten ließe, B doch zweimal concurriren, als einziger Agnat der väterlichen Seite würde er die eine Hälfte der Aschen Nachlassmasse erhalten (6000), und da er auf der mütterlichen Seite mit C und E doch auch concurrirt, so würde er von diesen 6000 zwar nicht $\frac{1}{2}$, wohl aber $\frac{1}{3}$ erhalten, im Ganzen also 8000.

§ 28. Von der Regel, daß Geschwisterkinder, wenn sie allein vorhanden, nach Köpfen erben, kann eine Ausnahme geurtheilt werden, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers noch ein Bruder oder eine Schwester lebte und dieser vor Antretung der Erbschaft verstarb oder sie ausschlug; alsdann verbleibt es doch bei der einmal begründeten *successio in stirpes*, auf die bereits ein *ius quaesitum* erwachsen war, welches jener Befallende weder mit noch ohne Absicht ändern konnte, denn sonst würde so viel als die durch die *successio in stirpes* Begünstigten gewöhnen, ohne ihr Zuthun ihnen wieder verloren gehen, und Anderen, den bei der *successio in capita* Gewinnenden, zu Gute kommen, was sowol den allgemeinen Rechtsprincipien widerstreitet —

Wann erben Geschwister-Kinder nach Stämmen?

„Id quod nostrum est sine facto nostro ad alium transferri non potest. l. 11. D. de R. J. 50. 17.“

als auch den Successionsregeln zuwiderläuft, nach welchen immer auf die Zeit des Erbschaftsanfalls zu sehen ist.

§ 6. Inst. de leg. agn. succ. 2. 2.

„Proximus autem, si quidem nullo testamento facto quidam decesserit, per hoc tempus requiritur, quo mortuus est is, cuius de hereditate quaeritur.“

§ 29. Bei einer putativen Ehe würde nur derjenige Ascendent erben, welcher im guten Glauben war, der andere kann aus

Erbrecht gewisser besonderer Ascendenten.

seiner mala fides kein Erbrecht gewinnen l. 134. § 1. D. de R. J. 50. 17.). Die Ascendenten der Mutter eines illegitimen Kindes sind vollkommen erbfähig *), die des Vaters nicht, und hinsichtlich der Adoption mag als allgemeine Regel gelten, daß, so weit wie das Adoptivkind die Adoptiveltern beerbt, auch Reciprocität, also möglicherweise Concurrrenz der Adoptiv- und leiblichen Eltern des Kindes eintritt.

Dritte Klasse.

§ 30. Biewol weder die Kurl. noch die Piltenschen Statuten in den Stellen wo sie der Succession der Geschwister gedenken, einen Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen machen: so leidet es doch in der Praxis keinen Zweifel, daß die gemeinrechtliche Voranstellung der vollbürtigen Geschwister vor die halbbürtigen auch in Kurland vollkommen anwendbar ist. Die Bauerverordnung sagt dies im § 118., für die übrigen Stände tritt aber das gemeine Recht deswegen ein, weil schon nach den gewöhnlichen hermeneutischen Regeln durch ein späteres Gesetz (die Statuten) das frühere (gemeine Deutsche Recht, hier gleichfalls Landesgesetz) nur dann aufgehoben wird, wenn solche Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden oder aus der Unvereinbarkeit der späteren mit den früheren Bestimmungen von selbst folgt.

In der dritten Klasse, also nur dann wenn weder Descendenten noch Ascendenten noch vollbürtige Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind, succediren die Halbgeschwister und verstorbenen Halbgeschwister Kinder, in stirpes wenn beiderlei, in capita wenn nur Halbgeschwister oder nur verstorbenen Halbgeschwister Kinder vorhanden sind, nach denselben Regeln welche in diesen Beziehungen für die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder gelten.

*) Novella 89. cap. 13.

Nov. 118. cap. 3.

„His autem non existentibus in secundo ordine illos fratres ad hereditatem vocamus, qui ex uno parente coniuncti sunt defuncto, sive per patrem solum sive per matrem.“

Nov. 84. cap. 1.

„Vult autem haec lex, ex utraque parte decoratos et simul quidem consanguineos simul autem uterinos fratres ad successionem morientis meliores esse quam illos qui solummodo consanguinei aut solummodo uterini sunt.“

I. ult. Cod. comm. de succ.

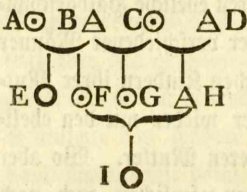
Uneheliche Verwandtschaft kann hier nur von mütterlicher Seite in Betracht kommen, daher concurriren eheliche Halbgeschwister aus den Ehen ihrer Mutter und zweier verschiedener Männer sowohl unter einander als mit den unehelichen Kindern ihrer Mutter, wie auch jene ehelichen Halbgeschwister wieder mit den ehelichen Kindern ihres Vaters von einer anderen Mutter. Wo aber die uneheliche Verwandtschaft nur durch den nämlichen auch noch so bekannten Vater begründet wird, ist doch kein Erbrecht solcher unehelicher Kinder unter einander vorhanden, denn sie sind „quasi sine patre nati.“ I. 4. D. unde cognati.

Sind Halbgeschwister allein vorhanden, so succediren sie nach Köpfen. Auf den Ursprung des Vermögens kommt es auch hier in der dritten Klasse durchaus nicht an, da durch die Novella 118. *) und das daselbst als alleiniges Princip der Erbfolge fest-

*) Nov. 118. Praefatio. „Plurimas et diversas leges veteribus temporibus prolatas invenientes, per quas non iuste differentia ab intestato successionis inter cognatos ex masculis et foeminis intro-

gesetzte Blutsverwandschaftsband kein solcher Unterschied begründet ist. Hätte daher der Erblasser z. E. nur von seinem Vater Vermögen ererbt, und keine vollbürtigen Geschwister, sondern nur halbbürtige, aber sowol vom Vater als von der Mutter her, so succediren ihm beiderlei Halbgeschwister, also die ihm nur durch die gemeinschaftliche Mutter verwandten zugleich mit den väterlichen, in das nur vom Vater herstammende Vermögen.

Halbgeschwister und verstorbenen Halbgeschwister Kinder (nicht weitere Descendenten) concurriren in stirpes, Halbgeschwisterkinder unter einander in capita, ganz nach den Regeln der zweiten Klasse. Eine doppelte Erbportion kann in dieser Klasse (außer durch putative Ehe) dadurch zu Wege gebracht werden, daß sog. zusammengebrachte Kinder sich heirathen. Z. E. A hatte aus



seiner ersten Ehe mit B Kinder, C eben so mit der D. B und C heirathen sich später und haben auch ein Kind G. Die zusammengebrachten Kinder F und H heirathen sich, das von ihnen erzeugte Kind I erhält aus der Erbschaft des G,

ducta est etc.“ cap. IV. Nullam vero volumus esse differentiam in quacunq[ue] successione aut hereditate inter eos qui ad hereditatem vocantur, masculos ac feminas quos ad hereditatem communiter definimus vocari sive per feminae personam defuncto iungebantur: sed in omnibus successioneibus agnatorum cognatorumque differentiam vacare praecipimus, sive per femineam personam sive per emancipationem sive per alium quemlibet modum prioribus legibus tractabatur, et omnes sine qualibet huiusmodi differentia secundum proprium cognationis gradum ad cognatorum successionem ab intestato venire praecipimus.“ Priv. Gotth. von 1561, art. 6. „daß nichts weniger das nächste Geschlüt, Männliches u. Weiblichen Geschlechts ab intestato sollte succediren undt erbfähig sein.“ Oberhofgerichtliches Urtheil in der Kummerauschen Erbschaftsache, vom 11. Febr. 1835.

zu der es mit dessen mütterlichem Halbbruder E concurrirt, zwei Theile, einen in Repräsentation seiner Mutter H, einen aus dem Rechte seines Vaters F, beide Halbgeschwister des G.

§ 31. Endlich kommen in Ermangelung auch der Halbgeschwister und deren Kinder, alle sonstige Seitenverwandte ohne Unterschied der vollen und halben Geburt, ohne Rücksicht auf die Herstammung des Vermögens, ohne Rücksicht auch auf einfache oder mehrfache Verwandtschaft lediglich nach der Nähe des Grades zur Erbschaft, mehrere gleich nahe in Köpfe; von einem Repräsentationsrecht ist hier nicht die Rede, noch von Erbrecht nach Stämmen.

Vierte Klasse.

Nov. 118. cap. 3. § 1.

Si vero neque fratres neque filios fratrum (sicut diximus) defunctus reliquerit: omnes deinceps a latere cognatos ad hereditatem vocamus, secundum uniuscuiusque gradus praerogativam, ut viciniore gradu ipsi reliquis praeponentur. Si autem plurimi eiusdem gradus inveniantur, secundum personarum numerum inter eos hereditas dividatur: quod in capita nostrae leges appellant.

Uneheliche Verwandtschaft von der Mutter her ist hier mit ehelicher und vollbürtiger ganz gleich, die uneheliche vom Vater her kommt gar nicht in Betracht.

„Vulgo quaesiti enim cognati sunt sibi, sicut et matri cognati sunt.“ § 4. J. de succ. cogn.

Der § 196. Stat. gedenkt nur im Allgemeinen des mit den „Agnaten“ concurrirenden überlebenden Ehegatten, doch versteht es sich von selbst daß auch die von weiblicher Seite Verwandten erbfähig sind.

Priv. Gotth. art. 6.

„daß nicht weniger das nächste Geblüt, Männliches und Weiblichen Geschlechts, ab intestato sollte succediren undt erbfähig seyn.“

P. 3. tit. 1. § 12. und 15. Stat. Pilt.

„wanns aber weiter kompt so ist der negste im Grad, es sey einer oder mehr, der negste zur Erbschaft.“

Kurl. Bauerverordnung § 119.

§ 32. Sind gar keine Blutsverwandte, auch in noch so entferntem Grade, vorhanden, auch kein Ehegatte, welcher, in allen vier Klassen mit denselben concurrirend, in Ermangelung irgend welcher Blutsverwandten die ganze Erbschaft nach l. 1. Cod. unde vir et uxor, 6. 18. *) allein erhält, so kommt das Erbrecht gewisser Collegien und Corporationen sowol nach Römischen als Provinzial- und Reichsgesetzen in Betracht. Hieher gehört:

- 1) das Erbrecht der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Verstorbene in den Revisionslisten angeschrieben war. § 124. der Kurl. Bauerverordnung;
- 2) das der Stadtkasse im Vermögen des Bürgers;
Swod der Reichsgesetze Band X. art. 985., Band XII. über städtische Verwaltung § 58. P. 1.;
- 3) der Kirche, bei welcher der verstorbene Geistliche angestellt war.
l. 20. Cod. de episc. et cler. 1. 3. Nov. 131. cap. 13.
caput 7. causa 12. quaestio 5. Decreti;

*) Maritus et uxor ab intestato invicem sibi in solidum pro antiquo iure succedant, quotiens deficit omnis parentum liberorumve seu propinquorum legitima vel naturalis successio, fisco excluso. cf. v. Bunge § 369. Anm.

4) der Universität Dorpat rücksichtlich ihrer Mitglieder, so wie aller Lehranstalten rücksichtlich der bei ihnen angestellten Schulbeamten;

Allerh. bestätigtes Statut der Universität Dorpat vom 4. Juny 1820. § 16. und 187.;

Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 27. Juny 1821 und 31. Aug. 1832. § 20. Swod Tom X. § 982.

5) der *socius liberalitatis principis* in der vom Monarchen Mehreren geschenkten Sache. I. un. Cod. si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit;

6) verschiedener Corporationen und Anstalten in einzelnen Fällen, wie solche im Swod der Reichsgesetze Band X. § 984, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992. enthalten sind.

§ 33. Nach Nov. 95. cap. 3. § 12. steht denjenigen, die den Verstorbenen im Wahnstume (oder nach der Praxis überhaupt im Glende) verpflegt und sich seiner angenommen haben, ein Erbrecht zu, welches sogar den Verwandten vorgeht, wenn diese die Aufnahme und Verpflegung desselben verweigerten.

Verpfleger eines
Wahnstümmigen.

§ 34. Sind gar keine andere Erbberechtigte vorhanden, so succedirt die Krone (Reichsschatz, *fiscus*).

Fiscus, die Krone

I. 4. Cod. de bonis vacantibus.

Swod der Reichsgesetze Band X. art. 981.

Die Krone hat übrigens eben so wie die aus sonstigem speciellem Fundament succedirenden Anstalten bei der Erwerbung eines denselben anheimfallenden Nachlasses dieselben Verpflichtungen wie jeder andere Erbe zu erfüllen.

I. 11. D. de iure fisci. „Non possunt enim ulla bona ad fiscum pertinere nisi quae creditoribus superfutura

sunt: id enim bonorum cuiusque intelligitur, quod aeri alieno superest.

l. 60. D. de cond. et dem. 35. 1. Fiscus iisdem conditionibus parere debet, quibus persona, a quo ad ipsum, quod relictum est, pervenit: sicut etiam cum suo onere hoc ipsum vindicat.

§ 204. Stat. Curl. Haereditas nulla est nisi aere alieno prius deducto.

l. 30. § 1. D. de V. S. 50. 16. Bona intelliguntur cuiusque quae deducto aere alieno supersunt.

Swod der Reichsgesetze Band X. art. 1044.

Dritter Abschnitt.

Erbfolge in Gesammthand-, Fideicommiß- und Stamm-Gütern, so wie im ererbten Vermögen.

§ 35. Lehen, feudum *) heißt ein unter der Bedingung besonderer Treue und gewisser Dienste, hauptsächlich kriegerischer, verliehenes Gut oder Recht. Begriff und Wesen des ganzen Verhältnisses hat sich im Mittelalter ausgebildet, dort aber auch

*) Der Deutsche Name erklärt sich von selbst, die Ableitung des Lateinischen ist zweifelhaft. Das Longobardische Lehenrecht (II. Feudorum 3. § 4.) sagt: „cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide.“ Doch kann das Wort auch eine Deutsche Wurzel haben, fe = od, im Gegensatz zu all = od, od Grundstück, fe wo Eigenthum und Besitz oder Nutzungsrecht getheilt, all wo beides vereinigt, ganz ist.

so große Verbreitung gewonnen, daß es eine Zeit gab, wo die freie (allodiale) Eigenschaft eines Gutes Ausnahme war und die Regel galt: *quodlibet praedium praesumitur feudum*, denn wegen des von Seiten des Lehnsherrn dem Lehnsträger (Vasallen) zu gewährenden Schutzes wurden sogar Allodien aus freiem Entschlusse des Besitzers in Lehen umgewandelt. *) Da die Colonisation Livlands, des Ordensstaates, von Deutschland aus zu einer Zeit wo das Lehnwesen in seiner Blüthe stand, erfolgte und die ursächlichen Lehens-Bedingungen, Lohn für geleistete Kriegsdienste und Anregung für Solche die sich durch das Schwert Eigenthum erkämpfen wollten, ganz eigentlich obwalteten: so konnte es nicht fehlen, daß im Ordensstaate bis auf wenige Ausnahmen alle Landgüter Lehen waren. Herzog Gotthard mochte daher in seinem Privilegium für den Kurländischen Adel vom 20. Juny 1570 füglich ganz im Allgemeinen sagen:

„Ob es wohl bei der Vorfahren Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehenrechte mit den Landgütern gehalten worden“
wenngleich auch die Existenz allodialen, wenigstens durch keinen Lehnbrief zu beurkundenden Eigenthums schon frühe angenommen werden konnte.

Priv. Sig. Aug. 28. Novbr. 1561.

„Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, iuxta iuris communis ordi-

*) Urkunden, welche eine Belehnung mit einem vom Vasallen erkaufte Gute enthalten, können indessen auch nur sich auf eine Bestätigung der Uebertragung eines Lehens von einem anderen Vasallen an ihn beziehen.

Lehnbrief des Herrmeisters Herrmann v. Brüggeneu genant Hasenkamp, 1542, Dienstag nach Kreuzerhöhung. „Wir gönnen, geben und verleihen dem Ordensrathe Philipsen v. d. Brüggeneu und allen seinen rechten wahren Erben, neben anderen seinen und den auch von unseren Vorfahren verlehnen Gütern — diesen seinen gekauften Kap.“

nationem, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea aliunde possedisset legitimeque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur tueaturque.“*)

Das Norddeutsche Lehnrecht, und so auch das Baltische, war aber in der Erblichkeit der Lehen in der Regel sehr beschränkt. Das Lehen erbte nur in grader Linie des Mannsstammes fort, und wenn die Nachkommen des Vasallen nicht im gemeinschaftlichen Besitz des Lehens ungetheilt saßen, derjenige unter ihnen aber, welcher im Naturalbesitz des Gutes geblieben war, keine männlichen Nachkommen hinterließ: so fiel das Lehen wieder dem Lehnherrn anheim, wenn auch selbst männliche Nachkommen des ersten Erwerbers vorhanden waren.***) Auch war es möglich, daß

*) Das Intestaterbrecht des adelichen Weibes gegen seine Blutsverwandten nach den Liv-, Esth- und Curländischen Lehn- und Landrechten von Anfang unserer Rechtsgeschichte bis 1561. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung zur Erlangung der Würde eines Magisters der Rechte verfaßt . . . von Adolph Baron von Sahn. Dorpat 1849. Seite 22.

***) v. Bunge Liv- und Esthl. Privatrecht. § 358. 361. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 428. Brief des Herzogs Friedrich vom 13. Januar 1603: „undt hatte sich Wilhelm Witten der sammenden Handt desgerechtigkeit **expresse** vorbehalten auch derowegen mit zehntausend mark zum Unterhalte sich lassen abfinden, das wosern die sammende handt von der Obrigkeit nicht confirmirt würde undt sein Bruder Gottschalk Witten ohne männliche Leibeserben abginge, Er alsdann sich seines veterlichen Erbes mit nichten wolle begeben haben, besondern wie ein natürlicher Erbe seines Waters dazu der nächste sein wolle.“

Dieses Beispiel ist sehr schlagend. Wilh. Witten theilt nicht vollständig mit seinem Bruder, sondern erhält zwar eine Abfindungssumme, will aber doch nicht als gänzlich abgetheilt betrachtet werden, damit das Gut nicht etwa nach Gottschalk Witten's ohne männliche Leibeserben erfolgtem Absterben dem Lehnherrn anheimfalle; diese Vorsichtsmaßregel ist aber nur für den Fall nöthig, daß die vorbehaltene gesammte Hand nicht bestätigt würde.

der jeweilige Inhaber desselben es durch einen Lehnsfehler (Felonie) verwirkte, obgleich solche Fälle hier wol nur selten vorgekommen sein werden. Um nun die Vererbung des Lehens auf alle männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zu sichern, erbaten die Lehnssträger eine Gesamttbelehnung (*simultanea investitura*) aller derselben, so daß die Vererbung auch nach der Theilung und Abfindung nicht bloß auf die Descendenz jedes einzelnen künftigen Besitzers beschränkt blieb und die, noch vom ersten Erwerber des Lehens abstammenden zur Lehnsuccession befähigten Aequaten des jeweiligen Lehnssträgers beim Mangel der eigenen männlichen Descendenz desselben successionsfähig blieben, auch das Lehen erhalten mußten wenn es ihm etwa wegen Felonie entzogen wurde. *) Auch hatten einzelne Geschlechter dadurch, daß die Belehnung eben auf das ganze Geschlecht, nicht auf einzelne Personen gestellt war, das Recht der Vererbung auch in der Seitenlinie, bis zum gänzlichen Erlöschen der gesammten Sippschaft, erhalten. Dies Alles wird mit dem Namen des Rechts der sammenden oder gesammten Hand, *ius coniunctae manus* bezeichnet.

Priv. Sig. Aug. art. VII.

„*Verum cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis suis atque aliis familiis ius simultaneae sive coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a Vestra Sacra Maiestate*

*) Die zuerst der Harrien- und Bierländischen Ritterschaft vom Hochmeister Konrad v. Jungingen, 1397, und vom Erzbischof Sylvester (Stobwasser oder Stobewescher) der Rigischen Stiftsritterschaft 1457 verliehenen sog. Gnadenrechte, auf welche das *priv. Sig. Aug. art. 10.* Bezug nimmt, enthalten übrigens noch die Beschränkung der Vererbung bis ins 5te Glied der Seitenverwandschaft.

caeteris quoque omnibus — — nostrisque personis — — concedatur in omnibus eorum bonis feudaliibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo sive speciali gratia sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed aliis quoque exteris familiis atque sociis tale ius simultaneae sive coniunctae manus coire atque contrahere etc.“

Von einer allgemeinen Modification der Lehen ist im Privilegium Sigismund Augusts eigentlich noch nicht die Rede, obgleich im 10ten Artikel desselben

„ut nobis libertatem gratiae (ut vulgo appellant) pro Regia benignitate concedat, quem ad modum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Dioecesis Rigensis olim obtinuerunt ...“

auch des Gnadenrechts*) neben der freien, von landesherrlicher Verleihung oder Genehmigung nicht weiter abhängenden Eingehung von Gesammthandverträgen gedacht wird; wohl aber konnte die Ritterschaft dem Wesen nach ihre bisherigen Lehngüter, nachdem die in obigen Artikeln vorgetragene Bitten vom Könige genehmiget waren, ohne weiteres als die ihrigen (bona nostra) ansehen, und sehr bezeichnend ist die Erklärung des Rechts, Gesammthandverträge über Lehngüter (sogar über die zukünftig zu verleihenden) einzugehen, durch die den Artikel VII. schließenden Worte:

„hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, ven-

*) Vergl. die Magister = Dissertation des Barons Adolph Sahn, S. 25. fg.

dendi, alienandi et in usus bene placitos, non requisito Maiestatis Vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris convertendi“

welche Befugnisse zu ganz freier Disposition über die Lehngüter gewiß nicht mit dem Gesamthandrechte identisch sind, eben so wie das im art. 10. ausbedungene Gnadenrecht freilich unter der Voraussetzung, daß der König es noch erweitern werde, dahin definiert wird:

„hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modo in descendenti, sed etiam in collateralis linea utriusque sexus“, so daß der Schluß dieses Artikels „salvo tamen Maiestatis Regiae iure fisci seu iure caduco“

eben nichts weiter als der Vorbehalt eines theoretischen landesherrlichen Rechts war, welches wol höchst selten mehr zu praktischer Geltung kommen konnte. *)

Herzog Gotthard erklärte zwar im sechsten Artikel seines Privilegii für den Kurl. Adel, vom 20. Juny 1570, daß die eben besprochenen Artikel des Sigismund-Augustischen, mit seinem, des Herzogs, Zulaß nunmehr eine vollständige Modification der bisherigen Lehen enthielten, bestimmte aber, daß in den neuerdings von ihm oder seinen Nachfolgern zu verleihenden Gütern nur die „Investitur, Verlehnung und Handfeste“ entscheiden, also ohne besondere Bewilligung eine Erweiterung der Lehnsfolge durch Gnadenrecht und gesammte Hand nicht gegeben sei.

Wiewol nun den bisherigen Lehnsträgern durch diese beiden Privilegien deutlich und ausdrücklich genug die Erlaubniß zur

*) Neumann Commentar zum sechsten Artikel des priv. Gotth. in den Erörterungen Band III. S. 304. fg.

Eingehung von Gesammthandverbindungen ohne landesherrliche Bestätigung gewährt war, so finden wir doch daß (nicht blos in der ersten Zeit des Kurländischen Herzogthums) — offenbar zu größerer Sicherheit und Bekräftigung — um landesherrliche Bestätigung solcher Verträge nachgesucht wurde, wie denn auch Herzog Gotthard im XII. Artikel seines priv. für alle Güter ohne Unterschied, bei jeder Besitzveränderung einen besonderen dem Landesherrn zu leistenden Huldigungseid forderte, eine Pflicht, die offenbar noch aus der lehurechtlichen Idee hergeleitet war, und bezeichnend genug braucht der Herzog sogar auch das Wort „Lehn“ gleichbedeutend mit Gut, und zwar in Beziehung auf die bereits zu Allodien gewordenen ehemaligen Lehen.

„Und wollen Uns wiederum zu Unserer ehrbaren Landschafft krafft eines geschworenen Eydes, den ein jeder, nach Eintretung in sein Guth, bey Pön der Confiscation, dasselbe in Jahr und Tag zu thun und zu leisten soll schuldig und verpflichtet seyn — jedoch welche aus guten Ursachen außerhalb Landes seyen undt ihre unmündige Jahre nicht überlebt haben, derenelben gewesene Vormünder oder andere Bluts-Verwandte sollen bis auf ihre Wiederkunft, sie in ihren Lehen bey der Herrschaft verwahren — unzweifelich versehen, aus unterthänigem Gehorsam.“

Andererseits lag es im Interesse der Neu belehnten, eine Ausdehnung der ihnen eo ipso nicht zugestandenen Rechte zu erhalten. Und so gab denn ein grade auf die Recognition eines Besitztitels bezüglicher höchst folgenschwerer Streit zwischen dem Herzoge Wilhelm Kettler und dem Adel, Veranlassung zu einer auch für das Gesammthandrecht und dessen Uebergang in das moderne Familienfideicommiss sehr wichtigen Gesetzesbestimmung.

Gerhard Nolde, der um den Herzog Gotthard höchlich verdiente und mit vielen Gütern belehnte Stammvater des noch jetzt in Kurland blühenden Adelsgeschlechts dieses Namens, hatte in seinem Testamente vom 12. October 1597, im 15ten Punkte, die Bestimmung getroffen, daß alle seine Güter (unter denen auch solche welche nach 1570 erst von ihm erworben, also noch Lehen waren) nach Gesamthandrecht vererbt, die Töchter blos ausgesteuert werden, und die Söhne gehalten sein sollten, den landesgesetzlichen Huldigungseid zu leisten und ihren Besitz als gesamthandrechtlichen zu recognosciren.

„Alldieweil ich jezo von meinen liegenden grunden als meinen
 „wolerworbenen, vnd durch Gottes Segen erlangten guten,
 „auß allerhandt erheblichen Vrsachen vnd damit mein Nahme
 „vnd Geschlecht sonill desto mehr erweitert vnd erhalten bliebe,
 „Nach sammenden Handes Recht, vndter vorerwenten meinen
 „Lieben Sohnen Disponiret, so will ich meine verordneten
 „Vornunder hiemit ganz freundtlich erZunert vnd gebeten ha-
 „ben, das sie alsbaldt nach meinem Schlig Abscheide bei Fürstl.
 „Durchlauchtigkeit, Meinen gnedigen Landes Fürsten vnd Herrn
 „vermuge algemeiner Adelichen Freyheit vnd darauf erfolgten
 „erklerungen und Recessen, der gesambten Handes Le-
 „hen halber getrewlich bewahren vnd dessen Schein empfan-
 „gen, vnd wan meine geliebten Sohne, ein Jeder das seinige,
 „in wirklichen bestz vnd eigenthumb erlanget, So will ich auch
 „das sie alle sambt, vnd ein jeder Insonderheit bey der Eydtis
 „Leistung Landts vbllichem gebrauche nach, solche guter nach
 „Sammende Handts Recht vnd keiner Anderen gestaldt recog-
 „nosciren, auch sich nicht vnderstehen ein theill oder ganz auß
 „solche sammende handes Recht, zu bringen, bey verlust seines
 „Antheils oder Partes.“

(Es war also hier die Veräußerung eines Gesamthandguts mit dem Austrreten aus der Gesamthandgenossenschaft, dem Verlust der aktiven Erbfähigkeit identisch, eine natürliche Folge der eben durch jene Veräußerung den Gesamthandgenossen entzogenen Möglichkeit, ihrerseits in das Gut zu succediren.) Trotz der von seinem Vater gebotenen, ohnehin gesetzlichen Recognition seines Besitztitels verweigerte nun Magnus Nolde auf Kalleten, einer der vielen Söhne des Testators, diese Recognition Anfangs ganz, später in der geforderten Form (sie sollte knieend, nach Analogie der auch bei fürstlichen Belehnungen gebräuchlichen Form, geleistet werden). Herzog Wilhelm ließ ihm das Gut durch ein besonders dazu niedergesetztes Gericht absprechen, Nolde erlangte Schutz und Restitution in Polen, und wurde endlich, als er auf seiner Durchreise nach Riga, wo er ein königliches Commissum auszurichten hatte, in Mitau in einem Gasthause gegen den Herzog trotzige Reden geführt, mit seinem Bruder Gotthard auf dem Markte auf Befehl des Herzogs von dessen Trabanten erstochen. Zur Untersuchung und Bestrafung dieser Gewaltthat, zur Schlichtung der Differenzen zwischen dem anderen Herzoge Friedrich und dem Adel, so wie zur Aufrichtung einer festen Regierungsform wurde die königlich Polnische Commission von 1617 nach Kurland geschickt, deren Werk die Kurländischen Statuten und die Formula Regiminis sind. Bei dieser Commission nun gestalteten sich die Umstände — da Herzog Wilhelm seines Lehns verlustig erklärt wurde und Herzog Friedrich große Noth hatte sich im Herzogthum zu erhalten, — so günstig für den Adel *), daß von einer besonderen Recognition bei Besitzveränderungen nicht weiter die Rede war und hinsichtlich des Gesamthandrechts (den beiden

*) Ziegenborn § 122. 125.

Veranlassungen des ganzen Zwists) in den §§ 185, 186. und 187. Bestimmungen getroffen wurden, die so ganz allgemein gehalten sind, daß man sie füglich, zumal einige Unbestimmtheit hierüber vielleicht in der Absicht der auf die Fassung Einfluß Habenden lag, und diese Gesetzbestimmungen offenbar viel Lehnrechtliches enthalten *), sogar auf die neuen Lehen beziehen kann, in denen der Lehnsträger das Recht der gesammten Hand ohne besondere Verleihung nicht besaß. Jedenfalls sind diese Paragraphen und das ganze Institut der gesammten Hand zwar die Wurzel aus welcher bei uns das moderne Familiensfideicommiß entsprossen, nichtsdestoweniger aber die darin enthaltenen Grundsätze der gesammten Hand vom Wesen des Familiensfideicommisses bedeutend verschieden,

*) So ist der § 186. aus II. Feudorum 45. entnommen, in so fern der Sohn nicht das Lehen mit Ausschlagung des Allods und der Schulden des Vaters erben würde.

§ 186. Stat. Curl.

Habentes cum aliis ius coniunctae manus, sine voluntate eorum, quibus is nexus debetur, bona aere alieno onerare non debent, si enim sine liberis decesserint, et bona ad coniunctae manus socios pervenerint, debita quae sine scitu et sine consensu eorum contracta fuerint, persolvere non tenebuntur.

v. Engelhardt Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die teutschen Rechte dem römischen Cödex vor oder stehen sie demselben nach? § 25.

II. Feudorum 45.

Si contigerit vasallum sine omni prole decedere, agnatus ad quem universa haereditas pertinet, repudiata haereditate feudum, si paternum fuerit, retinere poterit: nec de debito hereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur — — ubi vero filium reliquit, ipse non potest hereditatem sine beneficio (Lehen) repudiare: sed aut utrumque retineat aut utrumque repudiet: quo repudiato ad agnatos si paternum sit pertinebit. (Das Longobordische Lehnrecht weicht, wie bereits bemerkt, durch die Erstreckung der Succession auf die vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten, vom Norddeutschen ab.)

obgleich die Beibehaltung des Namens „Gesamthandgut“ für den sich im Laufe der Zeit verändernden Begriff zu großen Verwirrungen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat und noch giebt, in so fern man nämlich nicht bloß auf Fideicommiss die statutarischen, nur auf das davon sehr abweichende Gesamthandrecht bezüglichen, Bestimmungen anwenden wollte, sondern umgekehrt auch bei dem bloßen Namen der gesammten Hand, wo dieses Institut ganz in seiner alten Bedeutung wenigleich ohne nähere Erklärung vorkommt, an das moderne Fideicommiss denkt und versucht, der Errichtung oder Vorbehaltung der gesammten Hand im Sinne des älteren Rechts, das Wesen und die Folgen einer festgesetzten unbedingten Unveräußerlichkeit des Guts an Fremde, und die Absicht der Stiftung eines förmlichen Familienfideicommisses oder sog. Majorats nach neueren Rechtsbegriffen, unterzuschieben.

Herzog Gotthard hatte in den allodificirten Lehnen den bisherigen Lehnsträgern das Recht der freien Disposition über dieselben, der Lehnsherrschaft gegenüber zwar gestattet, jedoch den Gesammte-Hands-Gerechtsamen dadurch kein Präjudiz thun wollen.

„Die Geschlechter aber, so die sammende Hand und dieselbige gehörige Güter haben oder kräftiglich unter sich bewilligen würden, welche Verwilligung ihnen frey und ungehindert seyn soll, können oder mögen ohne Consens der Agnaten obgeregtermaßen mit den Gütern nicht gebahren; sondern sollen es mit der Succession und Verordnung halten wie sammende Hand-Güter-Recht und Gewohnheit ist.“

Eine nähere Bestimmung über die damalige Beschaffenheit dieses Rechts ist in den Kurl. Gesetzen nicht enthalten und wir sind daher auf die allgemeinen in dem, wenig Jahre vor dem

priv. Gotth. ja noch bestehenden, Ordensstaate (Livland im weiteren Sinne) geltenden Gesamthandrechte so wie auf Privat-Urkunden verwiesen, aus welchen wir die derzeitige Rechtsansicht am besten kennen lernen mögen. Wir haben bereits oben gesehen, daß die gesammte Hand in ihrer ursprünglichen und einfachsten Gestalt nichts mehr als der thatsächlich vorhandene gemeinschaftliche und ungetheilte Besitz des Lehnguts durch die agnatischen Descendenten des ersten Erwerbers war, daß ferner eine besondere Verleihung derselben abseiten des Lehnherrn an die lehnfähigen Nachkommen des Erstbelehnten diesen Descendenten die Beerbung in der Seitenlinie auch nach vollzogener Theilung möglich machen sollte; wir bemerken, daß eine ganz eigentliche *simultanea investitura* von dem wahren, mit diesem Namen auch bezeichneten Gesamthandrechte verschieden, sogar in der bloßen Anwartschaft auf das Lehen für den Fall der Apertur desselben nach Wegfallen der es in erster Reihe Genießenden bestehen konnte, endlich daß gleich von Haus aus mehreren Personen oder einem ganzen Geschlechte die gesammte Hand als eine Mitbelehnung unter erweitertem Vererbungsrechte verliehen werden konnte (v. Bunge § 362.). Alle diese Beziehungen, wesentlich lehnrechtlicher Natur, konnten aber nach Aufhebung der Lehnseigenschaft*) sich privatrechtlich nur dahin äußern, daß die Gesamth-

*) Brief des Herrmeisters Hermann v. Brüggeneß genannt Hasencamp d. d. Mittwoch nach Oculi 1554, worin dem Ordensrathe Philipsen v. d. Brüggeneß für sich und seine rechten Erben des Namens v. d. Brüggeneß gegönnt, gegeben und verleht wird „die Sahnende Handt uy alle und Jede seine Lehngütern so ehme von Unserm negsten Vordader seliger gedächtnus, Unß und Unserem Orden gegeben und verleht worden.“

Dieser „Brief und Sahnende Handt“ wird auf Ph. v. d. Brüggeneß's Bitte vom Herrmeister Heinrich v. Galen am 5. September 1555 abermals und die Galensche Verleihung wiederum vom Könige Sigismund III. auf Bitte des her-

handgüter ganz die Natur Deutscher Stammgüter erhielten, in welchen die Spillseite nur ausgesteuert wird (Töchter erben nicht mit beim Vorhandensein von Söhnen), wenn sie gleich der entfernteren Schwertseite vorgeht oder nur durch besondere Festsetzung auch gegen diese zurücktritt *), endlich aber bei Veräußerungen an einen nicht zur gesammten Hand Gehörigen ein Näherrecht der *socii coniunctae manus* vor vollständig abgeschlossenem Kaufe eintritt, welche in gewisser Zeit auch den ohne Berücksichtigung

zogischen Raths Eberhard v. d. Brüggen am 16. Juny 1613 bestätigt, und die Brüggeneynschen und Galenschen Briefe und das aus denselben hervorgehende Recht werden *literae* und *ius simultaneae investiturae* genannt, obgleich 1613, wo die v. d. Brüggen'schen Lehen bereits allodificirt waren, von lehnrechtlicher Simultaninvestitur gar nicht mehr die Rede sein konnte, auch die noch im Jahre 1613 geschehene Bitte um Königlich Polnische Bestätigung einer von den Herrmeistern, als früheren Landesherrn nach deren vollkommener Befugniß verliehenen Gesammthandsberechtigung, so überflüssig solche Bitte und deren Gewährung war, da auch ohne abermalige Bestätigung dieses Recht schon durch die *privilegia Sigismundi Augusti et Ducis Gotthardi* feststand — wenigstens den Beweis abgiebt, daß wer ohne besondere Schwierigkeit sich ein speciellcs Privilegium erwirken konnte, sich darauf mehr als auf die allgemeinen verließ.

*) v. d. Brüggen = Stendensches Familiendokument vom 13. May 1611.

„Wenn auch seel. Philipp v. d. Brüggen, der Großvater, dankbarer Gedächtniß, von weiland den Herrmeistern als dieser Lande Obrigkeit auf seine Erben die Sammende Hands = Gerechtigkeit durch Wohlverdienst erworben und seinen Erben hinterlassen — so wollen beide Brüder — dieselbe sammende Hand belieben, acceptiren und genehm halten, auf allen Fall aber das männliche Geschlecht derer v. d. Brüggen sammende Hands = Genossen — gänzlich abgehen sollte, der Königl. und Fürstl. Landes = *Privilegia* wegen Succession der Spillseite sich nicht begeben.“

Man ersieht hieraus, daß, da die Belehnung nur auf den Mannsstamm erfolgt war, die Transigenten, so lange derselbe blühte, die Spillseite gar nicht zur Succession lassen, beim gänzlichen Aussterben des Geschlechts aber die im *priv. Sig. Aug. und Gotth.* verwilligte Succession der weiblichen Linie nicht aufgeben wollten.

ihres Näherrechts vollzogenen Kauf durch Erlegung der Kaufsumme (und der Meliorationen) wieder auflösen und das Gut in ihren Besitz retrahiren können. *) Mit diesen Grundsätzen stimmen denn auch die Kurländischen Statutenparagraphen 185 — 187. so wie die Piltenschen p. III. t. 1. § 8., § 13., § 3., p. II. t. 7. § 1. überein, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß in Kurland vertragsmäßig, in Piltten aber schon durch das Gesetz eine Stammgutseigenschaft begründet wird, wovon weiter unten. Im eigentlichen Gesamtthandgute werden nun aber auch im Pilttenschen die Bestimmungen der Kurländischen Statuten mit Ausnahme des § 185., welchem das Pilttensche Recht ganz entgegen ist, subsidiarisch gelten. Die Pilttensche Verordnung, daß die weibliche Linie in der gesammten Hand dennoch stets eine Aussteuer erhalten muß, wird nämlich in den Kurländischen Statuten durch die Bestimmung ersetzt, daß zwar eine Gesamtthandverbindung abzuschließen vollkommen erlaubt sei, wenn jedoch darin die weibliche Linie ausgeschlossen würde, dann derselben (doch wol beim Mangel anderweitiger Bestimmungen, denn diese scheinen nicht verboten) $\frac{3}{4}$ des taxirten Werths der Güter zufallen, der Gesamtthandfolger aber nur $\frac{1}{4}$ für sich, beim Naturalbesitz der Güter er-

*) v. d. Brüggen-Stendensches Familiendokument vom 22. Septbr. 1618. „Schließlich haben auch beyde Herrn Brüder beliebt und sich hiemit erklärt, daß sie bey ihrer uralten sammenden Hands-Gerechtigkeit verbleiben, beständig darüber zu halten und nichts zu dessen praesudicium admittiren noch einwilligen wollen. — Folgendes cedirt Herr Philipp v. d. Brüggen seinem Bruder Bartholt aus dem Gute Stenden — seines Gefallens zu veräußern und zu verkaufen, jedoch also, daß es in Verkaufung selbigen Gutes denen Herrn Brüdern und Bettern zuvor angetragen werden soll, welche, wenn sie das geben was andere geboten, die nächsten dazu seyn sollen.“

Gleiches ist in einer v. Fircks-Nurnhusenschen Vereinbarung vom 18. Septbr. 1641 enthalten. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in einem v. Korff-Preekulnschen Testamente vom 24. Juny 1748.

halten solle. Daß der § 186. Stat. Curl. dem Longobardischen Lehrechte entnommen ist, haben wir bereits oben gesehen, und obgleich derselbe die Beschuldung eines Gesamthandguts erschwert, ja scheinbar verbietet, so ist andererseits im § 187. dennoch die Möglichkeit gegeben, den Töchtern nicht blos $\frac{3}{4}$ sondern das Ganze vom Werthe des Gutes zuzuwenden und andererseits den Gläubigern des Gesamthand = Guts = Besitzers aus dem Erlöse desselben Befriedigung zu gewähren. Denn da den Gesamthandgenossen im § 187. Stat. Curl. (— eben so wie den Agnaten im Stammgute nach § 1. tit. 8. p. 2. der Piltenschen Statuten ein Vorkaufs = und Widerspruchsrecht in Jahr und Tag, später, bis zum Ablauf der Verjährung, ein Wiedereinlösungsrecht gegen Erlegung des Kauffchillings und der Meliorationen zusteht —) nur das ius protimiseos dahin gestattet wird, daß sie innerhalb Jahresfrist vom Tage der Wissenschaft (also vom Tage der den Verkauf zur allgemeinen Kenntniß bringenden Eintragung in die Hypothekbücher) ein verkauftes Gesamthandgut einlösen: so ist an und für sich ein solcher Verkauf vollkommen gesetzmäßig und nur durch ein Retractrecht beschränkt, wie wir ganz dasselbe als bereits vor den Statuten praktisch geltende Rechtsansicht gefunden haben. Kommen aber Gesamthandgüter im Concurse zum Verkauf, so ist wegen der fides et auctoritas hastae publicae den Agnaten das Einstandsrecht für so viel als ein Anderer bietet nur vor dem wirklichen Zuschlage auszuüben gestattet. *)

*) Urtheil des herzogl. Curl. Hof = und Appellations = Gerichts in der v. Nolde = Groß = Gramsdenschen Concurssache vom 15. Decbr. 1785, und Bescheid desselben vom 23. Juny 1790 in der v. Rummel = Bornsahntenschen.

Verglichen über die noch etwa h. T. bei Gesamthandgütern vorkommenden fröhen Fragen den Neumannschen Commentar über das priv. Goth.

Aus den eben erörterten Bestimmungen der Curl. Statuten erwuchs nun im Laufe der Zeit, namentlich gegen Anfang des 18ten Jahrhunderts das in Kurland so häufig (jetzt bei nahe an 100 Gütern, deren Zahl durch neue Stiftungen natürlich stets vergrößert werden kann, während das Erlöschen einer Stiftung viel seltener ist) vorkommende und praktisch höchst wichtige Institut des modernen Familienfideicommisses, namentlich durch Anwendung des § 185 Stat. Curl. auf eine schon im Voraus bestimmte Taxationssumme und Verstärkung der Veräußerungsbeschränkungen der §§ 186. und 187. durch das absolute Verbot der Veräußerung. Es lag sehr nahe, die im § 185., für jeden Erbfall wodurch die weibliche Descendenz ausgeschlossen wurde, angeordnete Taxation ein für alle mal durch eine schon im Voraus angeordnete Eintrittssumme zu ersetzen, und zugleich die Einhaltung derselben durch das Verbot der Ueberschuldung zu sichern. Wir sehen daher, daß unter dem Anfangs beibehaltenen und erst in neuerer Zeit gegen den Ausdruck Fideicommiß oder noch häufiger Majorat, (wiewol uneigentlich, denn Majorat ist nur eine besondere Successionsart im Fideicommiß, die sogar von der gewöhnlichen Primogeniturfolge abweicht) — zurücktretenden Namen der gesammten Hand sich ein, von dem älteren gänzlich verschiedenes und doch in gewissen Beziehungen damit zusammenhängendes Institut ausbildete, indem sogar noch der § 185. dahin beobachtet zu werden pflegte, daß bei der Festsetzung einer bestimmten Eintrittssumme dem Fideicommißfolger $\frac{1}{4}$ als sein Antheil zugewiesen und ihm nur aufgegeben wurde, $\frac{3}{4}$ an die weiblichen, oder überhaupt

art. 6., in den Erörterungen Band 3. S. 317. u. fg. Unseres Wissens existirt in Kurland nur noch ein einziges nicht bereits mit einem Fideicommiss belegtes altes Gesammthandgut, Wirgen.

Allodial-Erben seines Vorgängers auszuführen*), — oder auch dieses $\frac{1}{4}$ dadurch ersetzt ward, daß der Antrittspreis schon um so viel und mehr unter dem wahren Werthe des Guts angenommen wurde.***) Kam nun endlich, um nicht bloß künftige Erbfälle zu regeln, sondern die Veräußerung an Fremde noch kräftiger zu verhüten als es durch das bloße Näher- und Einlösungs-Recht der Gesamthandgenossen geschehen konnte***), zu der für alle Erbfälle im Voraus bestimmten Antrittssumme das ausdrückliche oder wenigstens deutlich zu folgernde Verbot der Ueberschuldung, —

*) v. d. Brüggen-Stendisches Testament und Fideicommissstiftung vom 15. Jan. 1748: „so verordne ich, daß mein Herr Vetter, der Wohlgeborene Ernst Wilhelm v. d. Brüggen die gesambte Stendische Gütther — vor achtzig tausend Gulden Albertus erb- und eigenthümlich besitzen und nach Abzug des vierten Theiles, welches er ex fideicommisso als eine gesambte Hands-Duot von die 80,000 Gulden Albertus einbehält, wie auch der Passiv-Schulden, die übrigen Summen meinen Erben auskehren solle.“

**) v. Korff-Preefulnscher Familienpakt vom 24. Juny 1747, wonach der Antrittspreis als der Werth des Guts gesetzt wird, in welchen die fräulichen Erben succediren: „für den Bestzer soll aber der stehende Handeschilling, welcher „nach den Landesgesetzen $\frac{1}{4}$ beträgt, in dem angenommenen billigen Preis der „Güter stecken ein für alle mal.“

***) v. Nolde-Klein-Gramsdencher Familientransakt vom 11. Jan. 1786, corr. 9. July 1787: „Da aus allen älteren sowohl als neueren Familien-„Transakten erhellet, daß die Absicht unserer verehrungswürdigen Vorfahren „dahin gegangen, daß die in unseres Stammvaters G. Nolde Testament „genannten Gütther . . . in dem Besitz der Herrn v. Nolde bleiben sollen, diese „Absicht aber wegen der Nichtbestimmung eines pretii fixi auf jedem Gute oft „verreißt worden, wie die Familie es noch neulich zu ihrem Schmerze in dem „Groß-Gramsdenchen Concurrs erfahren, daß durch das gerechte Designations-„urtheil Einer hohen Kurl. Landesregierung d. d. Mitau 15. Decbr. 1785 die „Familie rebus sic stantibus nur das jus protimiseos erhalten können: so „setzt der hochwohlgebörne Herr Vater fest, daß auf den Fall der Erlöschung „der männlichen Descendence die Gütther Klein-Gramsden von dem nächsten „Agnaten für die Summe von 60000 fl. in alb. angetreten werden sollen.“

wenn diese Summe nur theilweise beschuldet war, so konnten die Allodialerben natürlich nur aus dem freigeblichenen Theile derselben eine Erbportion erhalten — und der Veräußerung überhaupt hinzu, so sind die wesentlichen Kennzeichen des modernen Familiensfideicommisses nach außen hin vorhanden und es bedarf zur Vollständigkeit desselben nach innen, in der Familie selbst, nur noch der Festsetzung einer besonderen Successionsordnung, da natürlich nach dem Zwecke und Wesen des ganzen Instituts keine gleiche Berechtigung, keine gemeinschaftliche Succession mehrerer gleich Nahen, keine Theilung, sondern der ausschließliche Naturalbesitz des Gutes durch einen einzigen Fideicommissfolger im Auge behalten werden mußte, mithin irgend eine darauf hinzweckende Successionsordnung zu wählen war.

Der Name Fideicommiss ist übrigens durch die Anwendung des Römischen desfallstigen Begriffs auf das zwar einigermaßen ähnliche, doch im Wesen sehr davon verschiedene Deutschrechtliche Institut entstanden.

Als nämlich im Mittelaltar durch das Römische Recht immer mehr das alte Germanische verdrängt wurde und die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Deutschen Stammgüter, in welche nur das männliche Geschlecht unter bloßer Aussteuerung der Töchter succedirte, durch die stets mehr sich geltend machenden Theorien des Römischen Rechts über das gleiche Erbrecht aller Kinder und die freie Veräußerlichkeit der Güter, die praktische Gültigkeit zu verlieren anfing: nahm der um den Bestand und die Erhaltung des Glanzes der Familien besorgte Adel seine Zuflucht grade zu einem Institute des Römischen Rechts welches zwar eine beschränktere Unveräußerlichkeit gewährte, dafür aber auch den in Römischen Rechtsideen befangenen Juristen geläufiger war und

bei ihnen mehr Rücksicht und Schonung fand. Das Römische Fideicommiss, so wie es in der Justinianischen Gesetzgebung Geltung gefunden, und so viel dessen Natur hier zu erörtern nöthig, besteht in der Auflage des Testators an seinen Erben, einen gewissen Gegenstand zwar an sich zu nehmen, ihn aber einem Dritten (heres fideicommissarius, Fideicommissarerbe) herauszugeben oder zu hinterlassen. *) Waren nun gleich dem Römischen Rechte perpetuelle Fideicommissie fremd, indem nur eine viermalige Fideicommisssuccession angeordnet werden konnte **): so war doch durch die Berechtigung des Fideicommissarben, Veräußerungen der Fideicommissgegenstände welche sein Vorgänger vorgenommen, auch gegen jeden dritten Besitzer zu reclamiren, wobei ihm nicht einmal der für die ordentliche Erstzung genügende Verlauf der Zeit entgegenstand, schon viel für den Zweck der Erhaltung des Fideicommissgutes in einer gewissen Reihe der Vererbung gewonnen und so ergab sich denn das Resultat, daß ein ursprünglich Deutsches Rechtsinstitut, dessen Zurechtbeständigkeit durch Römische Theorien untergraben war, durch Anwendung anderer Römischrechtlicher Grundsätze zwar gestützt und erhalten, dafür aber auch mit man-

*) Es scheint beinahe als ob die im § 185. Stat. Curl. angeordnete Theilung des Gesamthandguts zu $\frac{1}{4}$ für den succedirenden Agnaten und $\frac{3}{4}$ für die ausgeschlossenen fränkischen Erben eine Reminiscenz ist an die sog. **Quarta Trebellianica**, die Befugniß des mit der Ausantwortung eines Römischen Fideicommisses Beauftragten, $\frac{1}{4}$ des Werths für sich zu behalten und nur $\frac{3}{4}$ dem Fideicommissarben herauszugeben.

***) **Noy. 159. cap. 2. 3.** **Lhibaut** Pandekten § 722. „Eine besonders wichtige Modification der Fideicommissie ist es, wenn der Erblasser eine mehrmalige successive Restitution vorschreibt. Man nennt dann die Fideicommissie **perpetua** oder **successiva**, und dagegen die, wobei nur eine einmalige Restitution stattfindet, **temporalia**. Nach Justinian's jetzt nicht mehr befolgteter Vorschrift sollen die ersten nur durch vier Grade gehen dürfen.“

den fremdartigen Elementen versehen wurde, so daß im 17ten und 18ten Jahrhunderte die Juristen rein Deutsche Institute nach gänzlich denselben fremden Grundsätzen behandelten, alle Regeln der Römischen Fideicommissse auf die Deutschen anwandten und folchergestalt eine Verwirrung anrichteten, welche erst in neuerer Zeit einer gesünderen Theorie und genaueren Scheidung des verschiedenen Wesens beider gleichnamigen Institute gewichen ist. Selbst das berühmteste einschlägliche Werk, Knipschildt de fideicommissis, ist von derartigen Irrthümern durchaus nicht frei.

§ 36. Die Deutschen Stammgüter sind im eigentlichen Kur- land nie praktisch gewesen, was sich einfach daraus erklärt, daß bis 1561 Lehnrecht galt und durch die sodann erfolgten Allodificationen die davon betroffenen Güter die Natur unbeschränkt veräußerlicher, weder an die Succession bloß des Mannstammes noch durch irgend ein Dispositionshinderniß oder Näherrecht gebundener, mithin vollkommen freier Güter erhielten. Hierüber spricht sich schon das Privilegium Sigism. Augusti, ganz unzweifelhaft aber das Gotthardische aus. Von einem ohne Vertrag durch bloße gesetzliche Bestimmung eintretenden Näherrecht bei Landgütern, d. h. von dem Rechte der Agnaten, dem Verkaufe eines Gutes an Fremde zu widersprechen, es für den gegebenen Preis einzulösen &c., ist daher in den Kurl. Rechtsquellen nicht das Mindeste enthalten, (da ja sogar bei Gesamthandgütern, wo es im § 187. Stat. Curl. vorkommt, doch eine Gesamthandstiftung vorher errichtet sein muß,) auch kaum der Versuch gemacht worden, es geltend zu machen, da Theorie und Gesetz hier viel zu sehr mit der praktischen Ansicht übereinstimmten, auch das Gotthardische Privilegium, die Grundlage auf welcher sich die Landgüterverhältnisse gestalteten, eine viel zu unerschütterliche Basis abgab, als

Stammgut. Ererb-
tes Vermögen.

daß etwa die Berufung auf das, dadurch ganz unpraktisch gewordene Livländische Ritterrecht *) sie hätte beseitigen können, wie denn auch in dem einzigen uns bekannten Falle, wo der Verkauf eines, noch dazu geraume Zeit in derselben Familie vererbten Landguts an einen Fremden, durch ein geltend zu machen versuchtes Einstandsrecht der Agnaten des Veräußerers, rückgängig gemacht werden wollte, die Abweisung dieser Retractsprätendenten unter dem ausdrücklichen Ausspruche erfolgte, daß das Livländische Ritterrecht, auf welches die Agnaten ihre Prätension zu stützen versuchten, von gar keiner Gültigkeit in Kurland sei, da mittlerweile ganz andere gesetzliche Bestimmungen geltend geworden. **) Obendrein ist das Näherrecht, (in specie hier: retractus gentilitius, Erblosung) nicht einmal gemeinrechtlich, und wer sich darauf stützt muß die particularrechtliche Gültigkeit desselben und jeder einzelnen Art beweisen. ***)

In Kurland ist also — außer bei Gesammthandgütern, wovon bereits oben gehandelt worden, und wo am Ende doch auch die bedingende Ursache desselben in einem besonderen Vertrage, der Gesammthandstiftung begründet ist, — von einem ipsa lege eintretenden Näher- oder Retract-Rechte bei Landgütern nicht die Rede. Der Adelsretract, wie er in dem, am 20. Juny 1841 Allerhöchst bestätigten Doklad enthalten, ist nicht privat- und erbrechtlicher Natur. Es kann somit im eigentlichen Kurland eine Gebundenheit der Güter durch ein Näherrecht der Agnaten nur mittelst besonderen Vertrags eingeführt werden, und dieser Ver-

*) v. Bunge § 91.

**) Urtheil des Kurl. Oberhofgerichts in der v. Vietinghoff-Gangskawischen Sache vom 24. Juny 1820.

***). Mittelmaier, Deutsches Privatrecht § 196.

trag muß, wie alle Beschränkungen und Bedingungen die sich auf unbewegliche Güter beziehen, durch die Hypothekenbücher zur öffentlichen Kunde gebracht sein, da sie sonst das Publikum gar nicht berühren. *)

In den Städten hingegen hat sich ein Nacherrecht der Nachbarn beim Verkaufe städtischer Gründe vollkommen praktisch auch da erhalten, wo kein geschriebenes Gesetz es ausspricht, während grade das in einigen derselben **) festgesetzte dem Nachbarrechte

*) Neumann in den Erörterungen Band III. S. 319. fg.

Comm. Dec. von 1717 ad des. 13. § 2. „*Ut autem unusquisque sciat quaenam praediorum singulorum sit conditio etc.*“

**) J. E. Witausche* Polizeordnung vom 5. Septbr. 1606. „Von dem *jure retractus* oder der Beysprache vndt einstandt un~~beweglicher~~ güter.

„Ban ein Bürger seine unbewegliche Güter verkaufft, soll seinem nächsten Blutsfreunde bis in den anderen grad inclusive: vndt wan der nicht vorhanden Bns als der Obrigkeit, vndt da es Bns zu kauffen vngelegen, seinem nächsten Nachbarn frey vndt zugelassen seyn, solchen Kauff zu retrahiren vndt beyzusprechen, Jedoch daß nachfolgende stücke vndt *requisita* bey solcher Beysprach gedachter Blutsfreundt oder Nachbar *observire* vndt halte: Als erstlich daß er den ganzen vndt vnzertheilten Kauffschilling, dem Verkäufer wirklich anbiete oder so er sich denselben anzunehmen weigerte, gerichtlich deponire vndt niederlege. Im fal der frembde Käufer solchen Kauffschilling in einer vnzertheilten Summe erlegt hätte, da aber derselbe vñ gewisse Termin gehandelt, soll der *Retrahent* vndt Beysprecher in solche Termine treten vndt dieselbe halten.

„Zum andern, daß er neben der Kauffsumme auch die anderen Vnkosten so bey dem Contract vndt Verkauf vsgewandt, darunter auch der weinkauff mit gerechnet, wieder erstatte.

„Zum dritten, daß er solche Beysprach vndt einstandt sich selbst, und nicht einem frembden zum Besten, denselben nämlich baldt hernach solche gütter wieder zu überlassen, thue vndt fürnehme, vndt da sein wiederpart es begerete, bey seinem Eide solches erherte.

„Zum letzten, da es binnen Jahr vndt Tag *a tempore scientiae*“ (also von der *Corroboration*) vndt von zeit der wissenschaft geschehe, nach der Zeit

noch vorgehende Näherrecht der Verwandten (auch der Obrigkeit) vollkommen antiquirt ist.

Die Piltenschen Statuten hingegen, welche wahrscheinlich von dem ersten noch durch die Commission von 1617 ernannten Landnotarius Engelbrecht v. Mengden, einem gebornen Livländer, verfaßt sind, der noch so sehr an Livland gedacht zu haben scheint, daß er im Thl. III. tit. 2. § 4. der Piltenschen Statuten sagte: „ein Frembder empfehet Erbe in Livland nach unsern Rechten und nicht nach frembden Rechten“ — schließen sich viel näher an das Livländische Ritterrecht an und enthalten daher folgende Bestimmungen:

Thl. II. tit. 8. § 1.

„Wo jemandt sein Stamgutt zu verkauffen in Willens, der soll
„es dem negsten Agnaten anbitten. Wo er daß nicht thutt,
„vnd sie wolstens wiederumb an sich bringen, so mögen sie den

„da die *traditio* oder Verlassung des Verkaufften Guts geschehen, vndt der
„frembde Käufer den Besiz desselben wirklich erhalten.“

Obgleich gemeinrechtlich kein Näherrecht gegen öffentlichen gerichtlichen Meistbot zulässig, so ist durch das *responsum regium datum civitatibus* 5. Decbr. 1746 doch festgesetzt: „S. R. Maiestas sancit, et si aedes in *fundis Ducalibus et Civitatensibus* in personas generosi ordinis *Equestris per venditiones vel pluslicitationes* in *Judiciis generalis adicationis transferri contigerit* in casibus in iure expressis illos ad quos id pertinet, per retractum tales aedes vindicare et recuperare posse aequum censet etc.“

Hiernach wäre also wenn ein Indigenatsedelmann auch in öffentlichem gerichtlichem Meistbot ein städtisches Grundstück ersteht, gegen ihn ein Retractsrecht der Nachbarn zulässig. Dagegen dürfte, weil an die Person des Retractanten keine Standesbedingung geknüpft ist, ein solches Einstandsrecht nicht blos von Bürgern ausgeübt werden sondern ohne Unterschied des Standes.

Das eben citirte *responsum regium* ist bestätigt durch die *Declaratio regia pro civitatibus* 3. Decbr. 1748.

„Kauff, wo sie zujegen, oder nicht minderjährig, im Jahr und
 „Tag widersprechen, oder sie hetten sich daran verseinett, die-
 „sem zu widersprechen, mögen sie daß Gutt gegen Erstattung
 „des Geldes so der Verkäuffer darauff entfangen, nebenst Wie-
 „derkehrung der Beßerung, wieder annemen.“

Es ist also hier im Stammgute (über dessen Begriff und Be-
 sen weiter unten) ein NÄHERRECHT DES NÄCHSTEN AGNATEN verordnet,
 diesem soll es Allen zuvor angeboten werden, sind mehrere gleich
 nahe, wol allen. *) Gehen diese auf die Bedingungen die der
 Fremde bietet nicht ein, so ist der Verkauf ungehindert. Ist ihnen
 ein solches Angebot nicht geschehen, so haben sie das Recht ent-
 weder binnen Jahr und Tag **) zu verlangen daß der Kauf rück-
 gängig werde, oder sie haben ein Retractsrecht für denselben Preis
 den der Fremde gegeben, unter Vergütung der Meliorationen.
 Die Stat. Pilt. p. III. t. 1. § 3 besagen:

„Alte vatterliche Stam-Gütter können durch Testament nicht
 „vergeben werden.“

Es ist mithin die testamentarische Disposition über alte vä-
 terliche Stammgüter (Durch welche Adjection das oben ohne die-
 selbe gebrauchte Wort „Stammgut“ sich schon näher und in
 Uebereinstimmung mit dem Livländischen Ritterrecht erklärt) in
 Piltten durch geschriebenes Gesetz verboten und es kann nicht in
 Abrede gestellt werden, daß, wemgleich in Piltten das NÄHERRECHT

*) § 5. Inst. de leg. agnatorum successione. „Si plures sint gra-
 dus agnatorum aperte lex XII. tab. proximum vocat. — Et quamvis
 singulari numero usa lex proximum vocet, tamen dubium non est
 quin si plures sint eiusdem gradus omnes admittantur.

**) i. e. ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage. Stat. Pilt. p. 2. tit. 22.
 § 1. Mittermaier Deutsches Privatrecht § 134.

der Agnaten beim Verkauf von Stammgütern durch die Praxis und den Einfluß des Kurländischen Rechts antiquirt sein dürfte, wenigstens seit lange nicht vorgekommen, auch im eigentlichen Kurland wiederum die Testamentifaction über ererbte Güter beschränkt ist, so wenig sich für eine solche Beschränkung ein ausdrückliches Gesetz anführen läßt, denn die einzige Stelle wo des wohlervorbenen Vermögens gedacht wird, (Priv. Gotth. art. VI.: „Was die Wohlgekommenen, oder erworbenen Güter anlangt, mit denselben ist nach gemeinen Rechten ein jeder befugt zu thun und zu lassen seines Gefallens“) spricht von denselben nicht im Gegensatz zum ererbten Vermögen, sondern zu denjenigen allodificirten Lehen welche wegen des darauf haftenden Gesamthandrechts nicht einer solchen freien Gebahrung abseiten des bisherigen Lehnsträgers unterliegen, wie sie der Herzog im Uebrigen gestattet hatte. *)

Wir werden also Allem zuvor sehen, was denn eigentlich unter Stammgut und ererbtem Vermögen zu verstehen sei, und müssen zu diesem Behufe auf das Livl. Ritterrecht als die Quelle zurückgehen. v. Bunge § 91.

„Unter dem Erbgute verstehen diese Rechtsquellen, weil sie blos „Mannlehnrecht enthalten und daher nur eine Lehnfolge in „niedersteigender Linie kennen, das vom Vater — auf dem „Wege der gesetzlichen Erbfolge — ererbte Gut. Livl. Ritterrecht cap. 66. — — In seiner Befugniß, über die Substanz „eines solchen Erbguts zu verfügen, ist der Eigenthümer in so „fern beschränkt, als er dasselbe zum Nachtheil seiner gesetzlichen „Erben und ohne deren Einwilligung nicht veräußern darf, es

*) Neumann Commentar zum 6ten art. priv. Gotth. in den Erörterungen Band III. S. 337. fg.

„sei denn ächte Noth vorhanden, als welche Gefängniß, Sequester und Armuth (Concurs) angesehen wird, und welche bewiesen werden muß. — — Weil übrigens die Befugniß zur Veräußerung von Erbgiütern bloß zum Besten der gesetzlichen Erben beschränkt ist, so fällt diese Beschränkung weg, sobald der Eigenthümer keine gesetzlichen Erben hat, also der letzte seines Stammes ist. Eben daher ist auch beim Vorhandensein von gesetzlichen Erben die Veräußerung eines Erbgiuts nicht an sich ungültig, sondern kann nur von den Erben angefochten werden, in welcher Beziehung ihnen beim Verkauf das Näherrecht, bei Vergabungen eine Klage auf deren Nichtigkeitserklärung zusteht. Civl. Nitterrecht cap. 45. und 66.

So viel steht also mit Gewißheit fest, daß ererbtes Vermögen nur in, vom Vater ererbten, adligen Landgiütern bestehen kann, daß also nur beim Indigenatsadel, und da auch nur im agnatischen unbeweglichen Landgut, nicht aber bei irgend welchen andern Ständen oder bei Häusern, Kapitalien — sie seien auch aus dem Verkaufe von Landgiütern gelöst, — vom ererbten Vermögen die Rede sein kann. Kein Kurl. Gericht hat auch jemals auf eine derartige Ausdehnung des Begriffes von ererbtem Vermögen erkannt, wie solcher häufig genug in der Vorstellung von Nicht-Juristen zu finden ist.

Wir zweifeln aber sehr daran, ob sogar noch in Piltten diejenigen Beschränkungen des Verkaufs von ererbtem Vermögen (Stammgut) praktisch sind, welche die Pilttenschen Statuten enthalten, während die Ansicht, daß Testamentifaction über ererbtes Vermögen (im technischen oben erörten Sinne) beim Vorhanden-

sein der in den §§ 172. und 173. St. Carl. *) gedachten Verwandten nicht zulässig sei, viel für sich hat, und sich schon früh in Urkunden **) und in dem Umstande äußert, daß sogar Fideicommissstiftungen über ererbtes Vermögen nicht durch Testament sondern durch Vertrag mit dem ältesten Sohne aufgerichtet zu sein pflegen. ***)

Einen Commentar über die hier in Betracht kommenden Rechtsquellen geben wir am besten mit den eigenen Worten des Urtheils des Mitauischen Oberhauptmannsgerichts vom 7. April 1825 in der Sache der Legatarien des Fräul. v. d. Brinken contra Frau v. Balujew, geb. v. d. Brinken, welches Urtheil vom Oberhofgerichte und durch ein Allerhöchst confirmirtes Reichsrathsgutachten vom 6. April 1835 bestätigt wurde:

„Demnach kommt es hier, nach Beseitigung des von den streitenden Theilen darüber erhobenen Disputes: „ob die in den §§ 172. und 173. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zweckmäßig oder unzweckmäßig, rationel oder irrationel sind,“ da dieser Streit für die hier zu entscheidende Rechtsfrage auch nicht das geringste praktische Interesse hat, zunächst auf die richtige Auslegung der gedachten beiden §§ an:

„Wenn hier nun allem zuvor diejenige Kategorie der Gesetze, welcher das zu interpretirende angehört, festzustellen ist, so leuchtet es ein, daß in jedem der beiden §§ eine ganz specielle Vorschrift enthalten ist und zwar nicht sowohl um deswillen,

*) Neumann in den Erörterungen Band 3. S. 336.

**) v. Kieven-Bersenschen Protestation vom 11. Aug. 1723.

***) Transact zwischen F. G. v. Mirbach, seiner Ehegattin und seinem Sohne, vom 20. Juny 1776 über Puffenecken. Transact zwischen den v. Rol-deschen Eheleuten und ihrem einzigen Sohne Leopold v. Rolde über Klein Gramsden, vom 11. Januar 1786.

„weil jeder derselben einen ganz besonderen Erbfall anordnet,
 „sondern weil sie gemäß der in L. 14. 15. und 16. Dig. de le-
 „gibus (1. 3.) gegebenen Definition des *jus singulare*, eine den
 „streng juristischen Grundsätzen des natürlichen, so wie des posi-
 „tiven gemeinen Rechtes, desgleichen den hiesigen, die Disposition
 „über das Eigenthum im Allgemeinen betreffenden Landesgesetzen
 „widersprechende Anordnung enthalten. Es gestatten nehmlich
 „der Art. 7. des Sigismundschen und der 6te Punkt des Gott-
 „hardschen Privilegiums eine ganz uneingeschränkte Disposition
 „nicht allein, was ganz unzweifelhaft ist, über das wohlerworbene,
 „sondern auch über das ererbte Vermögen; wogegen denn die er-
 „wähnten beiden §§ ohne etwa zwischen wohlerworbenem und er-
 „erbtem Vermögen zu unterscheiden, schlechtthin die Verfügung auf
 „den Todesfall nicht allein beschränken, sondern durch den § 172.
 „die *testamenti factio* sogar ganz und gar untersagt wird. Sol-
 „chemnach würde dann die Natur der fraglichen beiden §§ als
 „*leges speciales* keinem Zweifel unterworfen sein, wie sie denn
 „auch als solche von der Beklagten selbst in ihrem Verfahren vom
 „6. Januar 1821 anerkannt worden sind. Nun ist aber jede *lex*
 „*specialis vel singularis* striete zu interpretiren und schließt die
 „ausdehnende Erklärung unbedingt aus (L. 14. Dig. de legibus
 „1. 3.), woher denn auch solche auf die fraglichen beiden §§ nicht
 „angewendet werden darf. In jedem derselben, — wobei nicht
 „zu übersehen ist, daß sie von der testamentarischen, nicht aber von
 „der gesetzlichen Erbfolge sprechen, — ist von einem ganz ver-
 „schiedenen Erbfall die Rede. In dem § 172. wird die Con-
 „currenz von Eltern und Geschwistern oder der Letzteren Kinder
 „vorausgesetzt und in einem solchen Erbfall soll das Testament
 „des ledigen und kinderlosen testators nur dann rechtsbeständig
 „sein, wenn durch dasselbe die eine Hälfte des Vermögens den El-

„tern und die andere Hälfte den Geschwistern oder deren Kindern
 „zugetheilt wird. Nach dem, in dem § 173. vorausgesetzten Erb-
 „falle sind nur Eltern und keine Geschwister noch Geschwister-Kin-
 „der vorhanden. In einem solchen Falle wird der vorhin genannte
 „testator verpflichtet, den Eltern das ganze Vermögen zu hinter-
 „lassen, jedoch unbeschadet der in Hinsicht milder Stiftungen ge-
 „statteten Ausnahme. Der strikten Interpretation der beiden §§
 „zufolge werden Geschwister oder deren Kinder aus dem Testa-
 „mente eines ledigen und kinderlosen testators die Hälfte des
 „Vermögens nur in dem einzigen Falle fordern können, wenn sie
 „mit den Eltern des Erblassers concurriren sollten, da das Gesetz
 „nur in diesem besondern und ausdrücklich genannten Falle dem
 „testator die Verbindlichkeit auflegt, seinen Geschwistern oder de-
 „ren Kindern die Hälfte seines Vermögens zu hinterlassen. In
 „jedem andern Falle würde der Testator rücksichtlich der Geschwi-
 „ster oder Geschwister.inder sich nur an die gemeinrechtlichen
 „Vorschriften zu halten haben. — — — — — Wollte man aber
 „auch annehmen, daß bei einer *lex singularis* die *interpretatio*
 „*extensiva* zulässig sei, so würde solche dennoch in dem hier
 „vorliegenden besondern Falle nicht stattfinden können. Da die-
 „selbe nemlich in der Ausdehnung eines Gesetzes nach dem
 „Grunde und der Absicht des Gesetzgebers besteht, so kann sie auch
 „nur zur Anwendung kommen, wenn sowohl der Grund des Ge-
 „setzes (*ratio legis*) als auch die Absicht des Gesetzgebers sich
 „streng nachweisen lassen, wie solches nicht allein die Natur der
 „Sache, sondern auch die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze ge-
 „bietet. *L. 12. Dig. de legibus 1. 3.* — In den erwähnten beiden
 „§§ ist aber weder die *ratio legis*, noch auch die Absicht des Ge-
 „setzgebers aufzufinden, und da bloße Conjecturen und Hypothe-
 „sen den Mangel eines rechtsgnüglichen Beweises nicht zu ersetzen

„vermögen, so würde selbst in dem vorhin erwähnten, per incon-
 „cessum angenommenen Falle, dennoch keine ausdehnende Er-
 „klärung der gedachten §§ zu gestatten sein.

„Hiernächst ist aber auch der vorhin erwähnte Grundsatz „er-
 „erbtes Vermögen sei schlechthin und als solches jeder Verfügung
 „„auf den Todesfall entzogen““ in dieser Allgemeinheit in keinem
 „Gesetze ausgesprochen. Dieses ergiebt sich gleichfalls aus einer
 „näheren Beleuchtung des 6ten Punktes des Gotthardschen Pri-
 „vilegiums vom 20. Januar 1570, welches als das Cardinal-
 „Gesetz für jenen Grundsatz angeführt wird und eine Auerkennt-
 „niß desselben enthalten soll.

„In diesem 6ten Punkte wird nun zuerst aufs Neue bestätigt,
 „was durch den Unterwerfungs-Vertrag und durch das Sigis-
 „mundsche Privilegium im 7ten Artikel dem Kurischen Adel be-
 „reits durch den König Sigismund war zugestanden worden,
 „nehmlich die freie und ganz uneingeschränkte Disposition unter
 „Lebenden und auf den Todesfall über alle Lehngüter, die der
 „Adel zur Zeit der Unterwerfung besaß, was denn offenbar eine
 „Allodification gedachter Güter involvirte. Dann wird die Be-
 „stimmung getroffen, daß in Hinsicht derjenigen Lehen, die der
 „Herzog Gotthard nach der Unterwerfung aufs Neue ertheilen
 „werde, der Adel keine anderen Rechte genießen soll, als die ihm
 „durch die Investitur verliehen worden.

„An diese letzte Bestimmung schließen sich endlich die Worte:
 „„Was die wohlgewonnenen oder erworbenen Gü-
 „„ter anlangt, mit denselben ist nach gemeinen
 „„Rechten ein jeder befugt zu thun und zu lassen
 „„seines Gefallens.““

„Soll nun in dem vorstehenden Gesetze eine Beschränkung in
 „der Disposition über ererbtes Vermögen enthalten sein, so läßt
 „sich diese Beschränkung nur durch das argumentum a con-
 „trario herausfinden, welches letztere jedoch, bei der Trüglichkeit
 „des Argumentirens überhaupt, nur mit der größten Vorsicht an-
 „zuwenden ist. In dem hier zu interpretirenden 6ten Punkte
 „des Gotthardtschen Privilegiums ist es aber gerade zweifelhaft,
 „was sich der Gesetzgeber als den Gegensatz der wohlgewonnenen
 „Güter dachte. Nachdem nehmlich angeordnet worden, daß die
 „Disposition über die aufs Neue zu ertheilenden Lehen durch die
 „Investitur genau beschränkt sein soll, folgen unmittelbar die oben
 „angeführten Worte: was die wohlgewonnenen Güter zc. Nach
 „dieser Zusammenstellung läßt sich aber in den nur ein be-
 „schränktes Dispositionsrecht gestattenden neuen Lehn-
 „gütern und zwar mit eben so vieler und vielleicht noch größerer
 „Wahrscheinlichkeit, als in den ererbten Gütern, der Gegensatz
 „der zur freiesten Disposition gestellten wohlgewonnenen
 „Güter finden und sind solche auch wohl höchst wahrscheinlich von
 „dem Gesetzgeber so gedacht worden. Bei dieser Zweifelhaftigkeit
 „würde aber nach einer gesetzlich anerkannten Auslegungsregel,
 „der billigere Sinn und dem gemäß daher anzunehmen sein, daß
 „der Gesetzgeber im Gegensatz der wohlgewonnenen, die schon
 „erwähnten neuen Lehen und nicht ererbten Güter dachte, indem
 „im letztern Falle eine eben so lästige, als dem gemeinen Rechte
 „und der Billigkeit widersprechende Beschränkung der Eigenthums-
 „Rechte angenommen werden müßte.

„Enthielte aber auch der erwähnte 6te Punkt wirklich eine
 „Beschränkung der Disposition über ererbtes Vermögen, so unter-
 „liegt es keinem Zweifel, daß diese Beschränkung keinesweges für

„das ererbte Vermögen überhaupt, sondern nur allein für das
 „ererbte unbewegliche Vermögen gelten kann. In dem ganzen
 „6ten Punkte ist nur die Rede von Grundstücken (Ländgütern)
 „also nur von unbeweglichem Vermögen, mithin müßte der Ge-
 „gensatz der wohlgewonnenen Güter, auch nur ererbte Güter,
 „d. h. Grundstücke, in sich begreifen. Solchenmach würde das
 „ererbte bewegliche Vermögen, gleich dem wohl erworbenen über-
 „haupt, der freien Disposition des Eigenthümers überlassen blei-
 „ben. Aehnliche Bestimmungen über ererbtes Vermögen finden
 „sich auch in den Deutschen älteren Rechts- und Gesetzbüchern.
 „Diesen zufolge durfte Niemand über sein Erbgut (*bonum vel*
 „*praedium avitum*) ohne die Einwilligung seiner gesetzmäßigen
 „Erben weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall verfügen.
 „Unter solchem Erbgut wurden aber nur Grundstücke, und zwar
 „nur solche, die der Besitzer von seinen Ascendenten ererbt hatte,
 „verstanden. Dagegen konnte Jedermann über sein gesamtes
 „wohl erworbenes, so wie über das ererbte bewegliche Vermögen
 „frei und uneingeschränkt disponiren. 2c. 2c.

§ 37. Wesentliches Erforderniß eines modernen Familien-
 fideicommisses ist eine durch Eintragung in die öffentlichen Hypo-
 thekenbücher zur allgemeinen Kunde gebrachte (durch Testament
 oder Erbvertrag errichtete) Stiftung, nach welcher

Modernes Fami-
 lienfideicommis.

- a. das mit dem Fideicommiss belegte Gut bei Strafe der Rich-
 tigkeit weder verkauft noch
- b. über einen gewissen Preis hinaus beschuldet werden darf. (Fi-
 deicommiss ohne allen Antrittspreis, also mit absolut ver-
 botener Verschuldung sind zwar bis jetzt, unseres Wissens

nicht vorgekommen, wären aber vollkommen gültig.) Endlich muß

c. eine Successionsordnung festgesetzt sein.*)

Die beiden ersten Requisite sind nach außen hin, dem Publikum gegenüber, erforderlich, ohne das letzte würde zwar ein Fideicommiss in so weit bestehen, daß dasselbe nicht an Fremde veräußert werden könnte, da aber im Allod die Regeln der Vererbung in Ermangelung besonderer gültiger aus Erbverträgen oder letztwilliger Verordnung hervorgehender Normen durch das Gesetz, die gewöhnliche Intestatsuccession bestimmt werden, welche letztere eben nichts anderes ist als die Regel nach welcher das Gesetz, wenn keine ausdrücklich ausgesprochene erblasserische Anordnung vorhanden, statt derselben eintritt:

so würde zwar, wenn gar keine oder keine genaue Successionsordnung, bei übrigens feststehender und nach außen hin aufrecht zu haltender Absicht des Stifters, ein Fideicommiss zu errichten, angeordnet wäre, — dadurch die Stiftung nicht gerade ungültig noch unausführbar sein, es müßten sich aber Collisionen zwischen dem, auf Theilbarkeit des Erbgegenstandes beim Vorhandensein mehrerer gleich nahe dazu Berechtigter hinauslaufenden Intestaterbfolgerechte und zwischen dem Principe des Fideicommisses ergeben, das zur Erhaltung des Glanzes und des Namens der Familie sich nicht füglich mit Theilung vereinigen läßt. Diese Col-

*) Am 2. July 1843 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten in der Lieven-Bersenschen Sache: „Außerdem ist in diesem Testamente weder die Veräußerung des Gutes noch die Verschuldung über den Antrittspreis verboten worden, noch die Vorschrift enthalten, daß es immerdar bei dem Mannsstamme verbleiben soll, folglich ist keine der Bedingungen vorhanden, welche den directen unerläßlichen Character des ... Fideicommisses bilden.“

listonen könnte dann also nur das Loos beseitigen. (S. weiter unten § 41.)

§ 38. Die Commissorialischen Decisionen von 1717 ad des. 13. § 2. verordnen:

Corroboration der
Stiftung.

Ut autem unusquisque sciat, quaeenam praediorum singularum sit conditio, venditio seu quaevis alienatio rerum immobilium, earundemque oppignoratio iuxta § 98. Stat. non nisi in iudicio istius districtus, ubi sita sunt, fieri, et ad cuiuscunque notitiam libris publicis inscribi debet etc.

Schon die bloße Existenz von Hypothekenbüchern und der ganze (dem Römischen Rechte fremde erst durch das Deutsche erwachsene) Begriff eines öffentlichen gerichtlichen Hypothekenwesens bringt es mit sich, daß alle auf unbewegliches Gut bezügliche Verträge und einseitige Willensdispositionen, wodurch dasselbe gewissen Bedingungen unterzogen wird, welche jedem, der bei dem Gegenstande theilhaftig ist, von Wichtigkeit und zu wissen nöthig sind, — durch Eintragung in die Hypothekenbücher zur öffentlichen Kunde gebracht werden müssen. Ganz damit übereinstimmend sagt daher unser Landesgesetz: „damit ein jeder wisse, welche Bewandniß es mit den einzelnen Gütern habe, — wie ein jedes derselben rechtlich beschaffen sei“ und schon hieraus allein, aus dem bloßen Zwecke des Gesetzes läßt sich unabweislich folgern, daß eine Fideicommissstiftung, um dem Publikum gegenüber wirksam zu sein, durchaus corroborirt, in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen und solchergestalt zu jedermanns Kunde gebracht sein müsse. Denn welche Bewandniß kann dem Publikum wichtiger sein als diejenige, daß ein Gut überhaupt gar nicht verkauft und nicht über einen gewissen Preis hinaus beschuldert werden dürfe? da

die Verpfändung eo ipso ihrer Natur nach immer ein eventuelles Verkaufsrecht, die Sicherheit des Pfandinhabers zu dem Zwecke involvirt, daß er sich in Nichtzahlungsfalle aus dem Erlöse des verpfändeten Gegenstandes bezahlt mache und daher eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel nur dann wirken kann, wenn sie eben als solche bekannt, wenn es festgestellt sein mußte, daß das, diese Veräußerung gestattende Gesetz in einem bestimmten Falle seine Wirksamkeit nicht äußern könne. Vergebens würde man sich daher, um diesem durch die Natur der Sache von selbst sich ergebenden Gebote der Corroboration einer Fideicommissstiftung sich zu entziehen, auf die Römische Rechtsregel berufen wollen, daß jeder welcher mit jemand contrahire, mit dessen Befugnissen bekannt sein müsse (l. 19. D. de R. J. 50. 17.), denn dieses Römische Axiom kann eben weil das Hypothekenwesen den Römern ganz unbekannt war, auf dasselbe, dessen ganzes Prinzip eben in der Deffentlichkeit liegt, nicht bezogen werden, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil ja grade ein stärkeres, specielles, durch ein ausdrückliches Landesgesetz anerkanntes Institut (das öffentliche Hypothekenwesen) jenen allgemeinen Römischen Grundsatz ausschließt; denn wenn schon eine noch so bündige ältere Verpfändung, die nicht durch die Hypothekenbücher zur öffentlichen Kunde gebracht ist, dem späteren Creditor welcher seine Schuldverschreibung gerichtlich ingrossiren ließ, nicht vorgezogen werden kann, wie viel mehr muß die Unwirksamkeit einer, (wenn sie gehörig consummirt worden, die Verpfändung in noch bedeutend stärkerem Grade verhindernden, ja sie in gewissen Beziehungen ganz ausschließenden) Fideicommissstiftung gegen jede ohne officiële Kenntniß derselben rechtlich zu Stande gekommene Verpfändung angenommen werden? Es hieße ja jeder Betrügerei Thür und Thor öffnen, wenn es einem Gutsbesitzer erlaubt wäre, eine Fi-

deicommissstiftung ganz heimlich vorzunehmen, hierauf sein damit belegtes und nach den Hypothekenbüchern sich als frei veräußert darstellendes Gut bis zum vollen Werthe desselben zu verpfänden und dann die Gläubiger, die Alles gethan hatten was das Gesetz zu ihrer Sicherheit fordert, dennoch um das Ihrige durch eine Fideicommissstiftung zu bringen welche dem Nachfolger gestattet, jene Schulden nicht anzuerkennen und doch das verpfändete Grundstück zu behalten oder zu erwerben.

Jedoch auch abgesehen von diesem allgemeinen und sich aus der Natur der Sache so sehr von selbst verstehenden Grundsatz, daß man sich billig wundern mag, wie das Gegentheil zu behaupten auch nur hat versucht werden können, enthalten unsere Landesgesetze ausdrücklich das Gebot der Corroboracion einer Fideicommissstiftung, wie sich unschwer aus den Worten der betreffenden Verordnung nachweisen läßt, wenn auch nicht gerade speciell und namentlich eines Fideicommisses darin gedacht worden.

Sehr bezeichnend nämlich ergänzen die Commissorialischen Decisionen von 1717 in der oben citirten Stelle, worin sie den Verkauf und die Verpfändung liegender Gründe und jegliche Veräußerung (*quaevis alienatio*) nicht eher als existent annehmen und als geschehen betrachten (*non nisi in iudicio — fieri debent*) als bis sie durch Corroboracion in den competenten Hypothekenbüchern desjenigen Gerichts, wo das Grundstück belegen, zur öffentlichen Kunde gebracht worden — die frühere Verordnung des § 98. Stat. welcher nur von *venditio* und *oppignoratio* spricht, in zweierlei Beziehungen:

- 1) nämlich in der vorgeschriebenen Eintragung in die Hypothekenbücher grade des ratione rei sitae competenten Gerichts,

so daß also eine Verpfändung oder überhaupt jegliche Veräußerung in Bezug auf mehrere in verschiedenen Oberhauptmannsgerichtsbezirken belegene Güter, wenn sie nur bei einem dieser Gerichte eingetragen worden, lediglich für das dort belegene Gut, nicht aber auch für das einem anderen Gerichtszwange unterliegende in Betracht kommt*), und

2) durch Hinzufügung der entscheidenden im § 98. Stat. nicht enthaltenen Worte „*quaevis alienatio*“.

Der juridische Begriff der *alienatio* geht aber viel weiter als der mit dem Worte „Veräußerung“ im gewöhnlichen Leben verbundene, und umfaßt nicht bloß den Verkauf sondern auch die Verpfändung und überhaupt jede Uebertragung eines dinglichen Rechts an einen Anderen, jede Einräumung nicht bloß vorübergehender, sondern den Uebergang des Eigenthums auf einen Dritten unmittelbar oder mittelbar im Gefolge habender Befugnisse. Und so ist auch eine Fideicommissstiftung eine *alienatio*, indem sie ja den derselben unterzogenen Gegenstand einer anderen Person, dem Fideicommissarben und dessen Nachfolgern übereignet, das Fideicommissobjekt gewissen Personen zuweist**).

*) v. d. Brüggen = Stenden = Caspshdensches oberhofgerichtliches Classificationsurtheil vom 13. Juny 1833 und Senatsukas in derselben Sache (wegen Caspshden) vom 15. July 1835.

**) Joh. Calvini lexicon iuridicum, Francofurti MDCLXIX. „*Alienare generatim nihil aliud est quam rem vel ius quoddam aut possessionem eius e suo patrimonio seu bonis demittere. Legare, et fidei committere est alienare. Perinde emphyteuseos, ac feudi constitutio est species alienationis. Nomine alienationis, comprehenditur ultima voluntas ideoque omnis actus per quem dominium transfertur.*“

Hofacker § 886. I. 1. Cod. de fundo dotali. 5. 23.

Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. d. Brüggen = Stenden = Caspshdenschen Sache, 13. Juny 1833.

Ganz übereinstimmend mit diesen Grundsätzen ist sowol stets vom Oberhofgerichte und allen anderen kurl. Behörden erkannt als auch durch das Allerhöchst bestätigte mittelst Senatsaufases vom 21. März 1822 dem kurl. Oberhofgerichte eröffnete Reichsrathsgutachten in der v. Behr = Schlesschen Sache verordnet worden: „daß, so lange der Behrsche Familientransakt nicht in gesetzlicher Art zur Publicität gebracht worden, die Vorschrift desselben, daß auf die zur gesammten Hand gehörigen Güter nicht mehr als 3000 Thaler gültig creditirt werden sollten, überhaupt keine Gültigkeit haben kann.“

In der Familie selbst, ohne alle Wirksamkeit dem Publikum gegenüber, mögen aber nicht corroborirte Fideicommissstiftungen ihre Wirkung immerhin so weit äußern, als die Erben des Stifters dessen Anordnungen anzuerkennen haben, wenn dieselben auch einen Fremden nicht tangiren. *)

§ 39. Der Antrittspreis oder die Antrittssumme ist derjenige Geldbetrag, welchen der Fideicommissfolger bei seinem Antritte des Fideicommisses den Erben und Gläubigern seines Vorgängers zu entrichten hat. Bleibt nach Bezahlung der Schulden noch davon etwas übrig, so gehört dieser Ueberschuß natürlich zum Nachlasse des Fideicommissvorgängers und wird nach den gewöhnlichen Erbschaftsgrundsätzen getheilt, indem der neue Fideicommissbesitzer, Falls er zugleich Allodialerbe seines Vorgängers ist, daran Theil nimmt und wie es sich von selbst versteht, wenn er der einzige Erbe ist, den Antrittspreis so weit er unbeschuldet, ganz allein für sich behält. Ist hingegen der Antrittspreis überschuldet, und kein anderweitiges genügendes Allodialvermögen des verstorbenen Fidei-

Antrittspreis.

*) Reumann in den Erörterungen Band 3. S. 318. fg.

commissßbesizers vorhanden um die Schulden zu decken, so haftet der Fideicommissßbesizer, Falls er in Jahresfrist *) — vorausgesetzt daß er zu den Kindern des Vorgängers gehört — die Erbschaft gerichtlich ausschlägt, nicht für dieselben, denn er succedit ex pacto et providentia maiorum, also nicht seinem Vorgänger sondern dem Stifter und hat daher die nur dem Allodialvermögen des Vorgängers zur Last fallenden Passiva des letzteren nicht zu honoriren wenn er sie nicht etwa freiwillig anerkennt, bezüglich versäumt, die Allodialerbschaft auszuschlagen. Eine solche Repudiation hat natürlich derjenige Fideicommissßfolger, welcher nicht zu den Allodialerben seines Vorgängers gehört, so wie auch derjenige nicht nöthig, welcher um die Erbschaft zu erwerben, resp. sich für die Passiva derselben verbindlich zu machen, einer ausdrücklichen Antretung oder pro herede gestio bedarf, indem er nicht zu den Descendenten des letztverstorbenen Fideicommissßbesizers gehört.

Ehe der Antrittspreis — Falls die Hypothek des Fideicommissßes unbeschuldet, — ausgezahlt worden, brauchen die Allodialerben des verstorbenen Besizers das Gut nicht herauszugeben. Ist aber die Hypothek beschuldet, so hat der Fideicommissßfolger natürlich nur die Differenz zwischen den Schulden und der Antrittssumme zu erlegen, bei Ueberschuldung der letzteren aber nur so viel davon zu übernehmen als die Antrittssumme beträgt, und über die Reihenfolge würde nöthigenfalls ein Concursverfahren gegen den Allodialnachlaß des Vorgängers entscheiden, während dessen der neue Bestizer so lange die Renten der Antrittssumme an die Concursmasse seines Vorgängers zu zahlen hat, bis er nach Bezahlung der ganzen Antrittssumme reine Hypothek, d. h. die

*) Comm. Dec. von 1717 ad des. 13. § 4.

Löschung der von seinem Vorgänger contrahirten Schulden von der Hypothek des Fideicommisses verlangen kann. Will übrigens der Fideicommissfolger, (immer natürlich unter der Voraussetzung daß er nicht als Allodialerbe die Handlungen seines Vorgängers durchweg anzuerkennen hat) gewisse Stipulationen seines Vorgängers, — z. B. wenn derselbe die Antrittssumme für ein unkündigbares Darlehn zu einem dem Fideicommissfolger nicht genehmen Zinsfuße verpfändet hätte — nicht honoriren, so wird es immer nur darauf ankommen, ob durch dieselben diejenigen Befugnisse verletzt oder beschränkt werden, welche die Stiftung dem jeweiligen Fideicommissbesitzer zuweist, in eben erwähnten Falle hätte er daher immer nur die Antrittssumme im nächsten Johannistermine nach gehöriger Kündigung zu erlegen und könnte dagegen, nöthigenfalls, wenn die Annahme verweigert würde, gegen Deposition derselben, keine Hypothek verlangen. Diefelbe Befugniß steht ihm unzweifelhaft zu, wenn er, um keine Schulden weiter auf seinem Fideicommissgute zu haben, die Antrittssumme auszahlt und es nicht feststeht, wer sie empfängt oder in welcher Ordnung sie vertheilt wird. Der Antrittspreis ist mit gesetzlichen Zinsen seit dem Todestage des Vorbesizers zu berichtigen und von da an hat auch der Nachfolger die Früchte ausgekehrt zu erhalten.

Uebrigens ist vor dem, im gemeinen Leben so häufigen Irrthume zu warnen, daß schon das Wort „Antrittspreis“ oder dgl. in einer Successionsverordnung eo ipso eine Fideicommiss involvire. Wir haben bereits oben die wesentlichen Erfordernisse einer Fideicommissstiftung im Auge gehabt, und bemerken daher nur, daß die Festsetzung einer Antrittssumme für einen einmaligen Successionsfall, wenn eben nicht dabei gesagt ist, daß diese Summe stets oder für gewisse Eventualitäten, so lange die Stiftung dauert, zur unabweichlichen Richtschnur bei allen Successions-

fällen genommen und daher auch nicht überschuldet werden soll, eben so wenig die Stiftung eines fortdauernden Fideicommisses enthält, als dieses in der Anordnung einer einmaligen Substitution liegt, (wenn nämlich dem eingesetzten Erben für einen gewissen Fall, z. B. daß er ohne männliche Erben verstürbe, einer oder mehrere Andere substituirt werden) denn tritt die Bedingung gar nicht ein, hinterläßt der Erbe also, um bei unserem Beispiele zu bleiben, männliche Nachkommenschaft, — sogar wenn diese später einmal erlöschen sollte — so fällt jene für eine nicht existent gewordene Bedingung angeordnete Substitution von selbst weg, wie dem überhaupt mehr und weitere Substitutionen über die ausdrückliche Anordnung hinaus keineswegs angenommen werden dürfen. *)

Successions-Ordnung.

§ 40. Es steht dem Stifter frei, jede beliebige Successionsordnung festzusetzen.**) Zweifelhaft ist allerdings, (wegen § 169 und 170. Stat.) ob ohne Genehmigung des erstgeborenen Sohnes einem zweiten oder der Spillseite (denn wenn der Erstgeborene sich solche gegen seine Berechtigung verstößende Anordnung gefallen läßt, kann natürlich kein Anderer, da er de iure tertii streiten würde, sie umstoßen) die erste Fideicommissfolge übertragen werden dürfe, nämlich im wohlerworbenen Vermögen, auf ererbtes sind jene Statutenparagraphen gewiß anwendbar. Erscheint es nun aber ferner viel weniger zweifelhaft, ja unbestreitbar zulässig, daß, nachdem die erste Succession einmal zurechtbeständig geordnet worden, für die weitere auch ein Vorzug der Spillseite gegen den Mannsstamm, oder das Zurücktreten des erstgeborenen Sohnes gegen einen folgenden (Secundo- oder Tertio genitur)

*) Allerhöchst am 2. July 1843 bestätigtes Reichsrathsgutachten in der Lieven-Bersenschen Sache.

**) v. Bunge § 402.

angeordnet werden darf: so ist doch wenigstens eine sehr genaue und ausdrückliche desfallige Festsetzung dabei erforderlich, weil im Zweifel natürlich immer angenommen werden muß, der Stifter habe keine Abweichung von den gewöhnlichen Landesgesetzen anordnen wollen.*)

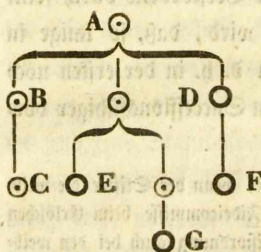
§ 41. Die häufigste Art der Succession in Kurl. Fideicommissen, — obgleich allerdings nicht die mit den gewöhnlichen Landesgesetzen übereinstimmendste und daher ohne ausdrückliche Anordnung keineswegs anzunehmende **) — ist die Lineal-Primogeniturfolge, welche mit dem statutarischen Vorzugsrechte des erstgeborenen Sohnes zum Naturalbesitz der liegenden Gründe durchaus nicht zu verwechseln ist, und in der Seitenlinie ein ganz anderes Resultat giebt als die gewöhnliche gesetzliche Gradualerbfolge nach der Nähe des Blutes. Grundprincip der Lineal-Primogeniturfolge ist nämlich das durchgreifende Repräsentationsrecht, so daß in jeder einzelnen Linie, so viel ihrer vom ersten Stifter ausgehen und weiter sich in den einzelnen Speciallinien ausbreiten, immer das Erstgeburtsrecht entscheidet und jeder Verstorbene durch seine lebende Descendenz derartig repräsentirt wird, daß, so lange in der ersten vom Stifter herunterlaufenden d. h. in der ersten noch nicht ausgestorbenen Linie noch irgend ein Successionsfähiger vor-

Verschiedene Arten derselben.

*) Schon nach Deutschem Privatrechte bleibt, wenn der Stifter die weibliche Nachkommenschaft als successionsfähig zum Fideicommiss beim Erlöschen des Mannsstammes berufen, dieselbe Fideicommissordnung auch bei den weiblichen Nachkommen bestehen, jedoch so, daß, wenn ein durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent einmal zur Succession kommt, mit ihm und unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes wieder eintritt. *Mittlermaier Deutsches Privatrecht* § 398.

**) Urtheil des Piltenschen Landraths-Collegii in der v. Behr-Schleschen Sache, bestätigt durch Allerhöchst confirmirtes Reichsraths-gutachten. (Mosk vom 21. März 1822.)

handen ist, niemand aus einer jüngeren Linie zur Succession gelangen kann. Beim eigentlichen Majorat hingegen — und daher ist die im gemeinen Leben gebräuchliche Bezeichnung „Majorat“ für „Fideicommiß“ eine sehr uneigentliche, weil Majorat nur eine besondere obendrein von der bei uns viel häufiger vorkommenden Primogenitur abweichende Successionsart ist — entscheidet in der Descendenz, unter den successionsfähigen Kindern, Enkeln zc. des letztverstorbenen Fideicommißbestzers, allerdings auch die Erstgeburt mit Repräsentationsrecht, so daß der Enkel vom verstorbenen ältesten Sohne seinem Oheim, dem zweiten Sohne des Fideicommißbestzers von dessen Nachfolge die Rede, vorgeht, und in der graden Linie also Primogenitur und Majorat kein von einander verschiedenes Resultat geben, in der Seitenlinie giebt aber beim Majorat die Nähe des Grades den Ausschlag, und unter mehreren gleich nahen in demselben Grade mit dem verstorbenen Blutsverwandten Successionsfähigen hat der physisch Älteste den Vorzug.



Wäre z. B., nachdem A ein Fideicommiß für seinen Mannsstamm gestiftet, dasselbe auf B und von diesem auf C oder auch direct auf C gefallen, der immer seinen etwa vor dem A verstorbenen Vater B, des A ältesten Sohn repräsentiren würde, und stürbe C alsdann ohne einen Sohn zu hinterlassen, so würde nach der Primogeniturerbfolge E, ja sogar wenn dieser auch schon ohne männliche Nachkommenschaft verstorben wäre, G als Repräsentant der ältesten noch existirenden von A ausgehenden Linie im Fideicommiß folgen, nach der Majoratserbfolge aber D, weil er im dritten

Grade des Mannsstammes, also um einen Grad näher als E, um zwei näher als G, mit C, dem letzten Fideicommißbesitzer verwandt ist, und wäre auch D gestorben, concurrirten also E und F als gleich nahe dem C verwandt zur Fideicommißfolge: so würde derjenige von ihnen, welcher an Jahren älter, den anderen ausschließen.

Das Minorat ist die dem Majorat entgegengesetzte Erbfolge, daß nämlich bei gleichem Grade der Jüngere den Vorzug hat; beim Seniorat entscheidet aber ohne alle Rücksicht auf die Nähe des Grades und der Linie lediglich das physische Alter, so daß diese Successionsart die allerseltenste ist, nur bei gewissen Ehrenvorzügen regierender Häuser vorzukommen pflegt und daher der Ausdruck „der Älteste“ in Fideicommißstiftungen niemals auf das physische Alter bezogen, sondern immer der Älteste in der Linie darunter verstanden wird. *)

Ist nun aber die angeordnete Successionsordnung undeutlich und nach den gewöhnlichen hermeneutischen Interpretationsregeln nicht zu entscheiden, dennoch aber im Uebrigen die Fideicommißstiftung und deren Fortdauer unbezweifelbar — wo die Worte und deren Sinn an sich klar sind, darf übrigens aus keiner zu präsumirenden Absicht des Stifters darüber hinausgegangen werden — so können nur die Landesgesetze über die Fideicommißfolge nach denselben Regeln wie in allen übrigen Successionsfällen entscheiden. **) Da aber nach dem Willen des Stifters der Grundsatz der Untheilbarkeit fast in allen Fällen festzuhalten sein wird: so bleibt in einem

Im Zweifel wird die den Landesgesetzen gemäßeste Erbfolge angenommen.

*) Mittermaier Deutsches Privatrecht § 399.

**) Ebendasselbst. „Mit Unrecht wird Analogie der Lehnsuccession auf Fideicommiße angewendet.“ S. Knipschildt de fideicommissis cap. 9. No. 8, 9. Urtheil des Pilsenschen Landraths-Collegii in der v. Behr-Schlesischen Sache, best. durch Allerh. conf. Reichsrathsautachten. (Wka 21. März 1822.)

solchen Falle nichts weiter übrig als über mehrere gleichstehende Ansprüche auf die Nachfolge das Loos den Ausschlag geben zu lassen. l. 13. 14. D. de iudiciis 5. 1. l. 3. Cod. comm. de leg. et fideic. 6. 43.

Was gehört zum Fideicommiss?

§ 42. Welche Gegenstände das Fideicommiss bilden, darüber entscheiden natürlich nur die Stiftung und die gesetzlichen Regeln von den Pertinenzien zc. Als einer der häufigsten Fragen bei den Kurl. Fideicommissen ist aber der hinsichtlich des Inventars zu denken. Das sog. Bauerinventar — die zur Bewirthschaftung der Gesinde erforderlichen Geräthschaften, Vieh, Pferde zc. — eben weil es als eisernes Inventar zum Gesinde gehört und durch besondere gesetzliche Vorschriften in seiner Conservation geschützt ist, wird daher mit Recht eben so als Gutspertinenz angesehen, wie umgekehrt das Hofesinventar nicht zum Gute gehört und daher, wenn es nicht ausdrücklich mit in die Fideicommissstiftung hineingezogen worden, als zum Allodialvermögen gehörig vom Fideicommissfolger besonders zu vergüten ist.

Daß das Allodialvermögen des jeweiligen Fideicommissbesizers für die stiftungswidrigen Verschlimmerungen des Fideicommisses hafte, versteht sich von selbst, wie denn auch den in's Fideicommiss Successionsfähigen nicht verwehrt werden kann, die Obrigkeit um Conservation des Fideicommisses anzugehen, sobald die Wirthschaftsart des jeweiligen Besizers eine stiftungswidrige Deterioration desselben an den Tag legt. Eben so ist es theoretisch unzweifelhaft, daß wirkliche Meliorationen, nicht aus der Substanz des Fideicommisses von selbst durch zweckmäßige Wirthschaftsart und nöthige Verwendungen, wie Bauten, Reparaturen u. dgl. sich ergebende Verbesserungen, vom Fideicommissbesizer zu ersehen sind, nur wird diese Frage praktisch zu den größten

Schwierigkeiten Anlaß geben, da es eben in den meisten Fällen sich schwer bestimmen lassen wird, durch welche derartige Ausgaben und Verwendungen ein Fideicommiß bleibend und wie weit nach Geldschätzung meliorirt worden.

§ 43. Daß Fideicommißstiftungen über Landgüter zu den Privilegien des Indigenatsadels gehören, darüber kann in Kurland um deswillen kein Zweifel obwalten, weil das moderne Fideicommiß aus dem Gesamnthandrechte erwachsen und das Recht, derartige Verträge zu errichten, gleich Anfangs nur ein Adelsprivilegium gewesen ist. Daher bedarf es auch für den Adel zur Errichtung von Fideicommissen keiner Allerhöchsten Bestätigung. *) Ein Römisches Fideicommiß hingegen, welches freilich nur eine viermalige Substitution gestatten würde, da die Aufhebung dieser Beschränkung nur auf die Benutzung des Römischen Namens für das Deutsche Institut sich bezieht, darf ohne Unterschied des Standes und ohne höhere Bestätigung von jedem so weit er überhaupt über sein Vermögen zu disponiren befugt ist, gestiftet werden. Perpetuelle Legate, namentlich ad pias causas, Familienstipendien u. dgl. zu stiften — so viele Aehnlichkeit sie auch mit den eigentlichen, zur Aufrechthaltung des Glanzes und Ansehens der adligen Familien bestimmten Fideicommissen haben mögen, — hat jedoch stets und mit Recht, da die Römischen und auch die Landes-Gesetze derartige Stiftungen ausdrücklich begünstigen (§ 173. Stat.), allen Ständen freigestanden.

Wer darf ein Fideicommiß stiften?
Gegenstand des Fideicommisses.

*) v. Bunge § 401. priv. Sig. Aug. datum Nobilitati Livoniae 28. Novbr. 1561, art. VII. „non requisito Maiestatis Vestrae consensu et alterius cuiusvis Superioris.“ § 883. des Prov.-Rechts der Ostsee-gouvernements, Thl. II.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nicht blos Landgüter und überhaupt unbewegliches Vermögen, sondern auch bewegliches, namentlich Kapitalien, Gegenstand von Fideicommissen sein können, nur wird, weil eben ein Fideicommiss als *contra libertatem* und *ius singulare* *) nicht zu begünstigen, d. h. nicht ausdehnend zu interpretiren ist, möglichst genaue Anordnung nöthig sein.

Es versteht sich endlich von selbst, daß durch eine Fideicommissstiftung die schon vorhandenen Rechte dritter Personen nicht alterirt werden dürfen, (l. 74. D. de R. J. 50. 17. „non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri. l. 75. und l. 11. D. ibidem), daher haben die bereits auf die Hypothek eines Gutes eingetragenen Gläubiger sich an eine spätere Fideicommissstiftung nicht im Mindesten zu kehren und können auf den Verkauf eines solchen Fideicommisses zu ihrer Befriedigung antragen, ohne daß sie sogar, wenn sie auch länger als die Verjährungszeit hindurch ihr Kapital hätten stehen lassen ohne gegen die Fideicommissstiftung zu protestiren, daran im Allergeringsten behindert werden, weil ja eben die Verjährung erst mit dem Augenblicke wo die Klage geboren war, eintritt, mithin erst durch die Nicht-Zahlung des Kapitals nach der Kündigung oder durch das Ausbleiben der Zinsen die Klage hervorgerufen wird, während jeden, der ein in die Hypothekenbücher eingetragenes Recht hat, nur die vor ihm ingrossirten Urkunden interessiren, die nach ihm eingetragenen aber ihm vollkommen gleichgültig bleiben.

Güter, welche dem Kurl. Creditvereine beigetreten sind, können daher hinterher mit Fideicommissen — immer natürlich nur

*) v. Grotthuß = Versteinsches oberhofgerichtl. Edictalurtheil vom 23. Febr. 1830. v. Korff = Paddernsches vom 6. Juny 1823.

in so weit das Recht des Creditvereines dabei in Betracht kommt, denn auf anderweitige Schulden hat diese lediglich den Bereintaugirende Bestimmung keine Anwendung — nur mit Genehmigung der Direction belegt werden, wenn die näher nachzuweisende Fideicommissstiftung mit der bereits vollführten Aufnahme des Guts in den Creditverein nicht im Widerspruche steht und der etwaige Ueberschuß der ursprünglichen Darlehenssumme über den festgesetzten Eintrittspreis, nach Abzug des halbjährigen Zinsbetrages, zurückgezahlt wird. *)

§ 44. Die Dauer des Fideicommisses und die Frage worin es bestehe, kann nur nach der Stiftungsurkunde entschieden werden. Ist überhaupt, ohne nähere Bezeichnung und ohne daß aus überwiegenden Gründen die Ausdehnung desselben auch auf eine Seitenlinie oder das ganze gleichnamige Geschlecht geschlossen werden kann, das Fideicommiss bloß für die Familie (des Stifters) angeordnet worden: so ist mit dem Erlöschen des Mannstammes desselben oder der successionsfähigen Nachkommenschaft derjenigen, zu deren Gunsten ein Fideicommiss gestiftet wurde ohne daß eine ausdrückliche Ausdehnung auf deren nicht von ihnen direkt abstammende Seitenverwandte gedacht wäre**) — auch das Ende des Fideicommisses anzunehmen.

Dauer und Bestand
des Fideicommisses.

Runde Deutsches Privatrecht § 393. 396. 399.

Eichhorn Deutsches Privatrecht § 366. 369.

Knipschildt tractatus de fideicommissis cap. VI.

§ 146.

*) § 17. der Beschlüsse des Generalconvents vom Januar 1839.

**) Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. d. Brinken-Zygenschen Concursache vom 31. Octbr. 1819.

„Quod in tantum procedere videtur, ut si testator mentionem fecerit familiae et agnationis suae, ne ex ea bona sua unquam egrediantur, id restrictive et personaliter, de sua in specie, non autem in genere de familia sensisse intelligatur — et communis doctorum est conclusio, verba testatoris facientis mentionem familiae intelligenda esse effective, id est, ut comprehendant eos tantum qui a testatore ipso descendant, . . . et fideicommissum inter personas unius lineae introductum ad personas alterius lineae non extendi.

Denn man kann allenfalls vermuthen, daß der Testator seinen eigenen Mannstamm vorziehen mag seiner weiblichen Nachkommenschaft, nicht aber dieselbe zu Gunsten von Personen ausschließen, die gar nicht von ihm abstammen, —

„ne videatur testator alienas successiones propriis antepone,“ l. 30. Cod. de fideic. 6. 42. *)

§ 45. Im sechsten Artikel des Gotthardischen Privilegii wird den Gesamthandgutsbesitzern die freie Disposition über diese Güter ohne Genehmigung der Agnaten — hier also mit Gesamthandgenossen gleichbedeutend — nicht gestattet. Die Frage, welche nach Deutschem Rechte höchst streitig ist, ob und in wie fern alle zur Zeit vorhandene Fideicommiss-Interessenten ein Fideicommiss aufheben oder Aenderungen damit vornehmen können, läßt sich also nach Aurl. Rechte theoretisch unzweifelhaft bejahen, indem das Erwachen des modernen Familienfideicommisses aus dem

In wie weit dürfen Aenderungen mit der Fideicommiss-Stiftung vorgenommen werden.

*) Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. Sacken-Kundenschen Edictalsache vom 28. Febr. 1836, confirmirt durch Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 5. Januar 1840. Reumann in den Erörterungen Band 2. S. 207. fg.

Gesamthandrecht nachweisbar und eine Anwendung der, den besonderen Eigenthümlichkeiten des Fideicommisses nicht widerstrebenden Grundsätze des *ius coniunctae manus* um so weniger ausgeschlossen ist, als ja grade nur in den, solche Gesamthandrechtsstiftungen gestattenden Privilegien die Berechtigung des Kurl. Adels, Familienfideicommiss ohne Allerhöchste Bestätigung zu stiften, begründet ist, welche Berechtigung dem niederen Adel (den nicht mit wirklicher Landeshoheit versehenen Familien) gemeinrechtlich keineswegs zusteht. *) Wenn daher alle zur Zeit lebende volljährige, zur Fideicommisssuccession nah oder fern irgend berechtigte Personen ihre Einwilligung zu einer Aenderung oder Aufhebung des Fideicommisses geben, die minorennen aber durch ihre Vormünder ein Gleiches thun — wobei freilich deren Recht auf Restitution bedenklich bliebe — so können die später Geborenen eine solche gültig zu Stande gekommene Aenderung und Aufhebung nicht anfechten, es sei denn dieselbe überhaupt schon im Voraus in der Stiftung verboten oder aber die Nachgeborenen hätten zur Zeit dieses späteren Familienbeschlusses wenigstens als Embryonen existirt. **) Nichts destoweniger wird es doch stets räthlich sein, nicht auf eine erhöhte Eintrittsumme, sondern nur bis zum Belaufe der ursprünglichen zu creditiren, auch kein ehemaliges Fideicommissgut zu kaufen so lange irgend ein stiftungsmäßig zur Succession dazu Berufener existirt.

Verbesserungen und Vermehrungen des Fideicommisses sind aber ganz nach denselben Grundsätzen gestattet, wie eine neue Fi-

*) Mittermaier Deutsches Privatrecht § 142.

**) l. 7. D. de statu hominum l. 5. Qui in utero est, perinde ac si in rebus humanis esset, custoditur, quotiens de commodis ipsius partus quaeritur.

deicommissstiftung. Daher ist denn auch die Herabsetzung einer Eintrittssumme, — natürlich ohne Benachtheiligung schon vorhandener Gläubiger, — gestattet, indem ja eine solche Herabsetzung nichts weiter ist als die Stiftung eines besondern, dem jedesmaligen Fideicommissbesitzer zu Gute kommenden und auf die ältere Eintrittssumme angelegten Geldfideicommisses.

Befugnisse des Fideicommissbesizers.

§ 46. So lange das Fideicommiss dauert, ist der jedesmalige Fideicommissbesitzer zur Vertretung desselben nach außen und zur stiftungsmäßigen Nutzung desselben ohne Schwälerung der Substanz oder nachhaltige Revenüenminderung berufen; er erscheint daher ganz als wirklicher Eigenthümer, und sein Recht gleicht auch mehr dem *dominium* als dem *ususfructus* *) so z. B. gehört ihm eben so weit wie dem völligen Eigenthümer ein etwa auf dem Fideicommiss gefundener Schatz, während der eigentliche Nutznießer niemals den auf dem *fundo ususfructus* gefundenen Schatz so weit als er dem Eigenthümer zusteht beansprachen kann; dennoch aber verbinden die Handlungen des Fideicommissbesizers seinen Nachfolger (wenn dieser nicht auch zugleich sein Allodialerbe geworden) keineswegs, alle Einräumungen des Fideicommissbesizers welche nicht schon aus der Stiftungsurkunde sich rechtfertigen lassen, gelten daher nur für dessen Lebenszeit **) und auch die Verjährung kann deswegen nicht gegen ein Fideicommiss beständig Platz greifen, weil bei jedem Besitzwechsel ein neuer Verjährungsanfang eintritt. So lange aber derjenige lebt, um dessen Handlungen oder Unterlassungen es sich handelt, gelten auch die ihm entgegen-

*) Knipschildt de fideic. cap. IX. § 26 — 32.

**) So auch die Einräumung von Servituten. Oberhofgerichtliches Appellationsurtheil in der v. Kleist-Keyserslingischen Sache vom 8. Januar 1823. Vergl. § 174. der Kurl. Bauerverordnung.

stehenden Einreden wider ihn persönlich, eben so können die Gläubiger aus den während seiner Lebensdauer aus dem Fideicommiss zu ziehenden Revenüen für Anforderungen aller Art, die sie wider ihn geltend zu machen berechtigt, Befriedigung suchen.

Umgekehrt ließe sich aber auch wieder folgern, daß Erwerbungen, die der Fideicommissbesitzer durch Erstzung gegen ein angränzendes Gut macht, auch nur für seine Lebensdauer gültig sind, und nicht für das Fideicommiss zu ewigen Zeiten erworben werden, denn die Gegenseitigkeit würde darunter leiden, wenn ein Fideicommiss zwar wohl über die Lebensdauer des Fideicommissbesitzers hinaus gewinnen, nicht aber aus den Handlungen desselben in gleicher Art verbindlich gemacht werden könnte.*) Ganz etwas Anderes ist die ausdrückliche Vermehrung des Fideicommisses aus dem disponiblen Vermögen des Fideicommissbesitzers, wovon bereits oben gesprochen worden.

§ 47. Die Frage, ob es bei einem Fideicommiss, zur Erwerbung des Rechtes auf dasselbe, einer besonderen Antretung bedarf oder ob es ohne solche ipso iure selbst da anfällt wo im freien Vermögen es einer ausdrücklichen Erbschaftsantretung oder einer aus concludenten Handlungen zu entnehmenden pro herede gestio

Wie wird das Recht auf ein Fideicommiss erworben?

*) „Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri.“ l. 74. D. de R. J. 50. 17. Jegliche Fideicommissstiftung würde aber die benachbarten Güter in eine ungleiche Stellung bringen, wenn dieselben, während sie gegen das Fideicommiss nur für die Lebenszeit des jeweiligen Besitzers Servituten u. dgl. durch gesetzliche Verjährung erwerben können, — ihrerseits einer eben solchen Erwerbung gegen sie von Seiten des Fideicommisses für beständige Zeiten unterlägen und sogar durch Erwerbung der Freiheit auf dem Wege der usucapio libertatis wieder nur für die Lebenszeit eines Fideicommissbesitzers frei würden.

bedürfen würde, — kann in mehrfachen Beziehungen wichtig werden, namentlich wenn es sich bei rasch hinter einander vorkommenden Todesfällen darum handelt, wessen Allodialerben die Früchte des Fideicommisses für eine gewisse Zeit gebühren — z. B. es war jemand zur Succession ins Fideicommiß berufen, jedoch nicht zur Stelle und er erklärte sich auch während seines Lebens nicht darüber, daß er das Fideicommiß antreten wolle — oder wenn es auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Fideicommißbesitzer, wie z. B. bei der eigentlichen Majoratsfolge, oder gar darauf ankommt, wessen Allodialerben beim Aussterben aller zum Fideicommisses Successionsfähigen dasselbe als freies Gut erhalten? Es scheint richtiger und ist auch in Präjudicaten ausgesprochen, daß zum Erwerb eines Fideicommisses und zur Uebertragung der daraus fließenden Rechte auf die Erben es keiner besonderen *aditio fideicommissi* bedarf.

Knipschildt de fideic. cap. IX. § 19.

„Porro quaeritur, quomodo ultimo fideicommissi possessore defuncto, dominium hoc in sequentem successorem transferatur? Et ipso iure statim post mortem possessoris id transferri verius puto etc.

Oberhofgerichtlicher Bescheid in der v. Roschfull-Tergelnschen Sache vom 12. Octobr. 1837.

Jedenfalls kommt es nicht darauf an, ob jemand die Antrittssumme bereits wirklich erlegt oder den körperlichen Besitz des Fideicommisses erlangt hatte, wenn er nur seine Absicht es anzutreten, an den Tag gelegt.

Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. Sacken-Kundenschen Edictalsache vom 28. Febr. 1836. Am 5. Januar 1840 Allerh. best. Reichsrathsgutachten in derselben Sache.

Ist aber die Erwerbung des Rechts auf das Fideicommiß an eine Bedingung gebunden, so treten die gemeinrechtlichen Regeln von den Bedingungen und deren Folgen ein. Die Erlegung des Antrittspreises oder Uebnahme der darauf hypothecirten Schulden ist aber nicht die Bedingung der Erwerbung, sondern nur des wirklichen Besitzes des Fideicommisses.

§ 48. Wenn niemand von denjenigen, zu deren Gunsten das Fideicommiß errichtet worden, vorhanden ist, so erreicht es natürlich sein Ende und fällt an die Allodialerben des letzten Fideicommißbesizers als freies Gut. Daher hat dieser, als *finis familiae*, für den Fall daß er ohne successionsfähige Nachfolger sterben sollte, sowol inter vivos als mortis causa vollkommene Berechtigung darüber alle Verfügungen wie über Allodialvermögen zu treffen, und dieselben werden, sobald die Voraussetzung unter welcher sie getroffen sind, eben das Erlöschen der Familie und der Wegfall aller zum Fideicommiß Berufenen, wirklich eingetreten ist, vollkommen gültig. Somit können denn die Allodialerben des letzten Fideicommißbesizers nicht verlangen, daß ihnen das Gut für die bestimmte Antrittsumme zufalle, sondern müssen auch über dieselbe hinaus die Schulden und überhaupt alle stiftungswidrige Gebahrungen des letzten Fideicommißbesizers anerkennen, aus dem einfachen Grunde weil sie eben dessen Allodialerben geworden und nur als solche das durch seinen Tod als Fideicommiß aufgehörende Gut erhalten, mithin keineswegs die Bergünstigung für sich in Anspruch nehmen können, welche dem nicht zu den Allodialerben gehörenden oder diese Erbschaft ausschlagenden Fideicommißfolger dahin zusteht daß er das Fideicommiß vom Allod trenne und nur in ersteres succedire.*) Natürlich versteht es sich um-

Ende des Fideicommisses.

*) Urtheil des Kurl. Oberhofgerichts in der v. Mirbach-Puffeneckenschen Sache, vom 8. Juny 1834.

gekehrt eben so von selbst, daß wenn die Allodialerben eines als finis familiae versterbenden Fideicommißbesizers dessen ganze Erbschaft, mit Inbegriff des freigewordenen Fideicommisses ausschlagen, die Gläubiger sich nur aus dem Erlöse desselben bezahlt machen können und keinen Regreß gegen die sich der Erbschaft Enthaltenden haben.

Vierter Abschnitt.

Erbverträge.

Begriff und Wesen
des Erbvertrags.

§ 49. Erbvertrag ist eine Vereinbarung worin zwei oder mehrere Personen über die künftige Beerbung einer oder aller derselben Bestimmung treffen. Im Römischen Rechte unwirksam und verboten haben die Erbverträge erst durch das Deutsche Gültigkeit erlangt und auch im Kurländischen wenn nicht grade namentliche so doch in so weit Anerkennung ihrer Gültigkeit gefunden, als die ausdrückliche Gestattung der Gesamthandverträge, die ja nur eine besondere species von Erbverträgen sind, und die ganz allgemeine Fassung des § 122. Stat.

„Pacta ac transactiones omnes, modo non sint turpes et illicitae, aut fraudulentae, vel dolo vi metuve extortae per omnia servantur“ — —

der Gültigkeit der Erbverträge das Wort reden und nur überhaupt auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Kraft und Wirksamkeit der Verträge verweisen. *) Verträge über

*) Cf. v. Bunge § 398. 399. § 144. der Kurl. Bauerverordnung, § 105. der Kurl. Bauerverordnung: „oder einen gesetzlichen Erbvertrag zc.“

Erbchaft eines Dritten erscheinen nicht verboten, so wenig, wie es sich von selbst versteht, dieser sich daran zu lehren hat.

Ueber das Historische vergl. Mittermaier Deutsches Privatrecht § 401.

§ 50. Nach gemeinem Deutschen Rechte ist die Frage, ob beim Erbvertrage und der *donatio omnium bonorum* dieselben Förmlichkeiten wie beim Privattestamente, also z. B. die für letzteres vorgeschriebene Anzahl von Zeugen zuzuziehen sei, sehr streitig*); da es sich aber darum handelt, daß dabei ein zwei- oder mehr-seitiges Geschäft von Todeswegen vollzogen wird, wobei ganz dieselben Erwägungen auf besonderen Ernst und Feierlichkeit des Geschäfts in Betracht kommen wie beim Testament, ja sogar noch das Moment der Unmöglichkeit einseitigen Widerrufs hinzutritt: so dürfte die Meinung, welche bei Erbverträgen die äußeren Testamentförmlichkeiten angewendet wissen will, mehr für sich haben als die entgegengesetzte.

Form und Rechtsgrundsätze bei Erbverträgen.

Im Allgemeinen werden auf Erbverträge die wesentlichen Grundsätze die sich aus der Natur des Vertrags von selbst ergeben, anzuwenden sein. Rechte dritter Personen können also dadurch nicht alterirt werden, die gesetzlichen Beschränkungen der Testamentifaction durch Pflichttheil oder Ausnahme gewisser Vermögensbestandtheile von der Befugniß der Testamentifaction sind auch auf Erbverträge anzuwenden, wie denn überall, wo die wesentliche Verschiedenheit der Natur beider Geschäfte nicht von selbst auf eine Abweichung der rechtlichen Grundsätze darüber hinweist, auch auf Erbverträge passend sein wird was von Testamenten gilt.

*) Dabelow Formulare zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtsfachen. S. 72.

Obgleich aber im Kurländischen Rechte die Römische Regel, von der weiter unten noch die Rede sein wird, gilt, daß von niemand angenommen werden darf er sei theils mit theils ohne Testament verstorben, woher denn, wenn nicht ausdrücklich derjenige Theil des Vermögens, worüber der testator nicht verfügt hat, seinen Intestaterben zugewiesen worden (welche dann in dieser Beziehung grade als testamentarische gelten), der theilweise Instituirte dennoch das Ganze bekommen wird: so leidet diese Regel bei Erbverträgen doch eine Ausnahme, weil hier nach der Natur des Vertrags demselben nichts mehr als was sein Inhalt besagt und was den Gegenstand desselben bildet, unterzogen werden darf, woher denn in allen Vermögensstücken auf welche der Erbvertrag sich nicht bezieht, Intestatsuccession beim Mangel besonderer testamentarischer Bestimmungen eintritt. Daher fällt auch das *ius accrescendi* weg.

Der Vertragserbe erwirbt den Gegenstand des Erbschaftsvertrages, nach eingetretener Bedingung oder Zeit, von selbst und ohne besondere Antretung, kann aber auch das ihm dadurch zugewiesene hinterher ausschlagen in so weit nicht Rechte dritter Personen, welche diese als Mitpaciscenten erwarben, verletzt werden.*)

Zu Gunsten eines Dritten **) kann nur in so weit paciscirt werden als dieser Dritte darauf sofort oder hinterher, wenn ihm das Recht dazu anfällt, eingeht, ganz wie ein zu Gunsten des Er-

*) Rittermaier Deutsches Privatrecht § 403.

**) I. 73. § 4. D. de R. J. 50. 17.

ben errichtetes Testament erst durch dessen Erbschaftsantrittung wirksam sein wird. Jedenfalls können Erbverträge wie alle anderen in derselben Art und von denselben Paciscenten welche sie geschlossen haben, auch wieder aufgehoben werden. *)

Fünfter Abschnitt.

Testamente.

§ 51. Testament ist eine, unter gewissen gesetzlich bestimmten Formen, mit Ernennung eines Erben errichtete einseitige Verordnung wie der Erblasser es nach seinem Tode mit seinem gesammten Nachlasse gehalten wissen wolle. Zur Gültigkeit eines Testaments gehört sonach:

Begriff des Testaments und Codicills.

- a. Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen äußeren und inneren Form;
- b. Subjective und objective Fähigkeit des Testators zu testiren und Successions-Fähigkeit des Erben.

Codicill ist eine letztwillige Verordnung ohne Erbeseinsetzung, entweder an den Intestaterben gerichtet oder als Nachtrag zu

*) l. 35. D. de R. 50. 17. Nihil tam naturale est, quam eo genere quidve dissolvere quo colligatum est: ideo verborum obligatio verbis tollitur, nudi consensus obligatio contrario consensu dissolvitur.

l. 100. D. ibidem.

Omnia quae iure contrahuntur, contrario iure pereunt.

l. 153. ibidem.

Fere quibuscunque modis obligamur, iisdem in contrarium actis liberamur.

einem bereits errichteten Testamente aufgesetzt oder auch durch ein späteres Testament bestätigt.

Neuere Form des Testaments.

§ 52. Nach Römischen Rechte sind zu einem förmlichen Privattestamente sieben besonders dazu erbetene männliche fähige Zeugen erforderlich, in deren Gegenwart der testator entweder mündlich seinen letzten Willen verlautbart, so daß derselbe später durch ihr Zeugniß dargestellt wird, oder aber ihnen eine Schrift mit der Erklärung vorlegt, daß dies sein letzter Wille sei, welchen, nachdem er selbst ihn unterschrieben, sie als Zeugen zu unterschreiben und zu besiegeln aufgefordert werden. Versteht der Testator nicht zu schreiben so hat ein achter Zeuge es statt seiner zu thun. Der ganze Akt muß ohne Unterbrechung vor sich gehen, d. h. es muß nichts dem Geschäfte Fremdartiges dazwischen kommen, die Zeugen müssen sämmtlich auf einmal zugegen sein und nicht etwa zu verschiedenen Zeiten einzeln unterschreiben. Hat der Testator das Testament eigenhändig geschrieben und solches ausdrücklich bemerkt, so braucht er es nicht in Gegenwart der Zeugen zu unterschreiben, sondern kann es ihnen auch bereits von ihm vollzogen vorlegen. Die Zeugen haben übrigens nicht grade mit ihrem eigenen, sondern sind befugt auch mit fremdem Siegel zu unterschreiben, was zu bemerken ist; den Inhalt des Testaments brauchen die Zeugen nicht zu kennen. (l. 21. 28. § 1. Cod. de test. 6. 23.) Die Datirung ist nicht grade absolut nöthig. Eltern, wenn sie inter liberos testiren, brauchen keine Zeugen, Falls sie das Testament ganz mit eigener Hand geschrieben, eben so wenig sind Zeugen erforderlich für ein vom Testator bei Gericht niedergelegtes Testament.

Vergleichen wir nun mit diesen allgemeinen Regeln über die Römische Form der Testamente (abgesehen von einigen Ausnah-

men und speciellen Bestimmungen) die Kurländischen Gesetze, so finden wir darin folgende Verordnungen:

A. In den Kurländischen Statuten:

§ 162. 163. Ein ganz von der Hand des Vaters errichtetes, nur die Erbverhältnisse seiner Kinder regelndes Testament ist gültig, hat es ein Anderer geschrieben, so ist die Unterschrift des Vaters und die zweier Zeugen so wie deren Untersegelung nöthig. — Hier wird also des Testaments der Mutter nicht erwähnt, rück-sichtlich deren es bei den gemeinrechtlichen Verordnungen bleibt. Das Nähere hierüber in Novella 107. cap. 1. 2. Notariats-ordnung des Kaisers Maximilian I., vom Jahre 1512, Titel von Testamenten § 2. l. 21. § 1. Cod. de testam. 6. 23. l. ult. § ult. Cod. de codicillis 6. 37. l. 19. D. de lib. et posth. 28. 2. Der § 164. Stat. Curl. lautet: „Testamenta omnia pro legitimis habenda sunt, si a duobus testibus subscripta fuerint, sive nuncupativa sint et a testatore sanae mentis dictata et pro-lata sive scripta fuerint.“

Fast sollte es also scheinen, als ob nach Kurl. Rechte jedes Testament gültig sei, wenn es entweder in Gegenwart zweier Zeu-gen mündlich errichtet, oder aber von zwei Zeugen unterschrieben worden, und als ob daher gar keine andere Testamentsförmlich-keiten oder Erfordernisse in irgend welcher Beziehung vom Gesetz erheischt würden. Daß dem jedoch nicht so sei, erweisen ohne Weiteres die verschiedenen Bestimmungen, welche in den Statuten selbst hinsichtlich mehrfacher anderer Testamentserfordernisse vor-kommen (z. E. § 167 — 174.), es ergibt sich also, daß das om-nia des § 164. nur den Gegensatz zu dem im vorhergehenden § behandelten *testam. patris inter liberos conditum* ausdrücken soll und der § 164. Stat. Curl. daher nur in Verbindung mit

§ 162. und 163. dahin zu verstehen ist, daß, wenn auch ausnahmsweise ein väterliches, ganz von der Hand des Testators geschriebenes Testament ohne alle Zeugenziehung gilt, dennoch sowohl der Vater für ein von fremder Hand geschriebenes Testament als auch jeder der nicht blos inter liberos testirt, der Zuziehung zweier Zeugen bedarf, so daß es im letzteren Falle — bei einem auch dritte Personen, nicht blos die eigenen Kinder *) zu Erben einsetzenden Testamente — nicht genügt, das Testament ganz und gar mit eigener Hand geschrieben zu haben. Daß dieser Gegensatz das eigentliche Augenmerk des § 164. Stat. ist, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß für ein zwar vom pater inter liberos errichtetes, nicht aber eigenhändig geschriebenes Testament die Unterschrift und Untersiegelung zweier Zeugen im § 163. gefordert wird, während § 164. für alle übrigen Testamente nur die Unterschrift zweier Zeugen anordnet, der Besiegelung aber gar nicht erwähnt. Es kann aber doch unmöglich das Gesetz bezweckt haben, den blos die Erbtheilung unter seinen Kindern anordnenden Vater gleichsam zur Strafe dafür, daß er ein solches Testament nicht mit eigener Hand schrieb, mit einer größeren Förmlichkeit zu belasten als jeden anderen, abgesehen davon, daß unter testamenta omnia des § 164. auch ein nicht eigenhändig geschriebenes testamentum parentis inter liberos zu subsumiren ist. Hiernach erhalten wir also den combinirten Sinn aller drei bezüglichen Statutenparagraphen dahin:

A. Ein vom Vater ganz mit eigener Hand geschriebenes Testament, so weit es die Erbtheilung unter seinen Kindern (und

*) Die Ehefrau würde aber unter allen Umständen auch instituirt werden können, weil sie in den Gesetzen den Kindern gleichgestellt wird. Eben so der Ehemann.

seiner Wittwe) betrifft — „inter liberos conditum“ — be-
darf zu seiner äußeren Gültigkeit gar keiner Zeugen.

- B. Für ein solches, von einer fremden Hand geschriebenes, so wie überhaupt für jedes andere Privattestament ist erforderlich, daß es von zwei Zeugen *) unterschrieben und besiegelt sei. Unterschrift und Besiegelung des Testators ist gleichfalls nöthig. (Die Worte: „et subsignatum“ im § 163. Stat. können sich sowol auf die Untersiegelung blos der Zeugen als auch auf die des Testators beziehen, und wenngleich es sich vertheidigen ließe, daß, da das gemeine Recht der Besiegelung abseiten des Testators nicht, sondern nur derjenigen der Zeugen erwähnt, auch im Kurländischen die Besiegelung des Testators nicht habe angeordnet werden wollen: so wird es doch stets rätlicher sein, daß auch das Siegel des Testators beigedrückt werde.)

In Ermangelung anderer Zeugen können auch anständige Frauenzimmer (foeminae honestae) nach § 166. Stat. Testamentszeugen sein.

Die Piltenschen Statuten verordnen im § 1. tit. 1. p. III. wörtlich Folgendes:

„Ein Testament, so der Testator selbst geschrieben, oder von drey adelichen Zeugen unterschrieben und mit des Testators Pitschaft versiegelt“ (d. h. besiegelt, nicht grade mit seinem Pitschaft verschlossen, so wie es in alten Urkunden so häufig heißt: „durch diesen offenen, versiegelten Brief“) „ist frestig.“

*) Es versteht sich von selbst, daß eine größere Anzahl nichts schadet. In eo quod plus sit semper inest et minus. l. 110. pr. D. de R. J. — „cum superflua non noceant.“ l. 17. Cod. de test. 6. 23.

Hiernach hätte also nur der Testator, und nicht auch die Zeugen, ein Siegel beizudrücken; es sind drei Zeugen nöthig, für den Indigenatsadel adlige. Diese an sich etwas absonderliche Bestimmung führt aber, trotz der Erwägung, daß die Piltenschen Statuten ausdrücklich für alle Einwohner, ohne Unterschied des Standes, gegeben sind, von selbst zu dem Schlusse, daß so wie von dieser Regel bei den aus inneren Gründen blos auf den Adel zu beschränkenden Anordnungen ohnehin eine Ausnahme gemacht werden muß, auch dieser § 1. tit. 1. partis III. für adlige Zeugen gleichmäßig einen adligen Testator voraussetzt, daher also für die nicht zum Indigenatsadel gehörenden Stände jedenfalls nicht adlige Zeugen erforderlich sind, und eine theoretisch vollkommen zu rechtfertigende Interpretation dieses § leitet sogar zu dem Resultate, daß derselbe für alle anderen Stände gar keine Gültigkeit habe, vielmehr für diese, da sonach die Piltenschen Statuten in Beziehung auf sie gar keine Vorschrift enthalten, die Verordnungen der Kurländischen Statuten in Betracht kommen, nach welchen hinwiederum, da sie durchaus kein eigentliches Adelsinstitut in den bezüglichen §§ 162. sq. im Auge haben, nicht die sieben Zeugen des Römischen Rechts, sondern nur zwei erforderlich sind. Andererseits fragt es sich, ob ein im Piltenschen Kreise von einem Indigenatsedelmann errichtetes Testament durchaus drei adlige Zeugen haben müsse, oder ob nicht wenigstens die sieben Zeugen des Römischen Rechts ohne Unterschied ihres Standes dieselbe Wirkung hervorbringen würden? was denn doch zu bejahen wäre. Die Kurländische Bauerverordnung hat dagegen folgende, fast durchweg vom allgemeinen Landrechte abweichende Verordnungen über Testamentsform:

„§ 132. Zur Gültigkeit eines mündlichen Testaments wird erfordert, daß der Erblasser seinen letzten Willen ganz und

- „auf einmal *) in Gegenwart von drey untadelhaften
 „Zeugen **) deutlich und bestimmt erkläre. Falls er
 „dieser seiner Verfügung in der Folge noch Zusätze geben
 „oder einige Abänderungen treffen will, soll er solches
 „gleichfalls vor drei Zeugen bekannt machen.
- „§ 133. Ist der Erblasser des Schreibens kundig gewesen und
 „kann solches erwiesen werden, so ist ein bloßes münd-
 „liches Testament, wenn es gleich von drey Zeugen bekräf-
 „tigt wird, als ungültig anzusehen ***) , es sei denn, daß
 „das Testament auf dem Todtbette und zu einer Zeit
 „gemacht worden wäre, da der Testator nicht mehr im
 „Stande war zu schreiben.
- „§ 134. Ein von dem Testator selbst, oder auf seine Veranstat-
 „tung von einem dritten schriftlich aufgesetztes Testament,
 „muß vom Testator und von zwey untadelhaften Zeugen
 „unterschrieben, oder wenigstens, wenn die Zeugen des
 „Schreibens unkundig sind, von dem Erblasser ihnen
 „vorgelesen worden sein, welches die Zeugen vor Gericht
 „zu bekräftigen haben.
- „§ 135. Wenn Aeltern eine bloße Verordnung, wie es nach ihrem
 „Tode unter den Kindern bey der Theilung gehalten
 „werden soll, treffen, so sind zwey tadellose und nicht
 „durch eigenes Interesse befangene Zeugen hinlänglich,
 „eine solche Verordnung zu bezeugen.“

*) *Unitas actus et contextus* des Römischen Rechts.

**) *Testes idonei*.

***) Eine auffallende, offenbar auf die Vermeidung des durch die abwei-
 chenden Aussagen der Zeugen entstehenden Streitigkeiten abweckende Bestim-
 mung.

Die Witausche Polizeiordnung vom 5. September 1606 enthält nachstehende, als *ius speciale* wol noch heutigen Tages trotz der spätern Emanirung der Landesstatuten, für Witausche Bürger und unter Jurisdiction des Magistrats oder seiner Untergerichte gehörende Personen zu beobachtende Verordnungen:

„Von Testamenten und letzten Willen:

„Der ein Testament oder Codicill oder Legatum vndt übergabe machen will, soll vollkommenen Alters *) gesunder Vernunft, und sprechender Zungen seyn, vndt wen er in Schrifften testiren oder mündtlich und öffentlich für gezeugen seinen letzten willen (welches zu Latein Testamentum nuncupativum genandt wird) außsprechen will: soll er zum wenigsten fünff glaubwürdige Zeugen darzu erfordern, welche ein schriftlich Testament unterschreiben. In Codicillen aber vndt Legaten oder Übergaben aufm Todesfall sol er zum wenigsten drey Zeugen erfordern.

„Wan aber einer zur Zeit der grabirenden und wütenden Pest ein Testament oder letzten Willen machen oder eine Uebergabe thun will, sol er zum wenigsten zwey Mannspersohnen **) zu Zeugen erfordern, und ein Testament für ihnen gemacht kräftig seyn.

„Wenn ein Vater seinen Kindern ein Testament in schrifften machet, sol dasselbe ohne einige Zeugen krefftig seyn wan ers mit eigener handt entweder selbst geschrieben, oder zum wenigsten von

*) Also 21 Jahr. § 66. Stat. Curl. Doch dürfte die im § 164. Stat. verordnete Testamentsmündigkeit von nur 20 Jahren hinreichen.

**) Hieraus und aus der späteren Zulassung auch der Frauenpersonen als Zeugen beim Testamentum nuncupativum patris inter liberos conditum ergiebt sich, daß im Allgemeinen Frauenzimmer nach der Witauschen Polizeiordnung überall wo nicht ausdrücklich Mannspersonen erfordert werden, Testamentszeugen sein können.

„einem andern geschrieben unterschrieben hat. Wan er aber ein
 „Testamentum nuncupativum machen will, sol er zum wenig-
 „sten zwey Zeugen sie seyn Manß oder Frauens Persohnen, in-
 „sonderheit und solenniter darzu erbehten oder vngesehr dazu
 „kommen, dazu gebrauchen.

„Da auch ein Vater oder Mutter von einem Notario oder
 „einem andern seinen letzten willen unter seinen Kindern auf-
 „schreiben ließe, vndt bezeugte, das er denselben für sein Testa-
 „ment vndt letzten willen wollte gehalten haben, so sol solches
 „vor ein testamentum nuncupativum frestig vndt bestendig seyn.
 „Nur daß in diesen vndt vorigen fällen, der Vater vndt mutter
 „alleweg ihre Kinder außdrücklich zu erben auf gleichen oder unglei-
 „chen theil, da ein Vater dem einen Sohn für dem andern was
 „mehr zu bescheiden wol mächtig, ernenne vndt einseze, oder auß
 „rechtmäßigen Vrsachen exhaeredire vndt enterbe. Jedoch soll
 „solches alles von ehelich geborenen Kindern zu verstehen seyn.
 „Wolte aber einer sein vneheliches Kindt zum Erben im Testa-
 „ment einsezen, sol er fünf Zeugen darzu erfordern. Wan aber
 „ein Sohn seinen Vater oder Mutter im Testament zum Erben
 „einsezen wil, sol er zum wenigsten drey Zeugen zu solchem Testa-
 „ment erfordern.

„Auch ist einem jeden frey, sein Testament oder letzten Wil-
 „len, ohne andere Zeugen schriftlich vor gerichte zu insinuiren
 „vndt zu übergeben, oder mündlich zu nuncupiren vndt außzusa-
 „gen, welches ein vollkommen bestendig Testament geachtet und
 „gehalten werden sol.“

Es bleibt uns endlich noch übrig, die Verordnung des § 165.
 der Kurl. Statuten:

„*Testamenta actis publicis castrensibus insinuata a testatore, etiam sine testibus, pro firmis sunt habenda.*“
zu erläutern.

Die hier erwähnten Schloßgerichte sind die Oberhauptmannsgerichte, und als durchgreifende Regel wird daher anzunehmen sein, daß jeder Stand bei dem Gerichte unter welches er in erster Instanz gehört, ein Testament zu deponiren hat, der nicht eximirte Städtebewohner daher beim Magistrat, der auf dem Lande wohnende, nicht zum Bauer = oder zu einem eximirten Stande Gehörige beim Kreisgerichte, der Bauer beim Gemeindegerrichte. Es fragt sich aber ob die drei Hypothekenbehörden, Magistrat, Kreisgericht, Oberhauptmannsgericht, hinsichtlich der Deposition der Testamente nicht ohne Rücksicht des Standes der Testatoren, gleich wie bei manchen anderen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, competent seien? Die Frage ist eher zu bejahen als zu verneinen, in so fern die Gültigkeit gerichtlicher Testamente wol nur durch die den Gerichten innewohnende besondere Glaubwürdigkeit geursacht wird, jedenfalls würde bei solchen Personen, wo die Standesqualification oder die Bestimmung, ob die Oberhauptmannsgerichte für sie competent seien, Schwierigkeiten oder Zweifel darbietet, eine zu große Strenge nicht zu rechtfertigen sein, wenngleich andererseits in Betracht zu ziehen ist, daß die bei uns nöthige Corroboration der Testamente doch nur bei den *ratione personae testatoris* oder *ratione rei sitae* competenten Behörden geschehen kann, und die Publication ebendort geschieht, so daß das competente Gericht auch für die Deposition der Testamente vorzuziehen wäre und wenigstens Personen, welche streitlos vor die Oberhauptmannsgerichte gehören, bei keinem anderen Gerichte solche Testamente gültig niederlegen mögen, welche nicht

auch die zu einem förmlichen Privattestamente gehörigen Formen haben und nur als gerichtliche, des Zeugenmangels wegen, aufrecht zu erhalten wären. Wenn der testator ein bei Gericht niedergelegtes Testament *ex deposito* herausnimmt so wird es zu einem gewöhnlichen Privattestamente und kann bestehen wenn es dessen Erfordernisse hat.

Es ist nothwendig, daß der Testator entweder persönlich beim Gericht in dessen Session erscheint, oder aber die Deposition des Testaments durch einen speciell und unter Bezeichnung der Identität der Urkunde legitimirten Bevollmächtigten vornehmen oder endlich eine Gerichtsdelegation Behufs Entgegennahme des Testaments oder Aufnahme eines Protokolls über die Erklärung des letzten Willens zu sich bitten läßt.

Ein bloß von einem Notar oder *Secrétaire* aufgenommenes Testament kann als kein gerichtliches gelten, also, wenn es nicht von der gehörigen Anzahl Zeugen unterzeichnet und besiegelt worden, gar nicht bestehen. Hingegen kann der Testator dem versammelten Gericht sowol mündlich ein Testament zu Protokoll dictiren als auch zu diesem Behufe oder zur Entgegennahme eines bereits fertigen Testaments um Absendung eines Gerichtsgliedes und Protokollführers in seine Wohnung selbst oder durch Andere bitten. Der § 136. der Kurl. Bauerverordnung gestattet gleichfalls, daß der Testator seinen letzten Willen vor Gericht zu Protokoll dictire.

Die besonderen, nach gemeinem Rechte für einzelne Testamente noch ausnahmsweise erforderlichen Formalitäten, als:

für einen des Schreibens nicht kundigen Testator, in welchem Falle die Verlesung des Testaments wenigstens räthlich ist,

für einen blinden Testator die Nothwendigkeit mündlicher Testamentserrichtung oder wenigstens der Verlesung des Testaments und Zuziehung noch eines weiteren Zeugen (am besten eines Notars),

für einen Taubstummen die Nothwendigkeit, durch geeignete Mittel sich von der Unzweifelhaftigkeit seines Willens zu überzeugen, wenn er nicht etwa schreiben kann, —

sind auch in Kurland anzuwenden, eben so wie das Absehen von einigen Formalitäten beim testamentum militis und bei dem während einer herrschenden besonders bössartigen Krankheit errichteten Testamente wol nicht impraktisch wäre.

Für Testamente die im Auslande errichtet sind gilt als allgemeine Regel, daß die persönliche Fähigkeit Rechtsgeschäfte gültig vorzunehmen, also auch die Testamentsmündigkeit, nach den Gesetzen des Domicils, die äußeren Formalitäten aber nach den Gesetzen des Orts der Testamentserrichtung beurtheilt werden. Damit stimmt der § 175. der Statuten rücksichtlich der von Ausländern hier im Lande errichteten Testamente überein. Das allgemeine Russische Reichsrecht enthält für die von Russischen Unterthanen im Auslande errichteten Testamente im zehnten Bande des Swoos der Civilgesetze § 897 — 899. folgende Bestimmungen:

Ein im Auslande befindlicher Russischer Unterthan kann ein Privattestament nach den dortigen örtlichen Gesetzen abfassen, es muß aber bei einer Russischen Gesandtschaft oder Consulate präsentirt werden. Diese Präsentation ersetzt die Eintragung bei der Corroborationsbehörde wenn sie in gehöriger Form geschehen. Bezieht das Testament sich aber auf in Russland befindliches Ver-

mögen so wird es nicht anders in Erfüllung gesetzt, als nachdem es bei der entweder nach dem Domicil des Testators oder rücksichtlich des im Testamente erwähnten unbeweglichen Vermögens competenten Gerichtsbehörde vorgewiesen worden.

Auch enthalten die §§ 891 — 896 Bestimmungen über die Errichtung von Testamenten der zu Felde gezogenen Militair- und Civil-Personen, so wie der auf Kriegs- und Handelsschiffen befindlichen. Es sind zwei Zeugen für ein Privattestament erforderlich und die Unterschrift desjenigen dem es zur Erfüllung übergeben worden; übrigens ist die Errichtung des Testaments vor den Militairautoritäten gleich einer gerichtlichen. — Wenn ein Eingeborener eines Großrussischen oder mit denselben gleiche Rechte genießenden Gouvernements, Polens oder Finnlands in den Ostseeprovinzen stirbt ohne daselbst sein beständiges Domicil zu haben, so ergreifen zwar die competenten Provinzialbehörden die erforderlichen Maßregeln zur Ermittlung und Sicherstellung des Nachlasses, überlassen jedoch alsdann die Verhandlung und Entscheidung der über den Nachlaß eines Polen oder Finnländers etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten den resp. Polnischen oder Finnländischen Behörden; einen Rechtsstreit über den Nachlaß eines Eingeborenen der inneren Gouvernements des Reichs verhandeln und entscheiden sie zwar selbst, jedoch nach den allgemeinen Reichsgesetzen. Die Beurtheilung der Gültigkeit eines von einem solchen Erblasser hinterlassenen Testaments richtet sich gleichfalls nach den Gesetzen seines Geburtsorts (— die äußere Form wol doch auch nach der hiesigen, wenn es nämlich hier errichtet worden —), und nach den Gesetzen des Domicils ist endlich auch das Intestaterbrecht zu beurtheilen.

Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 3. April 1840, 8. April 1843, 5. July 1844.

Vergl. v. Bunge § 25. und Thl. 2. S. 490. Wenn aber die aus fremden Gouvernements Gebürtigen hier vollständig domiciliren oder eine feste Anstellung hier haben, so kommt das Kurl. Provinzialrecht auf sie zur Anwendung, indem die Gesetze ihres Geburtsorts nur vorherrschen, „wenn sie sich nicht auf immer an dem Orte ihres Dienstes, mit allen Rechten die ihrem Stande an diesem Orte zustehen niedergelassen haben, oder wenn nicht nach den Particulargesetzen ihr Dienst als förmliche Niederlassung in der Provinz angesehen wird.“

Testamentifactio
activa.

§ 53. Wer ein gültiges Rechtsgeschäft vornehmen kann, ist auch zur Errichtung eines Testaments an sich berechtigt. „Minores annis viginti, fatui, banniti, item et proscripti, testamenta condere non possunt.“ (§ 174. Stat.) Die Testamentsmündigkeit fängt also in Kurland ein Jahr früher als die gewöhnliche Volljährigkeit an. Die Kurl. Bauerverordnung § 139. spricht im Allgemeinen von Unmündigen, schließt ferner, eben so wie die Statuten den „fatuis“ die Testamentifaction entziehen, die blödsinnigen und ihrer Vernunft beraubten Personen aus, desgleichen „solche, denen wegen ihres Sanges zur Verschwendung, oder wegen anderer gesetzlichen Ursachen, die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst abgenommen worden ist.“ Hierdurch sind also ausgeschlossen: 1) die gerichtlich erklärten Verschwender, was auch gemeinrechtlich ist und daher, wiewgleich die Statuten derselben nicht erwähnen, für alle Stände in Kurland gilt, da bei der Dürftigkeit der statutarischen Bestimmungen und der Gültigkeit des gemeinen Rechts als einheimischen bei uns, die Regel „positio unius est exclusio alterius“ auf die Statuten gegen das gemeine Recht nicht anzuwenden ist. 2) Die bürgerlich Todten, denen ja ihr Vermögen selbst abgenommen worden.

Auf sie würden auch die statutarischen Bestimmungen über *ban-niti et proscripti* passen, wenngleich in dieser Beziehung nur das allgemeine Russische Criminalrecht über *testamentifacio activa et passiva* der Verwiesenen *zc.* entscheidet. Strafgesetzbuch von 1845 art. 32. „In Folge des Verlustes der Eigenthumsrechte „geht alles frühere Vermögen des zu schwerer Zwangsarbeit oder „zur Ansiedelung Verurtheilten vom Tage der Fällung und Publi- „cation des Endurtheils auf die gesetzlichen Erben über, ganz wie „es beim natürlichen Tode übergegangen wäre. Auf sie fällt „gleichfalls nach dem Repräsentationsrechte alles Vermögen wel- „ches dem Verbrecher nach seiner Verurtheilung hätte erbrechtlich „zufallen können.“ Verbrecher, welche zur Entziehung aller Stan- desrechte, mit Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit oder zur An- siedelung in Sibirien verurtheilt worden, haben auch keine testa- mentifacio activa.

Strafgesetzbuch vom 15. Aug. 1845, art. 29. 30. 32.

Verglichen v. Bunge § 384. und 403.

Ob Frauenzimmer zur Errichtung eines Privattestaments — denn zu einem gerichtlichen bedürfen sie nach § 14. Stat. unzwei- felhaft eines Geschlechtsbeistandes — einen Assistenten nöthig ha- ben, ist sehr strittig, es giebt Präjudicate dafür und dagegen. Wenngleich die Erwägung, daß 20jährige Minorene schlechtthin, also ohne einen Vormund, testiren dürfen, dafür spricht, daß voll- jährige Frauenzimmer, da sie doch nicht weniger überlegungsfähig zu erachten, zur Testamentifaction keines Assistenten bedürfen, auch nach gemeinem Deutschen Rechte (Mittermaier § 381) ein Ge- schlechtsvormund zur Testamentserrichtung nicht hinzuzuziehen nö- thig ist: so erscheint es doch unter allen Umständen wenigstens rätthlich, solche Zuziehung bei uns nicht zu unterlassen. Ehefrauen

können ohne Genehmigung ihres Ehemannes aber allerdings testiren, weil die letztwillige Verordnung mit dem mundio des Ehemannes nichts zu thun hat. Indessen schreibt die Kurl. Bauerordnung im § 127. vor, daß Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, bei Lebzeiten dieser ihrer Männer nur in so fern ein Testament machen können, daß sie über ihr Geschmeide, ihre Kleidungsstücke und ihr Eingebrahtes nach ihrem Gefallen zum Besten ihrer Kinder disponiren mögen, wobei jedoch dem Manne ein Kindestheil verbleiben muß, — endlich enthält der § 78. die ganz allgemeine Verordnung, daß eine Bäuerin (überhaupt also jedes auf dem Lande wohnende Frauenzimmer niederen Standes, da sich das Bauerprivatrecht auf diese Personen erstreckt) ohne Assistenten keine rechtlichen Handlungen vollziehen kann.

§ 54. Von den vielen Römischen Hindernissen im Testament bedacht zu werden, ist für uns von praktischer Wichtigkeit nur dasjenige, daß ein Testamentszeuge nicht zum Erben eingesetzt werden darf; ein Legat kann er erhalten. Impuberes, furiosi und die ihnen gleich gestellten gerichtlich für Verschwender Erklärten, Taubstumme, Blinde und die keine active Testamentifaction haben, können auch nicht Zeugen sein. Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft der Zeugen mit dem Testator oder Erben ist kein Hinderniß, nur muß zur Zeit der Testamentserrichtung keine juristische Einheit der Person zwischen ihnen vorhanden sein, was bei uns auch nicht so leicht vorkommen wird, da die, dieselbe ursachende väterliche Gewalt durch unsere frühere Volljährigkeit und die Begründung eines besonderen Hausstandes aufgehoben wird.

Eine singuläre Vorschrift ist die des § 167. der Statuten, daß wenn der Vorwurf der Erschleichung, oder Ueberredung, oder dergleichen, gegen ein Testament erhoben wird, es auf den Eid der

Zeugen ankommen soll. Wenn nun aber diese Thatsachen nicht beim Testamentsact selbst, sondern vorher vorgefallen? Dann werden wol die gemeinrechtlichen Regeln hierüber eintreten.

§ 55. Ein früheres Testament wird durch ein späteres, gültiges aufgehoben, („ambulatoria enim est voluntas hominum usque ad vitae supremum exitum.“ l. 4. D. 34. 4.) doch bestehen beide neben einander, wenn solche Absicht des Testators gehörig erhellet.

Widerruf des Testaments.

§ 3. J. quib. mod. test. infirm. 2. 17.

l. 12. § 1. D. de iniusto, rupto, irrito test. 28. 3.

§ 1. p. 3. tit. 3. Stat. Pilt.

Die absichtliche Vernichtung der Testamentsurkunde durch den Testator, die Durchstreichung der Unterschrift, Durchschneidung des Siegels u. legen ebenfalls den Willen des Testators an den Tag, das Testament nicht mehr bestehen zu lassen. Nach § 137. der Kurl. Bauerverordnung muß Widerruf und Aenderung eines Testaments gerichtlich oder vor drei Zeugen geschehen. Zwei oder mehrere Testamente, von denen sich nicht nachweisen läßt, welches jünger sei, bestehen nur in denjenigen Punkten, in welchen sie sich nicht widersprechen. Wurde ein späteres Testament vom Testator in der Absicht errichtet, damit das frühere gelte, so tritt solches wieder in Kraft, und es kommt nicht zur Intestatsuccession. l. 11. § 2. D. de B. P. sec. tab. 37. 11.

§ 56. Bedingungen in Testamenten sind in der Regel einzuhalten. Physisch oder juridisch (moralisch) unmögliche Bedingungen im Testamente werden jedoch als nicht vorhanden angesehen. l. 1. 6. 9. D. de cond. inst. 28. 7. l. 20. D. de cond. et demonstr. 35. 1. § 138. der Kurl. Bauerverordnung. Re-

Bedingungen.

solutivbedingungen — so wie Erbesetzungen auf eine bestimmte Zeit oder von derselben an — werden gleichfalls als nicht hinzugefügt erachtet, denn es gilt die Regel „semel heres semper heres.“*) Verschieden hievon ist der Fall wenn jemand unter der Bedingung, daß er zeitlebens etwas thue oder unterlasse zum Erben oder Legatar ernannt wurde: dann schwebte die Bedingung während seines ganzen Lebens und er konnte somit den Genuß des ihm Zugesprochenen nicht selbst erhalten sondern nur auf seine Erben transferiren, bis durch die sog. Mucianische Caution ihm gestattet wurde, selbst, gegen Sicherstellung der Wiederherausgabe für den Fall der Bedingungsübertretung, zum Genuß zu kommen. l. 5. § 2. D. quando dies legatorum. Nov. 22. cap. 44. § 3. et fin. Uebrigens wird eine mögliche Bedingung, welche sowol von dem Willen des Honorirten als von dem einer anderen Person abhängt, als erfüllt angesehen, wenn der Honorirte seinerseits Alles that

*) l. 88. in fine D., l. 34. de heredib. inst. 28. 5. § 9. J. de her. inst. 2. 14.

v. Wening-Ingenheim (Archiv für die civ. Praxis Band 1. Nr. 9.) hat die Theorie aufzustellen versucht, daß es nur auf die Fassung ankomme, ob eine Resolutivbedingung als solche oder als eine suspensive anzusehen sei. Es handelte sich nämlich in einem speciellen Falle um ein Testament, in welchem A zum Erben eingesetzt, jedoch bestimmt war, daß B die Erbschaft erhalten solle, wenn er von einem wider ihn obschwebenden Criminalprozeß entbunden würde. Dies geschah, er bekam die Erbschaft aber doch nicht, denn A behielt sie, weil die sein Erbrecht auslösende Bedingung als nicht existent angesehen wurde. Trotz der anscheinenden Unbilligkeit mit Recht. Wollte der testator seinen Zweck erreichen, so mußte er den B unter der Bedingung daß er freigesprochen würde, instituiren, und ihm für den entgegengesetzten Fall den A substituiren, welcher dann so lange die Bedingung schwebte, die Erbschaft gar nicht antrat. Und hierin liegt eben der Unterschied zwischen der Resolutiv- und Suspensiv-Bedingung. Eine andere Frage ist, ob der freigesprochene B nicht gegen A darauf klagen können, daß er ihm die Erbschaft als ein Fideicommiss, gegen Abzug der quarta Trebellianica herausgebe.

um die Bedingung zur Erfüllung zu bringen. l. 39. 161. D. de R. J. 50. 17. Eine rein vom Zufall abhängende Bedingung muß aber eintreten wenn das Rechtsgeschäft gelten und so auch die unter solcher Voraussetzung getroffene letztwillige Bestimmung in Kraft treten soll.

§ 57. Nach Römischen Rechte hat der testator gewissen nächsten Blutsverwandten (Descendenten und Ascendenten unbeding, Geschwistern nur wenn er ihnen eine *persona turpis* vorzieht — auf Geschwisterkinder braucht keine Rücksicht genommen zu werden —) einen bestimmten Theil seines Vermögens zu hinterlassen (*Pflichttheil, legitima*), sonst dürfen die solchergestalt Uebergangenen mit der *querela inofficiosi testamenti* die Erbesetzung aufheben oder, wenn sie nicht das ganze Pflichttheil erhalten haben, mit der *condictio ad supplendam legitimam* so viel als am Pflichttheil fehlt, ergänzt verlangen. Nach Nov. 18. cap. 1. besteht die Größe des Pflichttheils für die Descendenten in $\frac{1}{3}$ der Intestaterbportion, wenn ihrer vier oder weniger vorhanden sind, — in $\frac{1}{2}$, wenn mehr als vier. Für Ascendenten und Geschwister müßte das ältere Römische Recht, wonach die *legitima* $\frac{1}{4}$ der Intestaterbportion beträgt, eintreten, doch dehnt die Praxis die Nov. 18. cap. 1. auch auf sie aus.

Pflichttheil.

Diese Bestimmungen erscheinen nach richtiger Theorie auch im Kurl. Rechte als maßgebend, jedoch mit folgenden Ergänzungen:

Die Wittve gilt in Kurland als Notherbin *) weil sie den Töchtern in den Gesetzen gleichgestellt ist,

Oberhofgerichtliches Urtheil in der Kopponetschen Edictalsache, vom 4. April 1821.

*) Der Römische Begriff des Notherben (*heres necessarius*) schließt zwei verschiedene Bedeutungen in sich, einmal den pflichttheilsberechtigten Erben

der Wittwer eben so als Notherbe, der Reciprocität halber. Jeder der überlebenden Ehegatten wird also den Descendenten gleich zu achten sein.

Die Kurl. Bauerverordnung § 126 — 129. erkennt beide Ehegatten ausdrücklich als pflichttheilsberechtiget an und hat noch folgende singuläre Bestimmungen: Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können bei Lebzeiten dieser ihrer Männer nur in so fern ein Testament machen, daß sie über ihr Geschmeide, ihre Kleidungsstücke und ihr Eingebrahtes nach ihrem Gefallen zum Besten ihrer Kinder disponiren mögen, wobei jedoch dem Manne ein Kindestheil verbleiben muß. (§ 127.) Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, Geschwister und Geschwisterkinder — letztere jedoch nur wenn sie mit Geschwistern concurriren (§ 126., 129.) — sind nach der Bauerverordnung pflichttheilsberechtiget. Die Größe des Pflichttheils wird im § 130. derartig bestimmt, daß es für Descendenten und Ascendenten, und im Falle der Kinderlosigkeit für den nachgebliebenen Mann oder die nachgebliebene Frau wenigstens die Hälfte des ganzen Vermögens, für leibliche Geschwister und für die mit diesen concurrirenden Geschwisterkinder wenigstens $\frac{1}{3}$ des ganzen Vermögens betragen soll.

Siebei ist nun Folgendes zu bemerken:

Unter leiblichen Geschwistern werden hier vollbürtige verstanden, wie aus § 118., wo leibliche Geschwister den Halbgeschwistern entgegengesetzt werden, zu ersehen ist. Daß übrigens nach richtiger juridischer Terminologie auch Halbgeschwister, — welche im

bezeichnend, sodann im engeren Sinne denjenigen, der nur durch ausdrückliche Ausschlagung der Erbschaft sich von den Folgen derselben befreien kann, (*heres suus et necessarius*). Die Wittve wäre also nach Kurl. Rechte Notherbin in beiden Bedeutungen. *Comm. Dec. v. 1717 ad des. 13. § 4.*

gemeinen Leben falsch genug Stiefgeschwister genannt werden, da „Stief“ nur ein Schwägerschaftsverhältniß bezeichnet — zu den leiblichen gehören, es also juridisch gar keine Stiefgeschwister giebt, da zusammengebrachte Kinder weder verwandt noch verschwägert sind, ist bekannt.

(S. v. Bunge über die Verwandtschaft und Schwägerschaft als Ehehinderniß, in den Erörterungen Band 2, Heft 4. S. 314. fg.)

Ferner ist im § 130. der Bauerverordnung des beerbten überlebenden Ehegatten nicht ausdrücklich gedacht, es leidet jedoch keinen Zweifel, daß dessen Pflichttheilsrecht, wie Erbrecht des Wittwers oder der Wittve dem der Descendenten, mit denen sie concurriren, gleich steht.

Endlich wird das Pflichttheil auf einen gewissen Theil des ganzen Vermögens bestimmt, es ist aber offenbar ein Theil der Intestatportion gemeint, denn abgesehen davon, daß das Pflichttheil des überlebenden Mannes oder der nachgebliebenen Frau, wenn es auf die Hälfte des ganzen Vermögens festgesetzt würde, grade dem Intestaterbtheil gleich wäre, — was dem Begriffe des Pflichttheils, als nur einer Quote der Intestatportion, und dem Schlusssatz des § 130. widerstritte, wonach über den Rest des nach Abzug des Pflichttheils übrigbleibenden Vermögens frei disponirt werden mag: so ergibt sich auch klar, daß, wenn Ascendenten, unbeerbte Ehegatten und Geschwister des Erblassers concurriren und nach dem Wortlaute des § 130. der Bauerverordnung die Ascendenten die Hälfte und der überlebende unbeerbte Ehegatte auch die Hälfte des ganzen Vermögens erhalten sollen, für die leiblichen Geschwister und die mit ihnen concurrirenden Geschwisterkinder nichts übrig bleibt, obgleich sie in demselben Sage

des § 130. der Bauerverordnung ein Drittel des ganzen Vermögens als Pflichttheil erhalten sollen, und überhaupt in gleicher Klasse mit jenen erben.

Kehren wir nun nach dieser Erörterung des Bauerrechts zum allgemeinen Landrechte zurück: so müssen wir hier die bereits oben (§ 36.) berührte Streitfrage über die §§ 172. und 173. Stat. Curl. wieder aufnehmen. Wir haben bereits gesehen, daß starke Gründe dafür vorhanden sind, dieselben nur auf ererbtes Vermögen im technischen Sinne, also auf von agnatischen Ascendenten direct oder ohne daß es aus dem Kreise der in jenen §§ erwähnten Verwandten herausgekommen wäre, ererbtes unbewegliches Vermögen des Indigenatsadels anwendbar zu erachten. Folgt man dieser Meinung, so kommen die beiden §§ in allen übrigen Fällen, und so auch für die anderen Stände, gar nicht in Betracht. Angenommen jedoch, sie seien überhaupt, ihrem Wortlaute nach im Allgemeinen anwendbar: so ist wenigstens so viel klar, daß sie nur ein Pflichttheilsrecht für die Ascendenten enthalten und ihnen, wenn sie allein vorhanden, die ganze Erbschaft, blos mit Ausnahme der, die Hälfte betragenden legata ad pias causas, zuweisen, wenn aber außer den Ascendenten noch Geschwister und Geschwisterkinder zur Erbschaft concurriren, diesen die eine und den Ascendenten die andere Hälfte der Erbschaft zusprechen. (Es sind also hier vollbürtige Geschwister und deren Kinder gemeint, weil die halbbürtigen von den Ascendenten ganz ausgeschlossen werden würden.) Da nun des Falles, wo Geschwister und Geschwisterkinder allein vorhanden und die Ascendenten bereits gestorben sind, in den beiden beregten Statutenparagraphen gar nicht gedacht wird, so treten unzweifelhaft alsdann die gemeinrechtlichen bereits oben erwähnten Römischen Be-

stimmungen über Pflichttheil und dessen Berechnung, natürlich durch die Gleichstellung des Wittwers und der Wittwe mit den Descendenten modificirt, in Betracht. Hinterlasse also jemand keine Ascendenten noch Descendenten, wol aber einen kinderlosen Ehegatten, so müßte derselbe (oder die Wittwe) $\frac{1}{2}$ seiner Intestatportion, also $\frac{1}{6}$ des ganzen Vermögens erhalten und über den Rest hätte testator freie Verfügung; hinterlasse er aber drei und weniger Kinder, und zugleich Wittwer oder Wittwe, so bekäme jeder dieser Erben $\frac{1}{3}$ seiner Erbportion; sind aber vier Kinder und der überlebende Ehegatte (Ehegattin), oder sind mehr als vier Kinder vorhanden, so würde der Pflichttheil jedes Erben in der Hälfte seiner Intestaterbportion bestehen.

§ 58. Nur aus anzugebenden gesetzlichen nöthigenfalls vom Enterbungsgründe. Testamentserben zu beweisenden Enterbungsgründen — Nov. 115. cap. 3. § 14. in fine. cap. 4. § 8. — kann das Pflichttheil entzogen werden. Sie sind gemeinrechtlich, für Descendenten und Ascendenten verschieden, in der Nov. 115. cap. 3., für Geschwister in Nov. 22. cap. 47. festgesetzt. Für Ehegatten dürfen die gesetzlichen Scheidungsgründe wol als die der Enterbung angenommen werden. Die Kurl. Statuten enthalten nur einen einzigen besonderen Enterbungsgrund *) außer der allgemeinen Bestimmung im § 168. (*Pater sine gravi et iusta causa, quae arbitrio iudicis definietur, filios et filias*

*) Die Vorschrift des § 202. Stat.: „sive liberi, sive uxor, sive fratres, sive quivis alius haeres, si defuncti necem aut graves iniurias non vindicaverit, eius successione indignus censi et si quid ex hereditate defuncti perceperit, ab eo revocari debet,“ ist nicht sowohl ein Enterbungsgrund als eine Verordnung *de his quae ut indignis auferuntur*, dürfte übrigens heutigen Tages, als ein Ausfluß mittelalterlicher Selbsthülfe schwerlich mehr praktisch sein, zumal Injurienklagen nur sehr beschränkt auf die Erben übergehen.

in suo testamento praeterire aut expresse exhaereditare non potest, salva querela inofficiosi testamenti coram iudice competente instituenda) und der Verordnung daß nur ex gravi et iusta causa infirmitatis vel magni defectus dem Erstgeborenen dieses sein Recht zu entziehen sei. Der § 164. Stat. Curl. *) lautet:

Liberi igitur ob patriam potestatem in qua constituti sunt, sine consensu parentum matrimonia non inibunt, sub poena exhaereditationis, si nimirum parentes iustam contradicendi causam prae se tulerint.

Es ist also zu bemerken, daß nur von solchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt (oder mütterlicher Vormundschaft) sich befinden, die Rede ist, nicht von per separatam oeconomiam abgefonderten (Vergl. § 65. der Curl. Bauerverordnung.) Daß auch nach dem Gesetz für die Ev. Lutherische Kirche in Rußland, welches in den §§ 68. und 69. besagt:

„Diejenigen die nicht die durch die Gesetze bestimmte Volljährigkeit erreicht und noch nicht das 22ste Jahr angetreten haben, dürfen nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern verlobt und getraut werden. Wenn der Vater und die Mutter am Leben ist, so ist die Einwilligung des Vaters nothwendig, wenn aber der Vater schon todt oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird die Einwilligung der Mutter verlangt. Die Eltern können

*) Uebereinstimmend im Prinzip, doch nur den Verlust der halben Erbschaft androhend, besagt p. II. t. II. der Piltenschen Statuten:

„Diejenige so unter väterlicher Gewalt sein, sollen ohne Bewilligung ihrer Eltern sich nicht verheyrathen, bei Verlust des halben Theils ihrer Anwartsung“ (sie brauchen also nur die Hälfte des Pflichttheils zu erhalten).

selbst ihren majorennen Kindern ihre Einwilligung zur beabsichtigten Ehe verweigern, jedoch nicht anders als aus gesetzlichen Gründen, welche sie der competenten Behörde zu erklären verbunden sind“ —

majorenne Kinder der Einwilligung ihrer Eltern zur Eingehung einer Ehe nur in so weit bedürfen als sie sich noch in elterlicher Gewalt befinden, hat Bunge in seiner Abhandlung über das Eheverbot wegen mangelnder Einwilligung der Eltern (Erörterungen Band IV. Heft 3. No. IX.) scharfsinnig und gründlich nachgewiesen.

Die triftigen Gründe zur Verweigerung solcher elterlichen Einwilligung (für noch minorene Kinder ist gar kein Nachweis von Gründen erforderlich) sind im § 70. des Kirchengesetzes enthalten.

Die Kurl. Bauerverordnung § 131. besagt ferner:

„Nur in Fällen wo es nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinen rechtmäßigen Erben, sei es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlicher Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem Kurl. Bauer unverwehrt sein, über seinen ganzen Nachlaß in der Art wie die Gesetze es bestimmen, zum Besten Anderer zu verfügen“

und treten hier also die gemeinrechtlichen Enterbungsursachen ein. Eben so für Piltten, wo im § 2. p. 3. t. 3. der Pilttenschen Statuten die singuläre Vorschrift enthalten ist:

„Ohn Ursach können Eltern ihre Kinder nicht enterben. Ursachen aber sind, wen die Kinder ihre Eltern schmehen, schlagen, nach ihrem Leben trachten, sie in Nöten, Gefängnissen, Krankheiten vnd dergleichen Triebfalen verlassen, peinlich verklagen.“

§ 59. Am häufigsten unter Ehesenten vorkommend ist diejenige Art der Testamente, worin zwei Personen sich gegenseitig zu Erben einsetzen. Ob hiebei sowol bei Lebzeiten beider Theile ein einseltiger *) Widerruf, als nach dem Tode des einen vom Ueberlebenden Änderungen vorgenommen werden dürfen, hängt von der Fassung des Testaments und namentlich davon ab, ob zugleich darin ein Erbvertrag enthalten ist. Gegentheils ist jedem der Testatoren eine Änderung erlaubt. Verschieden von diesem test. reciprocum ist das sog. test. correspectivum, wo zwar der Widerruf gestattet, das Stehenbleiben des einen Testaments aber ausdrücklich von dem des andern abhängig gemacht worden.

§ 60. Außer der bereits oben behandelten Aufhebung des Testaments durch ein späteres oder durch sonstigen Beschluß des Testators so wie den gleichfalls schon bemerkten Folgen der Uebergehung Pflichttheilsberechtigter ist zu bemerken: daß solche Testamente, welche ohne Beobachtung der gehörigen Form errichtet sind, von Haus aus nichtig sind, und auch sonst gültige Testamente durch die spätere Geburt eines nicht darin bedachten den Testator überlebenden heres suus et necessarius, so wie dadurch ihre Kraft verlieren, wenn sämtliche Erben vor dem Testator oder nachher, ohne zur Erbschaft zu gelangen, wegfallen oder der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt. Ist er jedoch Intestaterbe und schlägt die Testamentserbschaft aus um die Legate nicht zu bezahlen, so haben die Legatarien und sonstigen Interessenten dennoch ein

*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn beide Theile später zu einer Änderung oder Aufhebung übereinstimmend sich entscheiden, derselben nichts im Wege steht. Dasselbe gilt z. E. auch von Fideicommissstiftungen die durch Verträge errichtet sind, wenn alle Paaiscenten noch leben und andere Bestimmungen zu treffen verabreden. „Nihil tam naturale est quam eo genere quidve dissolvere quo colligatum est.“ I. 35. D. de R. J.

Recht auf Erfüllung des Testaments zu klagen. l. 1. pr. l. 6. § 1. 3. D. 29. 4. Ganz dasselbe würde eintreten, wenn der Erbe die Ungültigkeit des Testaments dadurch herbeiführt, daß er die gesetzlichen Formalitäten hinsichtlich der Corroboration und des Umschlages des Stempelbogens nicht erfüllt. S. § 74. Einzelne ungültige Bestimmungen oder Widersprüche im Testamente machen dasselbe nicht ganz sondern nur in den bezüglichen Punkten unausführbar. *Utile per inutile non vitiatur.* Erkannte aber der Intestaterbe ein ansechtbares Testament ausdrücklich oder stillschweigend an, so muß er es erfüllen ohne es später angreifen zu dürfen.

l. 16. Cod. de test. 6. 23. l. 2. Cod. de fideic. 6. 43. l. 23. § 1. l. 31. § 3. 4. D. de inoff. test. 5. 2.

Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. Drachensfels-Wägnerschen Sache, vom 23. April 1829.

§ 61. Um für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlage oder nicht annehmen könne, z. E. vor dem Testator verstürbe, die Aufrechthaltung des Testaments herbeizuführen, ist es verstatet, dem oder den directen Erben eine oder mehrere Personen zu substituiren, so wie den Substituten, wenn auch sie wegfallen sollten, wiederum andere zu unterstellen. Endlich darf man seinen Kindern, für den Fall, daß dieselben zwar den Testator überlebten, aber in der Minderjährigkeit verstürben, andere Erben substituiren. tit. J. D. Cod. de vulg. et pup. subst.

Substitution. Accrescenzrecht. Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

Sind mehrere Erben eingesetzt und einer von ihnen fällt weg ohne daß ihm jemand substituirt ist: so fällt sein Antheil durch Anwachsungsrecht den übrigen zu, wovon weiter unten (§ 68.) noch die Rede sein wird. Dies beruht auf der Regel daß niemand theils

mit theils ohne Testament gestorben zu sein erachtet werden kann (l. 7. D. de R. J. 50. 17.), und aus derselben folgt auch, daß wenn der testator nur über einen Theil seines Vermögens testirt hat, ohne daß er zugleich für den untestirt gelassenen seine Intestaterben berufen (welche in diesem eben erwähnten Falle natürlich als Testamentserben erscheinen und unter einander nach den Regeln der Intestatsuccession sich benehmen) — der untestirt gebliebene Theil dennoch nicht den Intestat- sondern dem Testamentserben, und wenn ihrer mehrere sind, nach Verhältniß ihrer Erbtheile zufällt. Nov. 1. cap. 1. § 1. l. 2. Cod. de her. inst. 6. 24. l. 66. D. de hered. inst. 28. 5. l. un Cod. de cad. toll. 6. 51.) Reicht hingegen die Erbschaft zur Befriedigung aller Erben nicht aus, — abgesehen von dem gesetzlich verstatteten Abzug gegen die Legatäre, wenn für die Erben nicht wenigstens $\frac{1}{4}$ der Erbschaft rein übrig bleibt, die sog. quarta Falcidia —, hat also der Erblasser z. E. mehreren Erben solche Theile zugewiesen, daß sie alle zusammen mehr als ein Ganzes betragen, so tritt eine verhältnißmäßige Reduction ein.

Diejenigen, welche auf eine bestimmte Summe zu Erben eingesetzt sind, oder denen ein bestimmtes Erbstück oder Erbtheil angewiesen ist, gelten zwar in Beziehung auf die übrigen Erben als Legatäre (l. 13. Cod. de her. inst. 6. 24.) und haben kein Anwachsungsrecht gegenüber den eigentlichen Erben, fallen diese jedoch sämmtlich weg, so accrescirt ihnen die ganze Erbschaft. l. 7. D. de R. J. 50. 17. l. 41. § 8. D. de vulg. et pup. subst. 28. 6.

Codicill.

§ 62. Ein Codicill — nach Römischen Rechte vor fünf Zeugen zu errichten — würde in Surland, wo die Anzahl der erforderlichen Zeugen bei Testamenten viel geringer ist, jedenfalls keine größere Anzahl als für Testamente erfordern. Was übr-

gens rüchftlich besonders in Beziehung auf die Form privilegirter Testamente gilt (z. E. *parentum inter liberos*, gerichtliche Testamente), — paßt auch auf derartige Codicille. Ohne alle Zeugen gelten Codicille alsdann, wenn sie durch ein Testament vor oder nach ihrer Abfassung bestätigt sind, so daß sie als integrierender Theil desselben anzusehen. I. 2. § 2. D. de iure cod. 29. 7. Testamentarische Codicille stehen und fallen mit dem Testamente zu welchem sie gehören. I. 16. D. ibidem. Von testamentarischen Codicillen sowol als von solchen die als an den Intestaterben gerichtet erscheinen — wenn sie, nach dem unterscheidenden Wesen des Codicills nur letztwillige Bestimmungen ohne directe Erbesetzung enthalten, — können mehrere neben einander bestehen, im Widerspruche gilt das jüngste. I. 3. Cod. de codic. 6. 36. Ein Codicill wird durch ein späteres Testament aufgehoben, es wäre denn daß erhelle oder bewiesen würde, der Testator habe seinen im Codicill geäußerten Willen beibehalten. I. 5. D. de iure cod. 29. 7. § 1. J. de codic. 2. 25.

§ 63. Bei den meisten Testamenten findet sich noch h. T. Codicillar-Clausel. eine Clausel des Inhalts, daß, wenn dasselbe nicht als feierliches Testament bestehen könne, es als Codicill oder wie es sonst am füglichsten geschehen möge, aufrecht zu erhalten sei. Obgleich diese Clausel bei uns, wegen der geringen Anzahl zum Testament nöthiger Zeugen und weil eine letztwillige Verordnung, die die Förmlichkeiten eines Codicills hat, gewöhnlich auch die eines Testaments haben wird, selten diejenige Wirkung äußern mag, die sie im Römischen Rechte hervorbrachte, daß nämlich ein Testament welches nicht als solches, sondern nur als Codicill bestehen konnte, dadurch einigermaßen aufrecht erhalten wurde, daß der Intestaterbe oder der in einem früheren förmlichen Testamente eingesetzte

Erbe das Codicill als ein Fideicommiß respectiren muß, (§ 3. J. quib. mod. test. inf. 2. 17.) dafür aber $\frac{1}{4}$ der Erbschaft für sich behalten, die quarta Trebellianica abziehen konnte: so ist die Beibehaltung der Clausel doch räthlich, weil sie in einzelnen Fällen auch bei uns von Nutzen sein kann. (B. G. bei übergangenen Pflichttheilsberechtigten, die dann ihr Pflichttheil fordern und außerdem quartam Trebellianicam abziehen würden.) l. 1. l. 13. § 1., l. 19. D. de iure cod. l. 21. § 3. Cod. de testam. 6. 23.

Legate und Singu-
lar-Fideicommiße.

§ 64. Der anfängliche Unterschied zwischen Legat und Fideicommiß, daß ersteres eine mit directen, gebietenden, letzteres eine mit bittenden Worten dem Erben auferlegte Verpflichtung, etwas zum Besten eines Dritten zu leisten oder zu entrichten, in sich begriff, ist durch das spätere Römische Recht, worin auch den Bitten und Wünschen in letztwilligen Verordnungen bindende Kraft beigelegt, dabei aber nur die Zuwendung an solche Personen, welche überhaupt fähig waren, etwas aus letztwilliger Verordnung zu erwerben, gestattet wurde, — aufgehoben worden, während früher das unterscheidende Kennzeichen der Fideicommiße grade darin bestand, daß weil die damit bedachte Person nach strengem Rechte nicht fähig der Erwerbung war, diese Zuwendung nur dem guten Willen des Erben anheimgestellt war. (Daher der Name, fideicommissum; l. 2. Cod. comm. de legatis et fideic.) „Omne verbum significans testatoris legitimum sensum, legare vel „fideicommittere volentis, utile atque validum est, sive di- „rectis verbis, quale est iubeo forte: sive precariis utatur „testator, quale est rogo, volo, mando, fideicommitto: — „— sit igitur — — ex omni parte verborum non ineffi- „cax voluntas secundum verba testantis vel fideicommitten-

„tis, et omnia quae naturaliter insunt legatis et fideicommissis inhaerere intelligantur, et contra quidquid fideicommittitur hoc intelligatur et legatum, et si quid tale est quod non habet naturam legatorum, hoc ei ex fideicommissis accomodetur.“ § 3. J. de legatis. l. 43. §. 2. l. 75. pr. D. de leg. 1. l. 11. § 7. 8. D. de leg. 3.

Mit diesem Singularfideicommiss ist daher sowol dasjenige Fideicommiss des Römischen Rechts wovon wir bereits oben gehandelt haben, und welches in der Ausantwortung der ganzen Erbschaft oder eines besonderen, vom ersten Erben selbst für einen gewissen Zeitpunkt zu genießenden Vermögensstücks an einen fideicommissarisch Substituirten, besteht, als auch das Deutsche Familienfideicommiss nicht zu verwechseln, welches dieses seinen Namen wegen der Aehnlichkeit mit dem Römischen ebenerwähnten Institute erhalten hat, da es eben so wie dieses in dem successiven Anfall eines Gutes oder einer Summe an eine Reihe im Voraus durch mehrfache Substitutionen und die Erbfolgeordnung bestimmter Fideicommissbesitzer besteht.

§ 65. Sowol dem Testator selbst gehörige als fremde, nur nicht dem Verkehr entzogene Sachen können Gegenstand des Legats sein, der Erbe hat die fremden anzukaufen oder den Werth derselben dem Legatar zu prästiren, doch muß der Legatar erweisen können, daß der Testator gewußt habe, die legirte Sache sei eine fremde. Die auf der legirten Sache haftenden Schulden zahlt der Erbe, nicht der Legatar, wenn der Testator von der Verpfändung wußte, sonst nur wenn der Legatar ein naher Verwandter des Erblassers oder dessen Ehegatte, oder eine milde Stiftung ist. l. 17. D. de obl. et act. 44. 7. l. 13. § 6. D. de verb. obl. 45. 1. l. 39. § 7. und 8., l. 41. 43. 57. D. de leg. I. (30.)

Gegenstand des Legats. Prälegat.

l. 14. § ult. D. de leg. III. l. 21. D. de prob. 22. 3. § 4. 5.
J. de leg. 2. 20.

Das einem Erben außer seiner Erbportion noch besonders ausgeworfene Vermächtniß, Prälegat, wird, wenn es mehreren auf ungleiche Theile eingesetzten Erben zugewiesen ist, nicht nach Verhältniß der Erbtheile, sondern nach Kopffzahl der Prälegatäre getheilt. l. 67. § 1. D. 30.

Quarta Falcidia.

§ 66. Uebersteigen die Legate den vierten Theil der Erbschaft, so hat der Erbe das Recht verhältnißmäßigen Abzugs um $\frac{1}{4}$ der Erbschaft rein für sich zu behalten (quarta Falcidia).

l. 80. pr. D. de legatis I. (30.) l. 1. D. ad leg. Falc.
35. 2. Stat. Pilt. p. 1. t. 1. § 4.

Hiedurch sollte verhindert werden, daß der Erbe eine zu sehr belastete Erbschaft ausschlug und die Legate dann ganz wegfielen. Bei der Berechnung der quarta Falc. ist auf die Zeit des Todes des Erblassers zu sehen. l. 73. pr. D. 35. 2. § 2. J. 22. 2.

Pflichttheilsberechtigte Testamentserben können zuvor ihr Pflichttheil wegnehmen, und dann die quarta Trebell. abziehen. Cap. 16. 18. X. de testam. 3. 26.

Antretung der Erbschaft ohne Inventar, so wie unverfürzte Auszahlung der Legate gilt für Verzicht auf die q. Falcidia. l. 22. § 14. Cod. de iure delib. 6. 30. l. 46. 71. D. 35. 2. l. 6. § 2. l. 9. 19. Cod. 6. 50.

Quando dies legatorum cedit et venit.

§ 67. Der Legatar erwirbt ein Recht auf das Legat, und überträgt die Vorforderung desselben auf seine Erben, sobald er den Tod des Erblassers erlebt, bei bedingten Legaten sobald die

Bedingung eintritt oder nach den gesetzlichen Regeln für eingetreten erachtet wird.

l. 5 § 1. D. 36. 2. l. un. § 1 — 5. Cod. 6. 51. l. 4.

5. § 2. D. 36. 2.

Bei *annuis legatis* erwirbt der Legatar an jedem jährlich wiederkehrenden Todestage des Erblassers von Neuem die Quote des einen bezüglichen Jahres. l. 12. pr. § 1. 3. D. 36. 2.

Der Legatar oder seine Erben haben ein Recht, die Auszahlung des Legats zu fordern, in der Regel erst mit der Antretung der Erbschaft abseiten des Erben, sie haben aber dann — wenn nicht etwa der Erblasser den Zeitpunkt der Auszahlung bestimmte, das Legat auch mit gesetzlichen Zinsen, vom Todestage des Erblassers an gerechnet, ausgezahlt zu erhalten. l. 32. pr. D. 31. l. 21. pr. D. 36. 2. Denn nach Antretung der Erbschaft wird die Erbeseigenschaft zurückbezogen bis auf den Moment des Todes des Erblassers, — § 6. J. de leg. agn. tut. l. 49. § 1. D. de hered. inst. l. 28. § 4. de stip. serv. l. 54. D. de acq. vel om. her. § 2. J. de her. inst. und es kann daher nichts entscheiden, daß andere Gesetze erst vom Augenblicke der Erbschaftsantrittung der Erben rücksichtlich der Entrichtung der Legate in mora sein lassen.

§ 68. Bei den Legaten beruht das Anwachsungsrecht auf der rechtlichen Vermuthung, daß der Erblasser, wenn er Mehreren zusammen etwas legirt und Einer von ihnen wegfällt, den Theil desselben lieber den Collegatarien als dem Erben gegönnt haben würde. Eben so wie der Testator daher dieses Anwachsungsrecht durch entgegenstehende Bestimmung verbieten und dadurch bewirken kann, daß, so wie überhaupt ein Legat, wenn der Legatar vor

Anwachsungsrecht
bei Legaten, und
Unterschied von dem
der Erben.

dem Erlasser verstorben, wegfällt und die Portion der Erben nicht weiter schmälert — auch der Antheil des Collegatars nicht den übrigen sondern den Erben zu Gute komme: eben so kann der Collegatar die ihm anwachsende Portion ausschlagen und nur seine eigene behalten, wenn z. B. er die dem wegfallenden Collegatar auferlegte Bedingung oder Belastung nicht erfüllen und übernehmen will. Des Wegfallenden Portion accrescirt mehreren Collegataren nach demselben Verhältniß nach welchem sie Theil am Legate haben. l. un. § 11. Cod. de cad. toll. 6. 5.

Denjenigen welche zwar in einem Satze genannt, denen aber verschiedene Legate zugewiesen, so wie denen welche bestimmte ausgesprochene Theile einer legitirten Summe angewiesen sind, steht gar kein Anwachsungsrecht zu. Der Mehreren gemeinschaftlich legitirte Nießbrauch hat das Eigenthümliche, daß der Antheil des Wegfallenden seinem Collegatar selbst dann accrescirt, wenn jener ihn auch schon erworben hatte. l. 1. § 1., l. 3. § 2. D. de usufr. accr. 7. 2.

Bei der testamentarischen Erbfolge accrescirt die vacant werdende Portion eines Erben den Anderen von selbst, ohne Antretung, mit allen Lasten. l. un. § 4. 10. Cod. de cad. toll. 6. 5. War der Wegfallende gesondert von den anderen Miterben eingesetzt, so accrescirt seine Portion denselben in so viel Theilen als getrennte Sätze sind, mehreren auf verschiedene Portionen eingesetzten in einem Satze Verbundenen nach Verhältniß ihres Antheils. Fällt ein Verbundener weg, so accrescirt sein Theil blos seinen Mitverbundenen. l. 59. § 3. l. 66. D. de hered. inst. 28. 5. l. 31. D. de acq. vel om. her. 29. 2. Diejenigen die zwar in einem Satze, aber jeder besonders auf eine bestimmte Quote eingesetzt sind (s. oben), gelten als jeder vom anderen ge-

trennt ernannt. l. 66. D. de her. inst. 28. 5. l. un. § 10.
Cod. de cad. toll. 6. 51.

Die von einem ausfallenden Erben zu bestreitenden Legate werden von den übrigen nach Maßgabe ihres Erbtheils berichtigt. l. 61. D. de legatis II. (31.)

Sechster Abschnitt.

Erwerbung, Antretung und Ausschlagung der
Erbchaft.

§ 69. Nach Römischen Rechte erwerben die in väterlicher Gewalt des Erblassers zur Zeit seines Todes Befindlichen die Erbchaft ipso iure, ohne Antretung *), ja sie hatten nach älterem Recht

Heredes sui et
extranei.

*) Auch der nach dem Tode des Vaters von der schwanger nachgebliebenen Wittve Geborene, woher denn unter der Voraussetzung daß er überhaupt lebensfähig geboren wurde, die Erbverhältnisse sich ganz so gestalten, als ob er noch bei Lebzeiten seines Vaters geboren wäre.

l. 7. D. de statu hominum l. 5.

Qui in utero est perinde ac si in rebus humanis esset custoditur, quotiens de commodis ipsius partus quaeritur, quamquam aliis antequam nascatur, nequaquam prosit.

l. 84. D. de acq. vel om. her. 29. 2.

Ventre praeterito, si filius qui fuit emancipatus, aut exter, heres institutus sit, quamdiu rumpi testamentum potest, non defertur ex testamento hereditas, sed si vacua ventre mulier fuit, et incerto eo, filius in familia retentus, vita decessit, heres fuisse intelligitur: emancipatus aut exter non aliter possunt hereditatem quaerere, quam si non esse praegnantem sciant. Ergo si ventre pleno sit mulier, nonne iniquum erit, interea defunctum filium heredi suo relinquere nihil? et ideo decreto filio succurrendum est: quia, sive frater ei nascatur, sive non nascatur, patri heres futurus est. Eademque ratio facit, ut emancipato quoque subveniri debent, qui alterutro casu rem omnimodo habiturus est.

nicht einmal die Befugniß, sich den nachtheiligen Folgen der Erbschaft, wenn der Nachlaß zur Deckung der Schulden nicht ausreichte, durch Verzicht auf dieselbe zu entziehen. Ein Institut jedoch, welches wir in sehr ähnlicher Art noch heute in einem Staate finden, der gleich dem alten Römischen ein strenges Formeln-Recht besitzt und eben deswegen das Bedürfniß empfindet, durch Billigkeitsrückfichten auszuhelfen *), — der Praetor, und das durch dessen Edict sich bildende, parallel neben dem strengen Rechte herlaufende und demselben unter Aufrechthaltung seiner Formen durch ähnliche, aber die Billigkeit mehr berücksichtigende Institute zu Hülfe kommende und es ersetzende prätorische Recht gab dem suus heres durch das beneficium abstinendi ein wirksames Mittel, sich den nachtheiligen Folgen der Suität bei überschuldeter Erbschaft zu entziehen.

§ 2. J. de heredum qualitate et differentia. 2. 19.

Sui autem et necessarii heredes sunt veluti filius, filia, nepos, neptisve ex filio et deinceps ceteri liberi qui in potestate morientis modo fuerint. — — Sed sui quidem heredes ideo appellantur, quia domestici heredes sunt et vivo quoque patre quodammodo domini existimantur. Unde etiam si quis intestatus moriatur, prima causa est

*) „Die englischen Gerichte, welche sich, ungeachtet England stolz darauf ist, das römische Recht niemals recipirt zu haben, in wunderbarer Verwandtschaft mit altrömischen Formen ausgebildet haben, theilen sich in Gerichte des gemeinen“ (Englischen) „Rechts welche sich durch eine strenge Formularjurisprudenz und die Anwendung der Jury als Beweismittel in Thatfragen auszeichnen, und in Billigkeitsgerichte, wo dem richterlichen Ermessen und dem Entscheiden ex aequo et bono ein freierer Spielraum gelassen ist. Der höchste Billigkeitsrichter ist der Lord Kanzler im Kanzleigericht.“

Büla u. zu Macaulay's Geschichte Englands, S. 412.

in successione liberorum. Necessarii vero ideo dicuntur, quia omnino, sive velint sive nolint, tam ab intestato quam ex testamento ex lege XII. tabularum heredes fiunt; sed his praetor permittit volentibus abstinere hereditate ut potius parentis quam ipsorum bona similiter a creditoribus possideantur.

§ 3. ibidem.

Ceteri qui testatoris iure subiecti non sunt, extranei heredes appellantur; itaque liberi quoque nostri qui in potestate nostra non sunt, heredes a nobis instituti, extranei heredes nobis videntur. Qua de causa et qui heredes a matre instituuntur, eodem numero sunt, quia feminae in potestate liberos non habent.

Da die Emancipation der Kinder aus der väterlichen Gewalt mittelst Errichtung eines besonderen Hausstandes durch das Deutsche Recht eingeführt ist, so werden freilich h. Z. die strengen Begriffe des Römischen von der Suität und väterlichen Gewalt sich praktisch bei weitem weniger wirksam zeigen, ja es gewinnt die theoretisch nicht zu rechtfertigende Ansicht immer mehr Geltung, daß der volljährige, aber noch im Hause des Vaters lebende oder zwar auswärts aber nicht durch eigenes Amt und Vermögen, sondern noch durch den Vater seinen Lebensunterhalt beziehende Sohn, so wie die im väterlichen Hause lebende volljährige Tochter nicht mehr in väterlicher Gewalt ständen. Wie wichtig diese Erörterung aber noch ist, ergiebt sich — abgesehen von den Römischen, jedenfalls schon durch die Sitte immer unpraktischer werdenden Gesetzen über die Ungültigkeit der Schulden eines volljährigen Haussohnes (SCtum Macedonianum) — aus der Erwägung der Frage, ob

und welche Erben durch die Suität an und für sich, wenn sie auch nichts aus der Erbschaft erhalten und dieselbe weder thatsächlich noch ausdrücklich angetreten, aber auch nicht ausgeschlagen haben, dennoch die erblasserischen Schulden aus eigenem Vermögen und über den Bestand der Erbschaft hinaus bezahlen müssen.

Die Commissorialischen Decissionen von 1717 ad desideria, 13. § 4. besagen:

„Si uxor vel liberi instituto contra maritum vel parentem processu executivo, ratione illatorum vel bonorum maternorum, ius retentionis executioni opponant, et pinguius et potius illud esse legitime probent: iudex executionis iisdem tantum ex bonis mariti vel parentis relinquat, quantum ad ius suum consequendum sufficit, in reliqua vero bona executione procedat. Contra si debitore mortuo vidua ac heredes hereditati mariti ac parentis intra annum renunciaverint, ut nullo modo executive in bona defuncti procedatur et executorialia mandata in eiusmodi casibus extradita una cum executione pendente hacce renunciatione peracta infirmentur, ad creditorum instantiam curator iudicis officio constituatur, qui debitoris bona administret et creditoribus rationes administrationis suae reddat. Viduis autem eorumque liberis pro quantitate illatorum ius retentionis in bonis mariti salvum maneat.“

Wir sehen hier also als Bedingung der Separation des eignen Vermögens von dem ehemännlichen resp. väterlichen, verschuldet hinterlassenen, — für die Wittve und Kinder des verstorbenen Gemeinschuldners die in Jahresfrist erfolgte Entsagung auf den Nachlaß mariti ac parentis aufgestellt, übereinstimmend mit

den Römischen Begriffen, ja noch weiter gehend. Denn wenn dort die Ehegattin sich zwar auch in potestate mariti befindet und dieses Verhältniß erst mit dem Tode des Mannes aufhört, so gehört die Wittwe doch um so weniger zu den heredibus suis et necessariis, als sie in der Regel gar kein eigentliches Erbrecht hat. In Kurland dagegen ist sie Erbin gleich den Kindern, kann aber auch ihr eigenes Vermögen nur dann aus dem verschuldeten Nachlasse des Mannes herausziehen, wenn sie darauf bedacht gewesen in Jahresfrist auf den Nachlaß zu verzichten. Ferner zählt das Römische Recht die emancipirten Kinder nicht zu den suis, sie erwerben die Erbschaft des Vaters nur durch Antretung, wie ein extraneus, und unterliegen dem aus der nicht geschehenen Ausschlagung derselben hervorgehenden Nachtheile keineswegs. Die Commissorialischen Decissionen von 1717 machen aber in der eben citirten Stelle keinen Unterschied zwischen noch im väterlichen Hause befindlichen und bereits aus der väterlichen Gewalt getretenen Kindern*), und wenn gleich sich ein solcher Unterschied, die Beziehung der in Rede stehenden Gesetzstelle nur auf die ersteren, sowol durch Beibehaltung des Römischen Rechts als in dieser Unterscheidung nicht ausdrücklich aufgehobenen, wie auch aus inneren Gründen, namentlich daraus, daß die Comm. Dec. wenn sie von einem Retentionsrechte sprechen, füglich doch nur die im väterlichen Hause befindlichen Kinder meinen, rechtfertigen ließe: so ist doch nicht zu leugnen, daß schon die Vorsicht, welche aus der so häufig vorkommenden ausdrücklichen gerichtlichen Ausschlagung der väterlichen Erb-

*) Daß auch die ihren verstorbenen Eltern repräsentirenden Kinder weiterer Grade darunter mit einbegriffen sind, versteht sich ohnehin nach Römischen Gesetzen (l. 220. D. de V. S. 50. 16.) und der Wortfassung der Comm. Dec. von 1717 von selbst.

schaft durch die unzweifelhaft nicht mehr in *paterna poteste* befindlich gewesenen Kinder erhellet, — ein sehr deutliches Zeugniß davon giebt, daß dieselben durch Unterlassung solcher Vorsichtsmaßregel sich den Nachtheilen des Anfalles der väterlichen Erbschaft zu unterziehen meinen, und daß die praktische Ansicht sich mehr dahin neigt, daß in Kurland alle Kinder, so wie die Wittwe, innerhalb Jahresfrist die väterliche Erbschaft ausdrücklich ausschlagen müssen, wenn sie nicht als Erben gelten wollen. Hiefür giebt auch das bekannte, den prozessualischen Rechtsgebrauch darstellende und daher gesetzliches Ansehen genießende Instructorium des Kurländischen Prozeßes Beweis ab.

Instructorium (v. Kummelsche Ausgabe) Pars II. caput VII. de processu concursus Creditorum contra Nobiles et alios jurisdictioni civitatis non subjectos.

§ 3. — — — — mit der Wittwe untersucht und überlegt wird, ob es ihr und ihren Kindern zu rathen sei, ein Inventarium aufzunehmen, den Nachlaß *sub beneficio inventarii* zu administriren, *hereditati mariti* zu renunciiren, und *ad concursum* zu provociren, oder nicht?

(§ 4.) Denn wenn dieses nicht geschieht und die Wittwe bleibt *intra annum absque renunciacione haereditatis* in dem Nachlaß sitzen, schaltet und waltet damit nach Belieben und gerirt sich also *pro haerede*, so muß sie nachher als *debitrix* auch mit Zuziehung des Ihrigen die *Creditores* bezahlen.

(§ 5.) Hat sie aber *intra annum haereditati* renunciirt und kein Inventarium aufnehmen lassen, so muß sie *loco inventarii* eine solche *Consignation*, die sie auf Anhalten der *Creditores* eidlich behärten muß, einbringen.“

Zwar könnte man andererseits aus dem *Instructorio*, indem es nicht ohne Weiteres und nicht blos als Folge der unterlassenen *Repudiation*, sondern wenn ein Schalten über den Nachlaß, also eine *pro herede gestio*, thatsächliche Antretung der Erbschaft hinzugetreten, die Wittve mit ihrem eigenen Vermögen für die ehemännlichen Schulden verantwortlich erklärt, — deduciren, daß die bloße Unterlassung des gerichtlichen Verzichts auf die Erbschaft in Jahresfrist keineswegs schade: allein abgesehen davon, daß das *Instructorium* nur der Wittve und nicht der Kinder in jener Stelle gedenkt, auch schwerlich gemeint ist, etwas von den *Commissorialischen* Decisionen abweichendes zu geben, zumal es sich ausdrücklich im § 6. (9.) auf dieselben beruft,

„es muß aber ein solches *Inventarium* also eingerichtet werden, als es die *Comm. Dec. de 1717 ad desid. 13. n. 4. und 5.* erfordern,“

und in den von den Rechten der bürgerlichen Wittve handelnden Stellen, p. II. c. VIII. de *processu concursus creditorum contra cives Mitavienses*, § 2., § 3. der *Renunciation* auf die Erbschaft des Mannes als nöthig gedenkt ohne damit die Voraussetzung, daß die Wittve *intra annum* thatsächlich die Erbschaft verwaltet, zu verbinden, — so ist es doch in dieser theoretisch und praktisch schwierigen Materie nicht blos rathsam sondern nach der herrschenden Ansicht wol auch nothwendig, daß alle Kinder, die in väterlicher Gewalt befindlich gewesen sind wie die aus derselben schon bei Lebzeiten des Vaters geschiedenen, nicht minder die Wittve, ausdrücklich innerhalb Jahresfrist der Erbschaft gericht- lich entsagen müssen, wenn sie nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Erbschaftsschulden verantwortlich gemacht werden wol-

len.*) Namentlich haben sogar Söhne, welche die von ihrem im Concurse verstorbenen Vater hinterlassenen Fideicommiss aus dem Concurse vindicirten, es für nöthig erachtet, Allem zuvor auf die väterliche Allodialerbschaft zu verzichten, so sehr es auf der Hand lag, daß von einer vortheilhaften Erbschaft hier nicht die Rede sein konnte und die Scheidung des Fideicommisses vom Allod schon von selbst einen Verzicht auf die Allodialerbschaft zu enthalten scheint.

§ 70. Zum Erwerb der Erbschaft ist also wenn nicht für den suus, so doch für den extraneus heres die ausdrückliche oder stillschweigende Antretung derselben erforderlich, erstere geschieht durch ausdrückliche gerichtliche (*coram officio secretarii*) Erklärung, letztere durch solche Handlungen, aus welchen die Absicht Erbe sein zu wollen, deutlich zu entnehmen ist, z. E. Aufzeichnung der Erbschaftsgegenstände, Verwaltung der Masse etc. **) I. 14. § 8. D. 11. 7. I. 69. D. 29. 2. I. 19. Cod. 6. 30.

Damit der Erbe nun aber sich davon überzeugen könne, ob der Antritt der Erbschaft vortheilhaft oder nachtheilig für ihn sei, so wie um ihn in den Stand zu setzen sie antreten jedoch sich da-

*) Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. Gaußkauw'schen Edictalsache, vom 24. Juny 1820.

Sehr bedenklich und theoretisch jedenfalls nicht zu rechtfertigen scheint es dagegen, dieselben Grundsätze anzuwenden auf die Nachfolge in das Vermögen der Mutter und resp. Ehegattin, oder mütterlicher Ascendenten.

**) In dem schon oben erwähnten Kundenschen Falle, wo der Fideicommissarhebe und zwar als *finis familiae* gestorben war noch ehe er zum Besitz und zur Nutznießung des Fideicommisses gekommen, konnte, ganz abgesehen von der Frage ob ein Fideicommiss der Antretung bedürfe oder *ipso iure* anfalls, die Antretung aus der Ausstellung einer Vollmacht zur Ausübung der Guttsstimme deducirt werden.

gegen sichern zu können, daß er über den Bestand der Erbschaft hinaus für die Passiva hafte *), sind zwei Rechtsmittel im Römischen Rechte gegeben, das beneficium deliberandi (Digest. 28. 8. Cod. 6. 30.) und das beneficium inventarii, von denen das letztere wol allein noch bei uns vorkommt, wenngleich es sich nicht leugnen läßt, daß auch die rechtlichen Grundsätze des ersteren noch praktisch anwendbar erscheinen. Die Wohlthat der Deliberation besteht darin, daß der Erbe so lange er von Gläubigern und Legataren nicht gedrängt wird sich darüber zu erklären ob er Erbe sein wolle oder nicht, sich darüber nicht auszusprechen braucht, sondern die Zeit benützt um den Stat der Erbschaft kennen zu lernen; während der zur Anfertigung eines Inventars gesetzlich verstatteten Frist (ein Jahr bei uns) hat der Erbe ohnehin nicht nöthig sich zu erklären, später kann er, dazu aufgefördert **) um eine Frist von 9 Monaten beim Richter (von einem Jahr beim Regenten) nachsuchen. 1. ult. § 13. Cod. 6. 30. Während der Deliberationsfrist hat der Erbe gewisse Verwaltungsbefugnisse über die Erbschaftsmasse. 1. 5. § 1. 1. 6. 7. § 3. D. 28. 8. und ist dabei zu derselben Sorgfalt wie überhaupt ein Verwalter fremden Vermö-

*) 1. 33. D. 24. 3. 1. 10. Cod. 6. 30. 1. 8. D. de acq. vel om. hered. 1. 24. D. de V. S. 50. 16. „Nihil est aliud hereditas quam successio in universum ius quod defunctus habuit.“ 1. 39. § 1. D. ibidem. § 204. Stat. Curl. Hereditas nulla est nisi aere alieno prius deducto, d. h. erst nach Bezahlung aller Schulden kann der Erbe für sich aus der Erbschaft etwas übrig behalten.

**) An dieser Stelle kann füglich der singulären Vorschrift der Curl. Statuten § 205. gedacht werden: *Si qui creditores invaserint hereditatem sine autoritate iudicis, aut heredes intra triginta dies luctus molestia affecerint et in exigendo se minus modeste gesserint, iure crediti sui cadere debent.* Das et ist cumulativ zu verstehen. Die Unbescheidenheit müßte aber doch besonders stark gewesen sein um den Verlust der Forderung nach sich zu ziehen.

gens verpflichtet. Erklärt er sich aber auf Andrängen der Interessenten nicht sofort über den Antritt der Erbschaft oder läßt er die etwa erbetene Deliberationsfrist ungenutzt verstreichen, so wird die Erbschaft zu Gunsten der Intestaterben oder Substituten, wenn diese ihn aufforderten, für ausgeschlagen, und wenn es die Gläubiger und Legatäre waren, für angetreten erachtet. l. 69. D. 29. 2. l. ult. § 14. Cod. 6. 30.

Ein ausreichenderes und daher h. Z. wol ausschließlich gebräuchtes Rechtsmittel ist das der Aufnahme eines Inventars über die Erbschaft (*beneficium inventarii*, oder gewöhnlicher noch bei uns *beneficium legis et inventarii* genannt). Um nämlich mit Sicherheit und ohne Befürchtung, den etwaigen Ausfall in der Erbschaft, den Ueberschuß der Passiva über die Activa aus eigenem Vermögen decken zu müssen, (wenn sich später Schulden zeigen und Forderungen auftauchen die anfänglich unbekannt waren, oder die Activa nicht eingehen und dadurch ein Ausfall entsteht), — eine Erbschaft antreten zu können, ist im Römischen Rechte das auch in den Kurl. Gesetz-Quellen ausdrücklich erwähnte Rechtsmittel des Inventars gegeben, welches darin besteht, daß der Erbe, bei der Erklärung wie er nur unter dem Schutze desselben die Erbschaft antrete, ein Verzeichniß über den ganzen Bestand der Erbmasse aufnehmen läßt. Dies geschieht durch die *Secretaire des ratione rei sitae* oder *ratione personae* des Erblassers competenten Gerichts *), und bringt die bereits oben erwähnte Folge mit sich, daß wenn die Erbschaft erschöpft ist, der Erbe keine weitere Zahlungsverbindlichkeit hat. Der Erbe ist daher, unerachtet sonst die Regel gilt, daß Forderungen des Erben an den

*) *Instructorium P. II. cap. 7. § 5. (7. 8.) cap. 8 § 3.*

Nachlaß durch die *unitas personae* zwischen ihm und dem Erblasser ganz (oder theilweise in so weit er nur Theilerbe) per *confusionem* erlöschet *), berechtigt, die Forderungen die er selbst als Gläubiger gegen den Nachlaß hatte, in Anrechnung zu bringen, wie er denn auch umgekehrt seine Schulden an den Nachlaß als *activum* der Erbmasse zu Gute rechnen muß. Die sich meldenden Interessenten hat er, nachdem er Allem zuvor die Kosten der Inventarisirung und des Begräbnisses, so wie des etwa ausgebrachten *Edictalprocesses* abgezogen, auch die *quarta Falcidia* gegen die *Legatare* in Anwendung gebracht, nach der Reihe wie sie sich melden zu befriedigen ohne daß er auf Pfandrechte oder privilegirte Forderungen besonders Rücksicht zu nehmen hat; 1. 22. § 4. 5. 6. 7. 8. Cod. 6. 30.; wobei es übrigens den Gläubigern unbenommen bleibt, wenn sie eine Insufficienz der Masse voraussehen, zum Concurse zu provociren, was auch dem Erben selbst freistehen würde.**)

Die Frist zur Erklärung und zum Antrage auf Anfertigung eines Inventars ist ein Jahr.***)

§ 71. Wenn der Erbe, ehe er ausdrücklich oder stillschweigend die Erbschaft angetreten, verstirbt, so treten seine Erben nur dann an seine Stelle, wenn es für ihn zum Erwerbe der Erbschaft einer solchen Antretung gar nicht bedurfte (§ 69.) oder solches Recht durch besondere gesetzliche Vergünstigung auf sie übertragen, erstreckt wird (*transmissio*).

Transmissio.

*) 1. 37. D. 29. 11. 1. 59. 143. D. de R. J. 50. 17. 1. 52. § 1. D. de pactis.

**) *Instructorium P. II. cap. 7. § 7. cap. 8. § 3. und (5).*

***) *Comm. Dec von 1717 ad des. 13. § 4. (Nach Römischen Rechte nur wenn der Erbe nicht an demselben Orte, sonst eine kürzere. 1. ult. § 2. 3. Cod 6. 30.)*

Dieses geschieht:

- 1) wenn der Erbe (vorausgesetzt natürlich, daß er den Anfall der Erbschaft erfahren, denn die Deliberationsfrist beginnt erst mit diesem Moment) vom Rechtsmittel der Deliberation Gebrauch machen konnte, dadurch, daß der noch nicht verfllossene Zeitraum derselben seinen Erben zu Gute kommt. l. 19. Cod. 6. 30.; — ferner
- 2) dadurch, daß Descendenten, von Ascendenten letztwillig bedacht (also auch die den Kindern gleichgestellten Eheleute), auf ihre Descendenten transmittiren, l. un. Cod. 6. 52., gleichviel ob die Transmittirenden vor oder nach dem Testator, vor oder nach Eröffnung des Testaments verstorben — während sonst die Regel gilt, daß der vor dem Erblasser verstorbene eingesetzte heres extraneus sein Recht nicht transmittirt, und bei der Intestaterbfolge sich ohnehin die Transmission von selbst in allen denjenigen Fällen verbietet, wo nicht ein Repräsentationsrecht gesetzlich gegeben ist; —
- 3) dadurch, daß der Vater statt seines noch vor der in dessen Namen abgegebenen Erklärung über den Erbschaftsantritt verstorbenen Kindes die demselben zugefallene Erbschaft antreten kann, l. 18. Cod. 6. 30., endlich
- 4) durch Restitution, l. 84. D. 29. 2.

Dagegen versteht es sich von selbst daß alle Rechte aus einer angetretenen Erbschaft, als bereits erworbene, iura quaesita, auf die weiteren Erben übergehen. Uebrigens haben die Gläubiger, auch die Concursmasse, nicht das Recht, die dem Erbidar anfallende Erbschaft wider dessen Willen anzutreten, oder ihn dazu zu zwingen, l. 28. pr. D. de V. S. 50. 16. l. 6. pr. § 1. — 5. D. quae in fraudem creditorum, 42. 8.

§ 72. Für eine nicht angetretene Erbschaft wird von der *ratione rei sitae* oder *domicilii* competenten Behörde sobald sie davon Kunde erhält, daß eine solche vorhanden, ein Curator bestellt welcher einen Edictalprozeß zur Ausmittelung Aller die aus Erbrechten oder Forderungen den Nachlaß beansprachen, ausbringt, die Inventarisirung besorgt, verwaltet &c. Die Ausbringung eines Edictalprozesses ist sonst weder für Fälle des Intestat- noch des testamentarischen Erbrechts nöthig, so häufig auch Erben von diesem zur Regulirung des Nachlasses und zur Ausmittelung an denselben zu machender Präntensionen dienlichen und bequemen Mittel Gebrauch zu machen pflegen (cf. § 124. 125. der Kurländischen Bauerverordnung).

§ 73. Der Erbe kann außergerichtlich den Besitz der Erbschaft ergreifen, auch um gerichtliche Einweisung bitten, was namentlich geschehen wird, wenn die Erbschaft in gerichtliche oder curatorische Obhut genommen worden und der Erbe sich darauf meldet, so wie solches Recht demjenigen zusteht, der ein formell tadelstheures Testament für sich hat. *l. un. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo*. Ist eine Erbschaftsantretung erfolgt so wird kein Curator bestellt, es wäre denn daß besondere Gründe hiezu vorhanden, zur Sicherung der Gläubiger namentlich, wo daher in der Regel die Erbschafts-Curatel mit der Concurscuratel zusammenfallen wird.

Stat. Curl. § 200. Comm. Dec. de anno 1717 ad des. 13. § 4.

§ 74. Für den Fall daß unbewegliches Vermögen ab intestato vererbt wird, ist eine Eintragung des Besitztitels des oder der neuen Erben in die Hypothekenbücher weder gesetzlich vorge-

schrieben noch gebräuchlich gewesen. *) Der Besitztitel kann hier ohnehin nicht durch eine Veräußerungs-Urkunde oder dergl. hergestellt werden, es sei denn daß mehrere Miterben einen besondern Exdivisionsstransact schließen oder Einem unter ihnen ein Immobilien zu dessen ausschließlichem Eigenthum übertragen. So lange sie in gemeinschaftlichem Besitze der Erbschaft sich befinden, kann jeder von ihnen nur seinen ideellen Antheil verschulden und veräußern; gemeinschaftlich mögen sie natürlich über das Ganze also disponiren wie ihr Erblasser dazu befugt war, wobei die Hypothekenbehörde, wenn sie weiß oder sich überzeugt hat, daß derselbe keine weiteren Erben hinterlassen hat, diese Veräußerung ohne Weiteres zu corroboriren eben so befugt als verpflichtet ist. Das Nämliche gilt, falls nur ein einziger Erbe vorhanden. Der Besitztitel ab intestato würde übrigens, wenn eine Eintragung desselben ins Hypothekenbuch den Erben wünschenswerth erscheint oder aber besonders nothwendig wird — wie es z. E. für die dem Kurl. Creditvereine beigetretenen Güter der Fall sein kann — entweder durch ein Zeugniß der competenten Behörde, wer die Erben des verstorbenen Besitzers des in Rede stehenden Immobilien seien, oder sonst in geeigneter Art, z. E. für den ältesten Sohn in so weit dessen Befugniß auf den Naturalbesitz eines Gutes ohnehin gesetzlich feststeht, durch Quittungen seinen Miterben über geschene Abfindung oder Auszahlung ihrer Erbportionen, sich darstellen.

Bei testamentarischer Erbfolge — eben so wie Erbverträge über ein Immobilien schon nach der allgemeinen Vorschrift der *Comm. Dec. von 1717 ad des. 13. § 2.* ingrossirt werden müssen — ist die Corroboracion der letztwilligen Verordnung über-

*) Allerb. bestätigtes Reglement des Kurl. Creditvereins § 47. a.

haupt schon wegen der Umschlagung des Stempelbogens erforderlich in so fern nicht schon das Testament von Haus aus auf den gehörigen Summenbogen geschrieben sein sollte. Das Patent der Kurl. Gouv. Regierung vom 28. November 1829 No. 11350 publicirt den Senatsufas vom 24. Septbr. 1829 über die am 4. Septbr. 1829 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, und ergiebt sich daraus Folgendes:

Jede letztwillige Verordnung muß in Jahresfrist bei der competenten Hypothekenbehörde zur Corroboration producirt werden. Dieselbe erfolgt indem der Testamentserbe den Betrag der Erbschaft angiebt und darnach der Summenbogen, welcher bei der Corroboration um das, auf ordinaires Papier geschriebene Testament umzuschlagen ist *), bestimmt wird. Der Termin zur Anmeldung von Privattestamenten ist für die in Rußland Anwesenden auf ein Jahr und für die im Auslande Befindlichen auf zwei Jahre angesetzt, vom Todestage des Testators an gerechnet. Solche Testamente sind von den Personen in deren Händen sie sich befinden zur Ingrossirung zu produciren; die Wahrnehmung des Termins aber in Beziehung auf die unter Vormundschaft stehenden Personen wird nach den allgemeinen Gesetzen ihren Vormündern zur Pflicht gemacht. Wenn die Beamten bei der Constignation eines Nachlasses ein Testament finden, so sind sie verpflichtet,

*) Der Erbe hat gewissenhaft den Betrag der Erbschaft anzugeben, wenn derselbe sich nicht schon aus dem Testamente genugsam ergiebt, wonach sich denn der Krepostbogen richtet. Sowod der Gesetze über Postlinien, Band V. art. 157. (Eine zu niedrige Angabe bringt Ungültigkeit des Testaments zu Wege.)

Außerdem wird noch eine besondere Postlinie von 3 Rub. Silb. erlegt. *Ibidem* art. 405. 407. Der Bauerstand ist von diesen wie allen sonstigen Krepost-, Postlinien- und Stempelpapier-Abgaben befreit. Kurl. Bauerverordnung VIII. § 20. 198.; cf. v. Bunge's Erörterungen Bd. V. S. 85.

dasselbe sofort demjenigen auszuhändigen zu dessen Gunsten es gemacht worden; *) sollte aber diese Person abwesend sein, so muß es der Gerichtsstelle zugefertiget werden, welche nach Ingrossirung des Testaments den Testamentserben durch die Zeitungen zum Empfange des Nachlasses vorladet. Privattestamente, welche zur Corroboration producirt werden, dürfen nach Ablauf der oben gedachten Fristen nicht angenommen werden und bleiben null und nichtig, es könnte denn der Testamentserbe beweisen, daß er die Anmeldeungsfrist wegen Unkunde der Existenz des Testaments oder aus anderem gesetzlichen Grunde verstreichen lassen, als in welchem Falle ihm die Geltendmachung seiner Ansprüche vor Ablauf der Verjährungszeit seit dem Todestage des Erblassers offen gelassen wird. Wenn Intestaterben in den Besitz der Erbschaft getreten, so sind sie den Testamentserben weder für die Revenüen noch für die Verwaltung so lange das Testament bei der competenten Behörde nicht angemeldet, verantwortlich; nach angebrachter Klage aber ist mit dem strittigen Vermögen nach Anleitung der dieserhalb bestehenden Gesetze zu verfahren. **) Wenn ein zur Erbmasse gehöriges Gut von den Intestaterben vor angebrachter Klage verkauft oder verpfändet worden, so ist solches gültig und selbst dann, wenn das Testament später als zurechtbestehend aner-

*) Dies setzt natürlich voraus, daß das Testament unverfiegelt war, ein verfiegeltes, so wie ein solches rüchfichtlich dessen darüber ein Zweifel obwalten möchte, zu wessen Gunsten es gemacht worden, ist wol sofort der Behörde einzufern.

**) D. h. es ist eine Curatel niederzusetzen, wenn nicht ein Theil sich in gesetzlichem Besitze befindet und darin also bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu schützen ist, es wäre denn, daß anderweitiger Grund zur Anlegung von Sequestration oder Curatel vorhanden, z. B. schlechte Verwaltung oder zu befürchtender irreparabler Schade.

kannt würde, kann die vor Corroboration des Testaments geschehene Veräußerung nicht ungültig werden, sondern es müssen die durch Kauf oder Verpfändung dafür gelöseten Summen ohne Renten vom Empfänger zum Besten desjenigen beigetrieben werden, dem das Gut zufolge Testaments zugesprochen worden. *) Die von dem einstweiligen Besitzer gemachten Meliorationen sind ihm zu ersetzen. Verheimlichung des zum Vortheil eines Dritten abgefaßten Testaments ist criminalrechtlich strafbar. Damit die Behörden bei welchen Privatpersonen ihre Testamente deponiren, durch eine unmittelbar nach dem Ableben des Testators zu erlassende Bekanntmachung dazu beitragen können die Existenz des Testaments schneller zur allgemeinen Kunde zu bringen, dürfen solche Testamente, wo der Name des Testators unbekannt ist, bei denselben nicht zur Deposition entgegengenommen werden.

§ 75. Da Ausländer nicht berechtigt sind, in Rußland unbewegliches Vermögen zu besitzen, so entscheiden die Reichsgesetze über die Fristen (in der Regel ein halbes Jahr), innerhalb deren jene die ihnen erbrechtlich anfallenden Immobilien zu verkaufen verbunden sind. Dasselbe tritt ein für Inländerinnen, welche Ausländer heirathen.

Erbfall an nicht zum Besitz berechnete Personen.

Die Kurländischen Gesetze enthalten nichts darüber, was Rechtsens sei, wenn adlige Landgüter erbrechtlich an Personen fallen, die nicht zum Indigenatsadel gehören, also nicht zum Erbbesitz derselben berechtigt sind. Man könnte ihnen nach Analogie der, freilich davon ziemlich verschiedene Fälle behandelnden Reichs-

*) Was wol noch mehr bei Mobilien der Fall sein wird. „*Mobilia non habent sequelam.*“ Oberhofgerichtliches Urtheil in der v. Grzdorff-Kupferschen Sache, vom 4. April 1828.

geseze ein halbes Jahr als Frist zu freiwilligem Verkaufe, oder zur Ausbringung eines öffentlichen gerichtlichen Meistbotverkaufes, verstaten, wobei es sich denn von selbst verstünde, daß sie bis zu solchem Termine (— zumal ein zu nothwendigem gerichtlichem Verkauf kommende Immobilien in Kurland auf ein Jahr substantiam gestellt wird —) im Besiße bleiben. Würde der Erbe das halbe Jahr unbenutzt lassen, so müßte das competente Gericht den öffentlichen gerichtlichen Meistbot von sich aus anordnen und die Verkaufsbedingungen bestimmen, wobei denn, wenn das Immobile Pupillen zugefallen wäre, die, zum Verkaufe unbeweglichen Vermögens Minderjähriger sonst einzuholende Genehmigung des dirigirenden Senats nicht erforderlich ist, weil solche überhaupt bei nothwendigen Verkäufen, auf dem Wege der Execution und des Concurse wegfällt.

Befugnisse mehrerer Erben.

§ 76. Wenn mehrere Erben die Masse gemeinschaftlich verwalten, so entscheidet unter ihnen keineswegs die Stimmenmehrheit,

l. 28. D. *communi dividundo* 10. 3.

l. 10. pr. D. *de aqua*. 39. 3.

es bleibt also im Falle der Differenz nur obrigkeitliche Entscheidung oder Bestellung eines Curators übrig, wenn die sofortige Theilung der Erbschaft, auf welche anzutragen jedem Miterben unverwehrt*), aus obwaltenden Umständen nicht zu bewerkstelligen ist.

Entsagung auf die Erbschaft.

§ 77. Eine Entsagung auf die Erbschaft muß pure geschehen, also daß die Willensmeinung des Entsagenden deutlich ersichtlich,

l. 95. D. *de acq. vel om. her.* 29. 2.

*) l. 5. 6. D. *comm. div.* 10. 3. l. 14. § 2. *ibidem*.

l. 15. 16. D. *pro socio*. 17. 2.

eine bedingte Repudiation ist nicht statthaft, und Entsagung zum Besten eines Dritten würde auf Antretung der Erbschaft im eigenen Namen und Cession derselben an jenen hinauslaufen. Ganz etwas Anderes wären die aus der unbedingten Entsagung von selbst hervorgehenden Folgen, daß nunmehr die Erbschaft also, als ob der Ausschlagende von Haus aus gar nicht vorhanden gewesen wäre, behandelt wird.

l. 5. § 5. D. de iure del. 23. 3. l. 5. § 13. 14. D. de donat. inter virum et uxorem 24. 1.

l. 70. D. de acq. vel om. her. 29. 2.

l. 44. D. de re iudicata. 42. 1.

Siebenter Abschnitt.

Verfahren bei Eröffnung und Publication der Testamente, Pflichten und Rechte des Testamentsexecutors.

§ 78. Wiewol bereits im vorigen Abschnitte manches hierauf Bezügliche vorgekommen: so wird hier doch noch kurz zu bemerken sein, daß die Behörde, bei welcher ein Testament (oder Codicill) deponirt ist, nach erhaltener Kunde vom Tode des Testators einen Termin ansetzt und durch das Kurl. Amts- und Intelligenz-Blatt bekannt macht, um es zu eröffnen und sodann Behufs der Corroboration die weiteren Anträge der Erben abzuwarten. Ein Gleiches geschieht, wenn ein in einem Privathause vorgefundenes Testament der Behörde eingeliefert wird. Es steht übrigens den insgesammt zur Stelle befindlichen oder gehörig vertretenen Intestaterben frei, ein vorgefundenes Testament auch außergerichtlich

Publication.

zu eröffnen und dann zur Corroboration zu bringen. Wenn die Zeugen welche das Testament unterschrieben haben, dem Gerichte bekannt sind, was entweder dadurch daß sie auf dem Couvert sich unterzeichnet haben oder das Testament unversegelt beigebracht worden, geschehen kann: so pflegt demjenigen, der die gerichtliche Publication desselben beantragt, aufgegeben zu werden, die Zeugen zum Publicationstermine zu sistiren, damit sie ihre Hand und resp. die Unverletztheit der Siegel recognosciren, doch ist diese Gegenwart der Zeugen bei der Publication schon aus dem einfachen Grunde nicht unumgänglich nöthig, weil sie von selbst wegfällt, wenn die Zeugen erst durch Eröffnung des Testaments bekannt werden.

Hat der Testator einer Privatperson sein Testament übergeben, so hat dieselbe nach dem Ableben des Testators die etwanigen Bestimmungen desselben über die Art der Publication zc. genau zu erfüllen, in Ermangelung besonderer Anordnungen aber das Testament bei dem competenten Gericht einzuliefern. Nach der Publication und Corroboration wird das Original den Testamentserben ausgehändigt.

Testamentsexecutor.

§ 79. Häufig, jedoch keineswegs zur Gültigkeit eines Testaments erforderlich, ist die Bestellung eines Testamentsexecutors. Die Pflichten und Rechte desselben ergeben sich, wenn der Testator sie ihm nicht besonders vorgezeichnet, aus dem Zwecke der Vollziehung des Testaments im ganzen Umfange desselben. Der Executor hat also das Recht, die Masse unter die Erben und Legatäre in Gemäßheit der testamentarischen Anordnungen zu vertheilen, zu diesem Behufe Capitalien einzuziehen und zu cediren, alles auf Regulirung der Erbschaft Bezügliche wahrzunehmen, Prozesse zu führen, nöthigenfalls auch einen Edictalprozeß auszu-

bringen, kurz die Masse mit den Befugnissen eines vom Testator selbst bestellten Curators und unter der Verbindlichkeit desfalliger Sorgfalt so lange zu repräsentiren als es zum Zwecke der Erfüllung des Testaments und der möglichst bald zu vollziehenden Regulirung der Erbschaft erforderlich ist. Nach Beendigung dieser seiner Funktion hat er den Erben auf deren Verlangen Rechnung zu legen und auch während der Dauer seiner Wirksamkeit auf ihre Anträge möglichst Rücksicht zu nehmen. Da es keine ausdrücklichen Gesetze über die Rechte und Obliegenheiten eines Executors giebt, so werden dieselben nach den analogen Bestimmungen des Römischen Rechts über die Verwaltung fremden Vermögens, so wie nach Deutschrechtlicher Praxis zu beurtheilen sind.

S. Bunge § 383. und die daselbst citirten:

G. Beseler in der Zeitschrift für Deutsches Recht,
Band IX. S. 144 — 228., und

E. W. Pauli Abhandlungen aus dem Rübischen Rechte
Band III. S. 306. fg.

Wenn übrigens die letztwillige Verordnung später umgestoßen wird, hat der Executor aus eigenem Vermögen für die in Gemäßheit derselben geschenehen Verausgabungen, Cessionen 2c. keineswegs aufzukommen, sondern es kann den Intestaterben nur anheimgestellt sein, von den Empfängern das widerrechtlich Empfangene zurückzuverlangen. Die auf Regulirung der Erbschaft verwandten Kosten 2c. hat ohnehin die Masse zu tragen.

Achter Abschnitt.

Von Schenkungen auf den Todesfall.

Donatio mortis
causa.

§ 80. Die Schenkung auf den Todesfall unterscheidet sich von der gewöhnlichen Schenkung unter Lebenden, wovon die §§ 86., 87., 88. der Kurl. Statuten sprechen, dadurch, daß der Uebergang des Eigenthums der geschenkten Sache nicht sofort, sondern erst mit dem Tode des Schenkgebers erfolgt, — andererseits vom Legat, mit welchem sie sonst meistens (l. ult. Cod. 8. 7.) übereinstimmt, dadurch, daß sie nicht wie dieses ein einseitiges Geschäft ist, sondern der Wissenschaft und Annahme abseiten des Beschenkten bedarf. In der Regel kann der Schenker sie widerrufen, doch ist entgegenstehende Uebereinkunft schon nach Römischen Rechte erlaubt. l. 13. § 1. D. 39. 6. l. 35. § 4. D. eodem, und wir finden daher hier die Grundsätze des, sonst den Römern verhaßten und unklagbaren erst durch das Deutsche Recht gültig gewordenen Erbvertrags schon bei den Römern anerkannt.

Donationes mortis causa können pure und unter Bedingungen geschlossen werden, und die in der l. 2. D. 39. 6. erwähnten verschiedenen Arten der Schenkungen von Todes wegen laufen eigentlich nur auf den, den Begriff und das Wesen derselben gar nicht verändernden Unterschied zwischen solchen Schenkungen hinaus, welche im Allgemeinen für den Fall daß der Beschenkende den Schenker überlebe, und solchen, die mit Hinsicht auf eine bestimmte bevorstehende Lebensgefahr, welcher der Schenker nicht zu entrinnen vermeint, gemacht sind.

Wenngleich nach Römischen Rechte Schenkungen auf den Todesfall in Gegenwart von fünf Zeugen geschehen müssen und es daher scheinen möchte, als ob, da die Kurl. Gesetze derselben nicht

speciell erwähnen, dieselbe Anzahl von Zeugen auch bei uns erforderlich wäre: so läßt sich doch aus der in der I. ult. Cod. 8. 57. enthaltenen Gleichstellung der donatio mortis causa mit dem Legate, welche zwar den sich von selbst ergebenden Unterschied in Begriff und Wesen nicht aufhebt, im Uebrigen aber eine Beurtheilung beider nach den nämlichen Grundsätzen mit sich bringt, mit Fug argumentiren, daß in Kurland nur so viel Zeugen für eine Schenkungen von Todeswegen nöthig sind wie für ein Legat, also keine größere Anzahl als für ein Testament oder Codicill.

Die Kurl. Bauerverordnung enthält folgende hieher bezügliche Bestimmungen:

- § 140. — — auch kann ein Jeder, der ein Testament machen kann, eine Schenkungen auf den Todesfall machen, unter dieselben Einschränkungen welchen ein Testament unterworfen ist.
- § 141. Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen in Gegenwart von zwey untadlichen Zeugen, wovon einer aus der Gemeinde des Schenkenden seyn muß, geschehen.
- § 142. Schenkungen auf den Todesfall können zu jeder Zeit von dem Schenkenden widerrufen werden; nur muß er, falls ihm dafür etwas geleistet worden ist, dieses nach Billigkeit wieder vergüten oder es bei dem Geschenke verbleiben lassen. Die Erben des Schenkenden können das Geschenk nicht anstreiten, wenn es nicht im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwider läuft.
- § 143. Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Schenknehmer, wenn er sie eingegangen ist, bey Verlust des Geschenks erfüllen muß. Uebrigens

gelten über die Beschaffenheit solcher Bedingungen dieselben Vorschriften, die im 138sten § in Rücksicht der bedingten Erbeinfetzungen und Vermächtnisse bestimmt worden sind.

Neunter Abschnitt.

Libausches Erbrecht. *)

Libausches Intestat-
erbrecht.

§ 81. Wir haben bereits oben gesehen, daß das Rigische Recht in praktischer Anwendung, wenigstens einzelner Lehren, von allen Städten Kurlands sich nur in Libau erhalten hat, aber auch dort ist es in der wichtigsten und eingreifendsten Beziehung wieder außer Gebrauch gekommen, wenn es je so weit durchgedrungen; Gütergemeinschaft unter Eheleuten hat sich nicht geltend machen können, so nahe die Aufforderung dazu in der Handelsstadt lag. Daher ist denn hinsichtlich des Erbrechts der Ehegatten auf das bereits oben dieserhalb Erörterte zu verweisen.

Rücksichtlich der ersten Klasse der Intestatsuccession, bei Descendenten, werden auch in Libau die Grundsätze des gemeinen Rechts angewandt, jedoch scheint die Anwendbarkeit der Vorschrift des Rigischen Rechts in lib. IV. tit. 3. § 1.

„Wenn Mann und Frau Kinder mit einander haben, welche sie bei ihrem Lebzeiten mit bescheidenem Gute von sich abgetheilt, oder aber da einer der Eltern, nach Absterben deren eines, bei

*) Die Materialien hiezu verdanken wir der durch Herrn Oberhofgerichts-Advokaten Gorklo vermittelten gefälligen Mittheilung des Herrn Libauschen Stadtsecretaires und Ritters F. A. C. Kleinenberg.

Eretung in die andere Ehe, die ersten Kinder abgeleget hätte, nach Stadt-Rechten: so sollen solche abgesonderte Kinder von aller künftigen Erbschaft ihrer beyderseits Eltern sich enthalten 2c.“

nicht zu bestreiten, sobald die Eltern eines oder mehrere ihrer Kinder wirklich und ganz ausdrücklich abgetheilt oder durchweg abgefunden haben und unabgetheilte Kinder übrig geblieben sind. Denn es versteht sich einerseits von selbst, daß die abgefundenen Kinder nur rücksichtlich der nicht abgesonderten oder deren Repräsentanten, nicht aber in Beziehung auf Ascendenten oder Seitenverwandte ausgeschlossen sind, und andererseits wird, da dieser § des Rigischen Stadtrechts seinem ganzen Inhalte nach Gütergemeinschaft unter den abtheilenden Eltern voraussetzt, diese aber in Libau nicht praktisch ist, die Ausschließung sich nur auf die künftige Beerbung desjenigen Ehegatten aus dessen Vermögen die Abtheilung bestritten wurde, nicht auch auf die des andern beziehen; endlich kann eine solche Abtheilung niemals wider den Willen des dadurch von der Erbschaft ausgeschlossenen volljährigen Kindes *), und bei minorennen Kindern nur nach genauer Beprüfung der vormundschaftlichen Autoritäten geschehen.

Bei Kindern aus verschiedenen Ehen würde das Rigische Stadtrecht lib. IV. tit. 2. § 1. — welches, ohnehin bis auf die wegfallende Collation der dos mit dem Kurl. Landrechte übereinstimmt — gleichfalls Anwendung leiden, wonach die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Gut vorausnehmen, dann die Wittve oder zweite Ehefrau ihr Eingebrautes, in das übrige aber sich die Kinder aus beiden Ehen und die Wittve nach Köpfen theilen. **)

*) Verglichen v. Bunge Theil II. S. 119. 120.

**) v. Bunge Theil II. S. 121.

In der zweiten Klasse, bei Concurrenz der Ascendenten mit vollbürtigen Geschwistern, scheint in früherer Zeit, in Gemäßheit des Rügischen Stadtrechts lib. IV. tit. 2. § 3., das gemeine Recht beobachtet worden zu sein, in diesem Jahrhunderte ist aber in zwei Fällen, nach § 172. der Kurl. Statuten, die eine Hälfte des Nachlasses den Ascendenten, die andere Hälfte den vollbürtigen Geschwistern zugewiesen worden, während nach Römischem Rechte in capita getheilt werden müßte. Wir haben bereits früher unsere Ansicht dahin entwickelt, daß die allgemeine Anwendung der Kurl. Statuten, da wo sie erstlich nicht bloß Adelsrecht enthalten, sich auch theoretisch rechtfertigen läßt, und gestehen der Praxis eine solche Anwendung daher um so unbedenklicher zu.

In der dritten und vierten Klasse ist nichts vom Land- und gemeinen Rechte Abweichendes zu bemerken.

Testamentarisches
Erbrecht.

§ 82. Das Rügische Recht kennt nur öffentliche und keine Privattestamente, doch ist diese, jede andere Testamentifaction als die in Gemäßheit der desfalls vorgeschriebenen Form geschehene, ausdrücklich mit der Nichtigkeit bedrohende Vorschrift der Rügischen Statuten in Libau nicht praktisch geworden. Wir müssen daher annehmen, daß nicht bloß die gewöhnliche landrechtliche Form der Privattestamente in Libau zulässig ist, sondern auch, daß hinsichtlich der gerichtlichen Testamente nicht die im Rügischen Rechte vorgeschriebenen Formalitäten, sondern lediglich die bereits oben in dieser Beziehung erörterten zu beobachten sind.

*) Rüg. Stadtr. lib. II. cap. 5. § 3. v. Bunge § 426.

Register.

(Die Zahl zeigt die Seite an.)

A.

Adelsrecht als Landrecht 18. 28. fg.
Adoption 28. 54. 86.
Agnaten 140.
Alienatio 127. fg.
Alimente 61.
Allod 24. 27. 28.
Allodialvermögen, Trennung desselben vom Fideicommiss 129. 130. 136.
Allodification 25. 96. 97. 121.
Anfall und Antretung eines Fideicommisses 143. 144. 190 **). einer Erbschaft 183. fg. 194. 195.
Antrittspreis 123. fg. 129. fg.
Anwachsungsrecht 175. fg. 181. fg.
Arrenden 74. fg.
Arrendegelder 77.
Ascendenten 33. 78. 79. 80. 86. 167. fg. 206.
Assistent 163.
Aufhebung eines Testaments 165. 174.
Ausland (Testamente im Auslande) 160.
Ausländer 199.
Ausschlagung der Erbschaft 60. 130. 186. fg. 200. 201.
Ausspruch 47. 207.
Aussteuer 38. 44. 61.
Authenticae Fridericianae 6.

B.

Bauergesetzbuch 18. 21. 29.
Bedingungen 165. fg. 181.
Besitzergreifung 195.
Besitztittel 98. fg. 195. fg.

Blutsverwandschaft 24. 28. 33. 55. 164.
Bürgerliche 32. 199.
Brautfinder 55. 56.

C.

Caducität der Lehen 25. 27.
Canonisches Recht 7. 9. 21.
Codicill 149. 176. fg.
Collation 44. 48 *). 58. fg. 73. 74.
Collegien und Corporationen 90. 91.
Concubinat 54.
Concurs 194. 195. s. auch Allodialvermögen.
Commissorialische Decisionen 18.
Corpus iuris 5. 6.
Corroboratio 125. fg. 196. der Testamente 160. fg. 175. 197. 199. 201.
Creditverein 138. 139. 196.
Curatel 195. 200.
Curländisches Recht 17.

D.

Deliberationswohlthat 191. 192.
Descendenten 33. fg. 167. fg. 206.
Deteriorationen des Fideicommisses 136.
Deutsches Recht 5. 7. 8. 9. 10. 21.
Domicil 161. 192. 195.
Dorvat 91.

Dos und donatio propter nuptias
59. 61. 65. 66. 73. f. auch Aus-
steuer, Illaten, Eingebrauchtes.
Dotalitium 63. 73.

E.

Edictalprozeß 193. 195. 198. 202.
Ehe 24. 172. fg. zweite 44. fg.
Ehefrauen und Ehegatten 164. 171.
194. 206.
Ehevertrag 63.
Eingebrauchtes 48*). 51. 63. 66. 74.
Einkindschaft 47. 52. fg.
Einverfung f. Collation.
Emancipirte Kinder 185.
Embryo 141. 183.
Enterbungsgründe 171. fg.
Erbfolgeordnung 33.
Erbrecht 22. fg.
Erbvertrag 24. 146. fg.
Erbtes Vermögen 22. 24. 116. fg.
170.
Erbföschung eines Fideicommisses 145.
Erstgeburt 41 fg.
Erwerbung eines Fideicommisses 143.
Erwerbung einer Erbschaft 183. fg.
Erziehungskosten 61.
Erdivisionstransact 196.
Executor 202. 203.
Exemten 31. 32.

F.

Fallrecht 28.
Felonie 95.
Fideicommiss 21. 24. 27. 28. 101.
102. 107. fg. 123. fg. 174. 178. fg.
Finis familiae 145.
Finnländer 161.
Fiscus 91.
Förmlichkeiten bei Erbverträgen 147.
Förmlichkeiten bei Schenkungen 204.
205.
Förmlichkeiten bei Testamenten 150. fg.
208.
Frauenzimmer 163.

G.

Gebäude 41. fg.
Gebietslade 90.

Geburtsort 161. 162.
Gemeines Recht 6. 7.
Gerihtliche Testamente 158. 159.
Gesamnte Hand 25. 27. 95. fg. 101. fg.
Geschlecht (männliches und weibl.) 32.
Geschwister, vollbürtige 33. 78. 79. fg.
119. fg. 168. 169. 170.
Geschwisterkinder 78. 79. fg. 119. fg.
168. 169. 170.
Gewohnheitsrecht 8. 21.
Glosse 6*.)
Gnadenjahr f. Trauerjahr.
Gnadenrecht 97.
Grad (Nähe des Grades) 34. 35. 89.
90. 207. f. auch Blutsverwandtschaft.
Gütergemeinschaft 22. 206.

H.

Halbgeschwister 33. 86. fg. 170.
Häuser in den Städten 39.
Heergeräthe 43.
Heimfallsrecht der Lehen 25. 27.
Heirathsvertrag 63.
Hülfsrecht 11*.)
Hypothekendbücher 125. fg. 196.

I.

Illaten f. Eingebrauchtes.
Indigenatsadel 1. 28. fg. 63. fg. 74. fg.
137. 170. 199.
Intestaterbrecht 24. 28. 33.
Inventarienstücke 65. 136.
Inventarium 180. 188. fg.
Justinian 5. 6*.)

K.

Kettler (Herzog Gotthard) 3. 12.
Kinder, eheliche 57. 58. 171. 172. 173.
Kinder aus verschiedenen Ehen 44. fg.
207.
Kinder, uneheliche 54. 55. 86. 87. 89.
Kinder, emancipirte 185. fg.
Kinder, Brautkinder 55.
Kinder aus putativer Ehe 55. 85.
Kinder per subsequens matr. leg.
56. fg.
Kinder, zusammengebrachte 52. fg. 88.
Kindestheil 63. 64.

Kirche 90.
Krone 34. 91.
Kronsarrenden 74.
Kunkelleben 26.
Kurländisches Recht 17.

L.

Ladengelder 64.
Landgüter 39. 40. fg. 93. fg. 111. fg.
116. fg. 137. 170. 196.
Landrecht 17. 18. 28. fg.
Legate 174. 176. 178. fg. 204. 208.
Legitimat^o per subs. matr. 56. fg.
Leben 92. fg. 96. fg. 121. fg.
Lehnrecht 8. 21. 25. fg.
Lehranstalten 91.
Libausches Intestat = Erbrecht 206. fg.
testamentarisches 208.
Linealerbfolge 133.
Linte 34.
Livland als Ordensstaat 4.
Livländisches Recht 10 *). 17. 18. 22.
Livländisches Ritterrecht 17.

M.

Magdeburgisches Recht 18 *).
Majorat 107. 134.
Mannsstamm 132. f. Schwertseite.
Meliorationen 136. 199.
Militärpersonen, Testamente ders. 161.
Minderjährige 162.
Minorat 135.
Mucianische Caution 166.
Mütterliches Vermögen 28. 39. 40.
42. 43. 48. fg.

N.

Nachfolge 23.
Näherrecht 24. 106. fg. 111. fg.
Nemo pro parte testatus 148. 175.
176.
Nolde 99. 100.
Nothherben 167. 168.

O.

Orden (Schwert-) 1. 2.

P.

Pflichttheil 40. 60. 147. 167. fg.
Pflten 4. 19.
Plettenberg (Herrmeister) 3.
Polen (Unterwerfung des Ordensstaates unter) 4. 12. 13.
Polen, Testament eines 161.
Posthumus 183.
Prätorisches Recht 184.
Prälegat 180.
Praxis 16 *). 21.
Primogenitur 133.
Privattestamente 150. fg.
Priv. Gotth. 13. 26. 27.
Priv. Sig. Aug. 13. 25. 27.
Protimiseos ius 106. f. auch Rā.
herrecht und Retract.
Publication der Testamente 201. 202.

Q.

Quarta Falcidia 180.
Quarta Trebellianica 178. 180.
Querela inoff. test. 167. 172.

R.

Recognition des Besitztittels 98. fg.
Reichsgesetze (Deutsche) 9.
Renunciation 186. fg.
Repräsentationsrecht 34. fg. 43. 81. fg.
89.
Repudiation 60. 130. 186. fg. 200. 201.
Retractsrecht 106. 111. fg.
Rigisches Recht 10 *). 18. 22. 206.
207. 208.
Römisches Recht 6. 7. 17. 21. 22.
Russische Gouvernements (Testamente
dorthin Gehöriger) 161.
Russisches Recht 20. 161.
Rußland (Unterwerfung Kurlands un-
ter) 16.

S.

Scheidungsproceß 70.
Scheidungsursachen 171.
Schenkungen 204. fg.
Schwägerchaft 28. 164. 169.

Schwertseite und Spillseite 40. 41. 88.
 104. 132.
 Seitenverwandte 89. 90. 207.
 Senat 200.
 Seniorat 135.
 Servituten 142.
 Söhne (deren Succession) 36. fg. 65.
 74*). 196.
 Spillseite 132. §
 Staat 34. 91.
 Stadtkasse 90.
 Städte 18. 21. 29.
 Städtische Grundstücke 39.
 Stammgüter 24. 38. 104. 105. 111.
 114. fg.
 Statuten, Kurl. 17. 21. 28. fg.
 Statuten, Piltensche 19. 21. 28. fg.
 Stempelpapier 197.
 Substitution 175.
 Successio 23.
 Suus 184. fg.
 Successionsordnung 124. 132.

Σ.

Testament 149. 162. fg. 174. fg. 208.
 Testamentarisches Erbrecht 24. 208.
 Testamentsexecutor 202. 203.
 Töchter, deren Succession 36. fg. 65. fg.
 74*.)
 Transmissio 193. 194.
 Trauerjahr 65. fg. 73. fg.
 Trauerjahr der Predigerwitwen 69. fg.

U.

Uneheliche Kinder 54. 55. 86. 87. 89.
 Universität Dorpat 91.
 Unmündige 164.

W.

Väterliche Gewalt 172. fg.
 Vermögen, bewegliches und unbewegliches 39. 125. fg. 200.
 Vermögen, ererbtes 22. 24. 116. fg. 170.
 Vermögen, wohlervorbenes 24. 121.
 Vermögen, väterliches und mütterliches 28. 39. 40. 42. 43. 48. fg. 65. 87. 88. 190.
 Verpfleger eines Kranken, Wahnsinnigen zc. 34.
 Verbannte 162. 163.
 Verschwender 162. 164.
 Vertragmäßiges Erbrecht 24. 146. fg. 204.
 Verwandtschaft 28. mehrfache 84. 89.
 Verwandtschaft, uneheliche 54. fg. 87. 89.

W.

Wahnsinnige 91. 162. fg. 164.
 Widerruf eines Testaments 165. 174.
 Wilhelm (Herzog) 100.
 Wittve und Wittwer 30. fg. 46. 63. fg. 74. fg. 168. 186. fg.
 Wittvenjahr 65. 73.
 Wittvenjahr der Predigerwitwen 69. fg.

Z.

Zeugen 150. 164. 165. 202. 204. 205.
 Zusammengebrachte Kinder 52. 88. 169.